Das Recht

der

Pfälzischen Pfarrpfründestiftung

beider Konfessionen.

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der

Hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Sakultät der kgl. bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg zur Erlangung der rechts- und staatswissenschaftlichen Doktorwürde

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

vorgelegt von

Wilhelm Gruber,

Rechtspraktikant aus Ensheim.

1913.

München, Berlin und Leipzig

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier).

Referent: Geheimrat Professor Dr. Meurer.

Druck: Dr. F. P. Datterer & Cie. (Inh. Arthur Sellier), München-Freising.

Inhalt.

Seite

Vorwort . . . . . 1—3

Einleitung. Geschichtliche Entwicklung des Unterhalts der Pfälzischen Seelsorgegeistlichen.

§ 1. Die Entstehung der Pfarrpfründe . . . . . 4—8
§ 2. Geschichte des Pfälzischen Kirchenvermögens . . . . 8—29
A. Die Zeit vor der Reformation . . . . . 8—9
B. Von der Reformation bis zur Neuzeit . . 9—29
I. Die Zeit der Reformation und des 30jährigen Krieges 11—16
II. Die Zeit Ludwigs XIV. . . . . 16—22
III. Die Zeit der Revolutionskriege . . . . . 23—28
IV. Die Vereinigung der Pfalz mit Bayern . . . 28—29
§ 3. Die nunmehrige Zusammensetzung des Pfarreinkommens in der Pfalz . . . . . 29—35

Ausführung. Die Pfälzische Pfarrpfründestiftung

Vorbemerkung 36
§ 4. Rechtsquellen . . . . . 36—45
I. Die Befugnis des Staats zur Gesetzgebung . . 36—37
II. Die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung . . . 37
III. Die für die Pfalz maßgebenden Rechtsquellen . . 37—38
IV. Verhältnis des Pfünderechts zum gemeinen Recht, insbesondere zum BGB. . . . . 38—43
V. Rechtsänderungen 44
VI. Einwirkung der Kirchengemeindeordnung . . . 44—45

I. Teil. Das Wesen der Pfälzischen Pfarrgründestiftung.

§ 5. Die rechtliche Natur derselben . . . . . 46—50
§ 6. Vermögensbestandteile der Pfarrpfründestiftung . . . 50—52
§ 7. Errichtung und Veränderung der Pfarrpfründestiftung . 52—70
I. Das Stiftungsgeschäft . . . . . 52—54
II. Dismembration, Union und Purifikation . . . 55—57
III. Schenkungen und Vermächtnisse, Amortisationsrecht 57—62
IV. Perpetuität der Pfründe und Pfründeüberschüsse . 62—65
V. Entgeltliche Erwerbungen und Veräußerungen . . 65—70

II. Teil. Die Nutznießung und Verwaltung der Pfälzischen Pfarrpfründestiftung.

A. Allgemeine Gesichtspunkte.

I. Die Nutznießung.
§ 8. Die rechtliche Natur der Nutznießung . . . . . 71—74

Seite

I. Öffentlichrechtlicher Charakter des Pfründnerrechtes . 71—73
II. Sachenrechtlicher Charakter des Pfründenießbrauches 73
III. Verhältnis des Pfründenießbrauches zum bürgerlich-rechtlichen Nießbrauch . . . . . 73—74
IV. Anwendbarkeit des BGB. 74

§ 9. Die Bezugsberechtigten . . . . . 74—77
I. Beginn des Pfründnerrechtes . . . . . 75—76
II. Beendigung des Pfründnerrechtes . . . . . 76—77
III. Temporaliensperre 77

II. Die Verwaltung.
a) Materielles Verwaltungsrecht.
1. Zuständigkeit.
§ 10. Die eigentlichen Verwaltungsorgane . . . . 78—85
I. Der Pfarrer . . . . . 78—79
II. Fabrikrat und Presbyterium . . . . . 79—83
III. Der Kirchenrechner . . . . . 83—85
§ 11. Die Kuratelstellen . . . . . 85—95
I. Kuratel der Staatsbehörden . . . . . 86—92
II. Kuratel der kirchlichen Oberbehörden . . . . 92—95
2. § 12. Durchführung der Verwaltung . . . 95—102
I. Vertretung der Pfründe . . . . . 95—97
II. Prozeßführung . . . . . 97—101
III. Beitreibung der Pfründeeinkünfte 101
IV. Haftung des Pfründeverwalters . . . . . 100—102
b) Formelles Verwaltungsrecht.
§ 13. Rechnungslegung . . . . . 102—106
§ 14. Fassionsrecht . . . . . 106—112

B. Spezielles.
Nutznießung und Verwaltung der einzelnen Vermögensbestandteile.
I. § 15. Die Nutznießung und Verwaltung der Sachen . . 113—118
I. Rechte des Pfründners . . . . . 113—116
a) Umfang . . . . . 113—114
b) Ausübung . . . . . 114—116
II. Pflichten des Pfründners . . . . . 116—118
a) § 16. Die Pfarrgebäude . . . . . 118—130
I. Begriff 118
II. Baulastrecht . . . . . 119—126
A. Baulast des Pfarrers . . . . . 119—124
B. Baulast der Kirchenstiftung bezw. Kirchengemeinde . . . . . 124—126
C. Baupflicht auf Grund besonderen Rechtstitels . 126
III. Versicherungspflicht . . . . . 126—127
IV. Aufsicht über die Pfarrgebäude . . . . . 127—130
V. Mietrecht der Pfarrgebäude 130

Seite

b) § 17. Die Pfarrgüter . . . . . 131—147
A. Das Eigentum an denselben 131
B. Benutzung und Verwaltung . . . . . 131—147
I. Allgemeine Grundsätze . . . . . 131—132
II. Selbstbau (Fruchtbezug, Reparaturen, Verbesserungen, Waldwirtschaft usw.) . . . . . 132—140
III. Verpachtung . . . . . 141—147

II. a) § 18. Die Pfarrkapitalien . . . . . 147—164
I. Nutznießung . . . . . 147—149
II. Verwaltung . . . . . 150—164
A. Zusammensetzung und Erhaltung des Kapitalstockes 150—153
B. Neuanlegung der heimgefallenen Kapitalien . . 153—164
a) Vorübergehende Anlagen 153
b) Dauernde Anlagen . . . . . 153—164
1. Nicht zulässige Arten der Anlegung . . 154
2. Erlaubte Arten der Anlegung . . . . 154—163
α) Rechte an Grundstücken . . . . 154—157
β) Bewegliche Forderungen und Wertpapiere 158—163
3. Kuratelgenehmigung 163
4. Abweichungen . . . . . 163—164

b) § 19. Die Rechte . . . . . 164—170
I. Die Grundrenten . . . . . 165—169
II. Sonstige Rechte, ständige Bezüge aus Gemeinde-, Kirchen- und Stiftungskassen in Geld oder Naturalien 169—170

III. § 20. Die Pfründelasten . . . . . 171—177
I. Die der Pfründe eigentümlichen Lasten . . . 171—174
II. Die Verteilung der Lastentragung . . . . . 174—176
III. Die fassionsmäßige Behandlung . . . . . 176—177

C. Interkalarrecht.

§ 21. Bedeutung des Interkalarrechtes und Rechtsquellen 177—178
§ 22. Nutznießung der Pfründe während der Vakatur . 179—185
I. Die Nutzungsberechtigten . . . . . 179—181
II. Die Durchführung der Verteilung im einzelnen, besonders die Auseinandersetzung zwischen dem abziehenden Pfarrer und der Interkalarmasse bezüglich der Früchte und Aufwendungen . . . . . 181—185
§ 23. Verwaltung der Pfründe während der Vakatur . . 185 - 191
I. Zuständigkeit . . . . . 185—187
II. Durchführung der Verwaltung . . . . . 187—191

Literatur.

I. Geschichtliche Werke:

Bachmann G. A., Beiträge zu dem pfälzisch-zweibrückischen Staatsrechte. Tübingen 1792.

Struve B. G., Ausführlicher Bericht von der pfälzischen Kirchenhistorie. Frankfurt 1721.

Stutz U., Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III.

Wundt D. L., Grundriß der pfälzischen Kirchengeschichte von der Gründung des Christentums in den Rhein- und Neckargegenden bis zu dem Tode des Kurfürsten Karl Philipp im Jahre 1742. Heidelberg 1796.

II. Juristische Werke:

Meurer Chr., Bayrisches Kirchenvermögensrecht, 2 Bde. Stuttgart 1901, zitiert „Meurer".

v. Schulte Joh. Frdr., Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechtes. Gießen 1886.

Silbernagel J., Verfassung und Verwaltung sämtlicher Religionsgesellschaften in Bayern, 4. Aufl. Regensburg 1903.

— — Lehrbuch des katholischen Kirchenrechtes, 4. Aufl. Regensburg 1903.

Krick L. H., Handbuch des Pfründewesens, 4. Aufl. Kempten 1905.

Günther G., Amtshandbuch für die protestantische Geistlichkeit.

Meurer Chr., Das bayrische Amortisationsrecht und seine Reform, Bl. f. adm. Pr. 1899 S. 63 ff.

— — Das Zehnt- und Bodenzinsrecht in Bayern. Stuttgart 1898.

— — Das Problem der Gehaltsaufbesserung auf dem Pfründegebiet. 1910. (Abdruck aus der Festschrift für Geheimrat v. Burckhard.)

— — Kirchenstiftung und Kirchengemeinde. München 1910.

— — Aufbesserungsrecht und Aufbesserungspolitik auf dem Gebiet des bayrischen Pfründewesens. Stuttgart 1900.

v. Poschinger, Das Eigentum am Kirchenvermögen. München 1871.

Geibs Handbuch für die Gemeindebehörden der Pfalz. 3. Aufl., neu bearbeitet von E. v. Besnard. Kaiserslautern 1901. 2 Bde., zitiert: „Geib".

Wagner L., Das Gemeinde- und Stiftungsrechnungswesen der Pfalz. Kaiserslautern und Leipzig 1889, zitiert: „Wagner".

Wands Handbuch der Verfassung und Verwaltung der protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche der Pfalz. In 3. Aufl. neu bearbeitet von Ludw. Wagner. Kaiserslautern 1899, zitiert: „Wand".

Siebenpfeiffers Handbuch der Verfassung Rheinbayerns. Zweibrücken 1831.

Geigel, Das französische und reichsländische Staatskirchenrecht. Straßburg 1884, zitiert: „Geigel".
— — Reichs- und reichsländisches Kirchen- und Stiftungsrecht 1900.
de Syo Karl, Kommentar zum Klerikaldekret. Köln 1863.
Affre, Propriété des biens ecclésiastiques.
Dalloz, Jurisprudence générale. Paris 1853.
Schmidt Geo, Die kirchenrechtlichen Entscheidungen des Reichsgerichts und der bayrischen obersten Gerichtshöfe. München 1897.
Landtagsverhandlungen 1907/08.
Landtagsverhandlungen 1909/10.
I. Entwurf der Kirchengemeindeordnung mit Motiven, Beil.-Bd. I S. 364 ff., Beilage V der Verhandlungen des XXXV. Landtags.
II. Entwurf der Kirchengemeindeordnung, Verhandlungen der Kammer der Reichsräte 1912, Beil.-Bd. I, Beilage 89 S. 81 ff.
Langheinrich Dr. E., Die Kirchengemeindeordnung für das Königreich Bayern vom 24. September 1912. München 1912.
Meurer Chr., Grundfragen aus dem Entwurf einer bayrischen Kirchengemeindeordnung und dem Bericht des Referenten der Abgeordnetenkammer. München 1909.
Schmitgen Dr. E., Pfälzisches Kirchengemeindeumlagenrecht. Würzburger Dissertation. Ansbach 1910.

Staudinger, Kommentar zum BGB. 5./6., 7./8. Aufl.
Plank, Kommentar zum BGB. 3. Aufl.
Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reiches und Preußens. III. Bd.
Niedner, Kommentar zum EG. des BGB. 2. Aufl.
Henle und Schneider, Das bayrische Ausführungsgesetz zum BGB. 2. Aufl. München 1909.
Böhm und Klein, Das bayrische Ausführungsgesetz zum BGB. München 1901.
Becher H., Das rechtsrheinisch-bayrische Landeszivil- und Prozeßrecht. München 1896. 2 Bde.
v. Roth P., Bayrisches Zivilrecht. 2. Aufl. Tübingen 1881/99. 3 Bde.
Fuchs E., Grundbuchrecht. Berlin 1902.
Turnau W., und Förster K., Das Liegenschaftsrecht nach den deutschen Reichsgesetzen. 3. Aufl. Paderborn 1901.
Oberneck H., Reichsgrundbuchrecht und die preußischen Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen. 4. Aufl. Berlin 1909.
Matt, Rückwirkung des BGB. auf das Landesverwaltungsrecht. Erlangen 1899.

---

bulletin des lois.
Weber, Gesetz- und Verordnungssammlung, zitiert: „Weber".
Döllinger, Sammlung kirchenrechtlicher Verordnungen.
Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs.
Blätter für administrative Praxis.

Häufigere Abkürzungen.

ABl. (KABl.)	=	(Kreis)-Amtsblatt der Pfalz.
AIBl.	=	Amts- und Intelligenzblatt des Rheinkreises.
AE.	=	Allerhöchste Entschließung.
AG.	=	Ausführungsgesetz.
BGB.	=	Bürgerliches Gesetzbuch.
C. c.	=	Code civil.
EG.	=	Einführungsgesetz.
FMBl.	=	Finanzministerialblatt.
GVBl.	=	Gesetz- und Verordnungsblatt.
JMBl.	=	Justizministerialblatt.
KMBl.	=	Kultusministerialblatt.
KE.	=	Konsistorialerlaß.
KRO.	=	Katholische Ratifikationsordnung.
KGO.	=	Kirchengemeindeordnung.
ME.	=	Ministerialentschließung.
(AME.	=	Autographierte ME.)
MB.	=	Ministerialbekanntmachung.
PRO.	=	Protestantische Ratifikationsordnung.
RA.	=	Regierungsausschreiben.
(ARA.	=	Autographiertes RA.)
RE.	=	Regierungsentschließung.
RGBl.	=	Reichsgesetzblatt.
VGG.	=	Verwaltungsgerichtshofgesetz.
VGH.	=	Verwaltungsgerichtshof.
VO.	=	Verordnung.
VV.	=	Vollzugsverordnung.
bull.	=	bulletin des lois (S. = Serie, t. = tome, p. = page).

Vorwort.

Das bayerische Kirchenrecht entbehrt der einheitlichen Grundlage. Es fußt auf einer Reihe von einzelnen Gesetzen und Verordnungen, die zueinander nur in losem Zusammenhang stehen, die ganz verschiedenen Zeitabschnitten und ganz verschiedenen Rechtsgebieten entstammen: Kanonisches, gemeines, Reichs- und Landesrecht greifen ineinander, Sätze aus den ersten Jahren des Königreichs stehen neben Regeln von heute.

Oftmals versuchte man aus diesen Elementen ein Ganzes zu gießen. Von Fall zu Fall behob man durch Einzelverordnungen die zutage tretenden Gegensätze, durch Einzelverordnungen glich man den oder jenen Rechtssatz, der sich im Lauf der Zeit als unzureichend oder veraltet erwiesen hatte, den neuen Bedürfnissen an. Daß dabei nicht nur viele Widersprüche bestehen blieben, sondern auch neue geschaffen wurden, ist nicht zu verwundern. Teils führte man ein neues Prinzip ein und ließ in andern, ähnlich gelagerten Fällen doch das alte bestehen, teils unterließ man es bei Neuregelungen die alten Sätze ausdrücklich aufzuheben; häufig wechselte mit den Behörden die authentische Interpretation und zuweilen ging man einer klaren Aussprache auch absichtlich aus dem Wege. Denn der Boden des Kirchenvermögensrechtes ist heiß, und manchem, der ihn kräftig furchen wollte, loderten die Flammen alten Zwistes zwischen Staat und Kirche entgegen. Der Wissenschaft war es überlassen aus diesem bunten Strauß von Verordnungen, Entscheidungen und Entschließungen, so gut es ging, ein System zu schaffen.

Auch hat fast jeder Kreis seine eigene Entwickelung und demgemäß sein Sonderrecht. Rechts des Rheines allerdings hat die hundertjährige Zusammengehörigkeit schon in vieler Beziehung ausgleichend gewirkt; die Pfalz aber steht noch heute ganz abseits, und hier bietet die Rechtsgestaltung wohl auch das bewegteste Bild. Zur Vermehrung der Bestimmungen — und damit zur Verdunklung der Rechtslage — trug hier schon der Umstand bei, daß bei jeder der beiden Konfessionen, die sich fast die Wage hielten, die Rechtsentwicklung ihren eigenen Weg ging, während im jenseitigen Bayern das Recht der stark überwiegenden katholischen Konfession auf die Rechtsbildung der Minderheit doch einigen Einfluß ausübte. Vor allem aber haben die häufigen Wechsel in den politischen

Schicksalen, in der territorialen Zusammensetzung und in der politischen Zusammengehörigkeit des Landes so verschiedenartige Elemente im pfälzischen Recht zusammengetragen, daß es noch heute wie ein Mosaikgebilde erscheint. So tief hatte ihm die Fremdherrschaft ihren Stempel aufgeprägt, daß fast ein Jahrhundert lang nach deren Beseitigung das Recht der fremden Zunge die Grundlage der gesamten Gesetzgebung bildete.

Zunächst freilich wirkte die Zugehörigkeit zu Frankreich vereinfachend auf das pfälzische Recht ein. Rücksichtslos fegte der Wirbelwind der Revolution hinweg, was ihm im Wege stand, das Kirchenrecht mitsamt dem Kirchengut, und ihr Erbe, Napoleon, fand ebenen Boden. So konnte der energische, zielbewußte Mann, unterstützt von klugen und kenntnisreichen Beratern, ungehindert von Satzung und Herkommen von Grund aus neu aufbauen und ein Gesetzeswerk aus einem Gusse schaffen, das von allem veralteten Beiwerk frei war und ganz den Forderungen der Zeit entsprach.

Die Fortentwicklung eines Jahrhunderts machte auch an diesem Werke viele Abänderungen erforderlich; diese wurden wie im übrigen Bayern durch Einzelgesetze über Teilgebiete des Rechts und hauptsächlich durch Verordnungen bewirkt. Zu einer umfassenden Neuregelung kam es nicht mehr.

Und so ist denn auch hier wie im übrigen Bayern die Rechtslage wieder eine widerspruchsvolle geworden, zumal hier den einen Ausgleich suchenden Bestrebungen auch das landfremde Rechtselement entgegensteht.

Diesem auf die Dauer unhaltbaren Zustand sollte die Kirchengemeindeordnung, die seit Jahrzehnten vorbereitet wurde und nunmehr endlich zustande gekommen ist,[1]) ein Ende bereiten und für das ganze Land ein einheitliches, in sich abgeschlossenes Recht schaffen. Sie hat dies aber nur zum Teil getan; denn das Gesetz erstreckt sich nicht auf das gesamte Kirchenvermögensrecht, sondern befaßt sich ausschließlich mit dem Recht der Kirchenstiftungen und Kirchengemeinden, das Recht des Pfründevermögens läßt es völlig unberührt.

Warum man darauf hatte verzichten müssen auch dieses mit zu regeln, hat der Kultusminister v. Wehner in seinen Ausführungen bei der Generaldebatte der Ausschußverhandlungen gegenüber dem Korreferenten, dem Abg. Gerichten, dargetan, der im Anschluß an einen Wunsch der Generalsynode in Speyer die Ausdehnung des Entwurfes auf das Pfründerecht gefordert hatte:

Die Kirchengemeindeordnung hatte schon an sich ein so umfangreiches und schwieriges Material zu bewältigen, daß man von vornherein auf Stoffbegrenzung bedacht sein mußte, wenn man ein praktisches Ergebnis erzielen wollte. Deshalb war es unmöglich eine weitere Materie hinzuzunehmen, die sicher ebenso umfang-

[1]) KGO. vom 24. September 1912, GVBl. S. 911.

reich wie die in Angriff genommene wäre. Für eine Regelung des Pfründerechtes wären sehr weitläufige und eingehende Vorerhebungen nötig — namentlich hinsichtlich des Fassionssystems und der Baupflicht an den Pfründegebäuden —, wenn man die partikularrechtlichen Normen durch einheitliche ersetzen wollte. Der Zusammenhang zwischen dem Kirchenvermögen und dem Pfründevermögen ist nicht so eng, daß die Regelung in einem Gesetze geboten wäre; sie wurden vielmehr stets getrennt behandelt, stehen unter verschiedenen Verwaltungen und unterliegen ganz verschiedenen Normen. Die Regelung des Kirchenvermögens ist weitaus vordringlicher, und wenn man das Pfründevermögen noch in den Entwurf hätte aufnehmen wollen, so wäre sie abermals um eine Reihe von Jahren hinausgeschoben worden, was unter allen Umständen vermieden werden mußte.

Da somit für das Pfründerecht der bisherige Zustand unverändert fortbesteht, dient es nicht nur dem Überblick über eine abgeschlossene Epoche, sondern auch dem Bedürfnis einer nicht allzu kurzen Folgezeit, wenn ich es unternehme, das Recht der pfälzischen Pfarrpfründestiftung zusammenfassend darzustellen. Wohl sind die geltenden Bestimmungen in den Sammelwerken von Wand-Wagner und Geib größtenteils zusammengestellt und mit den Erfahrungen einer reichen Praxis erläutert, wohl hat auch das pfälzische Recht in dem grundlegenden Werk meines verehrten Lehrers Professor Dr. Meurer eine weitgehende Berücksichtigung und systematische Eingliederung erfahren. Doch konnten natürlich in diesen umfassenden Werken bei der Größe des zu verarbeitenden Stoffes nicht alle Einzelheiten ausgeführt werden. Dies auf dem engbegrenzten Gebiet des Pfarrpfründestiftungsrechtes zu tun und dabei die Menge der einzelnen Bestimmungen in eine einheitliche Darstellung zusammenzufassen, habe ich mir zur Aufgabe gemacht und dabei das Ziel verfolgt, nicht nur eine wissenschaftliche Abhandlung zu liefern, sondern auch der Praxis ein brauchbares Hilfsmittel an die Hand zu geben.

Einleitung.

Geschichtliche Entwicklung des Unterhalts der Pfälzischen Seelsorgegeistlichen.

§ 1. Die Entstehung der Pfarrpfründe.

In den ersten Jahrhunderten der christlichen Zeit war die Bischofskirche die Grundform der Kirchenverfassung. Von ihr ging die Entwicklung aus, der Zusammenschluß nach oben und die Gliederung nach unten. Daher war sie auch die Eigentümerin allen Kirchenvermögens; schon das römische Recht der Kaiserzeit hatte ihr die Rechtspersönlichkeit, die Fähigkeit selbständig Rechte zu besitzen, verliehen. Der Bischof verwaltete das Vermögen als einheitliche Masse in voller Freiheit. Mißbräuche und einseitige Verwendung zwangen zu gesetzlicher Einschränkung dieser Verwaltungsfreiheit. Mit der inzwischen vollendeten Ausbildung einer einheitlichen Oberleitung war die Möglichkeit zum Erlaß von allgemein bindenden Vorschriften gegeben. So schuf um das Jahr 500 ein römisches Konzil die Quarteneinteilung: ein Viertel der Erträgnisse des Kirchenvermögens durfte der Bischof für sich und seinen Verwaltungsapparat verwenden — quarta episcopi —, ein Viertel mußte er dem Klerus der Diözese zukommen lassen — quarta cleri —, ein Viertel sollte dazu dienen die Ortskirchenbedürfnisse in Stadt und Land zu befriedigen — quarta fabricae —, das letzte Viertel sollte zur Pflege christlicher Wohltätigkeit verwendet werden — quarta pauperum. Immer noch stand es aber völlig beim Bischof, wie er innerhalb dieser vier Sonderzwecke die Verteilung vornehmen wollte und immer noch lag die Herrschaft über die gesamte Vermögensmasse in seiner Hand. Es ging ja auch die ganze Seelsorge vom Bischof aus; er sandte seine Gehilfen wie Missionäre hinaus ins Land, um draußen das Christentum zu verkünden, für die Seelen zu sorgen. Wohl beließ er einzelne Geistliche auf längere Zeit an einem Ort, wie das ja den Erfordernissen einer gedeihlichen Tätigkeit entsprach. Doch hatten diese keinen dauernden Sitz, sie standen auf Ruf und Widerruf. Solchen Kirchendienern gegenüber entledigte sich der Bischof oft in praktischer Weise seiner Unterhaltspflicht dadurch, daß er ihnen den in jener Gegend gelegenen Teil des Kirchenvermögens — es waren ja ausschließlich

Liegenschaften, der Kirche von Gläubigen des betreffenden Bezirks geschenkt —, zum Genuß anwies. Mit der Ausbreitung des Christentums aus den Städten in die Dörfer wurde dieses Institut der ständigen Seelsorger immer häufiger und verdrängte in kultivierten Bezirken schließlich ganz die Verkündung der Heilswahrheiten durch Sendboten. Damit nahm auch die Zuweisung von Kirchengütern an die Ortsseelsorger zum Nutzgenuß immer mehr zu. Wenn aber auch der Ortsgeistliche einen gewissen Einfluß auf den ihm zugewiesenen Teil des Kirchenvermögens erhielt, so stand doch außer allem Zweifel, daß Eigentümer dieser Vermögensstücke die Bischofskirche blieb und daß die Verfügung über dieselben nur dem Bischof zustand. Dann kam die Zeit der Frankenkönige. Sie brachte die Reiterheere und mit diesen das Lehenswesen. Der Kriegsherr gab seinem Vasallen als Ersatz für dessen beträchtlichen Rüstungsaufwand für Pferd und Gefolgschaft Königsgüter zum Genuß, zur Leihe. Bald sah er sich genötigt, weitere Kriegsleistungen seiner Dienstmannen damit zu bezahlen, daß er auf das Recht der freien Rückforderung verzichtete. So gewann das Recht des Lehensmannes eine bedeutende Selbständigkeit und glich praktisch in vielem dem Eigentum oder wenigstens dem Erbbaurecht, das Obereigentum des Königs war zu Lebzeiten des Vasallen seiner Wirksamkeit fast völlig entkleidet — nuda proprietas.

Es ist nicht zu verwundern, daß diese Einrichtung der fränkischen Heeresverfassung auf die ecclesia militans hinüberwirkte, die ja ihre Organisation selbst gern einem Kriegsheere verglich und deren Glieder zu Zeiten auch das weltliche Schwert nicht weniger tapfer schwangen als mancher Königsmann. Eine Angleichung war um so leichter, als sich hier schon entwickelt vorfand, was die weltlichen Großen erst später einführten, die Landverteilung an Untergebene. Indem man also weltliches und geistliches Recht aneinander anglich, bekam nun auch das Recht des Ortsgeistlichen an dem ihm zugewiesenen Vermögen, das inzwischen durch Abgaben der umwohnenden Gläubigen bedeutend über seinen ursprünglichen Bestand hinausgewachsen war, eine festere Gestalt. Der Bischof durfte jetzt kein Stück mehr davon hinwegnehmen, er mußte dem Geistlichen die gesamte Vermögensmasse belassen, so lange dieser lebte: Es entwickelten sich die Prinzipien der Perpetuität und der Inamobilität. Sie wurden gestützt durch das Gleichnis von der Ehe, das die Kirche auf die Verbindung des Geistlichen mit seiner Christengemeinde anwandte. Unzertrennlich wie Mann und Frau sollte er mit seiner Ortskirche verbunden sein. Der Name des so entstandenen Instituts war der gleiche wie für dessen weltliches Vorbild im Lehenswesen: man nannte die Gesamtheit der dem Geistlichen zugewiesenen Vermögensstücke ‚beneficium‘.

Die Abspaltung des örtlichen Kirchengutes wurde befördert durch ein weiteres Institut der deutschen Grundherrschaft, die Eigen-

kirche. Der Hof des adligen Deutschen hatte als abgeschlossenes Wirtschaftswesen, das selbständig für alle Bedürfnisse seiner Mitglieder aufkam, auch eine Kirche. Die war Eigentum des Grundherrn wie seine übrigen Hofgebäude und seine Grundstücke, und der Geistliche, der in ihr amtierte, war des Gutsherrn Dienstmann wie die andern seines Gefolges, der Bischof hatte keine Macht über ihn. Um aber die Befriedigung der Bedürfnisse dieser Eigenkirche und ihres Geistlichen von den Wechselfällen, die das Gutsvermögen treffen konnten, unabhängig zu machen und für immer sicherzustellen, — denn das verlangte ihr über das Zeitliche hinausgehender Zweck —, wurde es üblich sie mit einem Vermögen auszustatten, aus dessen Erträgnissen für alle Zeiten der Aufwand für den Gottesdienst und der Unterhalt des Geistlichen bestritten werden sollte. Die Zeit der karolingischen Kirchenreform hob die Stellung des Hausgeistlichen, gliederte auch ihn der bischöflichen Disziplin ein und machte ihn von seinem Herrn unabhängiger. Das Eigentum über das der Kirche und dem Kirchendiener zugewiesene Gut aber beließ sie dem Gutsherrn, hier hatte der Bischof keinen Einfluß. Doch mußte das Kirchengut vom übrigen Vermögen des Hausherrn abgeschieden bleiben, er durfte es, da es durch seine kirchliche Bestimmung geheiligt war, zu keinem weltlichen Zweck mehr verwenden. Bald wurde es durch Schenkungen und Vermächtnisse der Kirchspielangehörigen vergrößert, so daß die anfängliche Stiftung des Gutsherrn nur mehr einen Teil der ganzen Vermögensmasse bildete, und damit steigerte sich deren Selbständigkeit. Diese vergrößerte sich soweit, daß schließlich zu Ende des Investitur- und Eigenkirchenstreites das Eigentum des Gutsherrn durch die kirchliche Gesetzgebung zum bloßen Patronat zurückgebildet wurde.

So arbeiteten sich die beiden Verselbständigungsprozesse in die Hand, die Abspaltung des Ortskirchengutes vom Bischofsgut und die Entstehung selbständiger Kirchen ohne Abhängigkeit vom Diözesanverband, und kamen sich auf der Mitte des Weges entgegen. In wechselseitiger Angleichung erzielten sie zuletzt dasselbe Resultat, die Selbständigkeit des örtlichen Kirchenvermögens.

Mit der Selbständigkeit war freilich noch nicht die Rechtspersönlichkeit ohne weiteres gegeben. Und doch bedurfte das Vermögen eines neuen Rechtsträgers um so nötiger, je mehr Bischof und Gutsherr als Eigentümer in den Hintergrund traten. Wem sollten da die Geschenke der Gläubigen angehören? Es kam der fromme Glaube der Geber selbst zu Hilfe: Von altersher wurde jede Kirche auf einen Heiligen geweiht, der ihr und ihrer Gläubigen Herr und Schirmvogt war; konnte man sich für das Vermögen der Kirche einen sichereren und stärkereren Beschützer denken als eben den Heiligen? So schenkten denn die Leute das der Kirche zugedachte „dem Heiligen" und er wurde allgemein als der Eigentümer des Kirchengutes bezeichnet. Und als dann der poesielosen Rechtswissen-

schaft dieser Eigentümer zu schattenhaft dünkte, setzte sie an seine Stelle ein Subjekt, das mit ihm den Vorzug gemein hatte immaterriell und darum dauerhaft zu sein: das Ortskirchenvermögen wurde zur juristischen Person.

Wenn ich bisher allgemein von „dem" Ortskirchenvermögen sprach, so bedarf das einer Präzisierung. Eigentlich waren es zwei; denn schon von vornherein zeigte sich die Neigung zu einer Ausscheidung: der eine Teil war das Kirchengebäude und die zu seinem Unterhalt und zur Bestreitung der Bedürfnisse des Gottesdienstes dienenden Ländereien und Rechte, der andere Teil war die zum Unterhalt des Geistlichen ausgeschiedene Vermögensmasse. Im Verselbständigungsprozeß entwickelten sich die beiden Massen nebeneinander, so daß wir am Schluß der Entwicklung zwei selbständige Vermögenssubjekte vor uns sehen, das Kirchenvermögen im engern Sinn, Kirchenstiftung genannt, und die Pfründestiftung. Allerdings setzte sich diese Scheidung nicht überall mit gleicher Schärfe durch. Es wurden teilweise die Massen infolge der Ähnlichkeit ihrer Bestimmung und vor allem, weil der Geber aus dem Volke für den juristisch feinen Unterschied kein Verständnis hatte und einfach der Kirche schenkte, so daß die Zuteilung innerhalb der Stiftungen oft zweifelhaft war, mehr zusammengehalten. Daher finden wir teilweise auch nur eine juristische Person, die Kirchenstiftung, in der als ein zwar völlig abgetrenntes, aber nicht mit Rechtspersönlichkeit ausgestattetes Sondervermögen das Pfründevermögen enthalten ist. Noch häufiger aber findet sich auch da, wo Kirchen- und Pfründestiftung geschieden sind, ein enger Zusammenhang zwischen beiden, so z. B. im Pfründebaulastrecht. Das ist ebenso natürlich wie angebracht, und es könnte eine noch engere Vereinigung den Zwecken beider Massen nur förderlich sein.

Der Gang der Entwicklung, wie ich ihn hier in großen Zügen dargestellt habe, wird nicht allgemein anerkannt. Früher erklärte man die Entstehung der örtlichen Stiftungen einzig aus der Abspaltung vom Bischofsvermögen, in neuerer Zeit wollen Stutz[1]) und seine Anhänger nur die Entwicklung aus den Eigenkirchen gelten lassen. Die vermittelnde Meinung, der ich mich in meiner Darstellung anschloß, wird von Meurer[2]) vertreten.

Ihren Namen erhielt die Pfründestiftung erst später. Anfänglich hieß sie „beneficium". „Pfründe" kommt von praebenda und bedeutet eigentlich die Lieferung von Naturalien zum Unterhalt. Die Bezeichnung kam auf in den Domkapiteln, wo ja tatsächlich die Pfründeinhaber in gemeinsamem Leben ihre Natural-

[1]) Stutz, Geschichte, I. Bd. 1. Hälfte. Eine abschließende Übersicht gibt Stutz neuestens in seiner Abhandlung „Eigenkirche, Eigenkloster" in dem Ergänzungsband zur 3. Aufl. der „Real-Enzyklopädie f. prot. Theologie u. Kirche", herausgegeben von A. Hauck 1912 — hier ist auch die reiche Literatur verzeichnet.

[2]) Kirchenvermögensrecht II. Bd. S. 1—36.

verpflegung erhielten. Von hier wurde sie dann auch auf andere Stiftungen, die zum Unterhalt geistlicher Personen bestimmt sind, angewandt. Die heute noch vorkommenden Pfründen sind: die Bischofspfründe, die Pfründe des Domkapitels im ganzen und die der einzelnen Domkapitulare, die Pfründen für Prediger, Beneﬁziaten und Hilfsgeistliche und vor allem die Pfarrpfründen.

Ausschließlich mit den letzteren befaßt sich meine Arbeit, und zwar für das Gebiet der heutigen Rheinpfalz. Ich rechne zu ihnen auch die Pfründen der Seelsorgegeistlichen, die zwar nicht im Vollbesitz aller pfarrlichen Rechte sind, aber eigenen Haushalt und abgeteilten Seelsorgesprengel haben.

§ 2. Geschichte des pfälzischen Kirchenvermögens.

Zum Verständnis der Rechtsentwicklung ebenso wie der jetzigen Besitzverteilung wird es dienen, wenn ich versuche den Gang der Ereignisse, die auf das Kirchenvermögen von Einfluß waren, kurz und in großen Zügen zu schildern. Auf Einzelheiten einzugehen muß ich mir versagen; aber auch die großen Linien sind manchmal undeutlich genug, weil jeder der einzelnen Landesteile, aus denen die jetzige Pfalz zusammengesetzt ist, seine eigene Entwicklung nahm und die ständigen Kriege, die dieses Einfallstor Frankreichs durchtobten, sowie die endlosen Streitigkeiten der Einwohner untereinander, die gerade in Religionsfragen ihr ganzes Temperament einzusetzen wußten, einen ständigen Wechsel im Besitzstand erzeugten. Was gestern gewonnen war, ging heute wieder verloren und so hat Burkhard Gotthelf Struwe recht, wenn er seinen „Ausführlichen Bericht von der Pfälzischen Kirchenhistorie“ mit den Worten beginnt: „Unter den Provinzen des teutschen Reiches ist wohl keine befindlich, welche so mancherlei Veränderungen in der religion unterworfen gewesen, als die Pfältzische Lande.“[1])

A. Die Zeit vor der Reformation.[2])

Die erste Bildung kirchlichen Vermögens in der Pfalz fällt zusammen mit dem Eindringen des Christentums, und wie die ersten Verkünder desselben Mönche waren, so sind auch die ersten kirchlichen Vermögensträger die Klöster. Im 7. Jahrhundert wurde das Kloster Disibodenberg gegründet, um 740 legte Piminius den Grundstein zu der Abtei Hornbach, im Jahre 765 wurde die Abtei Lorsch gestiftet, die in kurzer Zeit so reich mit Ländereien beschenkt wurde, daß sie bald eine ganze Reihe von Tochterklöstern

[1]) Die nachfolgende Darstellung fußt auf den einzelnen Angaben bei Wand S. 1—48, Wagner II. Bd. S. 181—186, Wundt, „Grundriß“, Bachmann, „Pfälzisch-Zweibrückisches Staatsrecht“ und Struve, „Pfälzische Kirchenhistorie“.

[2]) E. Wundt, Grundriß S. 1 ff.

ausstatten konnte. Die Klöster Klingenmünster und Altrip gehören hieher. Im Jahre 976 schenkte Kaiser Otto II. die Abtei Lorsch, die damals schon 23 Ortschaften besaß, der Bischofskirche von Worms. Um diese Zeit scheint die Ausbreitung des Christentums über das Land und seine Festsetzung in den Siedelungen vollendet gewesen zu sein, denn im 9. und 10. Jahrhundert wurden die Stiftungen seltener. Immerhin kam es noch zu einigen bedeutenden Neugründungen: die Stiftung Neuhausen bei Worms entstand, i. J. 977 wurde das Benediktinerkloster St. Lambrecht gegründet und 966 stiftete Adelheid, die Gemahlin Ottos I., das Kloster zu Selz.

Im 11. Jahrhundert begannen die Kreuzzüge und fanden auch am Rhein und Neckar vielen Zugang. Das war eine Gelegenheit zu reichem Landerwerb für Kirchen und Klöster. Denn mancher, der in die Fremde zog, verkaufte sein Gut, um Reisegeld zu bekommen und fand an benachbarten Klöstern kapitalkräftige Käufer; noch häufiger aber *schenkten* die Kreuzfahrer der Kirche Teile ihres Vermögens, um sich so die Gnade des Himmels zu glücklicher Rückkunft zu sichern, oder vermachten es ihr ganz, für den Fall, daß sie aus dem Lande der Heiden nicht wiederkehren würden. Damals legte Kaiser Konrad II. den Grund zu der reichen Prälatur Limburg an der Haardt (1029) und einige Zeit vorher entstand im Oberamt Germersheim das Augustinerkloster Herdt.

Im 12. Jahrhundert erhielt der Landbezirk, aus dem später die Kurpfalz sich zusammensetzte, den ersten politischen Zusammenschluß. Heidelberg begann sich zum Hauptort aufzuschwingen. Es wurde dort eine Kirche gestiftet, in der Nähe der Stadt wurde die Prälatur Schönau gegründet und reich beschenkt. Außerdem entstanden die Prälatur Eussertal, das Augustinerkloster Großfrankental und mehrere Frauenklöster.

Auch im 13. Jahrhundert entstand noch eine größere Anzahl von Klöstern. Manche der bestehenden Stifte wurden in Kollegiatkirchen verwandelt. Im 14. Jahrhundert stiftete Rupprecht der Ältere Kirche und Kollegiatstift zu Neustadt.

B. Von der Reformation bis zur Neuzeit.

Die Folgezeit brachte wohl noch einige neue Stiftungen, aber auch bereits den *Beginn der Religionsstreitigkeiten*. Diese führten bald zur Spaltung der Konfessionen und damit zur Aufteilung des Kirchenvermögens zwischen denselben. Und nun begannen die endlosen Besitzveränderungen, die einer Konfession bald nahmen, bald gaben, je nachdem ihr der Herrscher oder die Zeitverhältnisse günstig waren, selten aber ohne eine teilweise Säkularisation zugunsten des Verteilers abgingen und so auch dem Bestand des Kirchenvermögens im ganzen bedeutenden Abbruch taten. Die Entwickelung war um so verschiedener, als das Gebiet der heuti-

gen Pfalz eine ganze Reihe von Herrschaften umfaßte, die wieder unter sich häufig Gebietsaustauschungen vornahmen, sich beerbten oder ihr Land im Erbweg teilten. Setzt sich ja doch die Pfalz in ihrem nunmehrigen Bestand aus folgenden früheren Besitzungen zusammen:

Den Hauptteil bilden die linksrheinische Hälfte des Kurfürstentums Kurpfalz, die Hauptmasse des Herzogtums Zweibrücken und des Bistums Speyer. Hinzu kommen eine Reihe kleinerer Gebiete: die Herrschaft Guttenberg, von Kurpfalz und Zweibrücken gemeinsam besessen, die Grafschaften Leiningen, Fleckenstein, Hohenfels, Reipoltskirchen und Sickingen, dann Gebietsteile der Grafschaften Nassau-Weilburg und Nassau-Saarbrücken und schließlich noch mancherlei Teile kleinerer Herrschaften.

Einige Gleichmäßigkeit in die Geschichte des in diesen Gebieten gelegenen Kirchenvermögens brachte aber immerhin der Gang der großen Zeitereignisse, so daß sich folgende Perioden unterscheiden lassen:

1. Die Reformationszeit bringt die Aufteilung des Kirchenguts, der 30jährige Krieg vollendet sie unter mannigfaltigen Umgestaltungen und erst mit der Durchführung des westfälischen Friedens wird der Besitzstand der Konfessionen ein festerer.

2. Nach wenigen Jahrzehnten fluten die Heere Ludwigs XIV. von Frankreich über die pfälzischen Lande. Die beiden protestantischen Konfessionen werden stark zurückgedrängt und eine umfassende Rekatholisierung setzt ein. Nach dem Tode des allgewaltigen Königs werden manche seiner Gewaltmaßregeln gemildert, den protestantischen Konfessionen viele der erlittenen Verluste ersetzt und abermals scheint die Entwicklung in ruhigere Bahnen gelenkt zu sein.

3. Da kommt abermals eine französische Invasion. Diesmal sind es die Heere der Revolutionsmänner, und sie tun noch gründlichere Arbeit als ihre Vorgänger. Das ganze Kirchengut wird konfisziert, alles kirchliche Leben unterbunden. Doch bald erkennt Napoleon, der ihr Erbe antritt, die Unhaltbarkeit dieses Zustandes, restituiert das Kirchengut großenteils und schafft von neuem eine feste kirchliche Organisation. Nach seinem Tode halten die verbündeten Regierungen seine vorzüglichen Einrichtungen aufrecht.

4. Nun ist die Zeit der gewaltsamen Besitzveränderungen endgültig vorbei und mit dem Rückfall der Pfalz an Bayern beginnt eine ruhige Fortentwicklung des Kirchenvermögens, die durch die Union der beiden protestantischen Konfessionen noch gefördert und vereinfacht wird.

Wohl gingen ständig neben den Kämpfen zwischen Staat und Kirche und zwischen Katholiken und Protestanten um das Kirchengut auch Streitigkeiten der beiden protestantischen Konfessionen untereinander einher, die jenen an Heftigkeit in keiner Weise nach-

standen. Doch ist es nicht erforderlich auch auf diese ausführlicher einzugehen, da nur noch jene in der heutigen Verteilung des Kirchengutes ihre Wirkung äußern, während die Streitigkeiten zwischen den beiden protestantischen Konfessionen durch die Fusion des Vermögens gelegentlich der Union für immer begraben wurden.

I. Die Zeit der Reformation und des 30jährigen Krieges.

Schon im Jahre 1522 begann die Reformation ihren Einzug in die Kurpfalz,[1]) vom Hofe zugelassen, ohne jedoch begünstigt zu werden. Im Jahre 1523 führte sie ihr späterer Vorkämpfer Franz von Sickingen in seinen Herrschaften Ebernburg und Landstuhl ein. Im gleichen Jahre breitete sie sich im Herzogtum Zweibrücken und der Gemeinschaft Guttenberg aus, vom Herzog Ludwig II. tatkräftig unterstützt. Auch Friedrich II. von Kurpfalz war i. J. 1543 daran sich mit seinem Lande offen der neuen Lehre zuzuwenden, da zwang ihn der Zusammenbruch des Schmalkaldischen Bundes, dem er nahestand, sich dem Kaiser wieder zu unterwerfen und seine Gnade durch Einführung des Interims zu erkaufen. Doch hatte der Ruf nach neuer Freiheit schon so viele Ordensleute angezogen, daß der Kurfürst i. J. 1555 in der Lage war 10 größtenteils leerstehende Klöster einzuziehen, deren Vermögen er für die Hohe Schule, das neugestiftete Sapienzkollegium und den Hofgottesdienst verwendete. Im Jahre 1556 kam Ott Heinrich, bereits ein ausgesprochener Anhänger der Reformation, zur Regierung und ging sofort entschieden gegen die katholische Konfession vor. Er schaffte die katholischen Bräuche ab und zog sämtliche noch bestehenden Stifte und Klöster ein, darunter auch das Heidelberger Stift zum heiligen Geist, dessen Erträgnisse er für die Hohe Schule und den Unterhalt der Kirchen- und Schuldiener verwendete. Die eingezogenen Klostergüter wurden insgesamt zur besseren Erhaltung des Kirchenwesens, zur Anlegung neuer Schulen, zur Erziehung der Waisen und zur Unterstützung kranker und gebrechlicher Menschen bestimmt. Um die Verwendung des Vermögens zu diesen Zwecken dauernd zu sichern, setzte der Kurfürst einen eigenen Verwaltungskörper über die ganze Masse der eingezogenen Güter und gab diesem eine genaue Ordnung.

Im Herzogtum Zweibrücken[2]) waren um das Todesjahr des Herzogs Wolfgang, des Nachfolgers Herzog Ludwigs II. (1569), evangelisch die Oberämter Zweibrücken, Lichtenberg, Meisenheim, Bergzabern mit Annweiler, Kleeburg und Weglenburg und die Ämter Veldenz und Lauterecken. Auch die zweibrückischen Lehensträger hatten die Reformation in einigen Besitzungen eingeführt, indem sie die Kirchenordnung, die ihnen Herzog Wolfgang zu-

[1]) Wundt, Grundriß.
[2]) Bachmann II S. 184 ff.

schickte, proklamierten, wenn auch einige von ihnen selbst Anhänger der katholischen Kirche geblieben waren. Auf diese Weise wurden protestantisch die Herrschaften Hennweiler und Oberhausen, Kingerheim an der Selse, Bodenheim, Münchweiler am Glan, Hinterweidental, Neunkirchen und Langensalzbach. Doch wurde Neunkirchen vom Freiherrn von Söter, dem nachmaligen Kurfürsten von Trier, wieder rekatholisiert, so daß seine Einwohnerschaft zur Zeit des westfälischen Friedens völlig katholisch war.

Wie Ott Heinrich in Kurpfalz, so säkularisierte Wolfgang im Zweibrückischen die Güter der Orden. Er zog die Klöster Hornbach, Wörschweiler, St. Remigsberg, Offenbach am Glan und Disibodenberg ein, setzte über die Güter Schaffner und vereinigte die einzelnen Verwaltungen unter der herzoglichen Rentkammer, die aus den Einkünften der Güter ähnlich wie in Kurpfalz die Besoldung der Geistlichen und die Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude der evangelischen Konfession bestritt. Diesem Zweck verlieh der Herzog Bestand durch sein berühmtes „Meisenheimer Testament". Darin bestimmte er, daß die Einkünfte der Güter den kirchlichen Zwecken nicht entzogen werden dürften, daß ihre Veräußerung nur ausnahmsweise und mit landesherrlicher Genehmigung zulässig sei, wobei der Verkaufserlös wieder der Masse zufließen müßte, und daß alles restituiert werden sollte, was von diesen Klöstereinkünften zur fürstlichen Hofhaltung verwendet wurde.

Während so die Klostergüter organisiert wurden, überwies man die Güter der Ortskirchen und die Pfarrpfründen[1]) einfach den Ortseinwohnern der neuen Konfession und deren Geistlichen und Schuldienern, wie dies im Augsburger Religionsfrieden bestimmt war. Denn dieser ordnete an, daß die gleiche Besoldungssumme, wie sie den Geistlichen der alten Konfession zugestanden hatte, nun auch den der neuen zugewendet werden sollte, und daß die gesamten Güter der alten Kirche der neuen Konfession ungeschmälert übergeben werden müßten. Freilich wurde es damit nicht allzu genau genommen und manches Stück Kirchengut geriet bei der Neuverteilung in die fürstliche Rentkammer.

Bald erwies sich jedoch die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens durch die in jeder Gemeinde bestellten Heiligenmaier, auch Heiligenschöffen oder Fabrikpfleger genannt, als unzuträglich, da Unredlichkeiten häufig waren und unsachgemäße Behandlung oft zu Verschlechterungen und Verringerungen führten. Darum ging man auch hier zur Vereinigung über.[2]) Vater des Gedankens war Martin Bucer († 1551), der den Grafen von Hanau-Lichtenberg unter dem Hinweis, daß Kirchengut nicht den Menschen gehöre und nur zum Besten der Kirchen und Schulen verwendet werden dürfe, empfahl, alle Kirchengefälle eines Ober-

[1]) Bachmann I S. 35 ff.
[2]) Bachmann II S. 186 ff.

amts unter einem Kirchenschaffner zu vereinigen, der unter Aufsicht der weltlichen Obrigkeit die Güter verwalten und den Ertrag nach Bedürfnis unter die Pfarrer und Lehrer verteilen sowie zur Instandhaltung und zum Neuaufbau von Kirchen, Pfarrhäusern und Schulen verwenden sollte. Die Organisation schuf der Straßburger Professor Dr. Johannes Marbach († 1581). Dieser war i. J. 1556 zur Abhaltung einer allgemeinen Kirchenvisitation in die Kurpfalz, i. J. 1558 zum gleichen Zweck nach Zweibrücken berufen worden. Bei dieser Gelegenheit schlug er dem Kurfürsten Ott Heinrich vor, „einen gemeinen Kirchenkasten durch die ganze Pfalz aufzurichten, in diesen alle Kirchengefälle fließen zu lassen und die Kirchengüter Pächtern in Bestand zu geben, damit die Pfarrer künftig nicht mehr genötigt seien, Bauern zu werden, sondern Zeit für ihr Amt und ihre Studien gewännen". In Zweibrücken aber setzte er durch, daß beschlossen wurde Kirchenschaffneien mit je einem Schaffner zu gründen, „der aller Pfarrer Gefälle einsammle und einem jeden Kirchendiener sein Deputat reiche". Daher wurden in jedem Oberamt „die besonderen Gefälle aller Kirchen, teils — so begründet der Herzog seine Anordnung — um die vielen Partikularrechnungen, teils um die dabei vorgekommenen Unordnungen und Unrichtigkeiten zu vermeiden, teils damit die Kirchen gegenseitig einander aufhelfen könnten, alles zusammen aber durch einen tüchtigen und mit der erforderlichen Autorität versehenen Mann besorgt werden könne, in ein Korpus zusammengeworfen," und es entstanden so die Kirchenschaffneien der 4 Oberämter, die noch jetzt bestehen:[1]) Zweibrücken, Lichtenberg (jetzt Kusel), Meisenheim (jetzt Obermoschel) und Bergzabern. Die gleiche Einrichtung wurde i. J. 1629 in der Gemeinschaft Guttenberg eingeführt.

Anfänglich bestanden die Klosterschaffneien in völliger Trennung nebeneinander, verbunden nur durch die gemeinsame Oberbehörde, die herzogliche Rentkammer und die geistliche Güteradministration in Zweibrücken. Den Klosterschaffneien war im Wolfgangschen Testament ein besonderer Zweck zugewiesen neben dem allgemeinen, die Kirchenbedürfnisse bestreiten zu helfen: ihre Einkünfte sollten vor allem zur Erhaltung der von Herzog Wolfgang gestifteten Schule in Hornbach — dem jetzigen Gymnasium in Zweibrücken — dienen.

Im Lauf der Zeit wurden aber die Klosterschaffneien aufgelöst und die Verwaltung ihres Vermögens mit der des Kirchenvermögens in der Hand der Kirchenschaffneien vereinigt, anfänglich mit getrennter Rechnungsführung, die aber schließlich einer völligen Vereinigung beider Vermögensmassen wich. Dagegen blieb die Trennung der einzelnen Schaffneien im Herzogtum ständig gewahrt. Und so verwaltet noch heute jede Schaffnei unter Aufsicht der

[1]) Wagner II S. 181 ff.

K. Staatsregierung als juristische Person und Repräsentantin der berechtigten Kirchen, Pfarreien und Schulen ihr Vermögen und führt dessen Einkünfte dem Stiftungszweck entsprechend an die Bezugsberechtigten ab.

Ähnlich wie in Zweibrücken wurde auch in den übrigen Herrschaften mit dem Kirchengut verfahren und es entstand eine ganze Reihe solcher Kirchenschaffneien, von denen aber ein großer Teil inzwischen unter Verteilung ihres Vermögens an die zugehörigen Pfarreien aufgelöst wurde. Außer den vier ehemals Zweibrückischen bestehen jetzt noch die Kirchenschaffneien Grünstadt, Guttenberg, Lauterecken und Pirmasens.

Die Organisation der Schaffnei Grünstadt geschah vermutlich ebenfalls auf Anregung des Professors Marbach, den Grundstock des Vermögens bildeten die Güter des Klosters Höningen. Ihre Einkünfte wurden teils zur Besoldung der Pfarrer und Schullehrer, teils zur Gründung einer lateinischen Schule in Höningen verwendet, aus der die heutige Lateinschule Grünstadt wurde.

Die Schaffnei Guttenberg wurde 1628 durch Vereinigung der Kirchen- und Pfründegüter geschaffen, ihre Einkünfte wurden im Stiftungsbrief zur Unterhaltung der Pfarrer, Kirchen- und Schuldiener, der Kirchen-, Schul- und Pfarrgebäude und zur Bestreitung der Bedürfnisse des Gottesdienstes in den beteiligten Pfarrgemeinden bestimmt.

Die Kirchenschaffnei Lauterecken, die das Gebiet des früher zur Kurpfalz gehörigen Oberamtes Lauterecken umfaßt, war gelegentlich der im Kurfürstentum vorgenommenen Organisation des Kirchengutes errichtet worden, ihr stiftungsmäßiger Zweck ist der gleiche wie der der übrigen Schaffneien.

Bei der Kirchenschaffnei Pirmasens läßt sich die Gründungszeit nicht bestimmen. Ihr Vermögen bildete sich teilweise aus Zehntgefällen der umliegenden Ortschaften, von denen sie ein Drittel beanspruchen konnte. Ihr Zweck unterlag mannigfachen Veränderungen, besteht aber heute ebenfalls in einem Besoldungsbeitrag zur ersten Pfarrei, in der Bestreitung verschiedener Kultusbedürfnisse und der Unterhaltung der Kirchen und Pfarrhäuser.

Noch ehe die neue Verteilung des Kirchengutes Bestand gewinnen konnte, erschütterten sie die Stürme des 30jährigen Krieges und brachten abermals Umwälzungen. Das bergige Hinterland, der Westrich, wurde seltener von Heeren durchzogen und hatte daher weniger zu leiden, die Rheinebene aber war als Schlachtfeld beliebt und als Beuteland gesucht. So mußte sie, während die meisten der ebenfalls vom Krieg betroffenen Gebiete nur während eines begrenzten Zeitabschnitts der Schauplatz des Kampfes waren, durch alle vier Perioden des Krieges hindurch die Schrecken desselben über sich ergehen lassen. So furchtbar hausten die Kriegsscharen, daß auch da, wo einem Religionsteil seine Güter belassen wurden, dieselben fast bis zur Wertlosigkeit verwüstet waren.

Als erster brach der spanische General Spinola i. J. 1620 in die Pfalz ein, Tilly folgte ihm 1622 und unterwarf sich völlig das Land des unglücklichen „Winterkönigs". Er stellte die Kirchen den Katholiken wieder zur Verfügung, zog viele auswärtige Ordensleute herbei und gab ihnen die eingezogenen Klöster zurück. Die Einwohner, die sich nicht zur katholischen Konfession bekehren wollten, wurden ausgewiesen, so daß um 1630 die gesamte Einwohnerschaft der Kurpfalz katholisch war. Aber rasch erfolgte der Gegenstoß. Nach seinem Siege bei Leipzig eroberte Gustav Adolf im Jahre 1631 auch einen großen Teil der Pfalz. In Heilbronn schloß der schwedische Reichskanzler Oxenstierna mit dem Administrator Ludwig Philipp von Simmern, der für Karl Ludwig die Regierung versah, i. J. 1633 einen Vertrag, wonach den Evangelisch-Lutherischen nicht nur die Religionsausübung gestattet, sondern auch festgesetzt wurde, daß in den Flecken, in welchen sie in der Mehrzahl seien, Kirchen und Pfarrhäuser ihnen gehören sollten. Die Durchführung des Vertrags freilich unterblieb. Denn die schwedische Niederlage bei Nördlingen brachte die Pfalz wieder in die Hände der kaiserlichen und bayerischen Truppen und die protestantischen Prediger, die unter dem Schutz der Schweden ins Land gekommen waren, wurden wieder ausgewiesen.

Den Gräueln des Krieges setzte der westfälische Friede ein Ende. Nun hieß es wieder aufbauen, was 30jährige Verwüstung niedergerissen hatte und das war keineswegs leicht, da häufig alle die, welche über die Besitzverhältnisse vor dem Krieg hätten Aufschluß geben können, ausgewandert oder umgekommen waren. Daher ergaben sich zahllose Streitigkeiten, die meisten aber um Religionszugehörigkeit und Kirchenvermögen. Der Verwirrung konnte nur durch einen kräftigen Eingriff abgeholfen werden. Man setzte einen Scheidepunkt fest, den 1. Januar 1624. Wer in diesem sogenannten Normaljahr besessen hatte, der sollte der Berechtigte sein. Dies festzustellen und in Zweifelsfällen zu entscheiden, war Aufgabe der Landesfürsten, die meist Kommissionen zur Schlichtung der vielen Streitigkeiten einsetzten. Die Kurpfalz, die am meisten gelitten hatte und in den letzten Jahren des Krieges sogar ohne Herrscher gewesen war, erhielt durch den Nürnberger Exekutionsrezeß ihren Fürsten Karl Ludwig zurück und dieser machte sich nun ebenfalls mit Energie an die Durchführung der Restitution.[1]) Den Katholiken war das Normaljahr hier ungünstig, ihre Geistlichen mußten das Land verlassen, die Mönche, die mit den Kaiserlichen eingezogen waren, die Klöster wieder räumen. Die eingesessenen Landesbewohner kehrten freiwillig zum Protestantismus zurück, den unter der bayerischen und spanischen Regierung neu zugezogenen Katholiken aber wurde Gewissensfreiheit zugestanden. Öffentliche Religionsübung aber wurde ihnen nur in den Orten gestattet, für

[1]) Wundt, Grundriß.

die es sich die benachbarten katholischen Fürsten in Verträgen mit dem Kurfürsten hatten zusichern lassen. Die Streitigkeiten, die seit der Reformation zwischen den beiden protestantischen Konfessionen nie zur Ruhe kommen konnten, und die dadurch noch genährt worden waren, daß die Fürsten selbst sich bald der reformierten, bald der lutherischen Konfession zugeneigt und daher diese in bezug auf Religionsübung wie auf Vermögensrechte begünstigt hatten, suchte der Kurfürst, ein toleranter Mann, dadurch beizulegen, daß er durch möglichste Milderung der Gegensätze die Parteien einander näher zu bringen bestrebt war. Es wäre ihm vielleicht gelungen diesen Zweck zu erreichen, wenn nicht der Tod seiner segensreichen Friedenstätigkeit ein Ende gesetzt hätte. Er starb i. J. 1680, gerade rechtzeitig, um nicht mehr mit ansehen zu müssen, wie neuer Krieg alles das vernichtete, was er in mühevoller Arbeit wieder hergestellt hatte.

II. Die Zeit Ludwigs XIV.

Durch sein Glück in den Kriegen gegen Spanien und Holland verwegen gemacht und ermutigt durch die Hilflosigkeit der deutschen Reichsgewalt und die Uneinigkeit der deutschen Landesherrn begann Ludwig XIV. von Frankreich mitten im Frieden aus dem Westen Deutschlands sich Stadt um Stadt zu rauben, indem er unter dem Schein eines Rechtsverfahrens durch seine sogenannten Reunionsgerichtshöfe alle Landschaften herausverlangte, die jemals Lehen der in den Friedensschlüssen von Münster, Aachen und Nimwegen an Frankreich gefallenen Länder gewesen waren, und kein deutscher Fürst wagte ihm energisch Einhalt zu gebieten. Auf Grund der Aussprüche dieser Gerichtshöfe besetzte er i. J. 1681 auch das Herzogtum Zweibrücken und die anliegenden Herrschaften.[1]) Das bedeutete den Anfang einer umfassenden Rekatholisierung; denn nicht nur die Fahnen Frankreichs, auch die der katholischen Kirche trugen Ludwigs Heere. Der Gesandte Chamoi stellte eine unter seinem Namen bekannt gewordene Liste auf, in der alle Orte verzeichnet waren, in denen katholische Geistliche je einen Gottesdienst, sei es auch nur eine Kasualhandlung, abgehalten hatten — zu Kasualhandlungen mußte ja schon bisher einem aus der Nachbarschaft herbeigerufenen Priester die evangelische Kirche zur Verfügung gestellt werden — und an allen diesen Kirchen wurden dann Simultaneen errichtet. Man sieht, das Verfahren war dem der Reunionsgerichte nicht unähnlich. Hauptsächlich die Städte wurden davon betroffen, denn auf dem Land saßen wenig Katholiken, es fehlte daher hier meist die Möglichkeit zum Entstehen der „Rechts"-voraussetzungen. Daneben mußten die Reformierten aus den Gefällen der Kirchenschaffneien ansehnliche Beiträge zu den Kosten des katholischen Gottesdienstes leisten.

[1]) Bachmann II, 227—283.

Fester als das Herzogtum Zweibrücken, dem man doch noch einige Selbständigkeit gelassen hatte, waren die Herrschaften Guttenberg und Bischweiler mit Frankreich vereinigt und hier hatte man auch die katholische Religion offiziell eingeführt, ebenso in der Herrschaft Sponheim. In Homburg, das zwar im Entscheidungsjahr protestantisch gewesen war, aber seit 1635 in den Händen katholischer Mächte sich befunden hatte und dadurch schon großenteils dem Katholizismus gewonnen war, errang dieser nun das ausgesprochene Übergewicht, da der französische Intendant während der Reunionszeit hier seinen Wohnsitz genommen hatte. Es wurde daher den Katholiken die Kirche samt der Pfarrbesoldung überwiesen. Das Haus Nassau errichtete jedoch daneben, als die Franzosen sich wieder zurückgezogen hatten, eine lutherische Pfarrstelle mit Kirche und gab auch den Reformierten die Erlaubnis zum Bau einer Kirche.

In der Kurpfalz[1]) wurde die Stellung der Katholiken schon dadurch gestärkt, daß mit Kurfürst Philipp Wilhelm die katholische Neuburger Linie die Simmernsche ablöste. Der neue Kurfürst gestattete den Katholiken überall Gottesdienst abzuhalten, wies ihnen zu diesem Zweck in den Städten die alten Burgen und Schloßgebäude, in den Dörfern die Rathäuser zu, räumte ihnen aber auch einige Simultaneen ein. Er zog die Gesellschaft Jesu an seinen Hof und bestätigte die Stiftung neuer Klöster und neuer Pfarreien, die meist den Ordensleuten zugewiesen wurden. Auch dadurch wurde das protestantische Kirchengut geschmälert, daß ein bedeutender Teil desselben kraft eines Vergleiches mit der Verwaltung der geistlichen Güter dem kurfürstlichen geheimen Ratskollegium zugewiesen und damit der Verfügung des Fürsten anheim gegeben wurde, um auf diese Art die seit langem von den Kurfürsten und mit erneuter Entschiedenheit von Philipp Wilhelm erhobenen Ansprüche an das Kirchenvermögen abzufinden.

Einen gänzlichen Umsturz aber brachte der Einfall der Franzosen im Jahre 1688, der die Schrecken des 30jährigen Krieges erneuerte und übertraf. Wieder wollte Ludwig XIV. auf Grund nichtiger Ansprüche die Grenzen seines Reiches hinausschieben; diesesmal verlangte er die Hausgüter der Kurpfalz heraus für seinen Bruder, den Herzog von Orléans als Erben der Simmernschen Linie, da dessen Gemahlin Elisabeth Charlotte eine Schwester des letzten, kinderlosen Kurfürsten aus dieser Linie war. Raubend und brennend durchzogen die französischen Heere die wieder erblühten Gaue der vorderen Pfalz und vernichteten von neuem jeden Wohlstand. Daß sie dabei auch vor dem Kirchengut nicht Halt machten, dafür ist der Brand des Domes zu Speyer ein trauriger Beweis. Der Schaden der Verwüstung traf alle Konfessionen gleichermaßen. Die evangelischen Konfessionen aber er-

[1]) Wundt, Grundriß.

litten noch besondere Verluste dadurch, daß der König auch hier seine Religion zur herrschenden machen und der katholischen Kirche die einst besessenen Gebiete zurückerobern wollte, seine eigennützigen Absichten unter dem Mantel der Frömmigkeit verbergend. Deshalb wurde besonders das protestantische Kirchengut von den Heerführern in Beschlag genommen. Im Oberamt Germersheim, das mit Frankreich vereinigt bleiben sollte, wurden alle Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser den katholischen Geistlichen zugewiesen und in vielen andern Kirchen links des Rheins wurden Simultaneen eingeführt, die teilweise heute noch bestehen. Nicht viel besser erging es den Protestanten in den Landesteilen rechts des Rheines. Hier hatten namentlich die reformierten Prediger und Schuldiener zu leiden. Es wurden ihnen unerschwingliche Kontributionen auferlegt und da sie diese nicht tragen konnten, wurden viele nach Mainz und Elz in die Gefangenschaft geführt. Die so verwaisten Güter wurden meist neu zugezogenen Ordensleuten überwiesen. Im Jahre 1693 befanden sich in den Händen derselben etwa 100 reformierte und 3 lutherische Kirchen mit sehr vielen Pfarr- und Schulwohnungen. 1694 wurde das Kloster Sponheim wieder von Benediktinermönchen bezogen.

Diese im Krieg entstandenen Veränderungen erhielten durch die bekannte Ryswyker Klausel Bestand: Durch den Frieden von Ryswyk wurde der pfälzische Erbfolgekrieg 1697 beendet. Im Friedensinstrument wurde bestimmt, daß die Okkupationen Frankreichs zurückgegeben und die Lage, wie sie im westfälischen Frieden geschaffen worden war, wieder hergestellt werden sollte. Dem Artikel IV, der dies besagte, wurde aber die Klausel angehängt: „religione tamen catholica Romana in locis sic restitutis in statu, quo nunc est, remanente" — „es muß aber die katholische Religion in den auf diese Weise zurückerstatteten Ortschaften in dem Besitzstand verbleiben, in dem sie sich jetzt befindet". So verblieb denn in den zurückgegebenen Landen den Katholiken ein bedeutender Gewinn an Gebiet und Kirchengut und in zahlreichen Kirchen standen ihnen nunmehr dauernd Simultaneen zu. Dieser Vorteil wurde noch dadurch verstärkt, daß Kurfürst Johann Wilhelm im Vollzug der Ryswyker Klausel weiterging als diese selbst verlangte. Durch ein Edikt von 1698 bestimmte er, daß alle 3 Konfessionen an sämtlichen Kirchen und Friedhöfen ein Benutzungsrecht haben sollten. In der Gegend von Kreuznach bemächtigte sich der Landschreiber Quad zur Durchführung des Simultaneums mit militärischer Exekution vieler reformierter Kirchen und Pfarrhäuser. Die Verwaltung des ganzen Kirchengutes der 3 Konfessionen wurde der geistlichen Güterverwaltung endgültig aus der Hand genommen und einer aus fürstlichen Räten bestehenden konfessionell gemischten Kommission überwiesen. Auch hier spielte der gefürchtete Landschreiber Quad die Hauptrolle. Das erste Geschäft der Kommission war die Reduktion von 30 reformierten Pfarrern und einer

noch größeren Zahl von Schuldienern. Im Oberamt Germersheim aber, das nun mit Frankreich vereinigt war, wurde die katholische Religion als Staatsreligion eingeführt und den Protestanten nicht einmal Gewissensfreiheit belassen. All dieses erbitterte die Protestanten und sie wandten sich mit Klagen gegen ihren Kurfürsten an das corpus evangelicorum des Reichstags in Regensburg. Da sich dieses über die Beschwerde — wie gewöhnlich — mit dem corpus catholicorum nicht einigen konnte, trat König Friedrich I. von Preußen als Schirmherr der protestantischen Sache auf und griff zu Repressalien an den katholischen Gütern in seinem Gebiet in Halberstadt, Magdeburg und Münden. Dadurch erzwang er, daß ein Interimsvergleich zwischen dem Kurfürsten und seinen evangelischen Untertanen zustande kam, die kurpfälzische Religionsdeklaration von 1705. Diese sichert den Reformierten und Lutheranern Gewissensfreiheit und die Erhaltung ihres Kirchenvermögens zu, verspricht dasselbe ihrer eigenen Administration zu überlassen und verteilt es neu zwischen den 3 Konfessionen: die Reformierten müssen in den Städten da, wo sie zwei oder mehr Kirchen haben, eine den Katholiken einräumen; befindet sich in einer Oberamtsstadt nur eine Kirche, so kommt den Reformierten das Schiff, den Katholiken der Chor zu, die beiden Teile sind voneinander durch eine Mauer zu trennen. Die übrigen Kirchen nebst den zugehörigen Pfarrgütern werden zwischen den Reformierten und Katholiken im Verhältnis von 5 : 2 geteilt, Friedhof und Glocken sind gemeinschaftlich. Auch die Einkünfte der früher eingezogenen Klöster und Stifte werden zwischen Reformierten und Katholiken im Verhältnis von 5 : 2 aufgeteilt. Die Lutheraner verbleiben im Besitz der Kirchen, Güter, Renten und Gefälle, die ihnen erwiesenermaßen im Jahre 1624 zugekommen waren.

Diese Deklaration wurde infolge der Bestätigung der Ryswyker Klausel im Frieden zu Rastatt (1714) nur teilweise durchgeführt. Und als Kurfürst Karl Philipp im Jahre 1716 zur Regierung kam, teilte er abermals Eigentum protestantischer Kirchen neu eingezogenen katholischen Orden zu und überwies den Katholiken einige Kirchen. Dadurch veranlaßte er von neuem Repressalien protestantischer Herrscher gegen ihre katholischen Untertanen, so in Hessen-Kassel, England und Preußen. Daraufhin befahl eine kaiserliche Verordnung im Jahre 1720 dem Kurfürsten, daß alle seit dem schwedischen Friedensschluß bis zur Heidelberger Religionsdeklaration vorgenommenen Änderungen in Religionssachen aufgehoben werden sollten. Um seinen guten Willen und seine Unterwerfung zu beweisen, setzte der Kurfürst auch eine Kommission zur Durchführung dieser Verordnung ein, die aber so langsam arbeitete, daß es zu einer Rückerstattung nicht kam, und schließlich ganz einschlief. Eine völlige Wiederherstellung des früheren Zustandes konnte auch deshalb durch die kaiserliche Verordnung nicht bewirkt werden, weil diese über die Veränderungen nichts bestimmte, die in der Zeit

zwischen dem Erlaß der Heidelbergischen Religionsdeklaration und dem badischen Frieden vorgenommen waren. Infolge dieser Lücke blieben immer noch Streitigkeiten bestehen, doch beruhigten sich allmählich die Gemüter, vom langen Kampfe ermüdet, und die Protestanten gaben sich mit ihrem Besitzstande zufrieden. Immerhin hatten sie einen Teil der früher besessenen Güter zurück erhalten. Die katholische Kirche aber hatte sich seit der Regierung des Hauses Neuburg von kleinem Anfang zu blühendem Wohlstand aufgeschwungen.

In den übrigen Teilen der Pfalz hatten die Franzosen nicht gar so schlimm gehaust wie in der Kurpfalz und der Bestand des Kirchenvermögens war weniger geschädigt worden. Verschiebungen zugunsten der Katholiken hatte es jedoch auch hier gegeben, wenn auch in geringerem Maße. Nachdem die französischen Besatzungen nach dem Frieden von Ryswyk aus dem Herzogtum Zweibrücken zurückgezogen waren, wurden die Rechte, welche die Katholiken während der Zeit der französischen Reunionen erlangt hatten, vielfach wieder reduziert, da hier die Ryswyker Klausel, wie nunmehr allgemein angenommen wurde, keine Geltung hatte.[1]) Denn während die Rückgabe der übrigen Reunionen in a. 4 des Friedensvertrags, dem auch die Klausel angehängt ist, behandelt wird, wird über die Rückgabe des Herzogtums Zweibrücken in einem eigenen Artikel des Friedensinstruments, in a. 9, gesprochen, der eine besondere Abmachung mit dem Schwedenkönig Karl IX., dem damaligen Herrn des Herzogtums trifft. Diesen nämlich wird „ad normam pacis Westphalicae" restituiert und nach diesem sollte ja das Normaljahr entscheiden, im Herzogtum also die protestantische Religion die einzig herrschende sein. Daß hier kein Vorbehalt zugunsten der Katholiken gemacht wird, ergibt sich daraus, daß im folgenden Artikel, dem Artikel 10, der die Rückgabe der veldenzischen Lande betrifft, eigens gesagt ist, daß zurückgegeben werde „juxta a. 4". Daß dies nicht auch bei a. 9 gesagt ist, beweist, daß für Zweibrücken die Regel des a. 4 und damit die Ryswyker Klausel nicht in Anwendung kommt.

Es stellte auch der König von Schweden in mehreren Orten die katholische Religionsübung wieder ab. Doch ließ er sich durch die Rücksicht auf Frankreich von durchgreifenden Maßnahmen abhalten, und so blieb die katholische Religionsübung in den Städten und namentlich an solchen Orten auf dem Lande, wo während der Reunionen katholische Einwanderer die verödeten Felder wieder angebaut hatten, bestehen. Die Katholiken wurden jedoch nur geduldet, um die Besoldung ihrer Geistlichen kümmerte man sich nicht. Für diese hatte sich der König von Frankreich zu sorgen verpflichtet: allen katholischen Geistlichen, die während der Reunionszeit angestellt wurden, wies er ein Einkommen von 300 Pfund aus seiner Staatskasse an.

[1]) Bachmann II S. 210—213.

Größere Beeinträchtigungen als durch die Fremdherrschaft erlitt im Zweibrückischen das Kirchengut durch die häufigen Zugriffe der herzoglichen Hofverwaltung.[1]) Wohl war in Wolfgangs Testament die ausschließliche Verwendung der Einkünfte der Kirchenschaffneien für kirchliche Zwecke zugesichert und die Rückgabe etwaiger Verwendungen für die Hofverwaltung angeordnet worden. Aber es war sehr bald in Übung gekommen, die nicht für Kultusbedürfnisse benötigten Überschüsse für den Hof und die herzoglichen Beamten zu verwenden und durch die Eingliederung der Kirchenschaffneiverwaltung in die Domanialverwaltung wurden trotz getrennter Rechnungsführung die Verwendung kirchlicher Einkünfte für den Hof immer häufiger. Das veranlaßte die Reformierten oftmals zu Beschwerden, die schließlich zu dem Vergleich der reformierten geistlichen Ministerien mit dem Herzog Gustav Samuel von 1720 führten. In diesem wurde ein Teil der alten Klostergüter, so der Wörschweiler Hof, und die zu den übrigen Klöstern gehörenden Waldungen, Brachen, Weiher und die Jagd dem Herzog zugewiesen und ihm von den der Kirche verbleibenden Gütern größere Naturalleistungen und Renten zugestanden. Mit einem Teil dieser Renten sollte der Herzog die katholischen Geistlichen besolden. Dagegen versprach er die verbleibenden geistlichen Güter unangetastet zu belassen. Durch Christian IV. wurde dann im Jahre 1755 die geistliche Güterverwaltung ganz aufgehoben und deren Geschäfte der fürstlichen Rentkammer übertragen, die allerdings die hierauf bezüglichen Akten von denen der Domanialverwaltung getrennt halten sollte.

Herzog Gustav war den Katholiken günstig gesinnt.[2]) Er wollte das katholische Simultaneum in allen auf der Chamoischen Liste eingezeichneten Zweibrückischen Ortschaften einführen und entsagte der Gerichtsbarkeit über seine katholischen Untertanen zugunsten des Bischofs von Speyer. Auf ein kaiserliches Mandat vom 14. November 1720 machte er zwar diesen Schritt rückgängig und beließ auch die Reformierten in ihrem Besitzstand, die Diözesanrechte über seine katholischen Untertanen aber gab er völlig auf und ließ ihnen auch nach Möglichkeit Milderungen in bezug auf die Religionsübung zukommen. Er ordnete an, daß aus den geistlichen Gefällen zur Aufbesserung der vom König von Frankreich unterhaltenen katholischen Geistlichen jährlich 500 Gulden abgegeben werden sollten. Immerhin aber mußten die katholischen Einwohner in Orten, wo dies herkömmlich war, Beiträge zur Unterhaltung der protestantischen Kultusbauten zahlen, den protestantischen Kirchendienern Naturalreichnisse liefern und waren überhaupt von völliger Religionsfreiheit noch ziemlich weit entfernt.

Als infolge des Zweibrückischen Sukzessionsstreites i. J. 1733

---

[1]) Wand S. 11 ff.
[2]) Bachmann II, 230 ff.

Herzog Christian III. in Pfalz-Zweibrücken zur Regierung kam, bedingte sich der Kurfürst von Kurpfalz in dem Vertrage, der diesen Streit beendete, aus, daß die Lage der Katholiken im Zweibrückischen nicht verschlechtert werden dürfe. Trotzdem geschah dies unter den Birkenfeldischen Herzogen in einigen Punkten. Es wurden ihre rituellen Befugnisse eingeschränkt und auch die Leistungen aus der fürstlichen Rentkammer wurden ihnen entzogen. Dagegen verblieb ihnen die jährliche Besoldungsabgabe von 500 Gulden aus den geistlichen Gefällen. Die geistliche Gerichtsbarkeit über die Katholiken wurde den Nachbarbischöfen wieder entzogen und in bezug auf die Rechte der Katholiken an Kirchen und Kirchengut wurde der Stand des Jahres 1624 wieder durchgeführt, d. h. fast alles den Reformierten zurückgegeben. Der Übertritt Christians IV. zur katholischen Religion brachte keine Veränderung im Besitzstand der Konfessionen.

Im Jahre 1768 wurden die Ämter Selz und Hagenbach von Kurpfalz tauschweise an Zweibrücken abgetreten. Hier herrschte fast ausschließlich die katholische Religion, die zur Zeit der französischen Okkupation eingeführt worden war und nach der Restitution auch bestehen blieb. Die rechts des Rheines gelegenen Güter des ehemaligen Stiftes Selz wurden bei der Abtretung zum katholischen Teil der kurpfälzischen geistlichen Güterverwaltung geschlagen, die links des Rheines dem ehemals jesuitischen, später königlichen Kollegium in Straßburg überwiesen. Die zerstreut im Amt Hagenbach wohnenden Reformierten hatten völlig freie Religionsübung und unangetastetes Kirchenvermögen. Denn der Abtretungsvertrag bestimmte, daß in diesem Lande auch unter Zweibrückischer Herrschaft der durch die kurpfälzische Religionsdeklaration von 1705 geschaffene Zustand bestehen bleiben mußte: völlige Gewissensfreiheit für alle Einwohner und das Recht zur Erbauung von Kirchen und zum Vorschlag für die Besetzung der Pfarr- und Schulstellen. Als freilich dann das Gebiet von den Franzosen besetzt wurde, wurden auch hier die Protestanten in ihren Befugnissen beschränkt.

Wenn in den vorstehenden Ausführungen von den im Bistum Speyer gelegenen Kirchengütern nicht die Rede war, so hat das darin seinen Grund, daß die besprochenen Veränderungen meist auf dem Gegensatz der Konfessionen beruhten. Da dieser in den unter geistlicher Herrschaft stehenden Gebieten nicht gegeben war, war hier die Entwickelung des Kirchenvermögens eine ruhigere. Hier wirkten nur die politischen Verhältnisse störend ein. Und unter deren Ungunst hatten die im Bischofsgebiet gelegenen Vermögen ebenso zu leiden wie die der weltlichen Herrschaften: Die Kriege und Okkupationen hatten auch hier das Kirchengut ebenso geschädigt wie das Privatgut und eine bedeutende Minderung und Entwertung herbeigeführt.

III. Die Zeit der Revolutionskriege.

Nun hatten die Streitigkeiten um den Besitzstand innerhalb der Konfessionen ihr Ende erreicht und die Voraussetzungen für eine friedliche Entwickelung des Gewordenen waren gegeben. Da brauste der Sturm der französischen Revolution auch durch die pfälzischen Lande und drohte all das mühsam Errungene von Grund aus hinwegzufegen. Der Geist radikalsten Umsturzes beherrschte das Vorgehen der Revolutionsmänner gegen die Kirche, sie suchten die Ideen der Aufklärung ohne Rücksicht auf das historisch Gewordene mit rohster Gewalt zur Durchführung zu bringen.[1])

Der erste Akt der konstituierenden Versammlung, die gänzlich die alte Verfassung der Kirchengüter änderte, war das Dekret vom 11. August 1789, durch das alle Zehnten aufgehoben wurden, allerdings mit dem Vorbehalt, daß auf andere Weise für die Ausgaben des Gottesdienstes, den Unterhalt der Geistlichen und alle die andern Bedürfnisse, zu deren Befriedigung die Zehnten gedient hatten, gesorgt werden solle. Es folgte die Abschaffung der Kasualabgaben und der Befehl, alle Kostbarkeiten der Kirchen, die nicht zum Gottesdienst notwendig waren, in die Münzen einzuliefern. Rücksichtslos ging es auf dem eingeschlagenen Wege vorwärts bis zur gänzlichen Unterbindung allen kirchlichen Lebens: es wurden die Kirchengüter der Nation zur Verfügung gestellt, allerdings abermals mit der Bestimmung, daß auf andere Weise für die Bedürfnisse des Gottesdienstes und der Geistlichen Sorge getragen würde, es wurden die Klöster eingezogen und die ganze Masse dieses Kirchengutes wurde den Departementalregierungen zur Verwaltung überwiesen. Den Geistlichen wurden zunächst noch Staatsgehälter ausgesetzt und Wohnungen zur Nutznießung überwiesen. Dafür mußten die pfarramtlichen Funktionen ohne Entgelt geleistet werden.

Durch Dekret vom 23. Oktober 1790 wurde der Verkauf der Nationalgüter, zu denen ja auch die eingezogenen Pfarrgüter gehörten, angeordnet. Die Fabrikgüter wurden einstweilen noch ausgenommen.

Ein Dekret vom 25. Dezember 1790 bestimmte, daß das Pfarrhaus und ein Pfarrgarten in der Größe von einem halben Morgen vom Verkauf ausgenommen und daß diese Vermögensstücke der Pfarrgemeinde belassen werden sollten. Falls diese Beschränkung aber die Verkaufsmöglichkeit beeinträchtigte, sollten sie zwar mitverkauft, aus dem Erlös jedoch eine Pfarrwohnung beschafft werden.

Durch Dekret vom 15. Mai 1791 wurde der Verkauf der Güter der aufgehobenen Kirchen, sowie der Kirchengebäude und der Glockentürme angeordnet, die zu den aufgehobenen Kirchen gehörenden Pfarrhäuser wurden als Nationalgut erklärt, aber dem Pfarrer zum Nießbrauch überlassen. Die andern beweglichen und

[1]) Dalloz S. 849/50 Nr. 456—461.

unbeweglichen Vermögensstücke wurden samt den auf ihnen ruhenden Lasten der Pfarrkirche des Distrikts zugewiesen, in dem sich die aufgehobenen Kirchen befanden. Ein Gesetz vom 19. August 1791 unterstellte nun auch die bisher unberührten Fabrikgüter dem Verkauf.

Damit war auch das letzte kirchliche Eigentum aufgehoben und dieser Zustand dauerte so lange wie das Verbot der öffentlichen Ausübung katholischen Gottesdienstes: bis zum Erlaß der organischen Artikel durch Napoleon. Nun entledigte sich die Staatsverwaltung auch der früher übernommenen Pflicht für den Unterhalt der Geistlichen selbst zu sorgen. Die gesetzgebende Versammlung hatte bestimmt, indem sie die Gesetze über die Unterhaltssumme bestehen ließ, daß vom 1. Januar 1793 ab in jeder Gemeinde die Bürger selbst für die Kosten der Konfession, zu der sie sich bekannten, aufkommen sollten. Den Geistlichen, die sich von ihrem Stand lossagten, sicherte der Nationalkonvent eine Pension zu, beschränkte aber diese Zusage bald auf diejenigen Geistlichen, welche zur Zeit der Einziehung der geistlichen Güter bereits das 24. Jahr erreicht hatten. Schließlich ließ sich die Revolution auch vom Äußersten nicht mehr zurückhalten. Noch im Jahre II bestimmte die gesetzgebende Versammlung, daß von nun an überhaupt keine Zahlung mehr an die Kirchendiener oder zu gottesdienstlichen Zwecken zu leisten sei. Durch Dekret vom 3. ventôse an III (1795)[1]) entzog sie den Religionsgesellschaften alle zum Gottesdienst oder als Wohnung des Geistlichen überlassenen öffentlichen Lokale, untersagte auch den Gemeinden solche Lokale zu beschaffen oder zu mieten und verbot die Errichtung kirchlicher Stiftungen und die Erhebung von Umlagen zu Kultuszwecken. Durch das Dekret vom 7. vendemiaire IV. (29. September 1795)[2]) wurden diese gesamten kirchenfeindlichen Gesetze zusammengefaßt und teilweise noch erweitert: alle Rechtsgeschäfte, die den Zweck hatten, Mittel für Kultuszwecke zu beschaffen und dabei den angeführten Bestimmungen zuwiderliefen, wurden für nichtig erklärt und die Beamten, die sie aufnahmen, mit Strafe bedroht. Auch alle diejenigen wurden mit Strafe bedroht, die durch Beleidigungen oder Drohungen andere zu Beiträgen für Kultuszwecke zu veranlassen suchten. Allerdings milderte die Regierung diese Maßnahmen bald wieder dahin ab, daß sie gestattete diejenigen Gebäude, die im Anfang des Jahres II gottesdienstlichen Zwecken gedient hatten, auch weiter zum Gottesdienst zu benützen. Dieselben mußten aber allen Konfessionen offen stehen und dienten auch zur Abhaltung politischer Versammlungen.

Alle diese Umwälzungen trafen jedoch hauptsächlich das katholische Kirchengut, das protestantische wurde fast gar nicht davon

[1]) Bull. des lois, I Ser., tom. 3, No. 126.
[2]) Bull. des lois, I Ser., tom. 6, No. 186.

berührt.[1]) Denn den Protestanten der Gebietsteile, die durch den westfälischen Frieden und die folgenden Friedensschlüsse an Frankreich gekommen waren, war im westfälischen Frieden die Religionsfreiheit und die Erhaltung des Kirchengutes garantiert worden und diese Garantien wurden im Frieden von Nymwegen bestätigt. So blieben die Protestanten in diesen Gebietsteilen auch von der Aufhebung des Edikts von Nantes unberührt, das im übrigen Frankreich den protestantischen Kultus verbot und dadurch die protestantische Konfession tatsächlich vernichtete, so daß die Protestanten des Elsaß und der angrenzenden Gebiete allein die protestantische Kirche Frankreichs zur Zeit der Revolution repräsentierten. Auf diese allein bezieht sich daher das Dekret vom 1.—10. Dezember 1790, „rélatif aux biens des protestants des confessions d'Augsbourg et helvetique". Dieses schließt ausdrücklich die Kirchen der Protestanten von dem Verkauf der Nationalgüter aus und verfügt, daß es bezüglich dieses Vermögens beim Alten belassen werden solle. Infolgedessen berühren alle die folgenden Gesetze und Maßnahmen, welche sich auf die Einziehung, den Verkauf oder die Rückerstattung der geistlichen Güter beziehen, das protestantische Kirchenvermögen nicht.

Das war die Lage des Kirchenvermögens in Frankreich, als das gesamte Gebiet der heutigen Pfalz unter die Gewalt Frankreichs und damit in den Bereich der Revolutionsgesetze geriet. Schon während der Revolutionskriege war die Pfalz vielfach von französischen Truppen durchzogen und besetzt worden. Der Friede von Campo Formio (1797) brachte sie mit dem übrigen linken Rheinufer unter die tatsächliche Gewalt Frankreichs, der Friede von Luneville sanktionierte diese Einverleibung (1801). So wurde denn auch hier das gesamte katholische Kirchengut eingezogen und zur Veräußerung bestimmt, indem die Säkularisationsgesetzgebung der Revolution auch auf dieses Gebiet ausgedehnt wurde. Ausdrücklich geschah dies durch die arrêté vom 20. prairial X (9. Juni 1802). Diese hob alle geistlichen Orden und Kongregationen und alle sonstigen kirchlichen Institute auf mit Ausnahme der Bistümer, Pfarreien, Domkapitel und Seminarien (a. 1). Diese Institute wurden in Ausführung der im folgenden zu behandelnden organischen Artikel aufrecht erhalten. Doch wurden auch ihre Güter ebenso wie die der Kongregationen zur Verfügung der Nation gestellt (a. 2).

Das protestantische Kirchenvermögen dagegen blieb fast unberührt. Es ließ sich das französische Gouvernement sogar angelegen sein, eine geordnete Verwaltung für dasselbe herzustellen und seine Erhaltung zu sichern. Dadurch wurde es möglich, daß die Kirchenschaffneien ihr bedeutendes Vermögen ziemlich ungeschmälert in das 19. Jahrhundert herüberretten konnten.

[1]) Geigel S. 97, Blätter f. adm. Praxis XX, 202—207.

Auch die Einziehung der katholischen Güter war nicht von langer Dauer. Sie hatte ja von vornherein nicht den Zweck die Kirche mittellos zu machen; es war schon vor der Anordnung der Einziehung mit der Wiederherstellung einer kirchlichen Organisation begonnen worden und die Einziehung sollte nur Raum für eine neue, großzügige und einheitliche Regelung schaffen: In Ausführung des mit dem Papste geschlossenen Konkordats hatte Napoleon bereits am 18. germinal X. (8. April 1802)[1]) als Anhang zu dem als Gesetz proklamierten Konkordat für die Katholiken und Protestanten getrennt organische Artikel erlassen, die den gesamten Kultus wieder aufleben ließen und neu regelten, Kirchen und Pfarrhäuser wieder zur Verfügung stellten und für den Unterhalt der Geistlichen Sorge trugen. Die organischen Artikel des katholischen Kultus bestimmten in a. 75—77, daß die noch nicht veräußerten Kirchen den Bischöfen wieder zur Verfügung gestellt werden sollten und daß da, wo Kirchengebäude nicht mehr vorhanden waren, der Bischof sich mit dem Präfekten wegen der Zuweisung eines geeigneten Gebäudes in Verbindung setzen sollte. Den Bischöfen und Pfarrern wurde von der Regierung ein hinreichender Gehalt ausgesetzt, zu dem die Gemeinderäte größerer Gemeinden Zuschüsse aus den Gemeindeeinkünften beschließen konnten. Ferner wurde wieder die Erhebung von Kasualgebühren gestattet und den Bischöfen ihr Palais, den Geistlichen ihr Pfarrhaus nebst dem Pfarrgarten zugewiesen, soweit sie nicht veräußert waren. War dies aber geschehen, so wurden die Gemeinderäte ermächtigt, für geeignete Wohnungen zu sorgen. Im übrigen jedoch sollte abgesehen von den Wohnhäusern und den zugehörigen Gärten Grundeigentum weder mit geistlichen Titeln verbunden sein, noch von Geistlichen mit Rücksicht auf ihr Amt besessen werden dürfen. Es wurden Fabrikräte geschaffen, welche die Aufgabe hatten, über die Erhaltung der Kirchengebäude und die Verwaltung des Almosenvermögens zu wachen. Auch wurde wieder gestattet geistliche Stiftungen zu errichten, zunächst allerdings noch mit der Einschränkung, daß diese nur in Staatsrenten, nicht aber in Liegenschaften bestehen durften. Die Bestimmungen der organischen Artikel des katholischen Kultus über die Freiheit der Stiftungen und über die Objekte, mit denen die Stiftungen ausgestattet werden durften, wurden durch a. VIII der organischen Artikel des protestantischen Kultus[2]) auch auf diesen ausgedehnt. Im übrigen begnügten sich die organischen Artikel des protestantischen Kultus damit, für die Schweizerische wie für die Augsburger Konfession je eine eigene Verwaltungsorganisation zu schaffen. Eine Neuausstattung mit Gütern und Einkünften war nicht erforderlich, da ja die protestantischen Kirchengüter nicht entäußert worden waren.

---

[1]) Bull., III. Ser., tom. 6, S. 13 ff., S. 411 ff.
[2]) Bull., III. Ser., tom. 6, S. 29.

Die den Bischöfen zur Verfügung gestellten katholischen Kirchen und Pfarrhäuser wurden Eigentum der politischen Gemeinden und verblieben diesen auch, wenn in der Folgezeit die Pfarrei aufgehoben wurde.[1]) Die eingezogenen Kirchen und Pfarrhäuser von aufgehobenen und damals nicht wieder errichteten Pfarreien aber, sowie die „zweiten" (Hilfs- oder Neben-) Kirchen wieder errichteter Pfarreien, wurden, soweit sie nicht einem öffentlichen Dienst gewidmet oder veräußert waren, nicht ebenfalls den bürgerlichen Gemeinden überwiesen, sondern durch Dekret vom 30. Mai 1806 den Gotteshausverwaltungen derjenigen Pfarrkirchen überlassen, innerhalb deren Sprengel sie lagen. Dies wurde damit begründet, daß die weggefallene Kirchenfabrik mit der wiedererrichteten Pfarrkirche vereinigt sei.[2]) Hatte so die katholische Kirche auch wieder die für den Gottesdienst unbedingt nötigen Gebäude zurückbekommen, so blieb doch der Hauptbestand ihres Vermögens, ihre meisten liegenden Güter, endgültig verloren und alle Bezugsrechte aus Zehnten und sonstigen Abgaben waren für immer aufgehoben. Für diese Verluste bildeten die Leistungen, die der Staat für die Kirchenbedürfnisse übernommen hatte, nur einen schwachen Ersatz. Allerdings war das Prinzip, daß die meisten Stiftungen überhaupt keine liegenden Güter besitzen sollten, nicht festgehalten worden. Durch eine Reihe von Verordnungen,[3]) vor allem die vom 7. Thermidor XI.,[4]) wurden die Güter und Renten der Kirchenstiftungen, die vom Staate noch nicht veräußert waren, den betreffenden Stiftungen oder, wenn diese nicht mehr erhalten waren, anderen des gleichen Bezirks zurückgegeben. Doch das war eben nur mehr ein kleiner Teil, der weitaus größere Teil war zu Schleuderpreisen in die Hand Privater übergegangen.

Wie schon oben gezeigt wurde, hatte die protestantische Kirche[5]) diese Zeit viel besser überstanden als die katholische. Der Säkularisation wenigstens wurden ihre Güter nur in geringem Maße unterworfen. Trotzdem hatte auch sie an ihren Stiftungsgütern, Abgaben und Gefällen Verluste erlitten. Denn die Zehnten waren auch bei ihr in Wegfall gekommen. Viele Grundzinsen aber gingen deshalb verloren, weil häufig aus Unkenntnis der neuen Besitzer die Einschreibung in die öffentlichen Bücher unterlassen wurde, die für den Weiterbestand aller Reallasten Voraussetzung war. Eine weitere Vermögensminderung ergab sich daraus, daß durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 die Güter der Heidelbergischen protestantischen Administration auf beiden Rheinufern den betreffenden Regierungen zur freien Verfügung überlassen wurden.

---

[1]) Geigel S. 97; zu einzelnen Punkten vgl. auch Meurer, „Begriff und Eigentümer der heiligen Sachen" S. 326 ff.
[2]) Geigel S. 104.
[3]) Daniels Sammlung Bd. VI S. 474 und 490.
[4]) Bull., III. Ser., tom. 8, S. 788.
[5]) Wand S. 36.

Die Kirchenschaffneien links des Rheines wurden während der Zeit der Republik aufgehoben, erhielten sich jedoch in verschiedenen anderen Formen als Vermögensverwaltungsorgane. Ihr Vermögen wurde unter Sequester gelegt. Diese Sequestrierung wurde mit Einführung des Gesetzes vom 18. germinal X. beseitigt. Allmählich trat wieder eine geordnete Verwaltung ein. Allerdings hatten auch die Schaffneien unter der französischen Okkupation erhebliche Einbußen erlitten.

IV. Die Vereinigung der Pfalz mit Bayern.

Napoleons Glück war von kurzer Dauer. Die Völkerschlacht bei Leipzig brach seine stolze Macht und schon im Januar 1814 war das linke Rheinufer in den Händen der verbündeten Regierungen. Durch den Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 wurde die Verbindung der Pfalz mit Frankreich aufgehoben. Nachdem das Land einige Zeit von der k. k. österreichischen und k. bayerischen Landesadministration verwaltet worden war, kam es auf Grund des zweiten Pariser Friedens und des Staatsvertrags mit Österreich-Ungarn vom 14. April 1816 wieder unter die Herrschaft der Wittelsbacher, um von nun an mit Bayern vereinigt zu bleiben.

Nun hatten die gewaltsamen Veränderungen ihren Abschluß erreicht und eine ruhige, gedeihliche Entwicklung setzte ein. Unter dem Schutze der Verfassung konnte sich das Kirchengut von all den Verlusten, die ihm die Wechselfälle der vergangenen Jahrhunderte geschlagen hatten, erholen. Die von modernem Geist getragene, verständnisvolle kirchliche Gesetzgebung Napoleons blieb aufrecht erhalten und wurde mit den fortschreitenden Bedürfnissen weiter ausgebaut, so daß auch hiedurch günstige Bedingungen für das Kirchenvermögen geschaffen wurden.

In der protestantischen Kirche kam ein weiteres, für die Sammlung und Stärkung hochbedeutsames Ereignis hinzu. Wie um das Ende der Streitigkeiten zu besiegeln, gelangte jetzt in dem allgemeinen Sehnen nach Frieden, das nach den Umsturzjahren durchs Land zog, zur Durchführung, was kluge Fürsten von jeher erstrebt hatten, was aber immer wieder an der Macht des religiösen Fanatismus und konfessioneller Intoleranz gescheitert war: Lauter als vorher erhob sich gelegentlich des 300. Jahrestags der Reformation in ganz Deutschland der Wunsch der Protestanten nach Vereinigung ihrer beiden Konfessionen und namentlich in der Pfalz, wo man die Schäden der Trennung so schmerzlich erfahren hatte, fand er freudige Aufnahme.[1]) Mehrere Gemeinden schlossen Vereinigungskonventionen. Eine Entschließung des Generalkonsistoriums beim K. Ministerium des Innern vom 10. Januar 1818 begrüßte dieses Vorgehen, legte den übrigen Gemeinden nahe, es nachzuahmen und forderte Regierung und

[1]) Wand S. 81.

Konsistorium auf alle derartigen Bestrebungen zu begünstigen ohne jedoch irgendwelchen Zwang auszuüben. Sie gab die Punkte an, welche in den Vereinigungsverträgen behandelt werden müßten und nannte darunter auch eine Vereinigung über das Kirchenvermögen. Ein Regierungsausschreiben vom 2. Februar 1818 kam der Aufforderung des Oberkonsistoriums nach und legte den Gemeinden die Vorteile der Vereinigung dar. Bezüglich der Vereinigung des Kirchenvermögens bestimmte es: „Wenn die Protestanten künftighin ihr Kirchenvermögen als gemeinschaftliches Eigentum benützen, so bleibt dennoch jeder Pfarrei ihre dermalige Kompetenz gesichert. Kein Prediger, kein Schullehrer wird irgend etwas verlieren."

Eine Abstimmung ergab eine überwältigende Mehrheit für die Vereinigung und daher berief ein k. Reskript eine Generalsynode auf den zweiten August 1818 nach Kaiserslautern ein. Auf dieser wurde die Vereinigungsurkunde festgelegt, die durch allerhöchste Entschließung vom 10. Oktober 1818 die landesherrliche Bestätigung erhielt. § 13 dieser Urkunde handelt vom Kirchenvermögen und spricht aus, daß „das gesamte Kirchenvermögen beider bisher getrennten Konfessionen durch die Vereinigung ein gemeinschaftliches Gut geworden sei, das der protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche gehört, jedoch ohne daß dadurch die Rechte der einzelnen Kirchengemeinden verletzt werden. Demgemäß bleibe einer jeden Kirchengemeinde ihr Privateigentum. Nur derjenige Geistliche und Kirchendiener könne daran partizipieren, welcher auf eine Stelle berufen sei, für die dieser Fond bisher verwendet wurde, noch immer verwendet wird und fundationsmäßig verwendet werden soll."

Damit war all der langjährige Hader begraben und infolge seiner Vereinigung konnte von nun an das protestantische Kirchenvermögen um so wirksamer seinem Zwecke dienstbar gemacht werden.

§ 3. Die nunmehrige Zusammensetzung des Pfarreinkommens in der Pfalz.

Trotz der vielfachen Veränderungen, denen im Lauf der Jahrhunderte die Einkommensverhältnisse der Geistlichen unterworfen waren, bildet noch heute wie in den Anfängen kirchlicher Organisation in Deutschland die Pfründe die Grundlage des Lebensunterhaltes derselben. Doch ist sie nicht mehr die einzige Einkommensquelle, die aus ihr fließenden Einkünfte werden auf verschiedene Weise ergänzt.

Sie wird von den kirchlichen Stellen nur dann als hinreichende Dotierung einer Pfarrstelle anerkannt und mit einem Geistlichen besetzt, wenn die congrua (sc. sustentatio) gewahrt ist, d. h. wenn ihre Einkünfte das festgesetzte Mindestmaß erreichen. Diese Kongrua ist in der katholischen Kirche noch immer die alte kano-

nische: 600 fl. für den Pfarrer und 400 fl. für den Benefiziaten. In der protestantischen Kirche der Pfalz beträgt sie 1000 bzw. 800 fl.

Mit der fortschreitenden Entwertung des Geldes und der Vermehrung und Verteuerung der Lebensbedürfnisse sind diese Summen längst unzureichend geworden. Sie haben aber auch kaum mehr eine praktische Bedeutung; denn nunmehr hat der Staat auf diesem Gebiete die Gesetzgebung ergriffen und ein neues Mindestmaß für das Einkommen der Geistlichen festgesetzt; die Gelegenheit dazu ergab sich, als der Staat sich genötigt sah bedeutende Zuschüsse zum Unterhalt der Geistlichen zu leisten, da vielen das Erträgnis ihrer Pfründe den erforderlichen Lebensunterhalt nicht gewähren konnte.

Die Besoldung der Geistlichen aus der Staatskasse wurde schon in der Zeit der Reunionen durch Ludwig XIV. für die katholischen Geistlichen eingeführt. Während der Vereinigung der Pfalz mit Frankreich nach der Revolution war sie die einzige Einkommensquelle der Geistlichen und auch vom bayerischen Staate mußte sie aufgenommen werden, da namentlich durch die Verluste infolge der französischen Säkularisation die katholischen Kirchengüter viel zu sehr dezimiert waren, als daß ihre Erträgnisse noch ausgereicht hätten um damit die Geistlichen zu unterhalten. Unter bayerischer Herrschaft wurden die Zulagen auch auf die protestantische Geistlichkeit ausgedehnt, soweit die diesen zur Verfügung stehenden Stiftungen als unzureichend anzusehen waren. Diese Staatsdotationen ergänzen das Einkommen der Geistlichen, die Pfründen von geringerem Erträgnis haben, auf die als Mindesteinkommen festgesetzte Summe, die sich mit der Zahl der Priesterjahre erhöht und auch für bestimmte Gemeinden höher als für die übrigen bemessen ist. Sie sind Zulagen für die Person des betreffenden Geistlichen, nicht Leistungen an die Pfründe, vom Staat freiwillig gegeben und jederzeit widerruflich, abhängig von der jeweiligen Genehmigung der Volksvertretung für die einzelnen Budgetperioden. Sie werden während der Vakanz der Stelle nicht ausgezahlt und unterstehen lediglich dem Rechtsschutz der Verwaltungsbehörden.

Somit setzt sich das Einkommen der Seelsorgegeistlichen zusammen:

1. aus den Erträgnissen der zu ihrer Stelle gehörenden Pfründe und
2. dem Staatszuschuß.

1. Das Pfründeeinkommen besteht aus Substanzial- und Akzidentalbezügen.

a) Die Substanzialbezüge sind die Erträgnisse der zum Unterhalt der Pfarrgeistlichen gestifteten Vermögensmasse. Sie rühren nach der „Instruktion zur Herstellung der Fassionen" vom 5. Dezember 1811,[1]) die auch für die Pfalz Gültigkeit erlangt hat,

[1]) Döllinger VIII, 875.

her: 1. aus ständigem Gehalt, der von einer Gemeinde oder sonstigen Korporation oder aus einer besonderen Stiftung, z. B. den Kirchenschaffneien, auf Grund einer Rechtspflicht an die Pfründestiftung gezahlt wird, 2. aus dem Ertrag der Realitäten des Pfründevermögens und 3. dem Ertrag der Reichnisse.

b) Akzidentalbezüge sind die Leistungen aus dem Pfarrverband aus Anlaß besonderer kirchlicher Verrichtungen, die Kasualien. Die im rechtsrheinischen Bayern ebenfalls hierher gehörenden Einkünfte aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen sind in der Pfalz durch die Aufhebung der Zehnten größenteils in Wegfall gekommen.

2. Die staatlichen Zuschüsse an die Pfründeinhaber wurden im Laufe der Zeit und namentlich in den letzten zwei Jahrzehnten wiederholt erhöht[1]) und sind nunmehr durch die Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 29. November 1908[2]) mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1909 folgendermaßen festgesetzt:

Die Pfarrgeistlichen beider Konfessionen, die auf unzureichend dotierten Pfründen sitzen, werden aufgebessert von der Übertragung

der Pfarrei an auf								2400 ℳ,
vom vollendeten	12.	Priester-	bzw.	Dienstjahre	an	auf		2600 ℳ,
„ „	15.	„	„	„	„	„		2800 ℳ,
„ „	18.	„	„	„	„	„		3000 ℳ,
„ „	22.	„	„	„	„	„		3200 ℳ,
„ „	26.	„	„	„	„	„		3400 ℳ,
„ „	30.	„	„	„	„	„		3600 ℳ.

Die gleichen Bezüge erhalten die ständigen Pfarrvikare der protestantischen Kirche, d. h. diejenigen Geistlichen, welche in selbständigen Vikariatsgemeinden die vollen Pfarrechte ausüben.

Diese Sätze kommen — anders alles früher — ohne Rücksicht auf die Seelenzahl der Pfarrei zur Anwendung. Eine Bevorzugung genießen nur die Inhaber jener Pfarreien in der Pfalz, welche bisher mit Präzipuen ausgestattet waren. Das sind alle Pfarreien in Städten und in Orten, die Sitz eines Bezirksamts, Amtsgerichts oder Rentamts sind. Hier wird das Einkommen der Pfarrer ergänzt:

von Übertragung	der Pfarrei an auf							2700 ℳ.
vom vollendeten	12.	Priester-	bzw.	Dienstjahre	an	auf		2900 ℳ,
„ „	15.	„	„	„	„	„		3100 ℳ,
„ „	18.	„	„	„	„	„		3300 ℳ,
„ „	22.	„	„	„	„	„		3500 ℳ,
„ „	26.	„	„	„	„	„		3700 ℳ,
„ „	30.	„	„	„	„	„		3900 ℳ.

[1]) cf. Meurer, „Aufbesserungsrecht und Aufbesserungspolitik" 1900.
[2]) K. MBl. 1908 S. 503 ff., 512 ff.

Die katholischen Hilfsgeistlichen mit eigenem Haushalt und eigenem Seelsorgebezirk und die in der Seelsorge verwendeten protestantischen Hilfsgeistlichen (Stadtvikare, Hilfsgeistliche im engeren Sinn, exponierte Vikare) — es haben diese beiden Kategorien zuweilen ebenfalls Pfründestellen inne — werden aufgebessert, und zwar ohne Rücksicht auf die Seelenzahl ihres Bezirkes:

von Übertragung der Stelle an auf . . . . 1800 ℳ,
vom vollendeten 5. Priester- bzw. Dienstjahre an auf 1900 ℳ,
„ „ 10. „ „ „ „ „ 2000 ℳ.

Auf die gleichen Bezüge wie die vorerwähnten Hilfsgeistlichen werden die besonders aufgestellten Pfarrverweser aufgebessert, soweit ihre Bezüge aus dem fassionsmäßigen Einkommen der erledigten Pfründe diese Höhe nicht erreichen.

Der Vollständigkeit halber seien auch die Bezüge der regelmäßig auf unbepfründeten Stellen sich befindenden Geistlichen angeführt:

Hilfspriester der katholischen Kirche mit eigenem Haushalt und eigenem Seelsorgebezirk wurden aufgebessert:

von Übertragung der Stelle an auf . . . . 1600 ℳ,
vom vollendeten 5. Priesterjahre an auf . . . 1700 ℳ,
„ „ 10. „ „ „ . . . 1800 ℳ.
Die protestantischen Pfarrvikare erhalten . . 1600 ℳ.

Die katholischen Hilfsgeistlichen, die beim Pfarrer in Verpflegung sind, erhalten als Zulage zu ihrem Stelleneinkommen ohne Rücksicht auf die Höhe des letzteren:

von Übertragung der Stelle an . . . . . 200 ℳ,
vom vollendeten 3. Priesterjahre an . . . . 300 ℳ,
„ „ 6. „ „ . . . . . 400 ℳ,
„ „ 10. „ „ . . . . . 500 ℳ.

Maßgebend für die Bemessung der Aufbesserung ist das in der Fassion ausgewiesene Reinerträgnis der Pfründe; dabei darf von den katholischen Geistlichen als Anschlag für die Verpflegung eines statusmäßigen Hilfspriesters mit Ausschluß des Salärs der Betrag von 900 Mk. als Last in Ansatz gebracht werden. Weiter kommen vom Reinertrag der Fassion für die Berechnung der Aufbesserung in Abzug:

a) die Bezüge aus Stiftungen und sonstigen Zuwendungen Dritter, welche seit 1. Januar 1878 angefallen sind,[1])

b) die Verzinsungs- und Fundierungsquoten der Passivkapitalien, welche zu Lasten der Pfarrpfründe behufs Wendung von

[1]) Zurückgehend auf ME. vom 30. März 1878 (Weber XII, 256). In der Pfalz wurden auch vorher schon die Bezüge aus Stiftungen von Messen, Jahrtagen und andern kirchlichen Andachten bei Feststellung der Staatszuschüsse nicht in Anrechnung gebracht. Nicht abgezogen werden darf Zuwachs aus anderen Quellen: durch Gewinn eines Prämienloses, günstigen Verkauf von Grundstücken usw.

Baufällen aufgenommen worden sind, und zwar für die Folgezeit ohne Abrechnung des in der Ministerialentschließung vom 24. Februar 1878 auf 90 Mk. angesetzten Wohnungsanschlages.

Für die protestantischen Geistlichen ist ebenfalls der Abzug der seit 1. Januar 1878 angefallenen Bezüge aus Stiftungen oder sonstigen Zuwendungen gestattet.

Die Priesterjahre der katholischen Geistlichen werden bei sämtlichen Aufbesserungen vom ersten Tage des auf die Priesterweihe folgenden Quartals, somit vom nächstfolgenden 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober gezählt. Die Dienstjahre der protestantischen Geistlichen berechnen sich vom 1. Oktober jenes Jahres an, in dem sie die Aufnahmeprüfung bestanden haben.

Für die katholische Kirche ist bestimmt, daß es für die Einrechnung in die Kategorie der Hilfsgeistlichen mit eigenem Seelsorgebezirk und eigenem Haushalt keinen Unterschied machen soll, ob die betreffenden Stellen als Pfründen im kirchlichen Sinn zu erachten sind, ob deren Inhaber investiert sind oder nicht und ob sich ein solcher Seelsorgegeistlicher in formeller Abhängigkeit von einem Pfarrer befindet oder nicht. Entscheidend ist, daß dem betreffenden mit dem Vollmaß der pfarrlichen Rechte nicht ausgestatteten Geistlichen (Expositus, Kurat, Lokalkaplan) kraft seiner Stellung die Ausübung der wesentlichen Funktionen der Seelsorge für die Angehörigen eines räumlich abgegrenzten Bezirks als dauernder und selbständiger Wirkungskreis zukommt.

Bei Zweifeln über das Recht auf Aufbesserung oder die Höhe des Betrags beschließt die Regierung, Kammer des Innern, vorbehaltlich des Rechtes der Beschwerdeführung.

Für die Fälle zeitweiser Nichtbesetzung statusmäßiger Hilfspriesterstellen bei Pfarreien, deren Inhaber an der Aufbesserung teilnehmen, wird der Zuschuß für den Hilfspriester ungeschmälert verabfolgt, wenn die Vakatur nicht über 30 Tage dauert. Bei längerer Dauer kann der Zuschuß nach Ermessen der Regierung gekürzt oder ganz eingezogen werden. Die Überlassung von Aufbesserungsbeträgen, die in dem Dienstalter der Hilfsgeistlichen ihren Grund haben, ist ausgeschlossen.

Die eingeführten Aufbesserungsbeträge für die Pfarrgeistlichen sind nur für die Inhaber bereits bestehender Seelsorgestellen bestimmt und können darum den Inhabern von Stellen, welche von nun an neu errichtet werden, nicht zugewiesen werden. Nachdem aber die Einkommensbeträge, bis zu welchen den verschiedenen Kategorien des Klerus Aufbesserungszuschüsse gewährt werden, notwendig erscheinen um den betreffenden Geistlichen eine ihrer Stellung entsprechende Existenz zu sichern, wird darauf bestanden, daß die Dotation neu zu errichtender Stellen ein jenem Betrage mindestens gleichkommendes Reinerträgnis abwirft. Nicht in Betracht kommen jedoch bei der Festsetzung dieses Mindestmaßes die Staatszulagen, die durch das Alter bedingt sind.

Durch die vorstehenden Bestimmungen hat die bayerische Regierung eine der kanonischen Kongruabestimmung ähnliche Anordnung getroffen und dadurch diese für Bayern praktisch außer Kraft gesetzt bzw. der Jetztzeit entsprechend gestaltet.

In letzter Zeit mehren sich die Stimmen, welche eine Änderung des bestehenden Systems der Pfarrbesoldung befürworten. Diese kamen namentlich bei der Beratung der Kirchengemeindeordnung zu Wort. Man sprach davon — der Wunsch war auf der Generalsynode zu Speyer geäußert worden —, daß das Pfründevermögen ganz umgebildet und zum reinen Geldsystem übergegangen werde. Zum wenigsten wollten die Parteien der Linken in die Kirchengemeindeordnung das Prinzip aufgenommen wissen, daß die Kirchengemeinde theoretisch verpflichtet sei das Einkommen der Pfarrer aufzubringen.

Dem widersetzte sich die Mehrheit des Hauses energisch und der Referent, der Abgeordnete Frank-Dillingen, führte in der Sitzung vom 31. Mai 1910 folgende Gründe für ihre Weigerung an: 1. Dem Antrag könne schon aus dem einfachen Grunde nicht näher getreten werden, weil in Bayern die Aufbringung der Pfarrgehälter bereits geregelt sei und zwar in anderer Weise als die Aufbringung der Mittel für die übrigen Kirchenbedürfnisse, nämlich eben durch das Pfründesystem. Nirgends sei die grundsätzliche Verpflichtung ausgesprochen für das Pfründeeinkommen etwas zu leisten. Es würde den Kirchengemeinden damit eine Last aufgelegt, der sie unter keinen Umständen gewachsen wären. Dazu sei ihre Leistungsfähigkeit eine viel zu verschiedene. Deshalb sehe auch das Gesetz über die protestantische Kirchensteuer vom Jahre 1908 ausdrücklich vor, daß die Aufbesserung der Pfarrgehälter auf dem Wege der allgemeinen Kirchensteuer aufgebracht werde. Dieser Weg erscheine den Referenten als der einzig richtige und konsequente und deshalb befürworte er auch eindringlich die Einführung der allgemeinen Kirchensteuer in der katholischen Kirche und ersuche die Staatsregierung in ihren Bemühungen, die katholischen kirchlichen Oberbehörden für diesen Plan zu gewinnen, nicht zu erlahmen.

Die Mehrheitspartei wandte sich aber auch deshalb gegen die Überbürdung der Pfarrbesoldung auf die Kirchengemeinden, weil diese Veränderung nicht den Pfarrern eine Verbesserung brächte, solange die Zuschüsse der Kirchengemeinde in die Fassion eingerechnet werden müßten, sondern nur dem Staat zugute käme, indem sie zu einer Verkürzung der Staatszuschüsse führe. Auch sei man dann für die Zukunft nicht mehr vor dem Antrag sicher, daß die staatlichen Aufbesserungszuschüsse zugunsten der Geistlichen, die jetzt fakultativ und widerruflich seien, abgeschafft werden sollten. So bedeute der Antrag nur den ersten Schritt zu einem System, daß die Mehrheitspartei unter allen Umständen vermieden wissen wolle.

[1]) XI. Bd. der Landtagsverhandlungen 1910 S. 361.

Daher ist nicht zu erwarten, daß — wenigstens in der katholischen Kirche — an dem derzeitigen System der Pfarrbesoldung in naher Zukunft etwas geändert wird. Freilich läßt sich vom Standpunkte des modernen Staatsrechtes aus kaum bestreiten, daß das vom Referenten so entschieden abgelehnte Ziel, die Aufbringung der Kosten für die Seelsorge durch die Konfessionsgenossen unter Zuhilfenahme des vorhandenen Kirchenvermögens, im Zeitalter des interkonfessionellen Staates das Richtigste und der Erhaltung kirchlichen Lebens wohl auch zuträglichste System wäre.[1])

In der protestantischen Kirche ist es in der neuesten Zeit einen kleinen Schritt vorwärts gegangen: Die AE. vom 17. März 1913, welche die Beschlüsse der ordentlichen Generalsynode 1909 für den Konsistorialbezirk Speyer verbeschied, sagt in Ziffer V:[2])

„Die Generalsynode hat einstimmig die Abänderung des bisherigen Pfründe- und Fassionssystems und die Einführung des Geldbesoldungssystems für die protestantischen Geistlichen der Pfalz als dringendes Bedürfnis bezeichnet. Ihr seid in Euerm gutachtlichen Bericht dem Beschlusse der Generalsynode grundsätzlich beigetreten. In Würdigung dieses einmütigen Wunsches beauftragen wir unser Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten die Einleitung zur Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes über diesen Gegenstand zu treffen und das Ergebnis unserer Würdigung und Entscheidung zu unterstellen."

Auch hier wird's gute Wege haben, bis aus den Vorbereitungen die Tat wird. Der Ausarbeitung eines Entwurfes aber wird in vielen Punkten das Preußische Pfarrbesoldungsgesetz vom 26. Mai 1909 als Vorbild einer würdigen, zweck- und zeitgemäßen Versorgung der Geistlichen dienen können, auf dessen eingehende Vorstellung in Meurer's „Problem der Gehaltsaufbesserung auf dem Pfründegebiet" ich verweise.

---

[1]) Vgl. hiezu auch Meurer, „Das Problem der Gehaltsaufbesserung auf dem Pfründegebiet". 1910. Sonderabdruck aus der Festgabe für Geheimrat v. Burckhard.

[2]) Bayrische Staatszeitung 1913 Nr. 66 S. 1.

Ausführung.

Die pfälzische Pfarrpfründestiftung.

Vorbemerkung.

Von den Unterhaltsmitteln, die nach den Ausführungen des vorigen Paragraphen der pfälzischen Geistlichkeit zur Verfügung stehen, sollen im Nachfolgenden die Rechtsverhältnisse des ursprünglichsten derselben, des Pfründeeinkommens, besprochen werden. Auch dieses wird nicht im vollen Umfang der Gegenstand der Abhandlung sein. Wie oben bereits gesagt setzt es sich zusammen aus Substanzialbezügen: solchen also, die durch eine Vermögensmasse fundiert sind, als deren Früchte sie erscheinen, und Akzidentalbezügen: Leistungen, die aus dem Verband der Pfarrangehörigen zum Unterhalt des Seelsorgers gemacht werden.

Nur von den ersteren und der ihnen zugrunde liegenden Vermögensmasse, der Pfründestiftung, wird hier die Rede sein. Es wird daher im folgenden zunächst das Wesen der pfälzischen Pfründestiftung, deren Verfassung und Rechtsstellung geschildert werden und dann der Genuß und die Verwaltung dieser Vermögensmasse durch den Pfründner darzustellen seien.

§ 4. Rechtsquellen.

I. Die Befugnisse des Staats zur Gesetzgebung.

Von dem Grundsatz ausgehend, daß der Staat die unbeschränkte Gesetzgebungsbefugnis über alle Vermögensgegenstände hat, die sich in seinem Territorium befinden, erklärt das Religionsedikt, die zweite Beilage zur bayerischen Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818, in § 64 b alle Bestimmungen über liegende Güter usw., fahrende Habe, Nutzungen, Renten, Rechte der Kirche und kirchlichen Personen als weltliche Gegenstände, in welchen nach § 65 der Staatsgewalt allein die Gesetzgebung zukommt. Somit ist es Sache des Staates, Bestimmungen über Errichtung, Veränderung und Aufhebung der Pfründen zu treffen. Er allein erläßt die Anordnungen über Nutznießung und Verwaltung der Pfründegüter. § 75 des Religionsediktes unterstellt die Verwaltung des gesamten Kirchenvermögens dem königlichen obersten Schutz und königlicher oberster Aufsicht.

Für die Übertragung des Genusses der Pfründe bestimmt § 64 g noch besonders, daß dies eine weltliche Sache und somit eine Befugnis der Staatsregierung sei.

II. Die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung.

Das Reich, dem durch die Reichsverfassung das Recht der Gesetzgebung über das Vermögen übertragen wurde, hat für das Pfründerecht auf diese seine Befugnis verzichtet und in Art. 80 II. EG. zum BGB. bestimmt, daß die landesgesetzlichen Vorschriften über das Pfründerecht unberührt bleiben sollen. Somit bleibt auch fernerhin das Recht bestehen, welches die geschichtliche Entwicklung für die pfälzische Pfründe herausgebildet hat. Dieses ist wesentlich verschieden von dem Recht der Pfründe in den rechtsrheinischen Landesteilen.

III. Die für die Pfalz maßgebenden Rechtsquellen.

Wohl gelten auch für die Pfalz das Religionsedikt — die Anwendbarkeit desselben auf die Pfalz ist durch die K. Entschließung vom 5. Oktober 1818 lit. B.[1]) festgestellt — und viele der kirchlichen Verordnungen, die für ganz Bayern ergangen sind. Aber einerseits wurden vielfach Spezialbestimmungen für die Pfalz erlassen, andererseits hat die Verfassung die bestehenden Gesetze — ausdrücklich z. B. in § 75 RE. — großenteils so aufrecht erhalten, wie sie in den einzelnen Landesteilen zur Zeit der Verfassungsgesetzgebung bestanden, und ausdrücklich bestimmt § 151 der AV. vom 17. Dezember 1825 (Formationsverordnung):[2]) „Von sämtlichen vorstehenden, den Wirkungskreis der Kreisregierungen betreffenden Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung finden auf den Rheinkreis alle diejenigen keine Anwendung, welche mit den dortigen Institutionen, Gesetzen und den hierauf gestützten Verordnungen nicht in Einklang stehen. In diesen Fällen bleibt es daselbst durchaus bei dem dermaligen Verfahren."

Daher finden sich die Grundlagen des pfälzischen Pfründerechtes außer in der bayerischen Verfassungsurkunde in den Gesetzen, die Napoleon nach der Neuordnung aller kirchlichen Verhältnisse erlassen hat.

Diese sind:

für Katholiken wie Protestanten die organischen Artikel des Gesetzes vom 18. germinal X. (8. April 1802),[3])

für die Katholiken das Dekret über die Kirchenfabriken vom 30. Dezember 1809;[4])

---

[1]) RA. vom 17. Oktober 1818, verglichen mit RA. vom 12. Juni 1818 (ABl. S. 847 bzw. 717).

[2]) Weber II, 323.

[3]) Dalloz S. 663, 664 Nr. 46 und 52, Wagner II, 16 ff.

[4]) Bulletin des lois 4. S. bull. No. 338, loi No. 2089.

und das Klerikaldekret vom 6. November 1813,[1])
für die Protestanten das Dekret vom 15. germinal XII.[2]) und das bereits unter bayerischer Herrschaft erlassene RA. vom 8. Januar 1819 betreffend das Rechnungswesen der protestantischen Kultusstiftungen.[3])

Diese Gesetze haben nicht mehr in vollem Umfang Geltung: Einzelne ihrer Bestimmungen wurden durch neue Verordnungen abgeändert, andere veralteten oder gerieten außer Gebrauch.

Oftmals geht aber auch die Bedeutung der einzelnen Bestimmungen über den ihnen zunächst zukommenden Geltungskreis hinaus: Da die Ausscheidung des Pfarrstiftungsvermögens aus dem Kirchenvermögen in der pfälzischen Gesetzgebung nicht immer klar zum Ausdruck kommt, müssen vielfach die Vorschriften über das Kirchenvermögen im engeren Sinn auf das Pfarrvermögen angewendet werden. Vielfach gilt das, was nur für eine der beiden Konfessionen ausdrücklich angeordnet ist, auch für die andere; denn es wurde mehrfach, wenn sich Zweifel über eine für beide Konfessionen gleichmäßig gelagerte Frage ergeben hatten, diese nur für eine Konfession, bei der sich gerade eine passende Gelegenheit bot, ausdrücklich geregelt. Die in einer solchen Entscheidung niedergelegte Auffassung der gesetzgebenden Stelle ist aber natürlich für beide Konfessionen in gleicher Weise maßgebend. So bezieht sich z. B. das für die Protestanten erlassene RA. von 1819 ganz allgemein auf das ursprünglich nur für die Katholiken geltende Fabrikdekret. In einzelnen Punkten aber führt es die dort enthaltenen Bestimmungen näher aus und diese Zusatzbestimmungen müssen auch auf das katholische Kirchenvermögen analoge Anwendung finden.

IV. Verhältnis des Pfründerechts zum gemeinen Recht, insbesondere zum BGB.

Das Sonderrecht der Pfarrpfründe ist nicht in seinem vollen Umfang selbständig ausgebaut. Es fußt vielmehr auf dem gemeinen Recht, folgt im großen und ganzen dessen Grundsätzen und stellt nur da, wo dieselben mit seinem Zwecke nicht vereinbar sind, Sondernormen als Ausnahmen von den allgemeinen Regeln auf.

Gemeines Recht für die Pfalz war bis zum 1. Januar 1900 der Code civil. Seine Bestimmungen waren daher auch für das Pfründerecht in vielen Beziehungen maßgebend. Namentlich war dies beim Kern des ganzen Pfründerechtes, der Nutznießung am Pfründegut, der Fall. Hier war im a. 8 des Kaiserlichen Dekrets vom 6. November 1813, des sogenannten Klerikaldekrets, ausdrücklich bestimmt: „Die Titulare üben die Rechte der Usufruktion, ... das ganze wie es durch den Codex Napoleon bestimmt ist und

[1]) Geib II, 298 ff., Bull. 4. S. t. 19 S. 377.
[2]) Dalloz S. 663, 664 Nr. 46 und 52, Wagner II, 10 ff.
[3]) IntBl. S. 33 ff.

in Gemäßheit der hier unten folgenden Erklärungen und Modifikationen."

Als nun der Code civil durch das BGB. abgelöst wurde, ergab sich die Frage, ob diese Änderung, die ja zunächst nur das gemeine Recht betraf, auch auf dem Gebiet des Pfründerechtes Wirkungen zeitigte. Daß die Bestimmungen des BGB. nicht schlechthin die des Pfründerechtes verdrängen sollten, ergab sich aus dem Vorbehalt des Art. 80 II. EG. zum BGB. Die spezifisch pfründerechtlichen Normen, die also, welche das Pfründerecht vom gemeinen Recht unterschieden, blieben auf alle Fälle unberührt. Wie war es aber mit den Bestimmungen, welche das Pfründerecht aus dem gemeinen Recht herübergenommen hatte? Erstreckte auch auf sie sich der Vorbehalt des Art. 80 II, so daß trotz des BGB. die vom Pfründerecht aufgenommenen Normen des C. c. in Geltung blieben, oder war nach Art. 4 EG. zum BGB. zu verfahren, der anordnet: „Soweit in . . . . Landesgesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, welche durch das BGB. oder durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften des BGB. . . ."? Die Frage wurde von verschiedenen Seiten gelegentlich der Behandlung des Pfründenießbrauchs erörtert. Die Meinungen sind geteilt.

Meurer[1]) hält hier den Art. 4 EG. nicht für anwendbar, sondern läßt den Code civil weiter gelten, da das Pfründerecht dessen Bestimmungen über den Nießbrauch als Ganzes in sich aufgenommen und darauf weiter gebaut habe. Er beruft sich auf Dernburg,[2]) der bezüglich des Pfründerechtes im Gebiet des preußischen allgemeinen Landrechtes, wo die Verhältnisse ganz ähnlich gelagert sind, ebenfalls für die Forterhaltung der alten Bestimmungen eintritt. Die gleiche Auffassung vertritt der Verwaltungsgerichtshof in der Entscheidung vom 12. Dezember 1902.[3]) Dort ist ausgeführt: „. . . Die Anwendung dieser Bestimmung (des Art. 4 EG.) setzt . . . voraus, daß eine Verweisung in dem Sinn vorliegt, daß lediglich das allgemeine Recht zur Anwendung zu kommen habe. Sie entfällt aber, wenn die Verweisung die Bedeutung hat, daß der in bezug genommene Satz einen Bestandteil des betreffenden Sonderrechtes bilden soll (Niedner, Kommentar zum EG. 2. Aufl. Anm. 1, 3 zu Art. 4 des EG.; Staudinger Bd. VI Anm. 1, 4 zu Art. 4 EG.; Planck, BGB. Bd. VI Anm. 1, 2 zu Art. 4 EG.; O. Fischer und W. Henle, BGB. Anm. 1 zu Art. 4 EG.). Im vorliegenden Fall hat man es offenbar mit einer Verweisung im letzteren Sinn zu tun; denn wie die Schlußworte in Art. 6 des Dekrets „in Gemäßheit der hierunten folgenden Erklärungen (explications) und Modifikationen" unverkennbar entnehmen lassen, sind dort die Nießbrauchbestimmungen des

[1]) Kirchenvermögensrecht Bd. II S. 286.
[2]) Bd. III S. 538 (§ 183, 2).
[3]) S. XXIV, 281.

Code civil mit den hieran vom Dekret selbst geknüpften näheren Erläuterungen und Abänderungen in so nahe Verbindung gebracht, daß beide zusammen ein untrennbares Ganze darstellen. Infolgedessen darf unbedenklich angenommen werden, daß die ersteren den gleichen Charakter wie die letzteren haben, d. h. ebenfalls Bestandteile des landesgesetzlichen Pfründerechts sind." Krick[1]) schließt sich dieser Ansicht an.

Geigel,[2]) Wand[3]) und Geib[4]) dagegen sehen in den Bestimmungen, die das Pfründerecht dem C. c. entnimmt, „lediglich eine erläuternde Wiederholung des ius commune" — wie sich die Motive zum EG. S. 149 ausdrücken — und lassen daher in Anwendung des Art. 4 EG. an ihre Stelle die Bestimmungen des neuen gemeinen Rechtes des BGB. treten.[5]) Für ihren Standpunkt läßt sich anführen, daß das Pfründerecht, wenn es sich in gewissen Fragen, wie z. B. beim Nießbrauch, auf den Grundsätzen des gemeinen Rechtes aufbaute und nur einzelne, seinen speziellen Bedürfnissen entsprechende Ausnahmebestimmungen schuf, in Kontakt mit dem Recht der Allgemeinheit bleiben wollte; dann mußte es natürlich auch dessen Änderungen mitmachen und es bedeutet seine Hinweisung auf einen Komplex des gemeinen Rechtes nicht, daß es gerade die augenblicklich geltenden Bestimmungen sich zu eigen machen wollte, sondern daß jeweils das, was für die Allgemeinheit gilt, auch für die Pfründe zugrunde zu legen ist.

Beide Meinungen lassen sich vertreten. Freilich kann nicht bestritten werden, daß die letztere die zweckmäßigere ist. Vor allem hält sie das Pfründerecht in ständiger, lebendiger Fühlung mit dem Rechte der Allgemeinheit und das ist von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Denn die Bedürfnisse der fortschreitenden Zeit, die eine Weiterbildung des gemeinen Rechts erfordern, machen auch vor der Pfründe nicht halt; steht aber deren Recht mit dem jeweils geltenden gemeinen Rechte in Konex, so kommen dessen Fortschritte automatisch auch ihr zugute. Es handelt sich da nicht so sehr um tatsächliche Gesetzesänderungen — denn diese sind ja verhältnismäßig selten —, als um die systematische, lebendige Fortbildung des Rechtes durch die Interpretation und Judikatur. Die neuen Erscheinungen im Wirtschaftsleben werden immer auch neue Rechtsfragen hervorrufen und wenn eine solche z. B. für den bürgerlichrechtlichen Nießbrauch entschieden ist, ist sie dann auch für den Pfründenießbrauch geklärt. Konserviert dagegen das Pfründerecht Komplexe eines veralteten Gesetzes, so werden diese wie Versteinerungen in seinem Gefüge sitzen und eine zeitgemäße Weiter-

[1]) Pfründewesen Bd. II S. 84/85 Note 12.
[2]) Pfründenießbrauch zufolge des BGB., Deutsche Zeitschr. f. Kirchenrecht Jahrg. 1898 S. 266 ff.
[3]) S. 564.
[4]) II, 298.
[5]) Ebenso Henle-Schneider, AG. zum BGB. Anm. 9 zu a 1 S. 5.

bildung wird unmöglich sein, da die Errungenschaften unserer zivilrechtlichen Judikatur nicht herübergenommen werden können.

Man wäre schließlich genötigt zur Interpretation sogar die Erkenntnisse des französischen obersten Gerichtshofes heranzuziehen und es käme zu der an sich schon nicht wünschenswerten Erscheinung, daß fremdes Recht im deutschen Lande gelten soll, die noch bedenklichere hinzu, daß auch der fremden Rechtsprechung ein Einfluß eingeräumt würde. Es kann auch nicht ein bestimmter kleiner Komplex eines fremden Rechtes als geschlossenes Ganze bezeichnet werden. Denn er ist organisch mit dem Gesetzeswerk, zu dem er gehört, verwachsen, und kann ohne Heranziehung der dem Ganzen zugrunde liegenden Prinzipien nicht betrachtet werden. Löst man ihn heraus, so gleicht er einer entwurzelten Pflanze, die ohne die Kraft des Bodens nicht weiter leben kann. Der Fall ist gegeben, wenn man den Nießbrauch des C. c. in Geltung belassen will. Denn die übrigen Bestimmungen sind außer Kraft. Ihn aber ohne diese zu interpretieren, ist eben so unmöglich, wie wenn man mit dem Nießbrauch des BGB. ohne die allgemeinen Grundsätze des ersten Buches operieren wollte.

Nun dürfen freilich rechtsphilosophische Erwägungen bei der Interpretation von Gesetzen erst in letzter Linie den Ausschlag geben und ich weiß nicht, ob ich auf sie allein gestützt es unternehmen würde einer unzweideutigen Entscheidung des BGH. entgegenzutreten. Doch steht denen, welche die ausnahmslose Durchführung des Art. 4 EG. vertreten, auch ein wichtiger Grund zur Seite, der auf positiver Rechtsvorschrift beruht, und dieser fällt um so schwerer gegen die Entscheidung des BGH. ins Gewicht, als er in jener nicht widerlegt, ja nicht einmal erwähnt wurde, wiewohl er zur Zeit der Entscheidung schon ausgesprochen war.

Gemäß Art. 55 EG. zum BGB. treten die privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze außer Kraft, soweit nicht im BGB. oder im EG. hiezu ein Anderes bestimmt ist. In Ausführung dieser Vorschrift setzt Art. 1 des bayr. AG. zum BGB. die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes, welche aus der Zeit vor Erlassung der Verfassungsurkunde von 1818 stammen, insgesamt außer Kraft, mit der Einschränkung jedoch, daß sie soweit in Geltung bleiben, als sie in bestimmten, einzeln aufgeführten Artikeln der Einführungsgesetze zum BGB. und zur ZPO. vorbehalten sind. Zu den vor 1818 erlassenen bürgerlichen Gesetzen gehört der Code civil. Da er als Ganzes unter keinen der in Art. 1 genannten Vorbehalte fällt, ist er durch diesen Art. 1 seinem wesentlichen Inhalte nach, nämlich soweit er bürgerliches Recht enthält, aufgehoben. Weiterbestehen könnten daher nur einzelne seiner Normen, die entweder von einem der Vorbehalte des Art. 1 betroffen werden oder die nicht bürgerliches, sondern öffentliches Recht enthalten.

Da unter den Vorbehalten des Art. 1 auch Art. 80 des EG.

zum BGB. genannt ist, der in Abs. II das Gebiet des Pfründerechtes völlig der Landesgesetzgebung überläßt, könnten also im Gebiet des Pfründerechts Sätze des Code civil weiter in Geltung bleiben.

Nun sagt aber Art. 175 II des AG. zum BGB. ausdrücklich: „Das in der Pfalz geltende Zivilgesetzbuch (Code civil) tritt außer Kraft." Diese nochmalige, ausdrückliche Aufhebung des C. c. im ganzen kann, nachdem er als bürgerlich-rechtliches Gesetz bereits durch Art. 1, I aufgehoben ist, nur den Sinn haben, daß auch diejenigen Vorschriften des C. c. beseitigt sein sollen, welche an sich nach der Fassung des Art. 1, I noch hätten bestehen bleiben können, diejenigen Vorschriften also, welche unter die dort zitierten Vorbehalte der Einführungsgesetze fallen, und diejenigen, welche öffentliches Recht enthalten.

Folglich ist durch Art. 175 II jede Aufrechterhaltung einzelner Teile des Code civil im Wege der Verweisung ausgeschlossen[1]) und somit kann sich auch das Pfälzische Pfründerecht nicht mehr auf ihn beziehen.

Daß tatsächlich dem Art. 175 II diese Wirkung innewohnen soll, ergibt sich auch aus den Gesetzgebungsverhandlungen:

Dort führte der Regierungskommissär, Oberregierungsrat Schneider, folgendes zur Begründung dafür aus, daß die Regierung der Vorlage noch nachträglich den Art. 175 II einfügte.

„Der Code civil ist durch Art. 1 nicht als Ganzes beseitigt, denn dieser enthält einige Bestimmungen zivilrechtlicher Natur, die durch die Vorbehalte des Art. 1 gedeckt sind, die also nach der ursprünglichen Fassung in Kraft geblieben wären. In Betracht kommen hier insbesondere die Vorschriften in den Art. 910 und 937, welche Amortisationsbestimmungen für die Pfalz enthielten. Nachdem nun die Amortisationsgesetze für ganz Bayern geregelt sind (durch die Art. 7—11 des AG.), werden diese beiden Bestimmungen des Code civil entbehrlich .... Die ausdrückliche Aufhebung des ganzen Gesetzbuchs ist also lediglich eine Folge der anderweitigen Regelung der Amortisationsgesetze."

Dazu bemerkte der Abg. Wagner unwidersprochen: „Es wird sich auch so verhalten bezüglich der übrigen kodifizierten Gesetzgebung, z. B. des bayrischen und preußischen Landrechts. Da bleibt eine Reihe von Bestimmungen aufrecht erhalten. Diese Gesetze treten nicht als Ganzes außer Kraft. Wenn nun hinsichtlich des Code civil die Aufhebung ausgesprochen wird, so liegt eben der Grund vor, daß der Code civil im vollen Umfang durch neue Bestimmungen ersetzt wird."[2])

[1]) So GesAusschuß der Kammer der Reichsräte, Protokoll XIV S. 1, XV S. 4 (Heffert) und Bericht des Reichsrats v. Schmitt S. 1ff.

[2]) Becher, Materialien zu den das BGB. betreffenden bayrischen Gesetzen, Abt. 4, 5, Bd. 3 S. 312ff.

Auf diese letztere Bemerkung möchte ich namentlich gegenüber der Meinung hinweisen, daß von dem Gebiete des Code civil bezüglich der Fortdauer der alten Zivilgesetze im Pfründegebiet das gleiche gelte wie von dem Gebiet des preußischen Landrechtes.[1])

Zu den Ausführungen des Regierungskommissärs aber ist zu sagen: Wenn hier die Art. 910 und 937 des C. c. zu den Bestimmungen zivilrechtlicher Natur gerechnet werden, welche durch die Vorbehalte des Art. 1 AG. gedeckt sind, so ist dies eine Ungenauigkeit.

Denn der Art. 86 EG., welcher dem Landesrecht die Amortisationsgesetzgebung in gewissem Umfang freigibt, ist unter den Vorbehalten des Art. 1 AG. gar nicht enthalten. Wären also die Art. 910 und 937 C. c. tatsächlich, wie der Regierungskommissär sich ausdrückt, „Amortisationsgesetze zivilrechtlicher Natur", so wären sie schon durch Art. 1 aufgehoben und es bedurfte des Art. 175 II überhaupt nicht.

In Wirklichkeit sind sie aber gar nicht eigentliche Amortisationsgesetze, die nach der herrschenden, mir allerdings nicht einwandfrei erscheinenden Meinung stets zivilrechtlichen Charakter haben, sondern sie sind öffentlich-rechtliche Normen; denn sie enthalten Verweisungen auf Polizeigesetze und bilden einen Teil des Rechtes der Stiftungskuratel.[2])

Als öffentlich-rechtliche Normen aber bedurften sie der besonderen Aufhebung durch Art. 175 II.

Nachdem jedoch diese Aufhebung in ganz allgemeiner Fassung erfolgte, erstreckte sie sich auf alle trotz Art. 1 des AG. noch bestehenden Sätze aus dem Code civil,[3]) somit auch auf die im Pfründerecht enthaltenen, die man damals, den abgegebenen Erklärungen nach zu schließen, scheinbar tatsächlich übersehen hatte.

Sonach sind überall da, wo das Pfründerecht auf Vorschriften des Code civil verweist, sei es, daß es dieses Gesetz ausdrücklich zitiert oder daß es nur dessen Bestimmungen im Wortlaut oder dem Sinne nach übernimmt, die entsprechenden Vorschriften des BGB. einzusetzen.[4]) Erhalten bleiben dagegen diejenigen pfründerechtlichen Normen, die schon gegenüber dem Code civil ein Ausnahmerecht aufstellten.

---

[1]) So Meurer, siehe oben S. 39.

[2]) Matt, Rückwirkung des BGB. auf das Landesverwaltungsrecht S. 11; vgl. auch unten S. 58 f.

[3]) Henle-Schneider, bayr. AG. zum BGB. Anm. 36 zu a. 175 II S. 367. Böhm und Klein, Das bayr. AG. zum BGB. S. 407. Geib II, 298 Anm. *).

[4]) Eine Besonderheit siehe unten bei den Baureparaturen.

V. Rechtsänderungen.

Da das Pfründerecht Landesrecht und zwar Verordnungsrecht ist, kann es auch jederzeit wieder durch Landesgesetz und zwar im Wege der Verordnung abgeändert werden. Doch steht natürlich einer Regelung im Wege der Gesetzgebung nichts entgegen. Eine solche einheitlich für das ganze Königreich durchzuführen, wird nun, nachdem die Kirchengemeindeordnung zustande gekommen ist, eine der nächsten Aufgaben unserer kirchenrechtlichen Gesetzgebung sein.

VI. Einwirkungen der Kirchengemeindeordnung.

Die Kirchengemeindeordnung vom 24. September 1912 tritt für die katholische Kirche wie in ganz Bayern so auch in der Pfalz am 1. Januar 1913 in Kraft — Art. 110 I KGO. —, für die protestantische Kirche der Pfalz erhält sie erst Geltung, wenn die pfälzische Generalsynode zu den eine Abänderung der Vereinigungsurkunde vom 10. Oktober 1818 enthaltenden Bestimmungen derselben mit landesherrlicher Bestätigung ihre Zustimmung erklärt haben wird — Art. 103 I KGO. — Daß diese Zustimmung erteilt wird, steht außer Zweifel. Der Tag des Inkrafttretens wird dann durch Königliche Verordnung bestimmt — Art. 111 KGO.

Da die KGO. sich darauf beschränkte, das Recht der Kirchenstiftung und der Kirchengemeinde zu regeln, das Recht der Pfründestiftung aber absichtlich beiseite ließ — Art. 4 II KGO. —, sind ihre materiellen Einwirkungen auf das Pfründerecht gering, wenn sie auch nicht ganz fehlen. Die wesentlichste ist die — später an entsprechender Stelle zu erwähnende — Bestimmung des Art. 99, wonach die allgemeine gesetzliche Pflicht der bürgerlichen Gemeinden der Pfalz, mit ihren Überschüssen zu Kirchenbedürfnissen beizutragen, aufgehoben wird.

Eingreifender sind die Einwirkungen in formeller Hinsicht:

Gemäß Art. 100 KGO. werden nach dem Inkrafttreten des Gesetzes die Fabrikräte der katholischen Kirche durch die Kirchenverwaltungen ersetzt und es gehen dann auf diese auch alle diejenigen Befugnisse über, welche die Fabrikräte dem Pfründevermögen gegenüber hatten.

Ebenso übernehmen in der protestantischen Kirche nach Annahme der KGO. durch die Generalsynode die Kirchenverwaltungen die Funktionen, die bisher den Presbyterien gegenüber dem Ortskirchen- und dem Kirchengemeindevermögen sowie auf Grund staatlicher Rechtssätze gegenüber dem Pfründevermögen zustanden.

Mit Zustimmung der pfälzischen Generalsynode kann aber durch landesherrliche Entschließung bestimmt werden — und auch

das wird nicht ausbleiben —, daß die Kirchenverwaltungen auch als Presbyterien in den durch die jeweiligen kirchlichen Verordnungen festgestellten Angelegenheiten zuständig sein sollen, die außerhalb des Bereichs der Kirchengemeindeordnung liegen — Art. 103 III KGO. —. Das sind zunächst die rein geistlichen Angelegenheiten, z. B. der Gottesdienst, die Kirchenzucht, aber auch diejenigen Gegenstände des Pfründerechtes, die durch kirchliche Gesetze geregelt sind, so vor allem das Interkalarrecht -- vgl. meine späteren diesbezüglichen Ausführungen.

Wird den protestantischen Kirchenverwaltungen dieser ausgedehntere Wirkungskreis zugewiesen, so haben sie vollständig die Befugnisse des jetzigen Presbyteriums. Sie werden dann auch fernerhin als Presbyterien bezeichnet — Art. 103 V KGO.

Im folgenden werde ich mich der Klarheit halber immer noch der alten Ausdrücke: „Fabrikrat“ und „Presbyterium“ bedienen.

I. Teil.

Das Wesen der pfälzischen Pfarrpfründestiftung.

§ 5. Die rechtliche Natur derselben.

Das Pfründevermögen ist ein Teil des Kirchenvermögens im weiteren Sinn und steht im Gegensatz zum Kirchenvermögen im engeren Sinn, der Kirchen- oder Fabrikstiftung bzw. dem Kirchengemeindevermögen. Nun ist eine alte Streitfrage des Kirchenrechtes, wer Eigentümer der zum Unterhalt des Pfarrgeistlichen bestimmten Vermögensmasse sei und eine Reihe von Theorien lagen miteinander in langem Kampfe. Als Eigentümer wurden genannt: Gott, die Gesamtkirche, der Staat, die politische Gemeinde, die Kirchengemeinde, die Kirchenstiftung und die Pfarrstiftung selbst als juristische Person. Ernstlich kamen für die neuere Wissenschaft nur die drei letztgenannten Möglichkeiten in Betracht. Für das rechtsrheinische Bayern wird nunmehr allgemein anerkannt, daß Kirchenstiftung und Pfarrpfründestiftung als selbständige juristische Personen nebeneinander stehen. Ob dies in der Pfalz ebenso ist, darüber besteht heute noch Streit und es werden gewichtige Gründe für die Meinung angeführt, daß hier die Pfarrpfründestiftung nicht ein selbständiges Vermögenssubjekt sei, sondern im Eigentum der Kirchengemeinde, nach anderer Ansicht auch der Kirchenstiftung stehe, freilich als eine nach Zweck und Verwaltung völlig getrennte Vermögensmasse. Daß eine derartige juristische Konstruktion nicht einzig dasteht, beweist z. B. der Hinweis auf das Vermögen der Bruderschaften, für das trotz seiner selbständigen Zweckbestimmung Eigentumsträgerin die Kirchenstiftung ist.

Trotzdem bin ich der Ansicht — und befinde mich damit im Einklang mit den neuesten Bearbeitungen des pfälzischen Kirchenrechtes —, daß in der Pfalz ebenso wie im rechtsrheinischen Bayern dem Pfarrpfründevermögen selbständige Rechtspersönlichkeit zukommt, daß also Eigentümerin des Vermögens die Pfründestiftung als solche, d. h. die Gesamtheit der sich ablösenden Pfründner ist.

I. Für die katholische Kirche ergibt sich das mit ziemlicher Sicherheit:

1. Aus den Grundsätzen der alten französischen Kirchenverfassung, die ja Napoleon bei seiner Reorganisation des Kirchenvermögensrechts beibehielt und die so auch für die Pfalz Geltung bekamen. In Frankreich war vor der Revolution Pfründevermögen und Kirchenvermögen streng geschieden; beide wurden völlig unabhängig voneinander verwaltet und beide besaßen Rechtspersönlichkeit.[1]) Am Ende der Revolution waren freilich diese Vermögensmassen größtenteils verschwunden. Nunmehr setzte sich die Dotation des Geistlichen zusammen: 1. aus dem Staatsgehalt, 2. aus dem ihm zugewiesenen Pfarrhaus mit Pfarrgarten, 3. aus dem Ertrag der neu entstehenden Stiftungen, die anfänglich mit Immobilien nicht dotiert werden durften (decr. vom 18. germ. X.). Darüber, wem Pfarrhaus und Pfarrgarten gehörten, ob den politischen Gemeinden oder den Kirchenfabriken, bestand Streit. Jedenfalls aber stand die Eigentumsfähigkeit der Kirchenfabrik zweifellos fest. Denn sonst hätte ja das Dekret vom 30. Mai 1806[2]) ihr nicht die Kirchen und Pfarrhäuser, die infolge der Kirchenorganisation eingezogen wurden, zurückerstatten können — „sont réstitués" lautet der Ausdruck des Gesetzes —. Aus dem gleichen Dekret ergibt sich im Zusammenhalt mit dem Gesetz vom 2. Januar und der ordonnance vom 2. April 1817 auch die Eigentumsfähigkeit der Pfarrei, d. i. der Pfarrstiftung. Es wird scharf zwischen Pfarrstiftung (cure) und Kirchenstiftung (fabrique) unterschieden und von der ersteren gesagt, daß Pfarrei und Hilfspfarrei als kirchliche Vermögenssubjekte vom Gesetz anerkannt sind („. . . forment des titres ecclesiastiques reconnus par la loi") und fähig sind, Eigentum zu besitzen, zu erwerben und zu übertragen („. . . sont aussi capables de posséder, d'acquérir et de transmettre des biens.") Diese Pfarrgüter setzen sich nunmehr folgendermaßen zusammen:

a) Aus dem Nießbrauch des Pfarrhauses und Pfarrgartens bzw. aus der Wohnungsentschädigung, die von den Gemeinden bezahlt werden mußte, wenn eine geeignete Wohnung nicht vorhanden war;

b) aus den Gütern, die der Staat der Pfarrei zur Ausstattung zuwies, oder die von ihr erworben wurden, sei es durch Schenkung oder auf Grund onerosen Titels.

Gelegentlich des Dekrets vom 30. Dezember 1809, in dem die Güter aufgezählt werden, mit denen die Kirchenfabriken ausgestattet wurden, wird dann nochmals festgestellt, daß die Kirchenfabriken fähig seien Eigentum zu erwerben ebenso wie die Pfarreien, daß bei ihnen jedoch die Verwaltung der Güter von der der Pfarrgüter verschieden sei.[3])

[1]) Dalloz S. 847 ff.
[2]) Dalloz S. 865—867 Nr. 503—506.
[3]) Dalloz S. 873 ff. Nr. 536 ff., Poschinger S. 291 ff., Zitate aus: Affre, propriété des biens ecclesiastiques.

2. Über das Eigentum an diesen „vom Staat der Pfarrei zur Ausstattung zugewiesenen" Grundstücken — es handelt sich hier um die ehemals eingezogenen Güter, von denen die noch nicht veräußerten den Pfarrstellen zurückgegeben wurden, als das Prinzip gefallen war, daß die Kirche rentierendes Grundvermögen nicht besitzen dürfe (s. Einleitung S. 27) — entspann sich ein interessanter Streit zwischen dem preußischen Fiskus und der Pfarrei Dremmen. Der Fiskus hatte in Ausführung des preußischen Gesetzes vom 22. April 1875 „über die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bistümer und Geistlichen" Dotationsgüter der zum Bistum Aachen gehörenden Pfarrei Dremmen in Beschlag genommen mit der Begründung, daß diese Güter Staatseigentum seien; denn es sei durch die Dekrete, welche die Rückgabe dieser Güter an die Pfarreien anordneten, den Pfarreien nur der Nießbrauch dieser Güter zurückgegeben worden, das Eigentum aber sei dem Staat verblieben. Die Pfarrei dagegen vertrat die Ansicht, daß die Güter vorbehaltslos Eigentum der Pfarrstiftung geworden seien. Das Reichsgericht gab ihr mit Urteil vom 7. Januar 1880 (I S. 209 ff.) recht und sprach sich dahin aus, daß die Rückgabedekrete dem Geistlichen den Genuß der Güter in der gleichen Weise wieder verschaffen wollten, wie er ihn vor den Enteignungsgesetzen hatte, daß damals aber das Eigentum der Pfarrstelle unbestritten feststand. Damit hat das Reichsgericht ausgesprochen, daß die Pfarrpfründe im Gebiet des französischen Rechtes Eigentumsfähigkeit und somit Rechtspersönlichkeit besaß.

3. Zum gleichen Ergebnis führt ein Blick auf das jetzige Recht in Elsaß-Lothringen, wo das Kirchenvermögensrecht sich unter französischer Herrschaft fortentwickelte und so der den Grundgesetzen innewohnende Gedanke sich organisch weiterbilden konnte: auch hier steht die Rechtspersönlichkeit der katholischen Pfarrpfründe fest.[1])

Unter diesen Umständen kann man nicht umhin auch für die katholische Kirche der Pfalz, wo allerdings die französische Gesetzgebung nur die Grundlinien vorzeichnete, die bayerische aber sich darauf beschränkte diese auszubauen, die selbständige Rechtspersönlichkeit der Pfründestiftung anzunehmen.

II. In der protestantischen Kirche wurde die Rechtslage dadurch verdunkelt, daß durch die Gründung der Kirchschaffneien, denen der Unterhalt der Pfarrer oblag, den örtlichen Pfarreien die immobilen Vermögensgrundlagen entzogen wurden, so daß ihr Vermögen hauptsächlich aus Forderungsansprüchen bestand, das Grundeigentum aber bei den Kirchschaffneien sich ansammelte; ferner dadurch, daß sich in der Pfalz infolge des bedeutenden Anteils der Reformierten an der Bevölkerung der Be-

[1]) Geigel S. 130.

griff der Kirchengemeinde sehr frühzeitig, schon seit der Union im Jahre 1818, ausbildete, was zur Folge hatte, daß man sie als Eigentümerin des gesamten kirchlichen Vermögens ansah. So spricht § 13 der Vereinigungsurkunde vom Pfarrwittum als „privatem Eigentum der Kirchengemeinde". Die pfälzische Gesetzgebung und Praxis bieten keine sicheren Anhaltspunkte und auch die Quellen selbst widersprechen sich. So bezeichnet ein RA. vom 18. Dezember 1822 (JBl. S. 949) ganz unumwunden das Pfarrvermögen als einen Teil des Kirchenvermögens der betreffenden Gemeinde, wenn es gleich die besondere Bestimmung habe, zur Dotation der Pfarreien verwendet zu werden. Daher ist es nicht zu verwundern, daß sich hier Hypothesen mit teilweise gleich guten Gründen gegenüberstehen. Wagner[1]) nimmt an, daß bei der Beantwortung der Frage nach dem Rechtssubjekt des Kirchenvermögens in der Pfalz immer nach dem historischen Entstehungsgrund zu entscheiden sei und behauptet so, daß neben das von altersher überkommene Kirchenstiftungsvermögen durch neuere Bildung ein Vermögen der Kirchengemeinde getreten sei, entstanden aus Zuwendungen, die nach Anerkennung der Kirchengemeinde dieser gemacht wurden. Das Pfarrstiftungsvermögen läßt er daneben als selbständiges Subjekt bestehen. Wand[2]) erkennt nur ein Rechtssubjekt des Kirchenvermögens im engeren Sinne an, die Kirchengemeinde, nimmt aber ebenfalls für die Pfarrstiftung getrennte Rechtspersönlichkeit an, „da die in der unierten Kirche herrschende Auffassung von der korporativen Qualität der Kirchengemeinde nicht ohne weiteres auch auf die nicht immer mit derselben sich deckende Gesamtheit der Pfarrgenossen (Pfarrgemeinde) ausgedehnt werden kann". Geib[3]) vertritt die gleiche Ansicht, die nunmehr mit Recht sich allgemein durchsetzt. Denn wenn man schon nicht für beide Vermögensmassen, für Kirchenvermögen und Pfründevermögen, ein Eigentum der Kirchengemeinde statuieren kann, was freilich das Zweckentsprechendste wäre, aber in der Rechtsentwicklung nicht begründet ist und nur de lege ferrenda erwogen werden mag, so wäre es unnatürlich, wollte man einen so selbständigen Vermögenskomplex mit in sich geschlossenem Zweck, eigenen Zuflüssen und besonderer Verwaltung unter das Eigentum einer anderen Vermögensmasse zwingen, die ganz andere Bedürfnisse hat und durch ihre demselben Ziel dienende Zweckbestimmung wohl gleichberechtigt neben ihm, aber keineswegs übergeordnet zu ihm steht. Daß auch die Regierung sich nunmehr ausdrücklich diese Auffassung angeeignet hat, ergibt sich aus der Verordnung vom 14. August 1897,[4]) welche die Aufstellung einer besonderen Nebenrechnung zur Kirchenrechnung über das Kapitalvermögen der

[1]) Rechnungswesen II S. 3 ff.
[2]) Kirchenverfassung S. 485.
[3]) Handbuch II S. 299 Anm. 2.
[4]) Wand S. 579.

Pfründe vorschreibt und von diesen Kapitalien als einem „Vermögen der Pfarrei" im stillschweigenden Gegensatz zum Vermögen der Fabriken spricht.

Praktisch ist die Unsicherheit dieser Rechtslage nicht allzu bedenklich, da in der Pfalz ja der Fabrikrat bzw. das Presbyterium für die sämtlichen in Frage stehenden Vermögensgruppen ein gemeinsames Verwaltungs- bzw. Überwachungsorgan darstellt und da die Kuratel über dieselben einer gemeinsamen Oberbehörde, der Kreisregierung, zusteht.

§ 6. Vermögensbestandteile der Pfarrpfründestiftung.

Wie im vorhergehenden Paragraphen dargelegt wurde, ist die Pfarrpfründestiftung eine mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete, selbständige Vermögensmasse, die bestimmt ist durch ihre Erträgnisse dem Unterhalt des Pfarrgeistlichen zu dienen. Sie liefert denjenigen Teil zu seiner Besoldung, der oben als Summe der Substanzialbezüge im Gegensatz zu den Akzidentalbezügen und dem Staatsgehalt bezeichnet wurde. Die verschiedenen Bestandteile, aus denen sich diese Vermögensmasse zusammensetzen kann, zählt die Verordnung vom 5. Dezember 1811 über die Herstellung der Fassionen[1]) auf, die auch für die Pfalz Gültigkeit bekam. Es sind teils Vermögensstücke, die im Eigentum der Pfarrei stehen, oder durch ein dem Eigentum ähnliches dingliches Recht an sie gebunden sind, teils sind es Bezugsrechte.

I. Zu Eigentum hat die Pfarrpfründestiftung meist Gebäulichkeiten, Grundstücke und Kapitalien.

1. Unter den Gebäulichkeiten ist das wichtigste das Pfarrhaus. Es steht nicht immer im Eigentum der Pfarrstiftung. Bei der Rückgabe des Kirchengutes nach der Revolution — vgl. über die einzelnen Verordnungen § 2 meiner Ausführungen: Geschichte, S. 26 ff. — wurden in den wieder errichteten Pfarreien die katholischen Kirchen und Pfarrhäuser mit dem Pfarrgarten den politischen Gemeinden als Eigentum überwiesen und der Pfarrei nur ein Nutzungsrecht zugestanden.[2]) Die Pfarrhäuser jener Pfarreien aber, die nicht wieder aufgerichtet wurden, wies man, so weit sie noch nicht veräußert waren, den Kirchenfabriken zu, in deren Bezirk die frühere Pfarrei gelegen war. Wo Pfarrhäuser überhaupt nicht mehr vorhanden waren, wurde die politische Gemeinde ermächtigt, solche Gebäulichkeiten bereit zu stellen oder aber dem Geistlichen eine entsprechende Wohnungsentschädigung zu bezahlen. So sind denn noch heute vielfach die politischen Gemeinden oder die Kirchenstiftungen Eigentümerinnen des Pfarrhauses, teils auf Grund der Zuweisung bei der Dotation der Kirchen durch Napoleon, teils weil sie ihrer Pflicht zur Leistung

[1]) Döllinger VIII, II. Teil S. 875.
[2]) Dalloz S. 850 ff.

eines Wohnungszuschusses dadurch genügten, daß sie ein Pfarrhaus bauten. In der protestantischen Kirche kommt weiter noch die Kirchengemeinde als Eigentümerin in Betracht, namentlich wenn diese im Lauf des letzten Jahrhunderts Kirche und Pfarrhaus aus eigenen Mitteln erbaute. Wo aber die Pfarrstiftung Eigentum hat, wird dies meist darauf beruhen, daß sie selbst in neuerer Zeit den Bau des Pfarrhauses vornahm.

Zum Pfarrhaus gehören gewöhnlich Scheunen, Stallungen und Schuppen. Sie teilen die Rechtslage des Pfarrhauses.

2. An Grundstücken besitzt die Pfarrstiftung zunächst einen Pfarrgarten. Das Dekret vom 25. Dezember 1790 bestimmt, daß ein solcher in der Größe von mindestens einem halben Morgen zugleich mit dem Pfarrhaus dem Pfarrer zustehe. Auch bei der Zuweisung der Pfarrhäuser im Jahre 1802 war der Pfarrgarten miteinbegriffen, und daher teilt er meist die Rechtslage des Pfarrhauses.

Die eigentlichen Pfründegrundstücke aber bestehen aus den Äckern, Wiesen, Waldungen und Weinbergen, die der Pfarrer entweder in eigener Regie bebaut oder deren Ertrag er durch Verpachtung bezieht. Auch diese Grundstücke stehen nicht sämtliche im Eigentum der Pfarrei, sondern gehören mehrfach der Kirchengemeinde bzw. Kirchenstiftung oder der politischen Gemeinde und es steht der Pfarrstiftung auf Grund einer Berechtigung nur ein Nießbrauch daran zu.

3. Die Pfründekapitalien sind diejenigen Kapitalien, deren Zinsen nach der Anordnung der Stifter zur Sustentation des jeweiligen Pfarres bestimmt und deren Verwaltung der Stiftungsurkunde zufolge dem Pfründner selbst vorbehalten ist (§ 12 der zit. VO.). Oft spricht sich die Stiftungsurkunde nicht mit genügender Deutlichkeit darüber aus, welchem kirchlichen Rechtssubjekte sie das Eigentum über das gestiftete Kapital zuwenden will. Da gilt die Regel, daß Schenkungen und Vermächtnisse, welche ausschließlich die Erhöhung des Dienstbezuges des Pfarrers bezwecken, der Pfründestiftung zufallen, solche dagegen, welche für den Gottesdienst oder für die leichtere Aufbringung der Kosten desselben bestimmt sind, der Gotteshausstiftung gehören.[1])

II. Die Bezugsrechte der Pfarrstiftung gründen sich teils auf Rechtsgeschäft, teils auf Herkommen und Ersitzung, und sind teils dinglicher, teils obligatorischer Natur. Sie bestehen

1. aus Ansprüchen auf Gehalt, die sich an Stiftungskassen (Kirchschaffneien, Kirchenstiftungen), Gemeindekassen oder die Staatskasse richten. Die Gehälter aus der Staatskasse sind nicht zu verwechseln mit den in § 3 meiner Arbeit geschilderten Personalzulagen. Die letzteren haben rein persönlichen Charakter und fallen während der Vakanz aus, die eigentlichen Gehalts-

[1]) Geigel S. 130.

leistungen sind Bezüge der Pfründe, nicht des Pfründners, und laufen auch während der Vakanz. Sie kommen meist in den vom Staat organisierten Pfarreien vor und betragen in den Landgemeinden 500 frs., in den Kantonshauptorten 1000 frs.[1]) Die Gehalte aus Stiftungs- oder Gemeindekassen bestehen nicht immer aus barem Geld, sondern auch aus Naturalien, namentlich Holz und Getreide.

2. aus Ansprüchen aus sonstigen Rechten. Diese sind in der Pfalz weit seltener als im rechtsrheinischen Bayern, weil die französische Revolution für immer alle auf der Grundherrschaft beruhenden Rechte und Zehnten abgeschafft hat. Hier kommen vor allem noch in Betracht die Gemeinderechte, Weide- und Forstrechte. Die letzteren können sich auf Holz- wie auf Streubezug richten. Derartige Holzbezüge unterscheiden sich vom Besoldungsholz wesentlich dadurch, daß sie an ein bestimmtes Waldgrundstück gebunden sind.

Aufschluß darüber, welche Vermögensbestandteile die einzelne Pfarrstiftung besitzt, gibt die Pfarrfassion (vgl. § 14 meiner Ausführungen), bezüglich der Gebäude und Grundstücke auch der Steuerkataster.

§ 7. Errichtung und Veränderung der Pfarrpfründestiftung.

Die Errichtung einer Pfründe bedeutet die Ausstattung eines geistlichen Amtes mit einer zum Unterhalt des Geistlichen bestimmten Vermögensmasse.

I. Das Stiftungsgeschäft.

Da die Ausstattung eines Kirchenamtes mit einer Vermögensmasse sich als weltlicher Akt darstellt — RE. § 64 b —, ist es Sache des Staatsrechtes, ihre Voraussetzungen festzulegen — RE. § 65. Die Mitwirkung der Kirche besteht in der Errichtung des Kirchenamtes, das die Voraussetzung der Stiftung ist. Die Errichtung des Amtes ist eine innere Kirchenangelegenheit. Die Bildung des Amtssprengels, die mit der Errichtung der Pfründestiftung einhergeht, ist ein Akt gemischter Natur — RE. § 76 e. Hier dürfen nach RE. § 77 von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Gewalt keine einseitigen Anordnungen ergehen. Da aber für die Errichtung einer Pfarrpfründe praktisch die wichtigste Voraussetzung die Vermögensausstattung ist und hier der Staat allein maßgebend ist, hat sich das Verhältnis so gestaltet, daß beim ganzen Stiftungsgeschäft der Staat die führende Rolle hat, seine Tätigkeit jedoch nur im Einverständnis mit der Kirchenbehörde durchführt. Dies ist auch das praktischste, da der Staat mit seinem durchgebildeten Verwaltungsapparat zu Organisationen viel mehr befähigt ist als die Kirche.

[1]) Silbernagl, Verfassung und Verwaltung der Religionsgesellschaften S. 492 Anm. 1.

Für die Errichtung des Amtes ist in der katholischen Kirche der Bischof zuständig, der an die Zustimmung des Kapitels gebunden ist, in der protestantischen Kirche das landesherrliche Kirchenregiment.[1])

Bezüglich der Vermögensausstattung bestimmt das RE. in § 88, daß den noch nicht in einem Pfarrverband vereinigten Mitgliedern der öffentlich aufgenommenen Kirchengemeinden die Bildung einer eigenen Gemeinde allerorten freisteht, wenn sie das erforderliche Vermögen zum Unterhalt der Kirchendiener, zu den Ausgaben für den Gottesdienst, dann zur Errichtung und Erhaltung der nötigen Gebäude besitzen oder wenn sie die Mittel hiezu auf gesetzlich gestattetem Wege — sei dies durch Sammlung oder durch Umlagen — aufzubringen vermögen.

Die Höhe dieses Betrages, der Voraussetzung für die Zulassung einer neuen Pfarrpfründe ist, wurde früher durch die kirchlichen Kongruabestimmungen normiert. Nachdem aber der Staat aus eigenen Mitteln die Geistlichkeit über die von der Kirche festgesetzte Kongrua hinaus aufbesserte, bestimmt er in der MB. vom 29. November 1908, daß neue Stiftungen nur zugelassen werden, wenn ihre Erträgnisse die Höhe des vom Staat festgesetzten und durch Aufbesserungszuschüsse gesicherten Einkommensminimums erreichen. Die durch das Dienstalter begründeten Zulagen kommen dabei nicht in Betracht. Sonach ist Voraussetzung für die Errichtung einer neuen Pfarrei, daß die zum Unterhalt des Pfarrers ausgesetzte Stiftung mindestens ein Jahreserträgnis von 2400 Mk. abwirft. In Orten, die Sitz eines Bezirksamts, Amtsgerichts oder Rentamts sind, erhöht sich dieser Betrag auf 2700 Mk.[2])

Zur Aufbringung des geforderten Vermögens für neue notwendige Pfarrstellen dürfen nach § 48 des RE. auch die Rentenüberschüsse reicher Gemeinden verwendet werden. Armen Gemeinden werden zur Errichtung notwendiger Pfarrstellen Staatsbeiträge zur Verfügung gestellt. Bezüglich der Petitionen an den Landtag um Gewährung dieser Zuschüsse wird durch jährlich wiederkehrende Ministerialbekanntmachungen eingeschärft, daß sie zu dem von der Kreisregierung festgesetzten Termin beim Bezirksamt einzureichen, von diesem erschöpfend zu instruieren und von der Kreisregierung mit gutachtlicher Äußerung dem Kultusministerium vorzulegen sind. Dieses unterbreitet sie dann dem Landtag.

Ist so der Unterhalt des Geistlichen sichergestellt und der Sprengel abgegrenzt, so wird die Errichtung der Pfarrei und damit der Pfründestiftung durch allerhöchste Entschließung genehmigt. In der katholischen Kirche kommt noch die bischöfliche Bestätigung hiezu. Hierauf unterfertigen Bezirksamt und Kreisregierung den Stiftungsbrief. Eine beglaubigte Abschrift des Briefes und der

[1]) Meurer II, 57.
[2]) Vgl. oben S. 31/32.

bischöflichen Konfirmationsurkunde wird dem Kultusministerium eingereicht.

Über den Inhalt des Stiftungsbriefes bestimmt die ME. vom 22. Februar 1867,[1]) daß derselbe sich auf folgende Punkte erstrecken muß:

a) eine kurze Erläuterung der die Errichtung der Pfründe veranlassenden Tatsachen und der bisherigen Verhältnisse,

b) bei Kuratiepfründen eine übersichtliche Zusammenstellung aller zu dem neuen Seelsorgesprengel gehörenden Gemeinden, Teile von Gemeinden, Weiler und Einöden,

c) die Angabe aller zur Dotation der Pfründe bestimmten Immobilien, Rechte, Zuschüsse von Gemeinden und Privaten, dann der Baupflichtsverhältnisse, unter Hinweis auf die einschlägigen Urkunden und die Beschlüsse der Gemeinden und Stiftungsverwaltungen,

d) die Konstatierung des Besetzungsrechtes,

e) die Anführung des Datums der die Errichtung genehmigenden Allerhöchsten Entschließung und der obrigkeitlichen Konfirmationsurkunde,

f) die Unterfertigung und Kuratelgenehmigung des K. Bezirksamts und der K. Regierung, Kammer des Innern.

Zur Sicherstellung der Dotation der Pfarreien hat die gleiche Verordnung darauf hingewiesen, daß für die Rechtsgültigkeit der Verträge, die sich auf die Ausstattung der Stiftung mit Gebäuden, Grundstücken und dinglichen Rechten beziehen, notarielle Beurkundung Voraussetzung ist — was auch mit dem nunmehr geltenden Notariatsgesetz vom 9. Juni 1899, Art. 1 und 30, übereinstimmt.

Ferner hat sie bestimmt, daß bei der Ausstattung mit freiwillig gestifteten Kapitalien, wenn diese nicht sofort bar einbezahlt, sondern erst beim Eintritt gewisser Bedingungen fällig werden, die spätere Einzahlung ebenfalls durch Errichtung öffentlicher Urkunden oder in einer anderen, jede Gefährdung der Pfründe beseitigenden Form zu sichern sei. Schließlich hat sie daran erinnert, daß Beschlüsse der Gemeinden und der Stiftungsverwaltungen, durch welche Leistungen zur Dotation der neuen Pfründe oder die Baupflicht an Pfründegebäuden übernommen werden, zur ihrer Wirksamkeit der Kuratelgenehmigung bedürfen und es nicht genügt, wenn diese lediglich zu den Akten konstatiert wird, sondern daß sie auch den Beteiligten eröffnet werden muß. Es sei daher zweckmäßig, am Schlusse des Stiftungsbriefes nach der Unterfertigung der beteiligten Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen die Kuratelgenehmigung beizufügen.

[1]) Weber VI S. 759.

II. Dismembration, Union und Purifikation.

Neue Pfarreien entstehen heutzutage in zweierlei Weise: entweder originär durch Zusammenschluß der bisher ohne pfarrliche Organisation in der Diaspora lebenden Konfessionsgenossen zu einer Pfarrei — Purifikation, d. i. „reinliche Scheidung" — oder derivativ durch Zusammenlegung oder Teilung bestehender Pfarreien.

Die Schaffung neuer Pfarreien im Wege der Union, der Zusammenlegung, ist bei der ständigen Bevölkerungszunahme sehr selten. Häufig dagegen wird eine Abspaltung, Division, erforderlich. Eine besondere Art der Teilung ist die Dismembration,[1]) die darin besteht, daß einer Pfarrei ein Teil des Pfarrgebietes hinweggenommen und dieses einer Nachbarpfarrei zugewiesen oder daß aus mehreren von verschiedenen Pfarreien abgetrennten Gebietsteilen eine neue Pfarrei geschaffen wird. Die Anregung hiezu geht von den Kirchenbehörden oder der Kreisregierung — nicht aber von den beteiligten Parochianen[2]) — aus, die Zuständigkeit zur Vornahme dieser Veränderung ist die gleiche, wie sie oben für die Errichtung der Pfarrei geschildert wurde.

a) Die Dismembration erfolgt durch allerhöchste Verordnung, die auf den Bericht der Kreisregierung an das Ministerium und im Einverständnis mit den geistlichen Oberbehörden erfolgt. Maßgebend ist hauptsächlich die Dismembrationsordnung vom 13. Juli 1811.[3]) Diese normiert die Voraussetzungen für die Genehmigungen einer Dismembration, indem sie angibt, welche Punkte die Kreisregierungen in ihren Instruktionsberichten an das Ministerium zu würdigen haben:

1. Die Veranlassung für eine Dismembration kann gegeben sein in der Überlastung einer Pfarrei durch Bevölkerungszuwachs oder in ungünstigen räumlichen Verhältnissen. Genaue Angaben über die Seelenzahl und Situationsplan über die Lage der einzelnen Gehöfte zu dem bisherigen Pfarrort und der neu zu errichtenden Pfarrstelle sind beizubringen. Rücksicht ist dabei auch auf den Schulweg der Kinder zu nehmen. Ferner ist auf Übereinstimmung der Pfarramtsgrenzen mit denen des Bezirksamts zu achten.

2. Regel des Pfründerechts ist, daß ein Pfründner in seinem Einkommen nicht geschmälert werden darf. Hier nun wird eine Ausnahme gemacht. Mit der Abgliederung eines Seelsorgebezirks erfolgt auch eine Abgliederung der Einkünfte, namentlich soweit diese auf Reichnissen aus dem Pfarrverbande berufen und wenn auch Billigkeitsrücksichten nahelegen, derartige Veränderungen möglichst beim Wechsel der Pfründeinhaber vorzunehmen, so daß der neu aufziehende Pfründner schon gleich das verringerte Einkommen vorfindet, so hat doch nunmehr die Praxis festgestellt, daß Min-

---

[1]) Meurer II, 60, Wand S. 90.
[2]) ME. vom 13. Dezember 1844, Günther II, 26, 27.
[3]) Weber I, 351, Döllinger VIII, 479.

derungen der Einkünfte auch während der Amtszeit eines Pfründners vorgenommen werden dürfen und daß ein Entschädigungsanspruch nicht besteht. Nur für die unierte Kirche der Pfalz ist ein solcher durch § 13 IV der Vereinigungsurkunde von 1818[1]) festgelegt und bestimmt, daß alle durch die Dismembration entzogenen Einkünfte vollkommen vergütet werden müssen. Doch läßt auch die Dismembrationsordnung die Möglichkeit zu, daß dem Inhaber der Mutterpfarrei ein Teil der aus dem abgetrennten Gebiet fließenden Einkünfte vorbehalten wird. Nur die Kasualien des dismembrierten Teils müssen dem Seelsorger desselben unvermindert verbleiben. Aber trotz dieser Möglichkeit besteht bei allen Dismembrationen das Bestreben Beeinträchtigungen des bisherigen Pfarrers möglichst zu vermeiden.

Voraussetzung für die Genehmigung der Abtrennung ist natürlich auch, daß sowohl das Einkommen der verkleinerten wie das der eventuell neu errichteten Pfarrei nicht hinter dem Mindestmaß der Normativ-Bestimmungen zurückbleibt.

3. Sowohl der Pfarrer der zu vermindernden wie derjenige der zu vergrößernden Pfarrei ist vor der Entscheidung über die Dismembration zu hören.

4. Der Rechtsschutz des Verwaltungsgerichtshofes kann gegen die im Einverständnis mit der kirchlichen Oberbehörde erlassenen Dismembrationsanordnung der Regierung nicht angerufen werden, da Art. 11 des VGG. auf das Pfründevermögen nicht angewendet werden kann.[2])

b) Bei Unionen sind die Zuständigkeiten und die formellen Voraussetzungen die gleichen wie bei der Dismembration. Dotationsschwierigkeiten kommen hier kaum in Frage, da ja die Zusammenlegung der Pfarreien auch eine Zusammenlegung und somit Vergrößerung der Pfründe mit sich bringt.

c) Die Verordnungen, die sich auf die Dismembration beziehen, dachten teilweise auch an die Purifikation, die Schaffung eines Pfarrverbandes für die bisher ohne seelsorgerliche Organisation in der Diaspora lebenden Angehörigen einer Konfession. Die eigentlichen Rechtsquellen für die Regeln der Purifikation sind aber gemeinsam für die beiden Konfessionen die VO. vom 6. März[3]) und 20. September 1810[4]) und vom 13. Dezember 1844,[5]) die sich aber auch mit Fragen der Dismembration befassen. Der Gang des Verfahrens und die Zuständigkeit ist die gleiche wie bei der Dismembration, auch die Grundsätze, nach denen die Purifikation durchgeführt wird, sind ähnlich wie bei der Dismembration (zitierte VO. vom 20. September 1810): an erster Stelle Anglei-

---

[1]) Wand S. 101.
[2]) Meurer II, 67.
[3]) Weber I, 321.
[4]) Weber I, 337.
[5]) Weber III, 562.

chung der Pfarrgrenzen an die des Kreises, der Bezirksämter und Distrikte, dann auch Erleichterung der Ausübung der gottesdienstlichen Funktionen, der Erfüllung der kirchlichen Pflichten und des Schulbesuchs, überhaupt möglichst weitgehende Durchführung der Grundsätze der freien Religionsübung, die durch das Religionsedikt von 1809 aufgestellt waren.

Hier kann natürlich der Geistliche, in dessen Pfarrei die bisher unorganisierten Angehörigen der fremden Konfession wohnen, in keiner Weise einen Entschädigungsanspruch geltend machen und es ist in den Verordnungen ausdrücklich ausgesprochen, daß die Änderung auch zu seinen Lebzeiten vorgenommen werden kann. Es ist ja auch tatsächlich sein Verlust minimal: Er bezog von Angehörigen der fremden Konfession nichts weiter als etwa Stolgebühren für Dienste, um die er auf Grund des § 85 RE. von ihnen angegangen wurde. Trotzdem ist vorgeschrieben, daß vor der Purifikation auch die geistlichen Behörden der in der Überzahl befindlichen Konfession zu hören sind.

Ein Unterschied von der Dismembration besteht darin, daß hier auch die Gläubigen selbst sowohl die Schaffung einer Pfarrei anregen können, wie auch die Möglichkeit haben, sich einer beabsichtigten Purifikation zu widersetzen. Denn das Religionsedikt gestattet ihnen im § 84 auch, sich an eine benachbarte Pfarrei anzuschließen, und im § 85, die religiösen Dienste des konfessionsfremden Geistlichen ihres Wohnorts in Anspruch zu nehmen. Auf diesen beiden Möglichkeiten beruht ihr Einspruchsrecht gegen eine beabsichtigte Pfarreigründung, das auch vom Oberkonsistorium ausdrücklich anerkannt wurde.[1])

III. Schenkungen und Vermächtnisse, Amortisationsrecht.

Die Vergrößerung bestehender Pfründestiftungen geschieht durch Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen. Auch dann noch gelten solche Erwerbe als lukrativ, d. h. als ohne Gegenleistung erlangt, wenn eine bestimmte Auflage, z. B. die Abhaltung eines Jahresgottesdienstes, mit der Zuwendung verbunden ist.

Das Bestreben, einer ungebührlichen Verkürzung hinterbliebener Verwandten durch Legate für kirchliche Zwecke entgegenzutreten, sowie ein übermäßiges, infolge der Unveräußerlichkeit des Kirchengutes dem freien Verkehr und vor allem dem bäuerlichen Grundbesitz schädliches Anwachsen des Vermögens in der „toten Hand" (manus mortua), d. i. der Kirche, zu verhindern, hat schon frühzeitig den Staat veranlaßt, dem Schenkungseifer frommer Seelen durch sogenannte Amortisationsgesetze eine Schranke zu setzen, Bestimmungen, die teils eine Höchstsumme für kirchlichen

[1]) ORE. vom 20. Februar 1848 Z. 1 (Günther II, 30f.).

Erwerb aufstellten, teils die Annahme von Schenkungen durch die Kirche von staatlicher Genehmigung abhängig machten.

Auch die französische Gesetzgebung für die Pfalz traf in dieser Richtung ihre Vorkehrungen:[1]) a. 73 des organischen Gesetzes von 1802 bestimmte, daß Stiftungen für Pfründe- und Fabrikzwecke nur in Staatsrenten bestehen und nur „avec l'autorisation du gouvernement" vollzogen werden dürften, und a. 59 des Fabrikdekrets von 1809 schrieb vor, daß Akte über Schenkungen und Vermächtnisse an Kirchenfabriken vom Bureau der Fabrik sowie vom Diözesanbischof zu begutachten und hierauf an den Minister der Kulten zu befördern seien, auf dessen Bericht die Fabrik, wenn es für gut befunden werde, vom Kaiser zur Annahme autorisiert werde. Diese Bestimmungen, sowie einige weitere, über den gleichen Gegenstand erlassene Gesetze, so einen Konsularbeschluß vom 4. pluviose XII. und das kaiserliche Dekret vom 12. August 1807, faßte eine RE. vom 6. Mai 1836, „die Bestätigung der für Zwecke des Kultus, Unterrichts und der Wohltätigkeit gemachten Stiftungen betr.",[2]) unter Angleichung an rechtsrheinische Normen zusammen.

Durch weitere Verordnungen wurden die hierin enthaltenen grundlegenden Bestimmungen ausgebaut.

Mit der Schaffung des BGB. ergab sich für das Reichsrecht die Gelegenheit, der allzugroßen Vielgestaltigkeit der Amortisationsgesetze wenigstens einigermaßen zu steuern. Es begnügte sich damit, die äußersten Grenzen der zulässigen Erwerbsbeschränkungen zu stecken, indem es in Art. 86 des EG. diejenigen Landesgesetze in Geltung beließ, welche den Erwerb von Rechten durch juristische Personen bei Werten von mehr als 5000 Mk. beschränkten oder von staatlicher Genehmigung abhängig machten, und in Art. 87 Beschränkungen für den Erwerb religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen gestattete.

Bayern hat für die Pfründestiftungen von dem Art. 86 in seinem Ausführungsgesetz zum BGB. keinen Gebrauch gemacht und somit unterliegen in Bayern diese Stiftungen keinerlei zivilrechtlichen Erwerbsbeschränkungen. Daraus darf nicht gefolgert werden, daß nun auch die auf dem französischen Recht beruhenden Amortisationsbestimmungen in der Pfalz in Wegfall gekommen seien. Infolge einer eigenartigen Rechtsentwicklung sind sie erhalten geblieben:[3]) Der Staat unterstellte die kirchlichen Erwerbungen seiner Aufsicht nicht nur um eine Anhäufung des Besitzes in der Hand der Kirche zu verhindern, also in seinem und der Untertanen Interesse in Gegnerschaft zur Kirche, sondern auch im In-

[1]) Wagner II, 70ff., Geigel S. 52—57, Wand S. 536, Geib II, 274, Meurer, Das bayerische Amortisationsrecht und seine Reform, Bl. f. admin. Pr. 1899 S. 63ff.

[2]) AJBl. S. 305.

[3]) Meurer, Amortisationsrecht S. 70ff.

teresse der Kirche selbst in Ausübung der im Konkordat übernommenen Schutzpflichten gegenüber ihrem Vermögen; so traten neben die Amortisationsgesetze die Kuratelbestimmungen, durch die der Staat das Kirchenvermögen ähnlich wie das anderer juristischer Personen, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt und deren Zwecke sich über einen langen Zeitraum erstrecken, in seinem Bestande vor Minderung und unwirtschaftlicher Abnützung von seiten der einzelnen zeitweiligen Nutznießer sichern will; Aufsichts- und Schutzvorschriften ergänzten sich und gingen auch vielfach ineinander über. In der Pfalz aber waren diese beiden Ideen schon von vornherein ineinander verarbeitet; so behielten die alten Aufsichtsbestimmungen ihre Geltung, zwar nicht mehr als zivilrechtliche Einschränkungen, welche die Rechtswirksamkeit des Erwerbes von der Genehmigung abhängig machen würden, wohl aber als öffentlich-rechtliche Normen, als Bestandteile des Verwaltungsrechtes, und sind als solche noch heute in Kraft.[1]) Daher ist ein ohne die erforderliche Genehmigung vorgenommener Erwerb nunmehr zwar zivilrechtlich gültig; aber die Stiftungsverwaltung setzt sich durch ihre Unterlassung disziplinärem Einschreiten der Aufsichtsbehörden aus. Grundlegend ist die erwähnte VO. vom 6. Mai 1836.

Danach bedürfen alle die unter Kuratel stehenden Anstalten und Stiftungen — sie werden im einzelnen aufgezählt und es sind darunter nicht die Pfründe-Stiftungen, aber die Kirchenfabriken genannt, die hier den ersteren Begriff mitumfassen — zur Annahme von Zuwendungen unter Lebenden wie von Todes wegen:

1. Wenn der Kapitalwert des Objektes 240 Mk. („300 frs.") nicht übersteigt und Auflagen nicht gemacht sind, nur der Ermächtigung des vorgesetzten Bezirksamts („Landkommissariats"), das jedoch der Kreisregierung Anzeige zu machen hat.

2. Ist der Kapitalwert der Stiftung höher als 240 Mk., oder ist die Zuwendung mit einer Auflage beschwert, so muß zur Annahme die Ermächtigung der Kreisregierung eingeholt werden, wenn die Zuwendung sich als Fundations-Zuschuß zu einer schon vorhandenen Stiftung mit selbständiger eigener Zweckbestimmung darstellt.

3. Soll eine solche Stiftung aber einem besonderem Zweck dienen und als selbständiges Rechtssubjekt zur Entstehung gelangen, so ist die Königliche Genehmigung erforderlich. Hier gilt dann, was von der Errichtung kirchlicher Stiftungen überhaupt oben gesagt ist.

Die Verordnung setzt gleichzeitig § 69 der Instruktion über das protestantische Kirchenrechnungswesen, der für neue Stiftungen zu protestantisch-kirchlichen Zwecken lediglich die Genehmigung der Kreisregierung erforderte, außer Kraft und beläßt nur

[1]) Meurer, Amortisationsrecht S. 99, Henle-Schneider, Das bayr. AG. zum BGB. Anm. 36, B, c zu a. 175 S. 369.

die Bestimmung des Protestantenedikts von 1818 in § 19 i mit § 37 der Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825 in Geltung, wonach über die Annahme neuer Stiftungen zu kirchlichen Zwecken, vorbehaltlich der Kompetenz der Kreisregierung in administrativer Hinsicht, durch das Oberkonsistorium — in der Pfalz also das selbständige Konsistorium — gutachtlicher Bericht an das Kultusministerium einzureichen und allerhöchste Genehmigung zu erholen ist.

Nachdem Art. 53 der pfälzischen Gemeindeordnung von 1869 für die politischen Gemeinden die Staatsaufsicht milderte, erklärte die KE. vom 13. April 1870 (ABl. S. 539) ausdrücklich, daß hiedurch bezüglich der Genehmigung der Kultusstiftungen nichts geändert werde.

Die nach diesen Bestimmungen erforderliche Unterscheidung, ob die Zuwendungen nur Zuflüsse zu bereits bestehenden Stiftungen sind oder aber selbständig Rechtsfähigkeit erlangen sollen, wird oft nicht einfach sein und ist in jedem Einzelfall nach dem Willen des Stifters und den besonderen Verhältnissen zu bemessen. So braucht aus einer Bestimmung, daß eine Zuwendung den Namen des Stifters tragen soll, oder aus besonderen Anordnungen über die Art der Verwaltung, z. B. Einsetzung einer besonderen Kommission, doch nicht unbedingt gefolgert zu werden, daß eine selbständige Stiftung gewollt sei, wenn auch gesonderte rechnerische Behandlung erforderlich ist. Unter allen Umständen ist festzuhalten, daß eine selbständige Stiftung erst mit der königlichen Genehmigung zur Entstehung kommt.[1]) Oft ist es auch zweifelhaft, ob eine Zuwendung der Fabrik oder der Pfründestiftung gemacht ist. Das letztere ist anzunehmen, wenn eine Erleichterung des Unterhalts des Geistlichen oder die Erhöhung seiner Dienstbezüge als der Hauptzweck der Zuwendung erscheint, das erstere, wenn die gestifteten Mittel für den Gottesdienst und die leichtere Aufbringung der Kosten desselben bestimmt sind.[2])

Die Erteilung der Genehmigung ist auch da, wo sie den Verwaltungsbehörden zusteht, reine Ermessenssache, verwaltungsgerichtlicher Schutz kann gegen abschlägigen Bescheid nicht angerufen werden.

Das Gesuch um Erteilung der Annahmeermächtigung ist mit den über die betreffende Zuwendung errichteten Akten bzw. einem Testamentsauszug und einer Ausfertigung der hierüber gepflogenen Beratungen der Kirchenverwaltung zu belegen.

Durch ME. vom 16. November 1871[3]) wurde angeordnet, daß von den Kreisregierungen jährliche Statistiken über Neuerrichtungen kirchlicher Stiftungen und fundationsmäßige Zuflüsse zu solchen herauszugeben seien. Infolgedessen wurde bestimmt,

[1]) Wagner II S. 72.
[2]) Geigel S. 130 Anm. 1.
[3]) Weber IX, 153.

daß alle derartigen Zuwendungen der Kreisregierung angezeigt werden müssen.

Für Verwendung der geschenkten oder vermachten Gegenstände gibt Wands Handbuch[1]) einige Winke, die ich mit den aus der neueren Gesetzgebung sich ergebenden Änderungen hier wiedergebe:

1. Wird eine Geldsumme gestiftet, so sind nach rechtsgültiger Annahme die Akten dem Kirchenrechner zuzustellen, damit er die Erhebung betreiben kann. Das Presbyterium hat für die stiftungsgemäße Verwendung zu sorgen.

2. Werden Kapitalausstände überwiesen, so ist von dem Stifter bzw. dessen Erben die Schuldurkunde, bei Briefhypotheken der Hypothekenbrief (§ 1154 BGB.) herauszuverlangen (§ 402 BGB.) und die Erteilung einer öffentlich beglaubigten Abtretungsurkunde (§§ 403, 410, 1155) zu betreiben. Dem Schuldner ist Anzeige vom Übergang der Forderung zu machen. Dann ist das Kapital den übrigen Kirchenkapitalien zuzuschreiben und die Schuldverschreibungen mit den Protokollen der betreffenden Verhandlungen in der Kirchenkiste aufzubewahren.

Erscheint die hypothekarische Sicherung ungenügend oder steht das Kapital ohne Sicherung aus, so ist es aufzukündigen und einzutreiben, wenn der Schuldner sich nicht bereit erklärt, genügende Sicherheit zu leisten.

3. Sind Mobilien gestiftet, so sind sie, falls sie nicht für das Pfarrgut verwendbar sind, zu veräußern. Der Erlös ist den Stiftungskapitalien zuzulegen.

4. Geschenkte oder vermachte Immobilien sind in das Inventarium einzuschreiben. Die Eintragung des Eigentumsübergangs im Grundbuch ist zu veranlassen. Die Besoldungsmehrungen, die sich infolge derartiger Zuwendungen ergeben, sind in die Fassion einzutragen.

Besondere Bestimmungen bestehen bezüglich der Anniversarien, der Jahrtagsstiftungen, von denen ganz besonders die oben erwähnte Auslegungsregel gilt, daß in jedem Einzelfall zu prüfen sei, ob sie der Kirchen- oder der Pfründestiftung zugedacht sind:

1. Das RE. vom 29. Juni 1822 (JBl. S. 417) „weist die Kirchenverwaltungen an, bei Gesuchen um Autorisation zur Annahme von Stiftungen und Schenkungen anzugeben, wieviel von den Interessen der geschehenen Stiftung dem Pfarrer und dem Mesner zukomme und wieviel der Kirchenfabrik verbleiben soll. Dabei wird bemerkt, daß observanzgemäß gewöhnlich für die Kirchenfabrik die Hälfte oder wenigstens $^2/_5$ der Interessen vorbehalten werden".

2. Da die Anniversarienstiftung mit der Auflage des Jahresgottesdienstes beschwert ist, welche das Benehmen mit der bischöf-

[1]) Wand S. 557.

lichen Behörde erfordert, so ist die Autorisation zur Annahme einer solchen Stiftung stets bei der K. Regierung zu erholen (Autograph. RA. vom 13. Juni 1836 Nr. 12723 V).

3. Die Annahmeermächtigungen sind den Kirchenverwaltungen nur in Abschrift oder Abdruck zuzufertigen, um jederzeit die Richtigkeit der Stiftungsverzeichnisse und die ordnungsmäßige Verrechnung der Stiftungskapitalien und Gebühren kontrollieren zu können. (Autogr. RA. vom 23. März 1887 Nr. 4630 U.)

4. Da seit 1. Januar 1885 alle neuen Anniversarienstiftungen in eine Kreisübersicht eingetragen werden, müssen bei den Gesuchen um Annahmeermächtigung auch die Namen der Stifter mit Stand und Wohnort angegeben sein. (Autogr. RE. vom 2. Februar 1885 Nr. 19245 R.)

Eine derartige Zuwendung an die Pfründestiftung mit der Auflage der Abhaltung von Jahrtagen muß stets auch von der Verwaltung der Fabrikstiftung mitangenommen werden, da auch diese mitbelastet ist.[2])

IV. Perpetuität der Pfründe und Pfründeüberschüsse.

Das typischste Merkmal der Pfründe ist ihre Perpetuität. Diese Eigenschaft äußert sich in zwei ganz verschiedenen Richtungen, nämlich einmal in bezug auf das Pfründevermögen und dann in bezug auf den Pfründner. Man unterscheidet deshalb objektive und subjektive Perpetuität.[3])

Mit objektiver Perpetuität bezeichnet man das Prinzip, daß das Pfründegut für alle Zeiten unvermindert seinem Zweck erhalten bleiben muß; mit subjektiver Perpetuität, daß die einem Kirchendiener zugewiesene Pfründe ihm nie wieder genommen werden kann und daß ihre Erträgnisse während der ganzen Dauer seines Besitzes nicht vermindert werden dürfen.

Die subjektive Perpetuität kommt für den Rahmen meiner Abhandlung, die sich nur mit dem Rechte der Pfründestiftung, nicht aber mit dem Besetzungsrechte befaßt, nicht eigentlich in Betracht. Nur in Kürze sei folgendes von ihr gesagt: Sie ging aus dem Charakter der relativen Weihe der früheren Zeit hervor, wo der Geistliche für eine bestimmte Kirche geweiht wurde, der er für sein Leben lang gleichsam als seiner Braut angehörte. Wegen der sicheren Versorgung, die sie dem Kirchendiener bot, wurde sie auch in die Zeit der absoluten Weihe, die sich nicht mehr auf eine bestimmte Kirche bezieht, sondern dem Geweihten ganz allgemein die priesterlichen Fähigkeiten verleiht, herübergenommen. Ihr Inhalt ist, daß der Kirchendiener normalerweise nicht mehr von

[1]) Wagner II S. 74.
[2]) Geigel S. 130 Anm. 1.
[3]) Meurer II S. 99.

der ihm einmal verliehenen Kirchenpfründe entfernt werden kann, mögen ihn auch Krankheit oder Unfähigkeit noch so ungeeignet für die Verwaltung des mit der Pfründe verbundenen Amtes erscheinen lassen. Die protestantische Kirche kennt dieses Prinzip der Inamobilität nicht und auch in der katholischen Kirche ist es stark durchbrochen worden: im Wege des Dienststrafrechtes kann der Pfründner entsetzt werden und im Fall eines seelsorgerlichen Notstandes z. B. bei so tiefer Zerrüttung des Verhältnisses zwischen Pfarrer und Pfarrkindern, daß ein gedeihliches Zusammenwirken nicht mehr zustande kommen könnte, kann ihm eine andere Pfründe zugewiesen werden. Das Dekret der Congregatio consistorialis vom 20. November 1910 über die „amotio administrativa" aber dürfte dem Prinzip auch in der katholischen Kirche den Todesstoß gegeben haben.

Auf Grund dieses Dekrets kann nämlich ein Geistlicher ohne gerichtliches Verfahren („nulla judiciali apparatu"), sondern lediglich im Weg administrativen Einschreitens seiner Stelle entsetzt werden, wenn es im Interesse des Dienstes erforderlich oder wünschenswert ist.

Die Absetzungsgründe sind teils administrativer, teils disziplinärer Natur. Zu den ersteren zählen: Unfähigkeit wegen Geisteskrankheit, Ungeschicklichkeit und Unwissenheit, körperliche oder seelische Schwäche oder Krankheit, sofern durch diese Gründe Dienstunfähigkeit hervorgerufen wird. Unter den letzteren sind genannt: Übler Ruf, heimliches Verbrechen, wenn zu erwarten steht, daß es alsbald offenkundig werde und großes Ärgernis im Volk entstehe, Verschwendung, Nachlässigkeit und Unfleiß in der Seelsorge, Ungehorsam gegen die Befehle und Weisungen des Oberhirten in Sachen von großem Gewicht und Angelegenheiten des kirchlichen Dienstes, Mißliebigkeit des Geistlichen.

Das Verfahren ist dem Inquisitionsverfahren ähnlich. Vor Einleitung desselben soll dem Geistlichen durch den Bischof freiwilliger Rücktritt nahegelegt werden. Kommt er diesem Rat nicht nach, so erfolgt zunächst ein inquisitorisches Verfahren vor dem Bischof und zwei von diesem ernannten examinatores, in dem nach Stimmenmehrheit über die Absetzung entschieden wird. Begnügt sich der Geistliche mit diesem Bescheide nicht, so folgt ein zweites Verfahren, abermals vor dem Bischof und zwei von diesem ernannten „curatores".

Der Anreger des Verfahrens ist dem Geistlichen zu verschweigen, ebenso auf ihren Wunsch die Zeugen. Der Geistliche kann weder die Gegenüberstellung mit ihnen, noch Einsicht in die Urkunden und Schriftstücke fordern. Er hat Anspruch auf einen Verteidiger, der aber nur ein „ehrenhafter Priester" sein darf und vom Bischof zugelassen sein muß. Da dieses Dekret das Plazet erhielt, steht dem Abgesetzten der recursus ab abuso an die Staatsgewalt wegen Gesetzesverletzung gemäß §§ 52 ff. RE. zu.

Die objektive Perpetuität der Pfründe ist ständig festgehalten worden und ist auch mit Rücksicht auf den dauernden Zweck, dem das Pfründevermögen gewidmet ist, selbstverständlich. Der Staat hat ihr in der Verfassungsurkunde, § 9 des 4. Titels, und im Religionsedikt, §§ 31 und 46, seinen Schutz zugesagt. Sie äußert sich nach zwei Seiten. Zunächst verlangt sie die Erhaltung des Pfründeguts in seiner Integrität: „Beneficia ne diminuantur" sagt das Kirchenrecht. Doch bestehen Ausnahmen. Es können Verminderungen eintreten:

1. Infolge einer Dismembration, deren Grundsätze oben dargestellt wurden,
2. durch den Zensus, indem die katholischen Geistlichen aus ihren Pfründebezügen an den Bischof Klerikalabgaben leisten müssen,
3. durch Bauabsitzfristen und Pensionen an die Amtsvorgänger,
4. durch Ratifikationsraten für Verbesserungen, die der Vorgänger am Pfarrgut vorgenommen hat.

Die zweite Folge der objektiven Perpetuität ist, daß die Pfründebezüge nie ihrem Zweck entfremdet werden dürfen und auch während der Vakanz der Pfründe zufallen, soweit sie nicht zu Entschädigungen des Amtsvorgängers und Leistungen an die Hinterbliebenen und an Pensionskassen benötigt werden. Auch für die ständige stiftungsgemäße Verwendung der Kirchengüter im weiteren Sinn hat der Staat seinen verfassungsgesetzlichen Schutz zugesagt (§ 47 RE.). Mit einer Ausnahme allerdings: in §§ 48, 49 RE. und in § 13 der Vereinigungsurkunde von 1818 ist bestimmt, daß die Überschüsse einer Kirchenstiftung auch zu anderen Zwecken als den speziellen stiftungsmäßigen verwendet werden dürfen.[1]) Diese Bestimmungen haben nun schon an und für sich in der Pfalz sehr beschränkte Geltung. Für das Pfründegut kommen sie aber überhaupt nicht in Betracht. Denn die §§ 48, 49 handeln nur vom Kirchenvermögen im engern Sinn, und auch im § 13 der Vereinigungsurkunde ist der Begriff des Fabrikvermögens wörtlich zu nehmen. Von den Erträgen reicher Pfarrpfründen dürfen also Beiträge zu anderen kirchlichen oder wohltätigen Zwecken nicht gefordert werden.[2]) Dies ist auch ausdrücklich in den Landtagsverhandlungen von 1898 anerkannt worden. Doch wurde angeregt, daß auch für die Pfründestiftung gesetzliche Bestimmungen getroffen werden sollten, wonach die überschüssigen Erträgnisse reicher Pfründestiftungen zur Aufbesserung der armen Pfründen verwendet werden könnten.[3]) Ob eine derartige Änderung angebracht wäre, ist fraglich. Denn es kann bei der Pfründestiftung Überschüsse in dem Sinn wie bei der Kirchenstiftung

[1]) Meurer I, 255, Wagner II, 29.
[2]) Meurer II, 74.
[3]) Meurer II, 49.

überhaupt nicht geben. Die letztere hat eine Reihe von ganz bestimmten Aufgaben zu erfüllen und was zu diesem Zwecke nicht benötigt wird, erscheint als erübrigt. Das Pfründevermögen aber hat nur einen einzigen Zweck, der jedoch seine gesamten Erträgnisse aufbraucht: sein ganzer Ertrag ist für den Unterhalt des Geistlichen bestimmt und je nach der Größe des zur Verfügung stehenden Vermögens fällt eben der Unterhalt reichlicher oder weniger reichlich aus. Ein derartiger Unterschied unter den einzelnen Pfründen ist nicht unerwünscht. Denn er bietet die Möglichkeit ein Vorrückungsverhältnis zu schaffen, indem man die älteren Geistlichen auf besser dotierte Stellen versetzen und ihnen so eine ihrem Dienstalter entsprechende Aufbesserung zukommen lassen kann. Wand allerdings hält — S. 485 — die Anwendung der §§ 48 und 49 des RE. auf die Pfründestiftung für möglich, wiewohl er selbst sagen muß, daß die Bestimmungen in der unierten Kirche der Pfalz weniger praktisch seien. Eine Art der Verwendung von Pfründegut für andere als die ihm eigentlich zugewiesenen Zwecke muß jedoch als zulässig erachtet werden: Es kann auf Grund besonderer allerhöchster Genehmigung ausnahmsweise gestattet werden, daß die Einkünfte einer protestantischen Pfarrpfründe während einer eigens angeordneten längeren Verwesung zu Zwecken, deren Erfüllung an und für sich Aufgabe der Kirchengemeinde wäre, so z. B. zu einem Pfarrhausbau verwendet werden dürfen. So bestimmt eine AE. vom 18. September 1834:[1])

1. Es gebühren die nach Ablauf des Nachsitzes und nach Abzug der Pfarrverwesungskosten noch verbleibenden Interkalarien den Pfarrwitwen- und Pfarrpensionsanstalten.

2. Ausnahmen von dieser Regel können nur mit Allerhöchster Genehmigung stattfinden.

3. Das Oberkonsistorium hat in solchen Fällen nach vorgängigem Benehmen mit der betreffenden Kreisregierung gutachtlichen Antrag zu erstatten und bis zu dessen Verbescheidung sich jeder selbständigen Anordnung zu enthalten.

Eine ME. vom 3. Februar 1835[2]) schärft die vorstehenden Bestimmungen ein und weist darauf hin, daß das Benehmen des Oberkonsistoriums mit der Kreisregierung nur den Standpunkt und Wirkungskreis der letzteren als verfassungsmäßiger Kuratelstelle berühre und vorzugsweise die Frage zum Gegenstand habe, ob die erbetene anderweitige Verwendung der Erträgnisse einer verlängerten Verwesung notwendig und zweckmäßig sei.

V. Entgeltliche Erwerbungen und Veräußerungen.

Dem Prinzip der Erhaltung des Pfründevermögens in seinen Bestand entspricht es, daß nicht nur der Vermögenswert der Pfründe

[1]) Döllinger VIII, 1551.
[2]) Döllinger VIII, 1552.

nicht vermindert werden darf, sondern daß auch die einzelnen Stücke möglichst unverändert erhalten bleiben sollen und daß Veräußerungen nur bei ganz zwingenden Gründen stattfinden können. Deshalb greift bei entgeltlichen Erwerbungen und bei allen Veräußerungen eine scharfe Staatsaufsicht ein.

1. Erwerbungen.

Zur Erwerbung liegender Güter ist nötig ein Beschluß des Presbyteriums bzw. Fabrikrats und die Einwilligung des derzeitigen Pfarrers. Der Beschluß bedarf vor seiner Durchführung der Ermächtigung der K. Kreisregierung, Kammer des Innern. Diese Vorschrift beruht auf dem Dekret vom 10. Juli 1810[1]) Art. 4 und dem Staatsratsgutachten vom 21. Dezember 1808[2]) Art. 3, wo sie für die Kirchenfabriken aufgestellt ist. Sie ist aber wie die meisten Vorschriften dieser Art auch auf die Pfründestiftung zu erstrecken. Die Ermächtigung wird durch Vermittlung des Bezirksamts erholt. Das Gesuch um die Ermächtigung muß enthalten: [3])

a) eine genaue Beschreibung des zu erwerbenden Objektes unter Beifügung des Grundsteuerkatasterauszugs.

b) die Angabe des Preises, um welchen das Objekt erworben werden soll. Dieser braucht nicht formell durch Sachverständige abgeschätzt zu werden; es genügt, wenn die Schätzung nach Analogie der für Gemeindegüter bestehenden Vorschriften durch den Fabrikrat oder die Schätzmänner[4]) erfolgt (vgl. Wagner, Gemeindegesetzgebung der Pfalz S. 68—69),

c) den Nachweis der zur Zahlung des Erwerbspreises erforderlichen Mittel,

d) eine Angabe über Zweck und Vorteile des Erwerbs durch nähere Bezeichnung der Bestimmung des zu erwerbenden Grundstücks.

Die Verträge bedürfen der notariellen Beurkundung (§ 313 BGB.).

Die Notariatsurkunden werden dem Bezirksamt im Original oder in Abschrift zur Erholung der Regierungsgenehmigung vorgelegt. Wurde die Regierungsgenehmigung nicht vor dem Abschluß des obligatorischen Kaufvertrags erholt, so wird dieser erst mit der nachträglichen Erteilung der Regierungsgenehmigung wirksam (§ 108 BGB. in analoger Anwendung). Auch der dingliche Übereignungsvertrag, die Auflassung, bedarf ausdrücklicher Kuratelgenehmigung, die allerdings nur mehr Formsache ist, nachdem bereits zur Vornahme des Geschäftes die Regierungsgenehmigung erteilt ist.[5]) Da in diesem Erfordernis nur eine Rechtsbedingung

[1]) Bull. des lois 4. S., t. XIII S. 39 Nr. 5733.
[2]) Bull. des lois 4. S., t. IX S. 297 Nr. 4034.
[3]) Wagner II S. 75.
[4]) Vgl. bezüglich dieser Schätzmänner unten S. 156.
[5]) Wagner II S. 82.

der Auflassung zu sehen ist, so findet hier § 925 II BGB., der eine bedingte Auflassung für ungültig erklärt, keine Anwendung.[1]) Die Auflassung kann erfolgen unter der Bedingung, daß die Kuratelgenehmigung nachträglich erteilt wird. Eine ME. vom 18. Februar 1860 ordnet ausdrücklich die Aufnahme eines solchen Vorbehalts in die Notariatsurkunde an. Auch für die Erwerbung bei öffentlicher Versteigerung ist vorgängige Regierungsgenehmigung erforderlich. Die vor erlangter Genehmigung gemachten Erwerbungen erhalten durch nachträgliche Erteilung derselben Gültigkeit. Diese nachträgliche Genehmigung ist unter Vorlage des Steigbriefes durch Vermittlung des Bezirksamtes nachzusuchen.[2])

Wenn die Güter eines Hypothekenschuldners der Stiftung zwangsweise veräußert werden, kann die Stiftung mit Genehmigung des Bezirksamts auf die zur Versteigerung kommenden Grundstücke Gebote machen und dieselben erwerben. Die Wiederveräußerung der auf diese Weise erworbenen Grundstücke bedarf keiner neuen Regierungsermächtigung, muß aber in öffentlicher Versteigerung geschehen, deren Protokolle der Genehmigung der Regierung unterliegen. Soll dagegen ein solches Grundstück aus freier Hand verkauft werden, weil dies vorteilhafter erscheint, so ist hiezu besondere Genehmigung erforderlich. Die Gründe für einen freihändigen Verkauf müssen ausgeführt werden. Bei dieser Wiederveräußerung können lange Zahlungstermine stipuliert werden. Jede Erwerbung von Gütern bei einer Zwangsversteigerung muß in der Rechnung desselben Jahres im Kapitel der Erwerbungen von Realitäten mit Bezeichnung des Grundstückes, der Gemeinde, wo es liegt, des Namens des bisherigen Eigentümers, des Tags der Versteigerung und des Steigpreises vorgetragen werden. Wird der Steigpreis nicht im nämlichen Jahre bezahlt, so bleibt er intra latus. Ebenso ist, wenn durch Zwangsversteigerung erworbene Güter wieder veräußert werden, der Erlös in dem Kapitel der außerordentlichen Einnahmen wie bei anderen Gutsveräußerungen einzutragen (RA. vom 30. Mai 1828[3]) und vom 26. März 1836).[4])

Der Eigentumserwerb erfolgt durch Auflassung und Eintragung ins Grundbuch (§ 925 BGB.). Da durch § 90 der Grundbuchordnung dem Landesrecht die Möglichkeit gegeben wurde gewissen juristischen Personen Grundbuchfreiheit zu gewähren und Bayern hievon durch die AV. vom 1. Juli 1898 zugunsten der „öffentlichen Stiftungen" Gebrauch gemacht hat, erfolgt die Eintragung der Grundstücke der Pfründestiftung — die ja, wie in § 5 der Arbeit ausgeführt wurde, unter die öffentlichen Stiftungen des bayerischen Rechts zu zählen ist[5]) — nur auf Antrag, und beim

[1]) Staudinger III S. 307 e.
[2]) Wagner II, 76, Geib II, 276.
[3]) JBl. S. 226.
[4]) JBl. S. 163.
[5]) Meurer II S. 81 ff.

Erwerb eines im Grundbuch eingetragenen Grundstücks durch die Pfründestiftung muß auf Antrag Ausbuchung erfolgen (GBO. § 90 II). Dagegen muß natürlich die Pfründestiftung ihre Rechte an fremden Grundstücken eintragen lassen. Es empfiehlt sich jedoch immer die Eintragung, auch wenn die Rechtsverhältnisse nicht bestritten sind, weil bei Veräußerung eines nicht gebuchten Grundstückes an Private jedesmal ein umständliches Anlegungsverfahren erfolgen müßte. Der Antrag auf Buchung kann kuratelamtlich verfügt werden.[1])

Vor Anweisung des Kaufpreises ist durch Grundbuchauszüge der Nachweis zu erbringen, daß das erworbene Objekt weder mit Dienstbarkeiten noch Hypotheken belastet ist. Von dieser Verpflichtung kann das Bezirksamt bei geringfügigen Gegenständen oder sicheren Vermögensverhältnissen des früheren Eigentümers entbinden. Wenn der Kirche hiedurch später ein Schaden entstehen sollte, so haben die Mitglieder des Fabriksrats bzw. Presbyteriums, die bei dem betreffenden Beschluß mitwirkten, dafür einzustehen.

2. Vertauschungen.

Für Vertauschungen gelten im wesentlichen dieselben Bestimmungen wie für entgeltliche Erwerbungen. Doch greifen hier auch gleichzeitig die Bestimmungen über Veräußerungen ein.

3. Veräußerungen.

Die Veräußerung unbeweglicher Güter darf — ebenso wie dies der Code civil für Mündelgüter vorgeschrieben hatte — nur im Falle unvermeidlicher Notwendigkeit oder augenscheinlichen Nutzens erfolgen.[2]) Erforderlich ist — ganz ebenso wie bei entgeltlichen Erwerbungen — Antrag des Fabrikrats bzw. Presbyteriums sowie ausdrückliche und besondere Einwilligung des Pfarrers als zeitlichen Nutznießers, da seine Mitwirkung als Mitglied des Fabrikrats bzw. als Vorstand des Presbyteriums allein noch nicht genügt,[3]) Begutachtung des Bischofs bzw. Konsistoriums[4]) und Genehmigung der K. Kreisregierung (a. 62 des Fabrikdekrets). Der a. 62 bezieht sich auf Veräußerungen im weitesten Sinn, nicht nur auf Verkäufe, sondern auch auf Tausch, Verpfändung und Servitutbelastung. Dabei sind unter Veräußerungen entgeltliche Veräußerungen zu verstehen. Unentgeltliche Veräußerungen sind bei Kirchengut überhaupt ausgeschlossen. Veräußerungen — im weitesten Umfange — ohne Autorisation in der gewöhnlichen Form sind durch a. 8 des Klerikaldekrets dem Pfründner ausdrücklich verboten und für nichtig erklärt.

---

[1]) Geib II S. 275.

[2]) Wand S. 513, dort Zitate S. 564.

[3]) KonsistE. vom 5. Januar 1842, 22. März und 3. Mai 1843, 6. November 1844 und 26. Januar 1847.

[4]) KonsistE. vom 18. August 1838.

In der protestantischen Kirche ist noch vorgeschrieben, daß gleichzeitig mit der Einsendung des Antrags an das Bezirksamt dieser mit pfarramtlichem Bericht auch dem K. Dekanat zu übermitteln ist, welches denselben zu begutachten und dem Konsistorium vorzulegen hat. Das Konsistorium hatte seine zustimmende oder versagende Äußerung unter Vermeidung jeder Verzögerung direkt der K. Regierung als amtliche Mitteilung zugehen zu lassen. Genehmigungserlasse an das Dekanat oder Pfarramt können diese Mitteilung nicht ersetzen.[1])

Schließlich entscheidet die Kreisregierung völlig frei über die Erteilung der Genehmigung und ist dabei nicht an die Begutachtung der kirchlichen Stelle gebunden, da deren Äußerungsbefugnis keineswegs als Recht der Einwilligung oder Zustimmung angesehen werden darf. Dies wird ausdrücklich festgestellt in den ME. vom 3. Januar 1844[2]) und 29. Dezember 1846.[3])

Falls die Gemeinde Beiträge zur Pfründe leisten muß, ist vor Erteilung der Genehmigung auch der Gemeinderat zu hören.[4]) Das Bezirksamt kann über die Notwendigkeit und Vorteilhaftigkeit die nötigen Erhebungen veranstalten.

Der Fabrikratsbeschluß, durch welchen die Ermächtigung zur Veräußerung nachgesucht wird, muß enthalten:

a) eine genaue Beschreibung des Objektes, welches veräußert werden soll, unter Beifügung des Katasterauszuges,

b) die Abschätzung des Objektes durch die Steuerverteiler oder durch die Kirchenverwaltung,

c) die Angabe, wie das Objekt bis jetzt benützt worden ist und wieviel es jährlich ertragen hat,

d) die Bedingungen, unter denen die Versteigerungen stattfinden und,

e) die Benennung des Notars, der die Versteigerung abhalten soll (VO. vom 31. Dezember 1817 § 71,[5]) welche die Veräußerung von Gemeindegütern behandelt und hier analog anzuwenden ist).

Der Regel nach hat die Veräußerung im Weg der öffentlichen Versteigerung zu erfolgen. Abweichungen hievon, z. B. Vergebung aus freier Hand, bedürfen ausdrücklicher Regierungsgenehmigung und müssen bezüglich ihrer Zweckmäßigkeit vom Fabrikrat genau begründet sein.[6])

Was über die Form der Kaufs- bzw. Steigurkunden und deren verwaltungsmäßige Behandlung gesagt wurde, gilt in entsprechender Weise auch von den Veräußerungsurkunden.

---

[1]) ME. vom 6. Mai 1839 (Weber III, 287).
[2]) Weber III, 528.
[3]) Weber III, 654.
[4]) Dekret vom 7. germ. IX Art. II Nr. 2 und 3.
[5]) ABl. 1818 S. 110.
[6]) Dalloz S. 890 Nr. 606.

Art. 60 des Fabrikgesetzes schließt — unter Übernahme des Prinzips des a. 1596 C. c. — bei Veräußerungen katholischen Fabrikguts die Mitglieder des nunmehr außer Gebrauch gekommenen Büros, also den Pfarrer, den Fabrikratspräsidenten und den Kirchenrechner als Käufer bzw. Steigerer aus. Geib — und mit ihm Meurer[1]) — meint sogar, daß sich dieses Verbot nun auf den ganzen Fabrikrat erstrecke. Es ist nicht anzunehmen, daß diese Vorschrift auch für Pfründegüter gilt. Da nach a. 60 die Veräußerung der Fabrikgüter Sache dieses Büros ist, sollen offensichtlich diejenigen als Erwerber nicht in Betracht kommen dürfen, die selbst an der Veräußerung beteiligt sind. Die Veräußerung des Pfründeguts aber wird allein vom Pfarrer vorgenommen, wenn auch die Ermächtigung des Fabrikrats erforderlich ist. Daher kann auch nur der Pfründner selbst als Käufer ausgeschlossen sein. Ein Verbot des Erwerbs von Pfründegut durch andere Fabrikratsmitglieder wäre auch deshalb unzweckmäßig, weil ja der Pfarrer alles Interesse hat, einen möglichst hohen Preis zu erzielen — denn dadurch wird auch seine Rente erhöht — und so von ihm zu erwarten ist, daß er jede Schädigung des Pfründevermögens hintanhält. Das protestantische Recht kennt einen unbedingten Ausschluß bestimmter Persönlichkeiten vom Erwerb nicht, wie sich aus dem das Pachtrecht der Kirchenältesten erschwerenden § 68 des RA. vom 8. Januar 1819 ergibt, sondern sieht in dem allgemeinen Erfordernis der Regierungsgenehmigung gemäß § 67 eine genügende Garantie vor Schädigung des Pfarrvermögens.

Die Vorschriften für Fabrikgut über den Erwerb der Mobilien kommen für das Pfründegut schwerlich in Betracht, da in der Pfründestiftung Mobilien als rentierendes Vermögen sich kaum finden werden, es sei denn als Zubehör zum Pfarrhof und Pfarrgut oder aber in der Gestalt von Wert- und Industriepapieren. Für die ersteren bestehen aber die besonderen Vorschriften des Nießbrauchrechtes, die letzteren sind als Kapitalanlagen zu behandeln. Sollten aber doch Mobilien in der Pfründestiftung sich befinden oder zur Pfründestiftung erworben werden, so würden auch die auf sie bezüglichen Rechtsgeschäfte den für das Fabrikgut geltenden Vorschriften unterliegen: Zum Erwerb von Mobilien ist bei einem Werte unter 500 fl. die Genehmigung des Bezirksamts, bei einem Werte über 500 fl. die der Kreisregierung erforderlich. Das gleiche gilt für die Veräußerungen, die stets im Wege der öffentlichen Versteigerungen zu erfolgen haben.[2]) (RA. vom 23. März 1826 Ziff. VII, 4 d.)

Der Erwerb und die Veräußerung von Forderungen, Wertpapieren und ähnlichen Rechten wird unter dem Gesichtspunkt der Anlegung der Kapitalien bei dem Abschnitt von der Verwaltung des Pfründegutes behandelt werden.

[1]) Meurer I, 310, Geib II, 275.
[2]) Geib II, 277, Wagner II, 80.

II. Teil.

Die Nutznießung und Verwaltung der pfälzischen Pfarrpfründestiftung.

A. Allgemeine Gesichtspunkte.

I. Die Nutznießung.

§ 8. Die rechtliche Natur der Nutznießung.

Nicht weniger umstritten wie die Frage nach dem Eigentum der Pfründestiftung ist die Frage nach der Natur des Genußrechtes, das dem Pfründner an dem Pfründevermögen zusteht. Man suchte verschiedene Typen des Privatrechts darauf anzuwenden, kam aber bald zur Erkenntnis, daß keiner vollständig auf das eigenartig ausgebaute Recht passe und bezeichnete deshalb das Pfründnerrecht als einen selbständigen Rechtstypus. Dies ist es in der Tat.

I. Öffentlich-rechtlicher Charakter des Pfründnerrechtes.

Vor allem muß festgehalten werden, daß das Pfründnerrecht überhaupt nicht dem Privatrecht angehört, wenn es auch privatrechtliche Beziehungen hat und privatrechtlichen Typen ähnlich ist, sondern daß es auf dem Boden des öffentlichen Rechtes aufgebaut ist. Nicht als privatrechtliche Gegenleistung für die Ausübung kirchlicher Funktionen ist dem Pfründner der Genuß der Pfründestiftung zugewiesen, sondern kraft seines Kirchenamtes ist er zugleich Verwalter und Nutznießer des mit dem Amt verbundenen Pfründevermögens und zur Ausübung dieser Verwaltungsbefugnis ist er nicht nur berechtigt, sondern durch die Betrauung mit dem Amte auch verpflichtet, da ein öffentliches Interesse am Bestand der Pfründestiftung gegeben ist. Die Pfründe selbst ist eine öffentliche Stiftung[1]) sowohl im Sinne des BGB. wie des bayerischen

[1]) Meurer hat die im „Kirchenvermögensrecht" II, 81 ff. vertretene Ansicht, daß die Pfründe wohl eine „öffentliche Stiftung" im Sinne des bayrischen Staatsrechtes, nicht aber eine „Stiftung des öffentlichen Rechtes" im Sinne des BGB. sei, nunmehr geändert: cf. „Grundlagen aus d. Entw. einer bayr. Kirchengemeindeordnung" S. 16 Note 29; „Kirchenstiftung und Kirchengemeinde" S. 12 f.; „Katholisches Ordenswesen" S. 35.

Staatsrechtes und dient einem öffentlichen Zweck. So sind denn auch ihre Beziehungen zum Pfründner zur Sicherung ihrer zweckentsprechenden Erhaltung und mit Rücksicht auf die Gesamtheit der sich folgenden Amtsinhaber, die in dem jeweiligen Pfarrer verkörpert ist, in die öffentlich-rechtliche Sphäre emporgehoben. Daher sind die Streitigkeiten, die der Pfründner über sein Recht an der Pfründestiftung, über Umfang, Beginn und Ende desselben führen muß, sowie die Streitigkeiten zwischen Pfründe und Pfründner über Ersatzpflicht des Pfründners wegen Verschlechterungen und Erstattungspflicht der Pfründe wegen Verbesserungen öffentlich-rechtlicher Natur und auf den Verwaltungsrechtsweg angewiesen. Mit Recht hat deshalb der Verwaltungsgerichtshof in konstanter Praxis sich als in letzter Instanz für derartige Streitigkeiten zuständig erklärt. Er bezog sich dabei, soweit das Genußrecht als solches oder sein Umfang in Frage stand, auf Ziff. 35 des Art. 8 VGG., welcher als „Verwaltungsrechtssachen im Sinne des Gesetzes die Rechtsansprüche auf den Genuß oder Mitgenuß von Stiftungen und die Rechte in betreff der Stiftungsverwaltung und der Verleihung des Stiftungsgenusses" erklärt; soweit es sich um die gegenseitige Ersatzpflicht handelt, stützte der Verwaltungsgerichtshof seine Kompetenz auf Art. 10 Ziff. 15 l. c., der dem Verwaltungsgerichtshof die letztinstanzielle Bescheidung von Beschwerden gegen Beschlüsse oder Verfügungen der Kreisregierung zuweist, welche die „Haftung der kirchlichen Pfründebesitzer aus der Verwaltung und Nutznießung des Pfründevermögens einschließlich der Haftung aus der baulichen Unterhaltung der Pfründegebäude, sowie die Ansprüche der Genannten wegen Meliorationen" betreffen.

Dieser öffentlich-rechtliche Charakter des Innenverhältnisses zwischen Pfründestiftungen und Pfründner hindert natürlich nicht, daß die Beziehungen der Pfründe nach außen als Eigentümerin anderen Eigentümern gegenüber, soweit es sich um Umfang, Bestand und Ausübung des Eigentums handelt, völlig dem Privatrecht unterliegen. Darum untersteht die Pfründestiftung für Klagen aus dem Eigentum, Grenzstreitigkeiten, Besitzstörungsklagen den bürgerlichen Gerichten ebenso wie dies beim Staat der Fall ist, wenn er als Rechtssubjekt privatrechtliche Geschäfte mit anderen Rechtssubjekten abgeschlossen hat.

Verschiedenartig ist die Natur der zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse, wenn die Pfründe anderen Rechtssubjekten nicht als gleichberechtigt, sondern als übergeordnet entgegentritt, wenn sie Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen geltend macht, die einen Bestandteil ihres Vermögens bilden. Diese Ansprüche sind jeweils nach ihrem Entstehungsgrund zu beurteilen. Teils beruhen sie auf einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis, z. B. der Zugehörigkeit zu einem Verbande oder der Übernahme der Dotationspflicht gelegentlich der Errichtung der Stiftung, teils gehen sie aus priva-

tem Rechtsgrund hervor, z. B. aus einem Anerkenntnis. Im Streitfall sind dann die ersteren auf dem Verwaltungsrechtsweg, die letzteren vor den Zivilgerichten geltend zu machen. Dieser Unterschied darf auch gegenüber der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vom 29. Dezember 1879 (S. I, 50) nicht außer acht gelassen werden, die ausspricht: „Fundationsmäßige, in die Fassion eingestellte Dotations- und Sustentationsreichnisse an eine kirchliche Pfründe sind öffentlich-rechtlicher Natur, weshalb die Entscheidung hierüber nicht den Zivil-, sondern den Verwaltungsgerichten zusteht". Nur für fundationsmäßige Reichnisse gilt der Satz, d. h. für solche, die, „wegen des kirchlichen Verbandes ... übernommen wurden und ... auf Grund der Dotation beansprucht werden." (Aus den Gründen.)

Kann demnach auch das Pfründnerrecht nicht in das Privatrechtssystem eingegliedert werden, so ist es doch Privatrechtstypen nahe angeglichen und nur durch gewisse Sonderbestimmungen und eine veränderte Zuständigkeit von ihnen verschieden.

II. Sachenrechtlicher Charakter des Pfründenießbrauches.

Zunächst kann man das Pfründnerrecht als ein dingliches Recht bezeichnen. Es stellt sich nicht als bloßes obligatorisches Forderungsrecht des Pfründners an die Pfründe auf Herausgabe des Betrages dar, das Recht des Pfründners ist vielmehr innig mit dem Pfründevermögen verknüpft, es ist eine dingliche Belastung desselben. Von diesem Gesichtspunkte aus kann man daher auch das Recht des Pfründners als ein „jus in re" bezeichnen, wie dies die alten Kirchenrechtler taten, um so den Gegensatz zu einen „jus ad rem" zu unterstreichen.

III. Verhältnis des Pfründenießbrauchs zum bürgerlich-rechtlichen Nießbrauch.

Der Nießbrauch ist der Rechtstyp unter den dinglichen Lasten, der dem Pfründnerrecht zum Vorbilde diente. Für das pfälzische Recht ist dies sogar ausdrücklich gesagt: a. 6 des Klerikaldekrets vom 6. November 1813, das zwar speziell für die katholische Kirche gegeben ist, größtenteils aber auch auf die protestantische Kirche Anwendung findet und vor allem in seinen Grundgedanken mit dem Recht der protestantischen Pfründe übereinstimmt,[1]) ordnet an: „Die Titulare üben die Rechte der Usufruktion. Sie tragen auch deren Lasten. Das ganze, wie es durch den Kodex Napoleon bestimmt ist und in Gemäßheit der hier unten folgenden Erklärungen und Modifikationen." Es soll also das gemeine Recht die Grundlage bilden und nur durch Modifikationen den speziellen Bedürfnissen des Pfründerechts angepaßt werden. Diese Modifikationen

[1]) Konf. meine Ausführungen S. 38.

machen das Recht des Pfründners umfassender als das Recht des Nießbrauchers und das hat seinen Grund darin — wie die RE. vom 18. Dezember 1846 betont —, daß der Pfründner einem Eigentümer (der Pfarrstiftung) gegenübersteht, der es nur dem Namen nach ist und zu keiner Zeit selbst in den Genuß seines Eigentums gelangt.

Daß das Pfründnerrecht im wesentlichen ein Nießbrauch ist, hat auch der Verwaltungsgerichtshof mehrfach festgestellt.[1])

Nachdem durch die Schaffung eines einheitlichen Privatrechtes für das ganze Deutsche Reich das gemeine Landesrecht in Wegfall gekommen ist, müssen nunmehr — wie ich im § 4 meiner Ausführungen S. 38 ff. dargelegt habe — die vordem zugrunde gelegten Normen des Code civil durch die des BGB. ersetzt werden. Im einzelnen verweise ich auf meine obigen Darstellungen.

IV. Anwendbarkeit des BGB.

Das BGB. unterscheidet: I. Nießbrauch an Sachen, II. Nießbrauch an Rechten, III. Nießbrauch an einem Vermögen (§§ 1085 bis 1089). Der Pfründenießbrauch ist Nießbrauch an dem Vermögen einer juristischen Person, der Pfründestiftung, und gehört daher unter Ziff. III. Von den hier enthaltenen Vorschriften hat für ihn aber nur die des § 1085 Bedeutung, wonach auch beim Nießbrauch an einem Vermögen der Nießbrauch an den einzelnen Vermögensgegenständen bestellt werden muß. Dadurch wird auf die Vorschriften der Ziffern I und II, die den Nießbrauch an Sachen und den Nießbrauch an Rechten betreffen, zurückgegriffen.

Die pfründerechtlichen Modifikationen des Nießbrauchrechtes sind vornehmlich im Klerikaldekret vom 6. November 1813, der katholischen Ratifikationsordnung vom 9. Mai 1842 und der protestantischen Ratifikationsordnung vom 21. August 1839, sowie einer Reihe von Spezialverordnungen enthalten.

Die Darstellung der Bestimmungen im einzelnen folgt im Speziellen Teil.

§ 9. Die Bezugsberechtigten.

Zum Bezug der Nutzungen des Pfarrvermögens ist vor allem und meist auch ausschließlich der Pfarrer, zu dessen Unterhalt ja das Vermögen ausgeworfen ist, berechtigt. Doch können, wo dies hergebracht ist,[2]) auch die niederen Kirchendiener — der Sakristan, der Organist, Funktionen die meist den Lehrern obliegen — daran partizipieren, wenn auch im allgemeinen für deren Besoldung das Kirchenvermögen im engeren Sinn aufzukommen hat.[3])

[1]) S. II. 119, VIII. 129, X. 304, XII. 173.
[2]) Wand S. 485.
[3]) Meurer II, 181.

I. Beginn des Pfründnerrechtes.

Der Zeitpunkt des Beginnes der Nutzungsberechtigung ist nicht immer identisch mit dem Tag des Amtsantritts, wie man bei der innigen Verbindung von Amt und Pfründe anzunehmen geneigt wäre. Hier macht sich das Zusammenwirken zweier Instanzen bei der Besetzung der bayerischen Kirchenämter geltend: das Amt verleiht die Kirche, in den Genuß der Pfründe weist der Staat ein.

a) für die Verleihung des Amtes in der katholischen Kirche kennt das bayerische Recht zwei Formen,[1]) die patronatische Besetzung und die freibischöfliche Kollation. Da in der Pfalz der Privatpatronat durch die Revolution beseitigt wurde, kommt hier nur die landesherrliche und die freibischöfliche Kollation in Betracht. Bei der freibischöflichen Kollation ernennt der Bischof den Geistlichen und macht von der Ernennung Mitteilung an die Kreisregierung. Die Kreisregierung legt diese Mitteilung mit ihren Erinnerungen dem Kultusministerium vor und dieses erholt die Allerhöchste Bestätigung, die in Berücksichtigung der allgemeinen Qualifikationserfordernisse erteilt wird. Diese landesherrliche Bestätigung wird von der Kreisregierung dem Bischof mitgeteilt und gleichzeitig dem ernannten Geistlichen in dem sogenannten Notifikationsdekrete zugestellt. Hier überträgt somit der Bischof Amt und Pfründe, das Amt kraft eigener Macht, die Pfründe jedoch als Beauftragter des Staates, der ihm ein für allemal diese Befugnis delegiert hat. Das Notifikationsdekret hat bezüglich des Amtes keine Bedeutung, bezüglich der Pfründe aber bedeutet es eine Bestätigung der erfolgten Verleihung durch den Bischof, die schon mit der bischöflichen Ernennung perfekt war. Und tatsächlich datiert auch das Recht auf den Genuß der Pfründe vom Tag des bischöflichen Kollationsdekrets. Insofern jedoch hat auch die staatliche Notifikationsurkunde eine selbständige Bedeutung, als erst nach ihrem Erlaß die Installation, die feierliche Amtseinweisung durch Kirche und Staat — durch die Kirche in das Amt, durch den Staat in die Temporalien —, erfolgen kann. Erst am Tage der Installation aber tritt der Pfarrer in den tatsächlichen Bezug der Pfründenutzungen, auch der bereits seit dem Tage der Kollation fälligen, ein.

Wenn es sich dagegen um die Besetzung einer Pfarrei handelt, an der landesherrlicher Patronat besteht,[2]) so werden die bei der Kreisregierung eingelaufenen Bewerbungen von dieser und dem Ordinariat gewürdigt, das Kultusministerium schlägt dem König einen Geistlichen vor und der König präsentiert diesen. Hat der Präsentierte die kanonischen Eigenschaften, so muß ihm der Bischof das Amt verleihen. Der Staat verleiht ihm dann die Pfründe. Praktisch wird die Sache so gehandhabt, daß die Kreis-

[1]) Meurer II, 153; Geib II, 260.
[2]) Meurer II, 148; Geib II, 241.

regierung auf Grund der K. Entschließung über die Präsentation ein „Notifikationsdekret über die geschehene Verleihung der geistlichen Pfründe" an den „ernannten Priester" ausstellt mit der Weisung, „sich damit an das bischöfliche Ordinariat zu verfügen und bei diesem die Investitur in die Spiritualien aus ordentlicher Gewalt nachzusuchen".

Dieser Rechtslage entsprechend entsteht das Recht des Pfründners auf die Pfründenutzungen mit dem Tag der landesherrlichen Präsentation, dem Tag der Ausstellung des Notifikationsdekretes. Geltend gemacht kann das Recht jedoch auch hier erst werden nach der Installation.

b) In der protestantischen Kirche der Pfalz[1]) wird nach Anhörung der Wünsche und gutachtlichen Äußerungen der Kirchengemeinde der geeignetste der sich auf eine Pfarrstelle Meldenden vom Konsistorium vorgeschlagen und durch Vermittelung des Kultusministeriums vom Landesherrn ernannt.

Diese K. Ernennung bedeutet infolge der Vereinigung von Kirchenregiment und Staatsgewalt in der Person des Landesherrn gleichzeitig die Übertragung des Amtes, die nach § 19e des Protestantenediktes ein Reservatrecht des landesherrlichen Kirchenregimentes bildet, und die Übertragung der Pfründe, die Sache der Staatsgewalt ist. Hier beginnt jedoch das Recht auf den Bezug der Pfründenutzung erst mit dem vom Konsistorium festzusetzenden Aufzugstermin, der in der Regel der 1. oder 16. eines Monats ist, so daß hier „dies cedens" und „dies veniens" nicht auseinanderfallen. Diese Regelung ist jedoch neueren Datums, ursprünglich bestimmte sich der Beginn des Nutzungsrechtes ebenso wie in der katholischen Kirche, wie aus Ziff. 10 des RA. vom 9. Februar 1818, die Interkalarrechnung betr.,[2]) hervorgeht. Die Installation folgt gewöhnlich am darauffolgenden Sonntag.[3])

II. Beendigung des Pfründnerrechtes.

Das Pfründnerrecht wird beendet durch Versetzung auf eine neue Stelle, durch Tod, durch Verzicht, durch Emeritierung und durch Amtsentsetzung.

a) Bei der Versetzung fällt der Zeitpunkt des Erlöschens regelmäßig zusammen mit dem Beginn des Nutzungsrechtes an der neuerlangten Pfründe, da die Erledigung der früheren Pfründe nur ein accessorium der Verleihung einer neuen ist.

b) Bei Erledigung durch Tod endet das Pfründnerrecht mit dem Todestag des Pfründners. Dies gilt in der katholischen Kirche der Pfalz unbedingt (im Gegensatz zum jenseitigen Bayern mit Ausschluß von Franken, wo den Erben noch der Sterbemonat

[1]) Meurer II, 174; Geib II, 260.
[2]) Geib II, 306.
[3]) Wand S. 214, 236.

zusteht);[1]) in der protestantischen Kirche erfährt die Regel insofern eine Einschränkung, als die Witwe und die unmündigen Kinder noch einen dreimonatigen Nachsitz vom Todestage des Pfarrers an haben und dabei das gesamte Pfarreinkommen einschließlich Staatsgehalt, Sustentations- und Alterszulagen beziehen.[2]) Von diesen Einkünften haben sie jedoch die Kosten der Verwesung zu bestreiten. Näheres hierüber beim Interkalarrecht.

c) Verzichtet der Pfründebesitzer auf sein Amt und seine Pfründe, so erlischt sein Bezugsrecht mit der Genehmigung des Verzichtes, weil dieser erst mit der Genehmigung perfekt wird. Diese Genehmigung erfolgt in der katholischen Kirche bei freibischöflichen Pfarreien durch den Bischof und wird als Annahme bezeichnet, bei landesherrlichen Patronatspfarreien durch den Landesherrn nach erfolgter Annahme des Bischofs.[3]) In der protestantischen Kirche wird sie durch Allerhöchste Entschließung erteilt.[4])

d) Wird der Pfründner im Disziplinarverfahren seines Amtes entsetzt, so erlischt sein Pfründnerrecht mit dem Tage, wo das kirchliche Urteil rechtskräftig geworden ist, unter der Voraussetzung, daß für den Fall der zwangsweisen Durchführung die Einwilligung der Staatsgewalt nicht versagt wird.[5])

III. Temporaliensperre.

Eine viel umstrittene Frage ist, ob das Bezugsrecht des Pfründners durch die Temporaliensperre unterbrochen werden kann, ob der Staat die Möglichkeit hat, zum Zweck der Ausübung eines finanziellen Druckes oder der Bestrafung eines Geistlichen ihm den Genuß der Pfründe zu entziehen. Meurer kommt nach eingehenden Ausführungen (II, 207 ff.) zu dem Schlusse, daß die Temporaliensperre in Bayern unzulässig sei, da eine derartige Maßnahme nach der Verfassungsurkunde Titel IV § 8 nur auf Grund eines Gesetzes ausgeübt werden könne, ein solches aber in Bayern nicht bestehe. Dagegen können die Personalzulagen jederzeit auf dem Verwaltungsweg entzogen werden.

In der zwischen der Beendigung des alten und dem Beginn des neuen Pfründnerrechtes liegenden Zeit, der sog. Interkalarzeit, regelt sich die Bezugsberechtigung nach besonderen Grundsätzen. Diese werden dargestellt im III. Teil meiner Ausführungen: „Interkalarrecht".

---

[1]) RA. vom 21. Juni 1820 Z. 8 (Geib II, 303; Meurer II, 242).
[2]) RA. vom 9. Februar 1818 Z. 9 (Geib II, 307).
[3]) MB. vom 28. Juni 1875, Archiv für kath. Kirchenrecht XXXIV, 367.
[4]) OKE. vom 31. Oktober 1853 (Günther IV, 502); Meurer II, 242.
[5]) Meurer II, 242; Religionsedikt § 71.

II. Die Verwaltung der pfälzischen Pfründestiftung.

a) Materielles Verwaltungsrecht.

I. Zuständigkeit.

§ 10. Die eigentlichen Verwaltungsorgane.

I. Der Pfarrer.

Nach kanonischem Recht ist Verwalter der Pfründe der Inhaber derselben. Die Verwaltung des ihm anvertrauten Gutes ist begrifflich verbunden mit der Nutznießung desselben, sie ist ein Recht wie dieses, aber auch eine öffentlich-rechtliche Pflicht, die begründet wird durch die Übertragung des bepfründeten Amtes und in ihrem Inhalte weit über die Pflichten hinausgeht, die dem Nießbraucher des Privatrechtes in bezug auf Erhaltung und Rückgabe des ihm überlassenen Vermögensstückes obliegen. Die gleiche Aufgabe weist das bayerische Recht — soweit nicht im Stiftungsbrief die Verwaltung ausdrücklich andern Organen übertragen ist[1]) — dem Pfründner zu, und zwar dem katholischen Pfarrer im rechtsrheinischen Gebiet ebenso unbeschränkt, wie dies das kanonische Recht tut. Den katholischen Pfarrer in der Pfalz dagegen und den protestantischen Geistlichen unterwirft es gewissen Aufsichts- und Mitwirkungsbefugnissen des Fabrikrats bzw. Presbyteriums.[2])

In dieser seiner Eigenschaft als Pfründeverwalter wie auch als Inhaber der kirchlichen Funktionen hat der Pfarrer ein öffentliches Amt, aber kein Staatsamt. Daher ist er kein öffentlicher Beamter im Sinne des StGB. Veruntreuungen des Pfarrers sind nach § 266 StGB. zu strafen.[3]) Er teilt nach § 30 des Religionsediktes mit den öffentlichen Beamten wohl „Rechte und Achtung", nicht aber deren Pflichtstellung, er untersteht nicht dem Beamtendisziplinarrecht. Trotzdem steht er als Vertreter der Pfründe in einem staatlich geordneten, weltlichen Wirkungskreis, und kann zur Durchführung der ihm hiedurch erwachsenden Pflichten durch Ordnungsstrafen, wie sie Art. 3 Ziff. 1 AG. zur StPO. von 1879 (Weber XIII, 196) aufrecht erhielt, gezwungen werden. Ihre Stütze findet diese staatliche Befugnis zur Verhängung von Ordnungsstrafen in dem Kuratelrecht des Staates über die Verwaltung des Kirchenvermögens. Die zulässigen Strafen sind: Verweis, Geldstrafe und Entsetzung von der Pfründeverwaltung;[4]) denn nur das Recht des Pfarrers auf die Nutzungen der Pfründe ist, so lange ihm das Amt zusteht, unbeschränkbar. Das mit dem Nutzungsrechte verbundene Verwaltungsrecht, das kein so wesent-

[1]) Meurer II, 365/6.
[2]) Meurer II, 363/4.
[3]) Meurer II, 374 und I, 50 gegen RG. II, 316 ff.
[4]) Meurer I, 52 ff., II, 374.

licher Bestandteil der Amtsstellung des Geistlichen ist, da es nicht im Interesse des Pfründners, sondern in dem des Pfründevermögens aufgestellt ist, kann durch aufsichtsrechtliche Verfügungen beschränkt oder im Falle der Unfähigkeit ganz genommen werden. Ebenso kann der Geistliche mit kuratelamtlicher Genehmigung auf die Pfründeverwaltung verzichten. Die Pfründeverwaltung muß nicht notwendig mit dem Pfründebesitz verbunden sein[1]) und Meurer begründet die Möglichkeit der Trennung mit dem kaum bestreitbaren Satz: „Wer in Geldsachen leichtsinnig ist, kann immerhin ein guter Seelsorger sein."

Neben dieser staatlichen Unterordnung besteht für den Pfründeverwalter auf Grund seiner Amtsstellung auch eine Gehorsamspflicht in bezug auf seine Verwaltungstätigkeit gegen seine Kirchenbehörde, die allerdings nicht im Gegensatz mit dem staatlichen Recht wirksam sein kann, und diese Gehorsamspflicht wird durch das kirchliche Disziplinarrecht gestützt.

Eine Entschädigung für seine Verwaltungstätigkeit kann der Pfarrer natürlich nicht beanspruchen, seine Auslagen müssen als durch den hinter der Wirklichkeit zurückbleibenden Ansatz des Güterertrages in der Fassion und den 15 %igen Abzug[2]) gedeckt gelten.

II. Fabrikrat und Presbyterium.[3])

Die Verwaltungsbefugnis des Pfarrers ist durch Aufsichtsrechte der Kirchengemeindevertretungen eingeengt. Hierin offenbart sich ein sehr richtiges Prinzip. Interessengegensätze zwischen dem zeitlichen Nutznießer der Pfründe und dem Pfründevermögen sind unvermeidlich. Wenn nun der zeitliche Nutznießer gleichzeitig der unbeschränkte Verwalter des Pfründevermögens ist, so ist es menschlich, wenn er dabei mehr sein persönliches Interesse als das der Pfründe im Auge hat. Da ist dann leicht eine Schädigung der Nachfolger möglich. Deshalb muß der Kirchengemeinde, die eventuell für den Unterhalt ihres Geistlichen aufzukommen genötigt ist, die Möglichkeit gegeben sein, darüber zu wachen, daß die Pfründe in einer Weise verwaltet wird, die sie vor Schädigung und Verlusten bewahrt. So hat ihr die pfälzische Gesetzgebung zugestanden, durch ihre Vertretung[4]) — in der katholischen Kirche den Fabrikrat,

---

[1]) Meurer II, 367.

[2]) cfr. S. 109 meiner Ausführungen.

[3]) Über die Ersetzung von Fabrikat und Presbyterium durch die Kirchenverwaltung nach Inkrafttreten der Kirchengemeindeordnung vgl. meine Ausführungen unter § 4 VI.

[4]) Ich gebrauche im folgenden stets den Ausdruck „Kirchengemeindevertretungen", wenn ich vom Fabrikat und vom Presbyterium gleichzeitig spreche, wiewohl der Fabrikrat nicht allgemein als Vertretung der katholischen Kirchengemeinde anerkannt wird. Wohl teilte ihm der Regierungsentwurf der KGO. im Einklang mit der Anschauung Meurers diese Rolle zu, indem er von der Ansicht ausging, daß er die Verwaltung des Kirchen-

in der protestantischen das Presbyterium — eine fortwährende Aufsicht über die Verwaltungstätigkeit des Pfarrers zu üben und schädigenden Handlungen desselben ihren Einspruch entgegenzusetzen.

Aber trotz der umfassenden Überwachungsbefugnisse dieser Korporationen ist mit aller Bestimmtheit festzuhalten, daß dadurch kein Recht der Verwaltung für sie begründet ist. Dieses ist unbedingt dem Pfarrer vorbehalten (VGH. II, 698). Das revidierte Gemeindeedikt hat in § 59 und § 94 nur die Verwaltung des Kirchenvermögens den Kirchenverwaltungen übertragen, bezüglich der Verwaltung des Pfründevermögens durch die Pfründebesitzer aber nichts geändert (ME. vom 15. September 1836, Weber III, 70).

Die Zusammensetzung und Bildung der Kirchengemeindevertretungen bemißt sich in Zukunft für die katholische Kirche und, wenn die Voraussetzungen des a. 103 I und III KGO. erfüllt sind, auch für die protestantische Kirche nach den a. 42 ff. mit 103 IV u. V KGO., in der Übergangszeit nach a. 110 II u. III KGO.

Grundlegend für die Befugnis der Kirchengemeindevertretungen ist die Bestimmung des Dekrets vom 6. November 1813 a. 1: „In allen Pfarreien, in welchen die Pfarrer oder Desservans unter diesem Titel liegende Güter oder Renten besitzen — gemeint ist damit das Eigentum der Pfründestiftung — ist die bei jeder Pfarrei errichtete Fabrik beauftragt, über die Erhaltung der besagten Güter zu wachen." Die gleichen Befugnisse wie für den Fabrikrat ergeben sich für das Presbyterium der protestantischen Kirche aus § 4 des RA. vom 8. Januar 1819, der zwar nur vom „Kirchen- und Almosenvermögen" spricht, aber auch auf das Pfründevermögen analog zu erstrecken ist,[1]) da ja gerade in der protestantischen Kirche die Trennung von Kirchen- und Pfründevermögen am wenigsten scharf durchgeführt ist. Geib geht in diesem Punkte einer unzweideutigen Aussprache aus dem Wege, indem er sagt: „das RA. vom 8. Januar 1819 gelte zunächst für das Kirchenvermögen im engern Sinn und die Kirchenschaffneien. Das Pfründevermögen verwalte der Pfarrer, das Presbyterium habe nur eine gewisse Aufsicht, keine Verwaltung und Vertretung. (II, 290 oben, Anm. zu § 3, S. 306 unten, Anm. *]). Nach welchen Bestimmungen aber sich diese Aufsicht bemißt, gibt er nicht an, wenn auch der Wortlaut seiner Bemerkung die Annahme zuläßt, daß auch er an eine

---

stiftungsvermögens, seine eigentlichste Aufgabe, als Organ der Kirchengemeinde durchführe. Dem widersetzte sich aber mit Erfolg — cf. a. 6 I KGO. — die Mehrheitspartei des Landtags, die den Standpunkt vertrat, daß der Fabrikrat das Kirchenvermögen nicht als Organ der Kirchengemeinden und nicht in deren Vertretung, sondern kraft eigenen Rechtes — sozusagen als Organ der Stiftung — verwalte und daß er nur insofern in Beziehung zur Kirchengemeinde stehe, als er von derselben gewählt werde. Maßgebend für diese Stellungnahme waren wohl weniger rechtliche als kirchenpolitische Gründe.

[1]) Wagner II, 178 Anm. 3 § 4.

analoge Anwendung des zit. RA. denkt. Tatsächlich kann hier nur weitgehende Analogie zu greifbaren Resultaten verhelfen, nachdem alle ausdrücklichen Bestimmungen mangeln. Die einzige Entscheidung, die sich mit dieser Frage befaßt, ist die bereits zitierte des Verwaltungsgerichtshofes, S. II, 697. Aber auch diese ist nicht geeignet volle Klarheit zu bringen. Sie sagt wörtlich: „Dem protestantischen Presbyterium sind zwar bezüglich des pfarrlichen Pfründevermögens gewisse Überwachungsrechte, aber nicht das Recht der Verwaltung der Pfründe oder ein ausschließliches Recht zur Vertretung der letzterem eingeräumt." Somit bestreitet sie jedes Verwaltungsrecht des Presbyteriums, gibt aber die Möglichkeit eines teilweisen Vertretungsrechtes zu. Und gerade das Gegenteil wäre doch das natürliche, wie der Vergleich mit jeder anderen juristischen Person ergibt. Die Verwaltung, das Innenverhältnis, kann unter verschiedene, sich beschränkende Organe verteilt sein, die Vertretung nach außenhin aber ist stets in einem Organ zusammengeballt und muß es sein aus Gründen der Rechtssicherheit. Festzustellen ist übrigens, daß der Verwaltungsgerichtshof in dieser Entscheidung gerade bezüglich des Pfründeguts sich ausdrücklich und unmittelbar auf das RA. vom 8. Januar 1819 stützt, das Geib doch „zunächst" nur für das Kirchenvermögen im engern Sinn gelten lassen will. Außerdem bezieht sich diese Entscheidung neben dem § 14 der Vereinigungsurkunde nur noch auf das Fabrikdekret, das doch ebenfalls dem Wortlaut nach Fabrikgüter betrifft, und bestätigt so die Notwendigkeit der Zuhilfenahme der Analogie.

Im § 4 des RA. vom 8. Januar 1819 ist bestimmt, daß sich die Befugnisse und Obliegenheiten des Presbyteriums in bezug auf die Vermögensverwaltung nach § 14 der Vereinigungsurkunde und dem analog anzuwendenden, für die katholische Kirche erlassenen Fabrikgesetz vom 30. Dezember 1809 bemessen. In dem zitierten § 14 der Vereinigungsurkunde aber ist in Absatz IV das Prinzip der Verwaltungsaufsicht des Presbyteriums aufgestellt.

Außerdem sind hier, soweit Lücken bestehen, auch die Bestimmungen des Klerikaldekrets herüberzunehmen; andererseits sind auch die für die katholische Kirche gegebenen Bestimmungen aus den für die Protestanten geltenden zu ergänzen.

Über die Durchführung der Aufsicht finden sich Einzelbestimmungen in verschiedenen Gesetzen zerstreut. a. 2 und 3 des Klerikaldekrets ordnen an, daß alle Papiere, Titel und Dokumente, welche diese Güter betreffen, ferner Rechnungen, Register, Hauptbücher und Inventarien in einer Fabrikliste oder einem Fabrikschrank mit drei Schlüsseln deponiert werden, wie dies in a. 50 ff. des Fabrikdekrets bereits für das Kirchenvermögen verordnet ist. Von den drei Schlüsseln hat einen der Kirchenrechner, einen der Pfarrer und den dritten der Fabrikratspräsident. a. 14 gibt dem Fabrikrat ein Recht, mit seinem Gutachten gehört zu werden, wenn ein Prozeß über das Pfründegut, sei es daß dieses klagt oder ver-

klagt wird, geführt werden soll. § 14 III der Vereinigungsurkunde weist dem Presbyterium den Vorschlag des Kirchenrechners, die Aufsicht über die Rechnungen, sowie deren jährliche Abhör und gutachtliche Abschließung zu, das Fabrikdekret (a. 60) beruft den Fabrikrat bzw. das Presbyterium zur Verpachtung der Häuser und liegenden Güter der Fabrik. Diese Befugnis ist für das Pfründegut in Anbetracht der Verwaltungsstellung des Pfründners auf Mitwirkung bzw. Zustimmung einzuschränken. Das gleiche gilt von der Zustimmung der Kirchengemeindevertretung zu Verkäufen und Belastungen solcher Güter (a. 62 Fabrikdekret).

a. 5 der protestantischen Ratifikationsordnung vom 21. August 1839 weist dem Presbyterium die Prüfung und Begutachtung von Meliorationsplänen zu.

§ 55 des RA. vom 8. Januar 1819 schließlich faßt die gesamten Verwaltungsbefugnisse des Presbyteriums zusammen. Demnach hat es „vorzüglich dafür zu sorgen, daß das vorhandene Vermögen wohl konserviert, die Kapitalien sicher anlegt, die Grundgüter im guten Zustand und ungeschmälert erhalten, mit keinen Dienstbarkeiten belastet, nützlich verpachtet, die Einnahmen bei ihrer Verfallzeit pünktlich erhoben, die noch bestehenden Ausstände beigebracht, die Renten stiftungsgemäß verwendet, alle unnötigen und zweckwidrigen Ausgaben vermieden, alle Sparsamkeit angewendet und die Überschüsse sobald als möglich zur Vermehrung des Kapitals gewidmet werden."

Aus all dem ergibt sich, daß die Mitwirkung der Kirchengemeindevertretung bei der Pfründeverwaltung eine ganz umfassende ist und fast alle die Akte betrifft, die diesen Körperschaften auch bei der Verwaltung des Kirchenstiftungsvermögens obliegen. Nur mit dem Unterschiede, daß sie in Sachen des Kirchenvermögens selbständig handelndes Verwaltungsorgan sind, während in Sachen der Pfründeverwaltungen alle die dort selbständigen Befugnisse zu beaufsichtigender und beratender Tätigkeit zurückgedrängt, in einzelnen bestimmt bezeichneten Fällen auch zu dem Recht der Antragstellung und Begutachtung geworden sind, während die Ausführung dem Pfarrer verbleibt. Und zwar genügt zu einem bestimmten Verwaltungsakt nicht die Mitwirkung des Geistlichen bei der Beratung desselben im Fabrikrat oder Presbyterium als Mitglied dieser Korporation, sondern es ist eine darauffolgende eigene Entschlußfassung und Handlung erforderlich.

Die Kirchengemeindeordnung ändert an dem Mitwirkungsrechte der Kirchengemeindevertretung nichts. Die Begründung[1]) sagt ausdrücklich: „In die auf die Pfründen bezüglichen Vorschriften über die Befugnisse des katholischen Fabrikrats und des protestantischen Presbyteriums in der Pfalz will nicht einge-

[1]) Landtagsverhandlungen 1907/08 Beil.-Bd. I S. 403, Begründung zu a. 3 des Entwurfs.

griffen werden. Nur wird die katholische Kirchenverwaltung in der Pfalz auch in dieser Beziehung Nachfolgerin des Fabrikrats."

Entspinnen sich Streitigkeiten zwischen Pfründner und Kirchengemeindevertretung über die Abtrennung der gegenseitigen Befugnisse hinsichtlich der Pfründeverwaltung, so sind zur Entscheidung die Verwaltungsgerichte durch Art. 8 Ziff. 35 VGG. berufen.

Im vorstehenden wurde die normale Abgrenzung der Verwaltungsbefugnisse gezeichnet. Natürlich hat es der Stifter der Vermögensmasse in der Hand, im Stiftungsbrief bezüglich der Verwaltung besondere Auflagen zu machen, durch welche die gewöhnliche Zuständigkeit geändert wird. Er kann das alleinige Verfügungsrecht des Pfründners anordnen, er kann die Aufsicht in ein Mitverwaltungsrecht umgestalten, er kann, und das wird das häufigste sein, auch die gesamte Verwaltung der Kirchengemeindevertretung anvertrauen. Rechtsbestand erhalten derartige Bestimmungen mit der Genehmigung des Stiftungsaktes.

III. Der Kirchenrechner.

Ähnlich wie die Aufgaben der Kirchengemeindevertretung dem Pfründevermögen gegenüber sind auch die des Kirchenrechners ein verkleinertes Bild seiner Verwaltungstätigkeit bei der Kirchenstiftung. Er hat auch beim Pfründevermögen eine umfassende Tätigkeit zu entfalten und es geschieht auch hier kaum ein Verwaltungsakt, ohne daß er eingreift. Aber diese seine Tätigkeit ist nicht durch Rechte gestützt, wie dem Kirchenvermögen gegenüber, wo ihm eine selbständige Mitverwaltung eingeräumt, persönliche Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens neben der Kirchengemeindevertretung zur Pflicht gemacht ist, wo er mit eigener Haftung für die Erfüllung dieser seiner Pflichten einstehen muß.[1]) Hier ist er mehr das Werkzeug des Pfarrers und auf dessen Befugnissen beruht seine Tätigkeit, er ist, wie Meurer sagt, der Rendant des Pfarrers. Was von ihm zu sagen ist, gilt gleichmäßig für beide Konfessionen, da sich das Rechnungswesen in beiden völlig angeglichen hat.

Gewählt wird er von der Kirchengemeindevertretung, bestätigt und verpflichtet vom Bezirksamt (zit. RA. von 1819 § 46). Er wird gewöhnlich aus der Mitte des Fabrikrats genommen, wenn dies auch jetzt nicht mehr wie früher — a. 19 Fabrikdekrets — notwendig ist. Bei größeren Gemeinden und Stiftungen empfiehlt es sich, einen Rechnungssachverständigen mit dieser Tätigkeit zu betrauen, der zweckmäßig in dem Steuer- oder Gemeindeeinnehmer des betreffenden Bezirkes zu suchen sein wird. Die Notwendigkeit einer Kautionsstellung bemißt sich nach den Umständen; obligato-

[1]) cfr. speziell a. 78, 79 Fabr.-Dekr., §§ 51, 54, 55 des RA. vom 8. Januar 1819.

risch ist sie in der katholischen Kirche überhaupt nicht, in der protestantischen Kirche — § 47 zit. RA. von 1819 — nur bei Stiftungen deren Einnahmen über 1000 fl. betragen. Für seine Obliegenheiten sind nunmehr die für die Gemeindeeinnehmer erlassenen Vorschriften, vor allem die Gemeinderechnungs-Instruktion, mit den aus der Natur der Sache sich ergebenden Modifikationen maßgebend.

Wie bereits gesagt, ist seine eigentliche Aufgabe die Rechnungsführung über das Kirchenvermögen im engeren Sinn, die sich ja auch wegen der Menge der zu bestreitenden Bedürfnisse viel verwickelter gestaltet als diejenige über das Pfründevermögen, dessen Erträgnisse einfach dem Pfarrer zufließen. Seine Tätigkeit für das Pfründevermögen ist nur eine untergeordnete, den Pfarrer unterstützende, wenn auch nicht durchaus vom Pfarrer abhängige. Seine Tätigkeit in der Rechnungsstellung, die eigentlich ein Teil der Verwaltungspflichten des Pfründners ist, beruht auf eigenem staatlichen Auftrag, dieser Teil der Verwaltung ist ihm als selbständige Aufgabe delegiert (Ziff. 21 der zit. RA. vom 14. August 1897). Wird er dagegen bei der Einziehung der Pfründeerträgnisse tätig —, was schon durch das RA. vom 11. Dezember 1822 (JBl. S. 949) unter Zubilligung der „üblichen Remissen" für zulässig erklärt wird — so tut er dies nur als Beauftragter des Pfarrers. Ziff. 6 der zit. RA. von 1897 sagt: „Der Pfründeinhaber ist als Nutznießer allein zur Erhebung der anfallenden Kapitalzinsen berechtigt. Die etwaige Erhebung dieser Zinsen durch den Fabrik- oder Kirchenrechner unterliegt zwar auch fernerhin keinem Anstand, bleibt aber Privatsache zwischen diesem und dem Nutznießer." Daher bestimmt sich auch sein Vergütungsanspruch zunächst nach den privaten Abmachungen zwischen ihm und dem Pfarrer. Fehlen diese, so ist anzunehmen, daß stillschweigend die gleichen Hebgebühren vereinbart sind, wie sie dem Rechner für die Erhebung der Kirchengefälle zustehen. Von diesen ist für die katholische Kirche durch das RA. vom 10. Juni 1855[1]) bestimmt, daß sie niemals 4 % der ordentlichen Einnahmen übersteigen dürfen, in der protestantischen Kirche sind sie durch § 48 des RA. von 1819 auf 2 % der Bruttoeinnahmen mit Ausnahmen heimbezahlter Kapitalien, übertragener Rechnungsreste, nachgeholter Rezesse und nicht eingebrachter Ausstände normiert. Meist freilich sind die Einnahmen zu gering, als daß sich auf diese Weise eine entsprechende Vergütung ergäbe und es wird dann von der Kirchengemeindevertretung mit Genehmigung des Bezirksamtes eine feste Bezahlung mit dem Rechner vereinbart.

Soweit der Rechner nur Beauftragter des Pfarrers ist, also bei der Einziehung der Erträgnisse, bestimmt sich natürlich auch seine Haftung für Schaden ausschließlich nach den privatrechtlichen

[1]) Geib II, 286.

Grundsätzen des Dienstvertrags bzw. Auftrags. Soweit es sich aber um die Aufstellung der Rechnungen handelt, haftet er ebenso wie bezüglich der Kirchenstiftung für Verminderungen des Vermögens, die auf ein Verschulden in dieser Beziehung zurückzuführen sind, gemäß den Bestimmungen des § 51 zit. RA. und entsprechend den Vorschriften der Gemeinderechnungs-Instruktion.

Eine besondere Aufsichtsbefugnis und Aufsichtspflicht bezüglich der Erhaltung des Pfründevermögens, ähnlich der, wie sie ihm neben dem Presbyterium für das Kirchenvermögen zusteht, ist für den Kirchenrechner nicht anzunehmen, wenn auch in der Praxis der Kirchenrechner meist die Verwaltung des Pfründevermögens fast allein besorgen wird. Wohl weist das RA. von 1819 die Fürsorge für das Kirchenvermögen dem Rechner in der gleichen Weise wie dem Presbyterium zu — §§ 54 und 55 —, das Klerikaldekret aber beschränkt die Pfründeverwaltung des Pfarrers nur durch die Aufsicht der Kirchengemeindevertretung, ohne des Rechners Erwähnung zu tun. Es sind daher die in jenen Bestimmungen enthaltenen Regeln über die Verwaltung des Kirchenvermögens nur bezüglich der Kirchengemeindevertretung auf die Aufsicht über das Pfründegut analog anzuwenden.

Ganz anders als sie zu Lebzeiten des Pfründners war, wird die Stellung des Kirchenrechners zum Pfründegut während der Vakatur. Da entspricht sie vollständig seiner Stellung zur Kirchenstiftung, hier ist er selbständiges Verwaltungsorgan. § 19 der Ratifikationsordnung vom 21. August 1839 überträgt die Verwaltungsbefugnis über das protestantische Pfründegut, die nach Ziff. 4 des RA. vom 9. Februar 1818 dem Vikar zustand, auf den Kirchenrechner, das Klerikaldekret hat diesen schon im vornherein — in a. 16 ff. für die Vakatur infolge Todesfalles, in a. 28 für die Vakatur infolge zeitweiliger Dienstentfernung des Pfarrers, sei es infolge von Krankheit oder auf Grund einer Strafe — mit der Interkalarverwaltung betraut. In diesem Falle tritt der Rechner vollständig in die Stellung ein, die sonst dem Pfründner zusteht und übt dadurch sogar eine über seine Tätigkeit als Rechner der Kirchenstiftung hinausgehende Befugnis aus.

Die Einzelheiten über seine Verwaltungszuständigkeit während der Vakatur finden sich im III. Teil meiner Ausführungen: Interkalarrecht.

§ 11. Die Kuratelstellen.

Durch die im vorstehenden geschilderte Regelung der Pfründeverwaltung werden zwei sich entgegenstehende Interessensphären in einer Person vereinigt. Der Pfründner, der aus der Pfründe seinen Lebensunterhalt bezieht, ist zugleich der Vertreter des Eigentümers des Vermögens, das er nutzt. Wenn da das Interesse der Nachfolger, für deren ewige Reihe ja das Pfründevermögen ge-

stiftet ist, nicht beeinträchtigt werden soll, muß eine eingreifende Beaufsichtigung die gesamten Verwaltungshandlungen des Pfründners begleiten und ihr Veto einlegen, wenn Eigennutz ihn zu Maßregeln veranlassen will, die seinen Vorteil auf Kosten des Genußobjektes bezwecken und so den Bestand des Pfründevermögens gefährden.

Geschichtliche Entwickelung.

Diese Aufsicht besteht denn auch von jeher. In der katholischen Kirche stand sie ursprünglich ausschließlich den kirchlichen Obern zu und war durch das kanonische Recht ausgebaut. Auch unter französischer Herrschaft blieb die Kirche hierin ziemlich selbständig und das Konkordat von 1802 mit den hinzugehörigen organischen Artikeln änderte daran nichts. Auch das Fabrikdekret von 1809 beseitigte das Aufsichtsrecht der Kirchenobern noch keineswegs, wiewohl es den weltlichen Behörden bereits verschiedenartige Überwachungsbefugnisse übertrug.[1]) In der protestantischen Kirche war zwar von jeher ein Einfluß der Landesregierung auf die Verwaltung der geistlichen Güter gegeben durch den dem Landesherren zustehenden Summepiskopat. Aber auch diesem waren bis zum Ausbruch der französischen Revolution nur die aus dem weltlichen Hoheitsrecht resultierenden Rechte zugestanden, die jura majestatica circa sacra, nämlich das jus reformandi, inspectionis und advocatiae; die Verwaltung und Kuratel über das protestantische Kirchenvermögen aber stand dem katholischen Landesherren überhaupt nicht, dem protestantischen nur in den Grenzen der von der Kirchengesellschaft erfolgten Übertragung zu. Diese im westfälischen Frieden fundierten Grundsätze wurden während der Vereinigung des Rheinkreises mit Frankreich in einer Reihe von Gesetzen, Dekreten und Instruktionen ausdrücklich anerkannt. Die Verordnung der k. k. österreichischen und k. bayerischen gemeinsamen Landesadministration vom 9. September 1815 übertrug dem durch sie geschaffenen Generalkonsistorium die Aufsicht über die Verwaltung, beließ diese selbst aber bei den Lokalbehörden. Durch AV. vom 24. Dezember 1817 wurde diese Aufsicht dem neu errichteten protestantischen Konsistorium, das mit der K. Regierung des Rheinkreises verbunden war, übertragen.

I. Kuratel der Staatsbehörden.

a) Grundlagen, Inhalt und Zuständigkeit.

Einschneidende Veränderungen brachte die Verfassungsurkunde:

Nach § 63 RE. müssen sich in weltlichen Gegenständen, zu denen nach § 64b alle Bestimmungen über liegende Güter usw., fahrende Habe, Nutzungen, Renten, Rechte der Kirchen und kirch-

[1]) Wagner II, 10.

lichen Personen gehören, die Religions- und Kirchengesellschaften nach den Gesetzen des Staates richten. Nach § 75 steht die Verwaltung des Kirchenvermögens nach den hierüber gegebenen Gesetzen unter dem königlichen obersten Schutz und königlicher oberster Aufsicht. Den bevorrechtigten „aufgenommenen" Kirchengesellschaften, der katholischen und den beiden protestantischen Konfessionen also, sichert § 31 noch den besonderen Schutz ihres Eigentums zu. Damit ist die eigentliche Kuratel bezeichnet, die nur den öffentlichen Religionsgesellschaften gegenüber zur Anwendung kommt, während sich die Privatreligionsgesellschaften mit dem allgemeinen Schutz des § 75 begnügen müssen. Durch diese Verfassungsbestimmungen hat der Staat im Interesse der Kirche die Aufsicht über das Vermögen derselben übernommen. Doch spricht auch sein eigenes Interesse mit: Da er sich verpflichtet hat, die unzureichenden Erträgnisse des Pfründeguts auf eine bestimmte Normalsumme aufzubessern, würde durch eine Verminderung der Vermögensmasse auch seine Leistungspflicht gesteigert.

Das verfassungsmäßig ihm zustehende Kuratelrecht hat der Landesherr an seine Behörden delegiert. Kuratelbehörde ist die Kreisregierung. Die Stellung der Kreisregierung beruht auf der AV. vom 27. März 1817, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend,[1]) deren Anwendbarkeit auf die Pfalz durch eine AE. vom 22. Januar 1818[2]) für die katholische Kirche und eine AE. vom 17. August 1818[3]) für die protestantische Kirche festgestellt wurde, und auf der mit teilweisen Abänderungen an ihre Stelle getretene Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825.[4])

§ 45 der VO. von 1817 (gleichlautend mit § 74 der VO. von 1825) erstreckt den Wirkungskreis der Kreisregierung „auf die Oberaufsicht über das Vermögen der Pfarreien und Benefizien, insbesondere — die Aufzählung ist also unvollständig — auf die Erhaltung und Versicherung der Pfarrgebäude, Unterstützung der Pfarrer aus Stiftungsmitteln zur Führung der Bauten, Überweisung pfarrlicher Baulasten ad onus successorum und Regulierung der Aussitzfristen", und § 35 IV der VO. von 1825 (mit geringer Abänderung des § 12 III der VO. von 1817) „auf die vorschriftsmäßige Einleitung zur Wiederbesetzung erledigter Pfründen, Regulierung der Interkalarfrüchte nach den bestehenden Bestimmungen und die Abhörung der Interkalarfrüchterechnung."

Dadurch wurden alle die Aufsichtsbefugnisse, die das Fabrikdekret von 1809 in der katholischen Kirche dem Bischof zuwies: Auf-

[1]) Weber I, 514.
[2]) RA. vom 15. April 1818 (AVl. S. 727—729).
[3]) RA. vom 10. September 1818 (AVl. S. 841—842).
[4]) Weber II, 279; die Verordnung von 1817 wurde durch die von 1825 nicht außer Kraft gesetzt und wird daher mit einzelnen Bestimmungen, die den Wirkungskreis der Behörden betreffen, immer noch angewandt und zitiert (Weber I, 514 Anm. *).

sicht über die Wahl des Fabrikrats (a. 8, 18), Genehmigung des Budgets (a. 47), Genehmigung von Auflagen und Schenkungen (a. 72), Regulierung von Geldsammlungen (a. 75), Abhör der Rechnungen, Revisionen der Bücher und Kassen (a. 87), Entscheidung in Streitigkeiten wegen der Leistungspflichten der politischen Gemeinden (a. 96), auf die staatlichen Verwaltungsbehörden übertragen.

Außerdem bestimmt § 5 des RA. vom 8. Januar 1819 über das Rechnungswesen der protestantischen Stiftungen: „Die Kuratel über die Kultusstiftungen wird von den K. Landkommissariaten ausgeübt, vorbehaltlich der Oberaufsicht der K. Kreisregierung," und § 6 ordnet an: „Der Respizienz der K. Kreisregierung sind die Kultusstiftungen derjenigen Gemeinden vorbehalten, deren Gemeinderechnungen von derselben revidiert und abgeschlossen werden." Gemäß der VO. der gemeinsamen Landesadministrationskommission vom 3. Dezember 1814 sind das diejenigen Gemeinden, deren Einkünfte die Summe von 10000 frs. übersteigen.

Somit wurden — das ist in den beiden oben zitierten Regierungsausschreiben von 1818 auch ausdrücklich festgestellt — die kirchlichen Stiftungen genau der gleichen Kuratel wie die übrigen Stiftungen unterworfen. Zum Zweck des Vollzugs wurde in dem gleichen Ausschreiben angeordnet, daß sich „die Landkommissariate in Zukunft die Budgets und Fabrik- und Stiftungsrechnungen auf die nämliche Weise wie die Gemeindebudgets- und Gemeinderechnungen einsenden lassen und selbe sodann, nach vorheriger Revision, abschließen bzw. wenn die Einkünfte der betreffenden politischen Gemeinde 10000 frs. übersteigen, der Kreisregierung vorlegen sollten".

Die letztere Bestimmung wurde gelegentlich des Erlasses der neuen Gemeindeordnung und der zugehörigen Rechnungsinstruktion, welche das Rechnungswesen sämtlicher Gemeinden der Aufsicht des Bezirksamts unterstellte, durch die RE. vom 2. August 1869[1]) ebenfalls dahin abgeändert, daß alle Budgets und Rechnungen der Kirchen und lokalen kirchlichen Stiftungen vom Bezirksamt abzuschließen seien. Im übrigen aber wurden in a. 129[2]) der pfälzischen Gemeindeordnung und ebenso in § 207 der Gemeinderechnungsinstruktion vom 23. Dezember 1879[3]) die bestehen-

[1]) AVBl. S. 1699, Geib II, 271.

[2]) Wohl setzt a. 112 I B. der KGO. von 1912 diesen Artikel ohne Einschränkung außer Kraft. Da aber in der Begründung gesagt ist, daß die Verhältnisse des Pfründevermögens durch die KGO. nicht berührt werden sollen, muß in bezug auf das Pfründevermögen a. 129 GO. aufrecht erhalten bleiben, wenn nicht die ganzen älteren und noch geltenden Bestimmungen über die Verwaltung der Pfründe in der Luft hängen sollen. Daß keine diesbezügliche Bemerkung zu a. 122 KGO. beigefügt ist, ist wohl darauf zurückzuführen, daß a. 129 GO. schlechthin vom Kirchenvermögen spricht und man darunter nur das Kirchenvermögen im engeren Sinne verstand, während in Wirklichkeit der Ausdruck im weiteren Sinn gemeint ist.

[3]) Wagner I, 10.

den Bestimmungen und Zuständigkeiten in bezug auf die Verwaltung des Kirchenvermögens aufrecht erhalten. Damit kam ein Unterschied in die früher gleichmäßige Staatsaufsicht über politische und Kultusgemeinden bzw. politische und Kultusstiftungen. Den Kultusgemeinden und Kultusstiftungen gegenüber wurde die alte, eingehende Kuratel aufrecht erhalten, die der privatrechtlichen Vormundschaft über Minderjährige nahekommt, indem sie die gesamte Tätigkeit dieser kirchlichen Rechtssubjekte begleitet und die Gültigkeit aller ihrer wichtigeren Handlungen von staatlicher Genehmigung abhängig macht; den politischen Gemeinden gegenüber beschränkte sich der Staat auf die Überwachung der ordnungsmäßigen Erfüllung ihrer Zwecke und die Verhinderung einer Betätigung, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt. In der Praxis allerdings ist der Gegensatz nicht so scharf: Wie eine für die Kirchenschaffnei Obermoschel erlassene KME. vom 13. April 1897 ausspricht, ist auch „die Kuratel über die Kirchenstiftungen vorwiegend negativer Natur. Es haben daher die Kuratelbehörden regelmäßig nur die Aufgabe, die für die Stiftung schädlichen Maßnahmen ihrer Verwaltungsorgane zu verhindern".[1]) Ein selbständiges Anordnungsrecht haben sie nicht, auch dann nicht, wenn die Pfründeverwaltung ihre Mitwirkung zu einem von der Kuratelbehörde für erforderlich erachteten Akt verweigert. Sie können nur die Pfründeverwaltung zur Vornahme des Aktes auffordern und die Befolgung dieses Befehls eventuell durch Ordnungsstrafen zu erzwingen suchen.[2])

Der Umfang der Kuratel über die kirchlichen Stiftungen[3]) ist ebensowenig wie bei den politischen Gemeinden gesetzlich festgelegt, sondern nur durch Verordnungen, die jederzeit von der Staatsregierung einseitig abgeändert werden können, bestimmt und infolgedessen, wie Meurer[4]) sagt, nicht nur in der Praxis, sondern auch nach dem Rechte völlig uferlos. Diese Bewegungsfreiheit der Staatsaufsicht ist aber zur ungeschmälerten Erhaltung des Pfründeguts angesichts der leichten Möglichkeit von Interessekollisionen zwischen Pfründe und Pfründner auch unentbehrlich.

Wiewohl die kuratelrechtlichen Bestimmungen ohne System in der Menge der gelegentlichen Verwaltungserlasse zerstreut sind, lassen sie sich doch in zwei Gruppen zusammenfassen:

Teils äußert sich die Kuratelgewalt dadurch, daß sie bei wichtigeren Verwaltungsgeschäften vor die Gültigkeit das Erfordernis vormundschaftlicher Genehmigung setzt,

[1]) Geib II, 311 Anm. *).

[2]) Meurer II, 383; I, 161. über die Zwangsetatisierung vgl. Meurer, „Kirchenstiftung und Kirchengemeinde" S. 59.

[3]) Und zwar sowohl über die Fabrik- wie über die Pfründestiftung, anders als nach rechtsrheinischem Recht (cf. Meurer II, 387).

[4]) II, 387.

teils übt sie eine fortlaufende Aufsicht über die ganze Geschäftsführung.

Die laufende Kuratel besteht hauptsächlich in der Prüfung und dem Abschluß der Rechnungen und in Visitationen, namentlich beim Besitzwechsel gelegentlich der Installation. Während im rechtsrheinischen Bayern die Pflicht der Rechnungslegung für den Pfründner nicht besteht, war es in der Pfalz von jeher üblich neben der Kirchenrechnung eine getrennte Rechnung über das Pfründevermögen aufzustellen und durch die RE. vom 14. Juli 1897[1]) wurde dies zur allgemeinen Pflicht gemacht. Die Ausübung der laufenden Kuratel ist Sache des Bezirksamtes.

Soweit aber die Kuratel sich in der Genehmigung zur Vornahme einzelner Verwaltungsakte äußert, hat sich die Kreisregierung die ihr von der Formationsverordnung zugewiesene Zuständigkeit meistens selbst vorbehalten und das Bezirksamt hat hiebei bloß eine Instruktions- und Ausführungstätigkeit. In welchen Fällen eine solche Kuratelgenehmigung erforderlich ist, wird bei der Behandlung der einzelnen Verwaltungsakte ausgeführt werden.

b) Instanzenweg.

Gegen die Kuratelverfügungen der Bezirksämter steht die Beschwerde zur K. Regierung, Kammer des Innern, offen.

Gegen Beschlüsse oder Verfügungen der Kreisregierung, welche die Staatsaufsicht auf die Verwaltung des Pfründevermögens betreffen, — daß dieses unter dem Ausdruck Kirchenvermögen in a. 10 Ziff. 3 mitbegriffen ist, stellte eine Entscheidung des VGH. vom 16. Januar 1885 (S. VI, 54) fest —, kann das Verwaltungsstreitverfahren beim Verwaltungsgerichtshof nur anhängig gemacht werden, wenn vom Pfründeverwalter behauptet wird, daß der Pfründe eine rechtlich nicht begründete Leistung auferlegt werde oder daß eine von der Staatsbehörde als rechtlich unzulässig beanstandete Ausgabe rechtlich statthaft sei (a. 10 Ziff. 3 VGG.).[2]) Entrückt sind somit der Kompetenz des Verwaltungsgerichtshofes nicht nur die Fragen des rein kuratelamtlichen Ermessens, z. B. die Erteilung oder Versagung einer gesetzlich erforderlichen Genehmigung, sondern überhaupt alle Fragen, bei denen es sich nicht um die Auflage einer Leistung oder um die Beanstandung einer Ausgabe als rechtlich unzulässig handelt. Insbesondere könnte der Verwaltungsgerichtshof nicht angerufen werden, wenn durch die angegriffene Verfügung nicht die betreffende Ausgabe selbst, sondern nur die Beschaffung der hiezu erforderlichen Mittel durch Verweigerung der Genehmigung beanstandet würde (Entscheidung vom 28. Januar 1881 S. II, 526). Die Auferlegung

[1]) Wand S. 579.
[2]) Neufassung siehe a. 96 c KGO.

einer rechtlich nicht begründeten Leistung auf das Vermögen der Pfarrstiftung und damit ein Grund zur Anrufung des Verwaltungsgerichtshofs kann auch nicht schon darin erblickt werden, daß die Kuratelbehörde in einer an die Verwaltung der Kirchenstiftung ergangenen Verfügung eine von dieser vorgenommene Ausgabe beanstandet mit der Begründung, daß dieselbe der Pfründestiftung zur Last falle. Gegen diesen Bescheid könnte wohl die Kirchenverwaltung selbst an den Verwaltungsgerichtshof appellieren, der Pfründestiftung als einem zunächst unbeteiligten Dritten gegenüber bedeutet er jedoch nicht mehr als eine gewöhnliche Parteierklärung, auch dann nicht, wenn die gleiche Kuratelbehörde auch über eine von dieser erhobene Beschwerde gegen die Auflegung der Leistung zu entscheiden hätte. Erst dann kann die Pfründeverwaltung Rekurs ergreifen, wenn ihr durch ausdrücklichen Kuratelbefehl die Leistung auferlegt ist (Entsch. des VGH. vom 17. Dezember 1886 S. VIII, 196).[1])

Der Verwaltungsgerichtshof ist außerdem zur endgültigen Entscheidung über Rechtsansprüche auf den Genuß oder Mitgenuß der Pfründestiftung, über Rechte in betreff der Stiftungsverwaltung und der Verleihung des Stiftungsgenusses berufen (VGG. a. 8 Ziff. 35).

Über Beschwerden gegen anderweitige Verfügungen der Regierung, namentlich also in Fällen, wo es sich um reine Ermessungsfragen handelt, entscheidet in letzter Instanz das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, das gemäß § 5 der AV. vom 27. Februar 1847[2]) die oberste Kuratel über die Kultusstiftungen ausübt. Und zwar sind ihm hier, soweit das Pfründerecht in Frage kommt, folgende Punkte zugewiesen (§ 5, I):

1. Die Besetzung der kirchlichen Würden, Ämter und Pfründen, die Einsetzung der Geistlichen in die Temporalien und die Ablegung des vorgeschriebenen Eides (Ziff. 8),
2. die Errichtung neuer und die Teilung bestehender Pfarreien, Benefizien und kirchlicher Ämter (Ziff. 9),
3. die Pfarrfassionen, dann alle auf die Dotation der Pfarreien und anderer geistlichen Pfründen bezüglichen Gegenstände (Ziff. 12),
4. die Bestätigung neuer Stiftungen zu kirchlichen Zwecken (Ziff. 13),
5. die Streitigkeiten über die Baulast an Kirchen und Pfarrhofgebäuden, soweit dieselben nicht zum Ressort der Gerichte gehören (Ziff. 14),
6. die Regulierung der Absitzfristen und der Interkalarfrüchte (Ziff. 15),
7. die Aufsicht auf vorschriftsmäßige Wendung der Baufälle an den Pfarrgebäuden von seiten der Nutznießer (Ziff. 16).

[1]) Wagner II, 45 f.
[2]) Regierungsblatt für das Königreich Bayern 1847 S. 169 ff.

In systematischen und prinzipiellen Gegenständen übt es die oberste Stiftungskuratel im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern (§ 5, III).[1])

II. Kuratel der kirchlichen Oberbehörden.

Daß in Ausführung des Religionsediktes die Kuratel über das Kirchenvermögen den kirchlichen Stellen genommen und auf die Staatsverwaltung übertragen wurde, erregte den schärfsten Widerspruch der kirchlichen Organe und wurde mehrfach durch Beschwerden anzufechten gesucht; auch jetzt sind die Einwendungen dagegen noch nicht verstummt, wiewohl der Kirchenbehörde, um ihr entgegenzukommen, ein Mitaufsichtsrecht eingeräumt wurde.

Für die protestantische Kirche ist ein solches Mitaufsichtsrecht schon im Protestantenedikt, dem II. Anhang der II. Verfassungsbeilage, festgelegt.

Dieses bestimmt in § 12, daß es „in Ansehung der Verwaltung des Stiftungsvermögens und der Oberaufsicht über die Erhaltung und zweckmäßige Verwendung des Vermögens der protestantischen Kirche und Kirchenstiftungen bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen verbleiben solle". Somit bleiben die hier einschlägigen §§ 81—86 der Konsistorialordnung vom 8. September 1809, die auch ausdrücklich in § 11 II b des Protestantenediktes aufrecht erhalten wird, in Kraft.[2]) Durch diese wurde dem Generalkonsistorium, dem jetzigen Oberkonsistorium, gemeinsam mit der Ministerialsektion der Generaladministration des Stiftungsvermögens die „Oberaufsicht über die Kirchengüter" übertragen. Diese Oberaufsicht ist in § 81 definiert als „Verpflichtung über die ungeschwächte Erhaltung und zweckmäßige Verwendung des Vermögens der protestantischen Kirchen und Kirchenstiftungen des Reiches zu wachen".

Im einzelnen haben die Kirchengemeinden dafür zu sorgen, daß die lokalen und allgemeinen Fonds, die dem Unterhalt der Geistlichen dienen sollen, regelmäßig und ausschließlich hiezu verwendet werden (§ 82); sie haben ein Mitwirkungsrecht bei der Beschlußfassung über neue Bauten und bauliche Veränderungen an Kirchen und Pfarrhäusern (§ 83) und können in jedem erforderlichen Fall Einsicht des Vermögensstandes einzelner Kirchenstiftungen und der bezüglichen Rechnungen und Etats erlangen (§ 84). Sie haben die Annahme neuer Stiftungen zu kirchlichen Zwecken nebst den Bedingungen ihrer Bestätigung und ihre zweckmäßige Verwaltung und Verwendung zu begutachten und müssen über Anträge auf Veräußerung von Stiftungsrealitäten und auf anderweitige Verwendung der Pfarrgebäude einvernommen werden (§§ 85 und 86).

[1]) Wand S. 106 f.
[2]) Wagner II, 178.

Außerdem erstreckt § 11 des Protestantenedikts den Wirkungskreis des Oberkonsistoriums ausdrücklich auf die Purifikation und Dismembration der Pfarreien, sowie auf die Fatierung und Veränderung der Pfarreinkünfte.

In allen diesen Fällen werden zwar die Kuratelbescheide von der Staatsregierung erlassen, diese ist aber an die Mitwirkung des Konsistoriums gebunden und das Konsistorium hat zweifellos das Recht, wenn es übergangen wird, durch Beschwerde an das Kultusministerium die Nachholung des Erforderlichen zu verlangen. Nichtigkeit der ohne die Zustimmung des Konsistoriums vorgenommenen Verwaltungshandlungen kann allerdings aus diesem Mangel nicht abgeleitet werden.

Nach § 15 V der Vereinigungsurkunde vom 10. Oktober 1818 hat auch die Diözesansynode über die Erhaltung des Kirchenvermögens zu wachen und nach § 17 VI des gleichen Gesetzes hat außerdem die Generalsynode das Recht der Antragstellung bezüglich der Verwaltung des Kirchenvermögens. Die von ihr mit Allerhöchster Genehmigung über dasselbe getroffenen Bestimmungen dürfen ohne ihre Zustimmung nicht abgeändert werden (§ 17 V).[1])

Inhaltlich die gleichen Befugnisse, die sich so für die protestantische Kirchenleitung aus den angeführten gesetzlichen Bestimmungen ergeben, sind durch Ministerialentschließungen, die vielfach für beide Konfessionen zugleich ergingen, auf die katholischen Oberbehörden erstreckt worden. Es ist ihnen ein Recht der Mitwirkung bei wichtigeren Angelegenheiten der Pfründeverwaltung — nach der ME. vom 26. Juni 1829[2]) sind als solche z. B. anzusehen „Veränderungen in den Vermögensbestandteilen oder den Renten geistlicher Pfründen" — eingeräumt, das ja auch in der Mitwirkung bei der Besetzung seinen guten Grund hat. Diese Mitwirkung besteht aber lediglich im Anspruch auf vorgängige Rücksprache[3]) der Kreisregierung mit dem Ordinariat, bevor jene eine Entscheidung trifft. Es hat dann das Ordinariat das Recht der Kenntnisnahme und Äußerungsabgabe. Die Erklärungen desselben werden gewürdigt und zu den Akten genommen, ein Anspruch auf „entscheidenden Einfluß" oder das Recht „formeller Einwilligung und Zustimmung" steht der Diözesanbehörde jedoch nicht zu. Allerdings kann sie auf Grund des kirchlichen Disziplinarrechtes vom Pfarrer verlangen, daß er, bevor er einen die Vermögensverwaltung betreffenden Antrag an die Kuratelbehörde richtet, hiezu die bischöfliche Genehmigung einholt. Die Gültigkeit der Verwaltungshandlung freilich kann von dieser kirchenbehördlichen Genehmigung nicht abhängig gemacht werden.[3])

[1]) Wagner II, 180.
[2]) Weber II, 478.
[3]) Meurer II, 389 und die dort angeführten Zitate.

Daneben können die Kirchenbehörden, abermals auf Grund ihrer kirchlichen Überordnung, auf den Pfarrer auch eine fortlaufende Aufsicht über dessen Vermögensverwaltung ausüben und dürfen zu diesem Zweck Visitationen vornehmen und anordnen.[1]) In der Pfalz ist ihnen dieses Recht schon in Art. 23 des Klerikaldekrets zugestanden und dessen Ausübung zur Pflicht gemacht. Außerdem ist in dieser Beziehung namentlich maßgebend die ME. vom 4. November 1832, die anläßlich einer Regierungsverfügung vom 7. Juli 1830 erging, nachdem schon ein Generalsynodalbeschluß vom 15. September 1821, der die Rückübertragung der Kuratel über die protestantischen Stiftungsgüter auf die Kirchenbehörden verlangte, durch AE. vom 11. Januar 1823 abschlägig beschieden wurde, allerdings mit der Maßgabe, daß die Rechnungen über das Kultusvermögen den örtlichen Pfarrern zur Einsicht vorgelegt werden könnten.

Diese sagt, nachdem sie in Ziff. 1 und 2 abermals das Recht der Ortsgeistlichen auf Einsichtnahme von den Kultusrechnungen und Budgets festgestellt hat, in Ziff. 3 und 4: „Nachdem sich die dermalige Kompetenz der Administrativbehörden des Rheinkreises hinsichtlich der Kuratel der Stiftungen der Hauptsache nach auf Anordnungen gründet, welchen die in den älteren Kreisen des Königreichs geltenden Normen unterlegt sind, . . . so ist überhaupt bei Kompetenzfragen vorliegender Art im Zweifel auf die Grundsätze des allgemeinen bayerischen Staatsrechts zu rekurrieren. Nach denselben ist es aber den höheren geistlichen Behörden unbenommen, sich von dem Bestande des Kirchenvermögens in ihren Amtsbezirken Kenntnis und Einsicht zu verschaffen und sich zu dem Ende stets unmittelbar mit der betreffenden Kreisregierung zu benehmen, in welchem Falle die nachgesuchten Aufklärungen immer bereitwillig zu geben sind. In gleicher Weise ist daher auch im Rheinkreise und zwar ohne Unterschied der katholischen und protestantischen Behörden und zwar um so mehr zu verfahren, als bei diesen namentlich die Analogie des Verhältnisses, auch die nach dem kaiserlichen Dekret vom 30. Dezember 1809 den katholischen Pfarrern eingeräumte Stellung bei den Kirchenfabrikräten und der Art. VIII des auch auf den Rheinkreis unbedingt ausgedehnten Konkordats in Mitte treten."

Der zitierte Artikel VIII des Konkordats sichert die ungeschmälerte Erhaltung der Kirchenstiftungsgüter zu, und stellt das Recht der Kirche fest, neue Besitzungen zu Eigentum zu erwerben, welche niemals ohne Zustimmung des apostolischen Stuhles eingezogen oder vereinigt werden könnten, „jedoch mit Vorbehalt der Rechte, welche den Bischöfen nach dem heiligen Konzilium von Trient zustehen". Das Recht der geistlichen Oberbehörden auf selbständige Anordnung von Visitationen ist ausgesprochen in einer ME.

[1]) Meurer II, 390.

vom 31. Dezember 1834,[1]) wobei ihnen anheimgegeben wird, die Kuratelbehörde von wahrgenommenen Gebrechen in Kenntnis zu setzen. Solche Visitationen werden teils durch die Dekane, teils durch eigene Pfründeverwaltungskommissäre vorgenommen.

Für die protestantische Kirche der Pfalz ist durch die AE. vom 7. September 1887,[2]) welche die Anträge der Generalsynode von 1885 beschied, angeordnet, daß ordentliche und außerordentliche Visitationen zu erfolgen haben. Die ordentlichen Visitationen hat der Dekan vorzunehmen und zwar jedes vierte Jahr in feierlicher Weise, in der Regel an einem Sonntage, mit Zuziehung der Gemeinde und in Gegenwart von Abgeordneten des Ausschusses der Diözesansynode, und dann nochmals innerhalb der nächstfolgenden zwei Jahre in nicht öffentlicher, mehr persönlicher Verhandlung mit dem Pfarrer. Nach § 20 II der Vereinigungsurkunde soll bei dieser Visitation, die zunächst natürlich der Prüfung des kirchlichen Lebens der Gemeinde dient, auch die ökonomische Lage der Gemeinde, der Zustand ihrer Güter und Gebäude, sowie ihres Vermögens überhaupt sorgsam untersucht werden.

Die außerordentliche Visitation wird durch ein Mitglied des Konsistoriums vorgenommen, erstreckt sich auf ein ganzes Dekanat und erfolgt in der Regel je einmal innerhalb eines Zeitraumes von acht Jahren. Spätestens vier Jahre danach folgt eine mehr geschäftliche Visitation, die unter anderem feststellen soll, inwieweit etwaigen Beanstandungen der vorhergegangenen Visitation abgeholfen worden ist.

Die neue Kirchengemeindeordnung verfolgt durchwegs die Tendenz, das Mitaufsichtsrecht der geistlichen Behörden bedeutend zu erweitern, indem sie in vielen Fällen, in denen bisher die weltlichen Kuratelstellen allein zu entscheiden hatten, teils die Einvernahme, teils die Zustimmung der kirchlichen Stellen verlangt. Wiewohl diese Bestimmungen zunächst nur für das Kirchenvermögen im engern Sinn und das Kirchengemeindevermögen gelten, werden sie doch nicht verfehlen, auch auf das Pfründevermögen ihre Wirkung auszuüben, da sie die Verwaltungsbehörden veranlassen werden, aus freien Stücken auch in den das Pfründevermögen betreffenden Fragen vor eigener Entscheidung sich mit den geistlichen Behörden ins Benehmen zu setzen.

II. § 12. Durchführung der Verwaltung.

I. Vertretung der Pfründe.[3])

Die Verwaltung einer rechtlichen Organisation besteht in der Fassung von Beschlüssen über Rechtshandlungen, die im Interesse des verwalteten Rechtssubjektes vorzunehmen sind, und in der

[1]) Weber III, 5 f.
[2]) KABl. S. 73, 76.
[3]) Meurer § 78, II, 367—370.

Durchführung dieser Beschlüsse. Wenn dabei die juristische Person in Beziehung zu anderen Rechtssubjekten tritt, muß der in ihr verkörperte Inbegriff von Personen und Sachen äußerlich erkennbar sein, die juristische Person bedarf einer Vertretung. Verwaltungs- und Vertretungsorgane sind häufig nicht identisch. Die Rücksicht auf die Sicherheit und Einfachheit des Verkehrs, auf die zweifellose Erkennbarkeit nach außen veranlaßt namentlich bei denjenigen rechtlichen Organisationen sowohl des öffentlichen wie des privaten Rechtes, deren Verwaltungskörper aus mehreren verschiedenartigen Gliedern zusammengesetzt ist, daß die unmittelbare Durchführung der Verwaltungshandlungen nach außen, die Vertretung, in der Hand eines Vorstands zusammengedrängt ist.

So entspricht es nur den Regeln der Praxis, wenn auch bei der pfälzischen Pfründestiftung, bei deren Verwaltung neben dem Pfarrer die Kirchengemeindevertretung beteiligt ist, die Vertretung einzig in der Hand des Pfarrers liegt. Daß dies der Fall ist, wurde nicht immer anerkannt, steht aber jetzt durch die Rechtsprechung der obersten Gerichte außer Zweifel. Für das Gebiet des französischen Rechtes hat sowohl das Reichsgericht gelegentlich der oben bereits erwähnten Klage der Pfarrei Dremmen festgestellt, daß der Pfarrer „Vertreter (Repräsentant) der Pfarstelle" sei,[1]) als auch der bayerische Verwaltungsgerichtshof in der ebenfalls schon angeführten Entscheidung[2]) vom 22. April 1881, ausgesprochen, daß den Kirchengemeindevertretungen nicht „das Recht der Verwaltung der Pfründe oder ein ausschließliches Recht zur Vertretung der letzteren eingeräumt" sei. Daß das Wort „ausschließlich" wenigstens beim Vertretungsrecht besser weggeblieben wäre, da dieses weit weniger wie das Verwaltungsrecht eine Einschränkung verträgt, habe ich bereits oben Seite 81 dargelegt.

Noch viel weniger können natürlich die Befugnisse des Kirchenrechners die unbeschränkte Vertretungsmacht des Pfarrers beeinträchtigen, da der Kirchenrechner nur im Auftrage des Pfarrers handelt und jedes wichtigere Schriftstück, das er abfaßt, der Unterschrift des Pfarrers bedarf.

Somit ist also in Prozessen über das Pfründegut der Pfarrer als Kläger wie als Beklagter legitimiert; er schließt die gesamten auf das Pfründevermögen bezüglichen Rechtsgeschäfte, nur seine Erklärungen haben für dasselbe bindende Kraft; allerdings, wie wiederholt gezeigt, auch sie nicht unter allen Umständen: Rechtsgültigkeit wohnt den Erklärungen des Pfarrers nur inne, wenn ihm die Kuratelgenehmigung zur Seite steht.

Das Vertretungsrecht des Pfarrers dauert nicht länger als sein Nutzungsrecht am Pfründevermögen: Mit dem Zeitpunkt seiner Ernennung auf eine andere Pfarrei geht es auf den Pfründe-

[1]) RG. I, 209 ff.
[2]) S. II, 69 ff.

nachfolger, bzw. bis zur Ernennung des letzteren auf den Verweser der Pfründe über.[1])

Dagegen kann dem bisherigen Pfründeinhaber das Recht nicht abgesprochen werden, auch nach dem Zeitpunkte seiner Ernennung auf eine andere Pfründe in einem eingeleitetem Streitverfahren jene Ansprüche weiter zu verfolgen, welche *er für seine Person aus* der Zeit seiner Pfründenutznießung erhoben hat.[2]) Der von ihm erzielte Bescheid hat dann natürlich nur Gültigkeit für seine persönlichen, aus dem Rechte der Pfründe abgeleiteten Bezugsrechte, nicht aber generelle Rechtskraft bezüglich des etwa zugrundeliegenden Anspruchs der Pfründe selbst. Von einer Vertretung der Pfründe kann daher in diesem Falle keine Rede sein.

Die Kollisionen, die aus der Doppelstellung des Pfründners als Vertreter des Eigentümers und gleichzeitig als Nutznießer entstehen können, zeigen sich gerade bei der Frage der Vertretung am schärfsten. Es ist natürlich unmöglich, daß, wenn es zum Streit über Bezugsrechte des Pfarrers aus der Pfründe oder Ersatzpflichten desselben an die Stiftung kommt, der Pfründner Kläger und Beklagter zugleich ist. Hier muß jedesmal für den betreffenden Rechtsstreit ein zeitweiliger Vertreter der Stiftung von der Kuratelstelle ernannt werden. Als der berufenste Vertreter erscheint namentlich in der Pfalz, wo ohnedem der Fabrikrat bzw. das Presbyterium über die Verwaltung der Pfründe zu wachen hat, dieses Kollegium. Eine generelle Regelung, wonach ihm ein für allemal diese Aufgabe zukäme, besteht jedoch nicht. *Meurer* hoffte hier auf ein Eingreifen der Kirchengemeindeordnung, doch wurde diese Hoffnung nicht erfüllt, da sich dieselbe mit dem Pfründegut überhaupt nicht beschäftigt.

II. *Prozeßführung.*

a) *Streitkonsens.*[3])

Um die Pfründe vor leichtfertig unternommenen Prozessen und den dadurch verursachten Verlusten zu bewahren, hatte schon die französische Gesetzgebung den kirchlichen Stiftungen in gleicher Weise wie den politischen Gemeinden geboten, vor Beginn eines Prozesses die Genehmigung der Staatsverwaltung einzuholen. Art. 14 des Klerikaldekrets vom 6. November 1813 hat dies ebenso wie Art. 77 des Fabrikdekrets und § 67 der Verordnung über das Rechnungswesen aufrecht erhalten. Aus der Gleichheit der Bestimmungen für Kirchen- und Pfründevermögen ist abzuleiten, daß alle in diesem Punkte erlassenen Anordnungen für beide Gültigkeit haben, wenn sie auch nur eines der beiden nennen.

Der Art. 14 sagt: „Die Titulare können keinen Prozeß füh-

[1]) Zit. VGH. II, 698 ff.
[2]) Ebenda.
[3]) *Meurer* II, 370; I, 200, 305.

ren, weder um eine Forderung noch um eine Verteilung noch sogar um Abstand, wenn es sich von den Grundrechten der Pfarrei handelt,[1]) ohne die Erlaubnis des Präfekturrates, welchem das Gutachten des Fabrikrates zugeschickt werden soll, erhalten zu haben." [2])

Die heutige Zuständigkeit ist die, daß das vom Fabrikrat bzw. Presbyterium begutachtete Gesuch durch das Bezirksamt der Kreisregierung, K. d. J., zur Genehmigung vorgelegt wird [3]) (Art. IV der VO. vom 6. November 1817[4]) mit Ziff. 2 der VO. der Landesadministrationskommission vom 15. November 1814,[5]) außerdem Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825, § 74, und ME. vom 11. Juli 1839).[6]) Die letztzitierte ME. stellt aber gleichzeitig fest, daß mit Rücksicht darauf, daß die Wahrung des gesamten Kirchenvermögens in dem Interessen- und Pflichtenkreis der kirchlichen Oberbehörden gelegen sei, vor Erteilung des Streitkonsenses an den Pfarrer die betreffende kirchliche Oberbehörde mit ihrer Erinnerung hierüber zu vernehmen, dieser sorgfältigste Beachtung zuzuwenden und von der hierauf erlassenen Entschließung dem Ordinariat bzw. Konsistorium jedesmal Kenntnis zu geben sei.

Nach einer im Einverständnis mit dem Justizministerium erlassenen KME. vom 16. Januar 1854, Rechtsstreitigkeiten der Pfründestiftung betreffend,[7]) sollen die mit der niederen Kuratel betrauten Distriktsverwaltungsbehörden bei Streitigkeiten zwischen Pfründe und Pflichtigen, welche die Leistung der zur Dotation der Pfründe gehörigen Reichnisse verweigern, ehe dem Pfründner die Ermächtigung zur Klageerhebung gegeben wird, als Kuratelbehörden einen gütlichen Ausgleich ohne Dazwischenkunft von Advokaten versuchen und, falls der Vergleichsversuch gelingt oder ein Anerkenntnis erlangt wird, dafür Sorge tragen, daß dieses sogleich in rechtsverbindlicher Weise beurkundet wird.

Die Genehmigung ist nicht nur erforderlich, wenn der Pfarrer für die Pfründe selbst einen Prozeß als Kläger unternehmen will; auch wenn die Pfründe mit einer Klage angegriffen wird, darf der Pfründner sich erst nach erlangter Genehmigung in den Streit einlassen.

Der Satz des Art. 14 des Klerikaldekrets „wenn es sich von den Grundrechten der Pfarrei handelt" beschränkt das Erfordernis der Genehmigung auf die Prozesse über das Stammvermögen der Pfründe; denn nur hier ist der Pfründner Vertreter des Eigentümers. Die ihm zufallenden Einkünfte der Pfründe kann

[1]) Gemeint sind dingliche Klagen auf Herausgabe oder Freiheit von Belastungen.
[2]) Geib II, 300.
[3]) Wagner II, 116.
[4]) ABl. S. 567.
[5]) ABl. S. 135.
[6]) Weber III, 291.
[7]) Döllinger XXIII, 322.

er unbeschränkt kraft eigenen Rechtes einklagen. Die Notwendigkeit des Konsenses besteht ferner nur für Zivil-, nicht auch für Verwaltungsprozesse.

Über die Prozeßermächtigung beschließt die Regierung in kollegialer Beratung. Die Verweigerung derselben soll nicht ohne Bekanntgabe der hiezu veranlassenden Erwägungen erfolgen. Innerhalb 14 Tagen ist gegen einen derartigen Bescheid Beschwerde an den Staatsrat zulässig — zit. VO. vom 15. November 1814 und AV. vom 3. August 1879, § 7 Ziff. 11.

Über die Tragweite der einmal erteilten Prozeßermächtigung, insbesondere darüber, ob sie auch zur Einlegung einer Berufung ermächtigt, entscheidet zunächst der Inhalt des Ermächtigungsbescheides. Trifft dieser keine gegenteilige Verfügung, so ist anzunehmen, daß die Ermächtigung für alle Instanzen erteilt ist.

Die Kuratelgenehmigung ist für den Pfründner Prozeßvoraussetzung: § 51 ZPO. läßt für die „Notwendigkeit einer besonderen Ermächtigung der Prozeßführung" das bürgerliche Recht bestimmend sein und so kommt hier über den Umweg des Art. 80 II EG. zum BGB. bzw. des § 85 BGB. das bayerische Verordnungsrecht zur Geltung. Es hat also das Gericht im Amtsgerichtsprozeß von Amts wegen das Vorliegen der Kuratelgenehmigung zu prüfen (§ 88 II ZPO.), der Gegner kann ihren Mangel in jeder Lage des Rechtsstreites rügen und damit Klagabweisung erzielen (§ 88 I ZPO.).

Zur Erledigung eines Prozesses durch Vergleich ist besondere Regierungsgenehmigung erforderlich — Art. 2041 III Code civil.[1]) Doch hat nach § 54 ZPO. ein Vergleich, wenn die generelle Prozeßermächtigung erteilt war, auch ohne die spezielle Genehmigung unter den Parteien bindende Wirkung. Allerdings setzt sich der Pfarrer, der eigenmächtig einen solchen Vergleich über das Pfründegut abschließt, der Gefahr persönlicher Haftung aus.

Wie die gesamte Kuratel im wesentlichen negativ ist, so kann auch bezüglich der Prozeßführung kein positiver Zwang geübt werden in der Art, daß die Kuratelbehörde den Prozeß selbst anstrengte, wenn der Pfründner sich weigerte dies zu tun. Doch kann auf Grund des Disziplinarrechtes durch Ordnungsstrafen auf nachlässige Pfründeverwalter ein Druck ausgeübt werden.[2]) Macht der Pfründner von der einmal erteilten Prozeßermächtigung aus unzureichenden Gründen oder willkürlich keinen Gebrauch, so kann die Kuratelbehörde einen Spezialkommissär zur Vertretung der Pfründerechte bestimmen.[3])

b) Prozeßkosten.

Daß der Pfarrer in den Prozessen, die er als Nutznießer zur Beitreibung seiner Einkünfte führt, im Fall des Unterliegens die

[1]) Wagner (II, 181) und Meurer (I, 306) zitieren fälschlich a. 2045.
[2]) Meurer I, 202.
[3]) Wagner II, 118.

Kosten selbst tragen muß, ergibt sich aus der vollen Selbständigkeit, die ihm bezüglich dieser Prozesse eingeräumt ist.

Bezüglich der Prozesse aber, die vom Pfarrer als Vertreter der Pfründe um das Stammvermögen derselben geführt werden, liegt die Frage weniger glatt. Eine ME. vom 25. Juni 1827[1]) stellt hiefür allgemeine Grundsätze auf, bestimmt aber in Ziffer 1: „Wo über die Verbindlichkeit zur Tragung der Prozeßkosten bei den Rechtsstreitigkeiten über das Pfarrvermögen ein gesetzlich begründetes Herkommen besteht, da ist dieses als erste Quelle der Entscheidung zu beachten." Ein solches Herkommen ist aber für die Pfalz gesetzlich begründet in Art. 15 des Klerikaldekrets, der sagt: „Die Prozeßkosten sind zur Last des Pfarrers auf dieselbe Weise, wie die Reperationskosten."

Es hat sonach der Pfarrer in entsprechender Anwendung des Art. 13 des Klerikaldekrets alle Prozeßkosten zu tragen, mit Ausnahme derjenigen, welche aus Prozessen wegen größerer Reparaturen am Pfarrhaus entstanden sind. Diese obliegen der Kirchenstiftung bzw. Kirchengemeinde, genau im gleichen Verhältnis, wie dies in § 16 meiner Ausführung von den Baukosten dargestellt ist.

Handelt es sich bei den Prozessen, deren Kosten den Pfarrer treffen, um Streitfragen von allgemeiner, auch die Nachfolger bindender Bedeutung, so braucht der Pfarrer diese Kosten nicht aus seinem Einkommen zu bestreiten. Dieselben dürfen vielmehr zunächst aus etwa vorhandenen außerordentlichen Fonds bezahlt werden und beim Mangel solcher tritt verhältnismäßige Aufteilung ad onus successorium ein, alles dieses genau den Verhältnissen bei Ausbesserungen an den Pfarrgütern entsprechen. (Diese Folgerung in analoger Anwendung des Art. 13 Klerikaldekrets, conf. dazu S. 34 f. meiner Ausführungen.)

c) Zwangsvollstreckung gegen die Pfründestiftung.

Als Stiftung des öffentlichen Rechtes hat die Pfründe gemäß § 15 Ziff. 3 des EG. zur ZPO. das Vorrecht, daß für sie die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Geltung bleiben, soweit nicht dingliche Rechte verfolgt werden.

Für Bayern ist maßgebend Art. 9 II des AG. zur ZPO. Demnach haben für die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen . . . die unter Leitung des Staates oder einer Gemeinde stehenden Stiftungen die vom Staat bestellten Aufsichtsbehörden Anordnungen zu treffen und diese, wenn die Stiftung nicht selbst, so weit es ihren organischen Befugnissen entspricht, der Verpflichtung Genüge leistet, mittels der durch die Verwaltungsgesetzgebung dargebotenen Zwangsmittel ohne Einmischung der Gerichte zum

[1]) Weber II, 381.

Vollzug zu bringen. Akte der gerichtlichen Zwangsvollstreckung kommen somit nicht zur Anwendung.

Ferner ist gemäß Art. 10 a. a. O. der Konkurs über derartige juristische Personen des öffentlichen Rechtes ausgeschlossen.

Soweit jedoch dingliche Rechte verfolgt werden, findet das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung unbeschränkte Durchführung.

III. Beitreibung der Pfründeeinkünfte.

Die Beitreibung der laufenden Pfründeeinkünfte: der Pachtzinsen, Kapitalzinsen, Grundrenten usw., ist, wie bereits in Ziff. II bemerkt, Privatsache des Pfarrers. Art. 14 des Klerikaldekrets bestimmt im Anfang: „Die Verfolgungen zum Behuf der Eintreibung der Erträgnisse sollen durch die Titulare auf ihre Kosten und Gefahr gemacht werden.“[1]) Der Pfarrer nimmt sie entweder selbst vor oder betraut, was wohl das Angemessenere und der Stellung des Geistlichen Entsprechendere ist und was auch durch die RE. vom 14. August 1897 in Ziff. 6 ausdrücklich für zulässig erklärt wird, den Kirchenrechner damit. Wegen der demselben hiefür zu zahlenden Vergütung vgl. S. 84 meiner Ausführungen.

Der administrative Zwangsvollzug gemäß § 128 der Gemeinderechnungsinstruktion durch die Steuerboten nach vorgängigem administrativen Mahnverfahren ist nunmehr für die Fabrikstiftung nur noch in ganz beschränktem Umfang möglich, — vgl. Wagner II, 119 —, für die Pfründestiftung ist er als ausgeschlossen zu erachten.[2]) Diese ist auf dem allgemeinen Weg des gerichtlichen Mahnverfahrens gemäß §§ 688 ff. ZPO. und der gerichtlichen Zwangsvollstreckung nach §§ 704 ff. a. a. O. angewiesen. Zur Durchführung derselben muß ein rechtskräftiges Urteil erlangt sein, wenn der Anspruch nicht auf einer gemäß § 794 Ziff. 5 ZPO. vollstreckbaren Urkunde beruht. Eine Ausnahme besteht nur für diejenigen Eintreibungen, die auf Grund eines rechtskräftigen Beschlusses der zuständigen Verwaltungsbehörde erfolgen, z. B. bei Rechnungsrezessen. Hier steht das administrative Zwangsverfahren zu Gebote.

IV. Haftung des Pfründeverwalters.[3])

Da der Pfarrer kraft öffentlichen Rechtes Pfründeverwalter ist, bemißt sich auch seine Haftung aus Schädigungen, die er der Pfründe durch pflichtwidrige Verwaltung und Nutznießung zufügt, nach öffentlichem Recht. Streitigkeiten zwischen der Pfründestiftung und dem Pfründner werden vor den Verwaltungsbehörden im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens ausgetragen und in

[1]) Geib II, 300.
[2]) Wand S. 561.
[3]) Meurer II, 374.

letzter Instanz vom Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 10 Ziff. 15 VGG. entschieden. Im einzelnen wird der Umfang der Haftpflicht bei der Behandlung der verschiedenen Verwaltungsobjekte besprochen werden. Die Zwangsvollstreckung eines den Pfründner zur Haftung verurteilenden Erkenntnisses erfolgt gemäß Art. 46 VGG. durch die Verwaltungsbehörden. Dadurch wird die ME. vom 2. November 1832 außer Wirkung gesetzt, welche für die Vollstreckung solcher Ansprüche die Anrufung der Gerichte für erforderlich erklärte.

Dritte Personen, die durch Verwaltungshandlungen des Pfründners geschädigt werden, können sich gemäß § 86 mit § 31 BGB. für den Ersatz dieses Schadens direkt an die Pfründestiftung halten. Denn diesen Bestimmungen zufolge ist die Stiftung für den Schaden verantwortlich, den der Vertreter durch eine in Ausübung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt. Meurer führt das Beispiel an, daß der Pfarrer ohne kuratelamtliche Genehmigung durch Werkleute Änderungen an Widdumsgrundstücken, z. B. Pfarrhausreparaturen, vornehmen läßt und die Kreisregierung daraufhin die Sistierung der Arbeiten anordnet. Hier kann der Geschäftsunternehmer von der Pfarrstiftung Schadenersatz verlangen, man mutet ihm nicht zu, daß er sich vor der Übernahme des Auftrags davon überzeugt, daß der vom Pfarrer erteilte Auftrag die kuratelamtliche Genehmigung besitzt. Die Pfarrstiftung ihrerseits nimmt dann Regreß an dem Pfarrer.

b) Formelles Verwaltungsrecht.

§ 13. Rechnungslegung.

Die Gleichartigkeit der verwaltungsmäßigen Behandlung von Fabrik- und Pfründevermögen in der Pfalz zeigt sich besonders deutlich beim Rechnungswesen. Schon immer war die Rechnungsführung bei beiden vollständig gleichmäßig und auch jetzt gelten für beide durchaus dieselben Grundsätze. Trotz dieser weitgehenden Gleichheit der Verwaltungs*regeln* ist aber die Durchführung derselben für Pfründe- und Kirchenvermögen durchaus selbständig. Auch innerhalb der beiden Konfessionen besteht kein Unterschied:

a) *Urkunden und Register.*

Für die auf des Pfarrgut sich beziehenden „Papiere, Titel und Dokumente" — also die Beweisurkunden für das Eigentum und die sonstigen Rechte des Pfarrgutes — ist ebenso wie für die das Fabrikvermögen betreffenden Urkunden bestimmt, daß sie in einer „Fabrikkiste oder einem Fabrikschrank mit drei Schlüsseln", von denen der eine in der Hand des Einnehmers, der andere in der des Pfarrers oder Desservanten und der dritte in der Hand des Fabrikratspräsidenten bleibt (Art. 50 des Fabrikdekrets), de-

poniert werden müssen (Art. 2 des Klerikaldekrets). In dieser Fabrikkiste sollen auch die Rechnungen mit ihren Beilagen, die Beratschlagungsprotokolle mit Ausnahme des laufenden, die Register, Hauptbücher (Hebliſten) und Inventarien nebst den Vergleichungsurkunden niedergelegt werden (Art. 3 des Klerikaldekrets, Art. 54 des Fabrikdekrets). Die Entnahme von Aktenstücken aus der Kiste ist nur auf Grund eines mit Gründe versehenen und vom Pfarrer unterzeichneten Gutachtens zulässig (Art. 4 des Klerikaldekrets, Art. 57 I des Fabrikdekrets). Von den gesamten auf die Pfründe bezüglichen Beweisurkunden, Registern und Papieren ist ebenso wie beim Fabrikvermögen, aber unabhängig von diesem ein Inventar zu führen, in dem auch die Güter anzugeben sind, auf die sich die angeführten Urkunden beziehen, die Einkünfte, welche diese Güter abwerfen, und die Fundationen, für welche die Güter an die Pfründe gegeben worden sind. (Art. 5 des Klerikaldekrets, Art. 55 I, 2. Halbsatz des Fabrikdekrets.) Für die Herstellung desselben können die bezüglich der Gemeindeinventarien bestehenden Vorschriften und Formulare analoge Anwendung finden.[1]) Alljährlich bei Aufstellung der Pfründerechnung sind die Inventarien durch Vergleichung mit den darin bezeichneten Gegenständen nachzuprüfen und Zu- und Abgänge einzutragen. Das Inventar und die Vergleichsurkunde sind durch Pfarrer und Fabrikratspräsidenten zu unterzeichnen (§ 55 II Fabrikdekret). Früher bestanden gemäß Art. 56 des Fabrikdekrets noch Hauptregister, in denen alle Eigentumsurkunden, sowie alle Miet- und Pachtverträge zeitlich geordnet einzutragen waren. Diese kamen außer Gebrauch.

Diese Vorschriften, namentlich die bezüglich der Aufbewahrung der Papiere in der Fabrikkiste unter dreifachem Verschluß und bezüglich der Entnahme von solchen, werden nicht immer genau beachtet. Eine ARA. vom 13. Dezember 1884[2]) beauftragt die Bezirksämter bei den Kassevisitationen sich vom Vollzug derselben zu überzeugen und etwa bestehende Mängel sofort abzustellen.

b) Rechnungsstellung.

Die Rechnungen über jedes der beiden Kirchenvermögen wurden von alters her abgesondert geführt. Diese Trennung wurde durch § 3 des RA. vom 8. Januar 1819 über das Rechnungswesen, um jede Möglichkeit einer Vermischung von Pfarr- und Pfründegut hintanzuhalten, von neuem eingeschärft.[3]) Fast durchwegs war auch getrennte Rechnungsstellung üblich. Vorgeschrieben wurde sie jedoch erst durch RE. vom 14. August 1897.[4])

---

[1]) Wagner II, 66 Anm. *).
[2]) Wagner II, 65 Anm. ***).
[3]) Wagner II, 176 Anm. **).
[4]) Geib II, 311 ff., dort auch die einzelnen Regierungsentschließungen.

Nach Ziff.1 derselben muß mit dem Jahr 1897 beginnend „über das vorhandene Kapitalvermögen von katholischen und protestantischen Pfarreien, überhaupt für geistliche Pfründen von den betreffenden Kirchen- und Stiftungsrechnern eine besondere Nebenrechnung zur Kirchenrechnung gestellt werden, mit welcher das Kapital, sowie dessen vorschriftsmäßige Anlage gleichwie bei den Kirchenrechnungen selbst, jedoch ohne Zinszeit und Zinsanfall nachzuweisen ist." Ein besonderes Tagebuch wird für die Pfründestiftung nicht geführt, sondern es werden ihre Ausgaben und Einnahmen gemäß Ziff. 3 in dem für die Hauptrechnung zu führenden Kassetagebuch eingetragen. § 49 des RA. von 1819, der bei getrennter Rechnungsführung auch ein doppeltes Journal verlangt, findet also hier keine Anwendung.

Dagegen ist durch RE. vom 21. Januar 1888 die Führung besonderer Einnahmekontrollregister unter analoger Anwendung der Bestimmungen der §§ 41 ff. der Gemeinderechnungsinstruktion vorgeschrieben, deren Aufstellung eventuell im Disziplinarweg durchgeführt wird, weil ohne diese Register eine Revision des Rechnungswesens der Kultusstiftungen kaum ausführbar erscheint.[1])

Die Pfründerechnung unterscheidet sich dadurch von der Kirchenrechnung, daß sie nicht wie jene einem Budget entspricht. Ein solches wird für die Pfründe nicht aufgestellt, weil ja ihre gesamten Einkünfte nur dem einen Zweck, dem Unterhalt des Pfarrers dienen, der dann völlig frei über sie verfügen kann. Im übrigen aber sind die gesamten für die Fabrikrechnung erlassenen Vorschriften, soweit sie nicht Spezialfälle behandeln, die nur bei jener vorkommen, auch für die Pfründerechnung gültig, da ja diese ein Teil von jener ist.

Das Fabrikdekret traf in Art. 82—91 über die Rechnungslegung ausführliche Bestimmungen; dieselben sind jedoch, soweit sie formelle Vorschriften enthalten, durch die seit Einführung der weltlichen Kuratel mehr und mehr stattfindende analoge Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der Gemeinderechnungsinstruktion vom 17. November 1826 und 23. Dezember 1879[2]) völlig verdrängt worden, wenn auch ihre Grundprinzipien aufrecht erhalten blieben. Nunmehr ist die Praxis, welche § 118, III der neuen Gemeinderechnungsvorschriften vom 23. Juni 1905 ausdrücklich bestehen ließ, folgende:[3])

1. Die Rechnungen sind mit den Abhörprotokollen des Fabrikrats in zweifacher Ausfertigung samt Belegen vor dem 15. April dem Bezirksamt einzusenden (RA. vom 25. November 1825, 21. März 1853, ARA. vom 10. Juni 1855, Fabrikdekret a. 89, RE. vom 2. August 1869). Ist der Kirchenrechner mit der

[1]) Wagner II, 67 Anm. *).
[2]) Geib I, 221.
[3]) Wagner II, 122; Geib II, 284.

Einsendung der Rechnung säumig, so hat das Bezirksamt die Rechnung auf Kosten des Rechners durch einen Spezialkommissär anfertigen zu lassen (RE. vom 1. Februar 1828).[1])

2. Die Rechnung zerfällt in zwei Abschnitte, Einnahmen und Ausgaben, in die alle bei dem Kapitalvermögen vorgekommenen Veränderungen durch Kapitalrückzahlungen, Einnahmen von Gütersteigpreisen, abgelöste Gilten, Erlös aus Waldungen, insofern solcher nicht dem Pfarrer als Nutznießer ausschließlich zufällt usw., ferner durch Abgang an den Rechnungseinnahmen, z. B. infolge der Erwerbung von Grundstücken oder des Ankaufs von Wertpapieren, unter Ausweis durch Belege einzutragen sind (Ziff. 2 der zit. VO. von 1897).

3. Die Belege sind nach den zwei Hauptabteilungen, Ausgaben und Einnahmen, getrennt und versehen mit der fortlaufenden Nummer der entsprechenden Rechnungsposten der Rechnung beizulegen. Verpachtungs- und Versteigerungsakten werden in Urschrift beigefügt, wenn sie nur auf das Jahr, für welches die Rechnung bestellt wird, Bezug haben, andernfalls sind Abschriften vorzulegen, die für die späteren Rechnungen wieder Verwendung finden können.[2])

4. Die Bezirksämter haben auf Grund der in ihrem Besitz befindlichen Fassionen katholischer Pfarreien sowie der etwa genommenen Vormerkungen über die auf das Vermögen dieser Pfarreien sich beziehenden Einnahmen und Ausgaben, dann der ihnen von den protestantischen Dekanaten zukommenden Auszüge aus den protestantischen Pfarrfassionen, sowie der jährlichen Mitteilungen dieser Dekanate über die Zu- und Abgänge bei den Pfarreikapitalien die angeordnete Nebenrechnung zu kontrollieren und nach vorausgegangener Prüfung zu verbescheiden.

5. Ergibt die Prüfung Fehlbeträge, so ist mit allen zu Gebot stehenden Mitteln auf den Ersatz von wem rechtens zu dringen (Ziff. 3 der zit. VO. von 1897). Zunächst muß der Pfründner bzw. der Rechner den Betrag ersetzen, wozu er durch Zwangsbefehl angehalten werden kann. Es steht ihm aber der Rückgriff auf gerichtlichem Wege gegen den eigentlichen Entschädigungspflichtigen frei.[3])

Trifft den Rechner keine Schuld für das Vorhandensein eines Fehlbetrages und läßt sich derselbe nicht auf andere Weise hereinbringen, so wird der Posten durch die Kuratelbehörde niedergeschlagen. Berechtigt hiezu ist bei Kapitalien, Gütersteigschillingen, Rechnungsrezessen und ähnlichen Schuldposten die Kreisregierung. Die Zuständigkeit des Bezirksamtes, die nur zur Niederschlagung von Ausständen laufender Einnahmen der Kirchenstiftung gegeben ist, kommt für die Pfründe nicht in Betracht, weil hier die Ein-

[1]) JBl. S. 17.
[2]) Geib II, 285.
[3]) Wagner II, 129.

treibung derselben im freien Belieben des Pfründners steht (RA. vom 2. Dezember 1836).[1] Die Rechnungsabschlüsse der Verwaltungsbehörden sind vollstreckbare Erkenntnisse, die mit den Mitteln des Verwaltungszwangsverfahrens durchgeführt werden und die Eintragung von Sicherungshypotheken für die Summen, deren Ersetzung der Rechnungsbescheid dem Rechner bzw. dem Pfründner auferlegt, ermöglichen.[2]

6. Gegen den Rechnungsabschluß hat der Pfründner das Recht der Berufung an die K. Regierung, Kammer des Innern, binnen 14 Tagen vom Tage der Bekanntgabe des Abschlusses an gerechnet. Die Berufung hält den Vollzug des Abschlusses nicht auf.[3]

Über einen eventuellen weiteren Rekurs an den Verwaltungsgerichtshof auf Grund des Art. 10 Ziff. 3 VGG. vgl. S. 90 meiner Ausführungen.

§ 14. Fassionsrecht.[4]

I. Über die ständigen Bezüge einer jeden Pfarrei besteht eine Fassion, ein genaues, auf den Besitzstand und die vorhandenen Urkunden und sonstigen Beweismittel gegründetes Verzeichnis derselben. Sie soll zur Ermittlung des Reinertrages einer Pfarrei und damit zur Bewertung dieser Pfarrei dienen, „damit — wie die Instruktion für das rechtsrheinische Bayern von 1811 sagt — sowohl bei Beförderungen den Grundsätzen der Gerechtigkeit und der Zweckmäßigkeit der Besetzung ein möglichstes Genüge geschehen als die Gesuche um Verbesserung, Ausmittelung oder Sicherstellung des Unterhaltes, die Reklamationen bei Arrondierungen, Dismembrationen, Taxansetzungen usw. richtig bemessen werden mögen".[5]

Da die Fassion für die einzelnen Rechte auch die Titel anführt, auf denen diese beruhen, kann sie als Beweismittel für den Bestand eines Anspruchs der Pfründe von Bedeutung werden, wenn dieses Recht in die Fassion eingetragen ist.[6]

Konstitutive Wirkung dagegen kann die Eintragung in die Fassion nicht äußern, da die Herstellung der Fassion nicht eine richterliche und rechtssetzende, sondern eine reine Verwaltungstätigkeit ist. Ein Recht kommt nicht dadurch zur Entstehung, daß es in die Fassion eingetragen wird, und erlischt andererseits nicht dadurch, daß seine Eintragung irrtümlich unterbleibt. Es kann daher das Nichtbestehen eines Anspruchs im Streitfall nicht schon dadurch als erwiesen angesehen werden, daß die Fassion diesen nicht erwähnt, und es hindert die Feststellung einer Fassion durch die Behörden der Verwaltung den Inhaber der Pfründe nicht,

[1] AVl. S. 675.
[2] Geib II, 285.
[3] Geib II, 285.
[4] Wand S. 229—233; Geib II, 313—316; Meurer II, 392—402.
[5] Meurer II, 400.
[6] VGH. S. II, 600.

seinen Anspruch gemäß Art. 10 Ziff. 13 VGG. im vorgeschriebenen Instanzenzug weiter zu verfolgen.[1]) Ebensowenig bietet die Fassion eine Gewährschaft für die in den Ziffern ausgedrückten Beträge.[2])

II. Die Hauptbedeutung der Fassionen besteht nunmehr darin, daß nach ihnen die Notwendigkeit einer staatlichen Aufbesserungszulage bemessen wird: Der in der Fassion ausgewiesene Reinertrag einer Pfründe wird bei der Frage zugrunde gelegt, ob das Einkommen einer Pfründe das vom Staat angesetzte Mindestmaß, die neue Kongrua, erreicht oder nicht.

Ferner ist die Fassion maßgebend für die nunmehr im Verschwinden begriffenen Steuervorschüsse,[3]) für die Baulastregulierungen,[4]) und die Pfründeverleihungstaxen,[5]) nicht dagegen für die Steuereinschätzung des Geistlichen.[6])

III. Die Grundlage des pfälzischen Fassionsrechts bilden die ME. vom 6. August 1849[7]) und die auf Grund derselben ergangene ME. vom 11. November 1849,[8]) die eine heute noch maßgebende Neuaufstellung der Fassionen anordneten.

IV. Die Herstellung und Evidenthaltung der Fassion ist Sache des Pfarrers. Doch herrscht vielfach der Gebrauch, daß die Kirchengemeindevertretung die Aufstellung übernimmt und deren Richtigkeit durch Unterschrift bescheinigt. Gültigkeit erhält die Aufstellung jedoch erst durch die eventuell mit einer Berichtigung verbundene Feststellung der vorgesetzten Instanzen.

a) Festsetzung der Fassion in der katholischen Kirche.

Die zur Festsetzung der Fassion berufene Behörde ist hier das Bezirksamt. Duplikate der Fassion befinden sich beim Pfarramt wie beim Bezirksamt und ebenso bei der Kreisregierung und beim Ordinariat. Alle Veränderungen im Bestand der eingetragenen Rechte müssen in der Fassion vermerkt werden. Eine derartige Berichtigung wird durch das Pfarramt in der Weise bewirkt — ME. vom 8. Juni 1851[9]) —, daß es entweder vorher die Ermächtigung des Bezirksamts, dem unter Umständen Richtigstellungen obliegen, erholt oder das Fassionsexemplar mit der Anzeige der Veränderung beim Bezirksamt zum Zwecke der Eintragung vorlegt. Das letztere ist nunmehr die Regel. Bei jeder Veränderung am Immobiliareigentum ist sofort die Umschreibung im Grundbuch zu bewirken.

---

[1]) VGH. S. IV, 155; VII, 95; VIII, 139 in analoger Anwendung.
[2]) VGH. S. IV, 155.
[3]) Meurer II, 506, 401; ME. vom 10. Oktober 1863 (Weber VI, 323).
[4]) Meurer II, 401.
[5]) ME. vom 22. Dezember 1874 (Günther II, 148).
[6]) Meurer II, 401.
[7]) Döllinger XXIII, 290.
[8]) Geib II, 314.
[9]) Geib II, 314.

Das Bezirksamt hat von jeder Abänderung der Fassion — am zweckmäßigsten gleichzeitig mit der Einholung der Kuratelgenehmigung — eine summarische, übersichtliche Anzeige auf einem besonderen Blatt unter Beilage des ergänzten Grundsteuerkatasterauszugs und der betreffenden Kaufs- bzw. Verkaufsakten der K. Kreisregierung vorzulegen.

Diese berichtigt danach das bei ihr hinterlegte Fassionsexemplar und gibt die Anzeige dann zum gleichen Zweck an das Ordinariat weiter.

b) Festsetzung der Fassion in der protestantischen Kirche.

In der protestantischen Kirche steht die Herstellung der Fassion nunmehr ausschließlich bei den kirchlichen Stellen, die definitive Festsetzung der Fassion obliegt dem Konsistorium. Hier ist das Fassionsberichtigungsverfahren durch KME. vom 19. Februar 1890 und das jene vollziehende Generale vom 29. März 1890 geregelt.

Danach sind die Anträge auf Fassionsberichtigung bzw. Festsetzung durch Vermittlung der Dekanate an das Konsistorium einzusenden. Sie müssen sich sowohl auf das beim Pfarramt wie das beim Dekanat hinterlegte Fassionsformular erstrecken und sind in gleicher Weise zu belegen wie die Anträge der katholischen Pfarreien. Das Konsistorium bewirkt dann die Richtigstellung. Die Aufbewahrung eines Fassionsexemplares bei Bezirksamt und Regierung ist beseitigt. Es senden vielmehr jetzt die Dekanate in Befolgung einer Konsistorialweisung vom 11. Juni 1897 Auszüge aus Kapitel V der Fassion (Pfarrkapitalien) an das Bezirksamt und machen ferner demselben jährlich Mitteilung über die Zu- und Abgänge bei den Pfarreikapitalien (Ziff. 5 u. 6 der RE. vom 14. August 1897). Eine Änderung an der Zuständigkeit der weltlichen Behörden bezüglich der Verwaltung ist jedoch durch die Ausschaltung derselben aus der Fassionsanfertigung in keiner Weise bewirkt und ebensowenig das Erfordernis der Kuratelgenehmigung der Regierung für Kauf und Verkauf weggefallen.

V. Die zitierte RE. von 1849 schreibt folgende Einteilung der Fassion vor:

a) Es sind einzutragen:

In Kapitel I der Staatsgehalt, d. i. die Summe, welche der Staat einer Pfarrei auf Grund einer bei der Fundation übernommenen Verpflichtung oder auf Grund Herkommens zu zahlen rechtlich verpflichtet ist; er ist wohl zu unterscheiden von den freiwilligen Aufbesserungszuschüssen des Staates.

In Kapitel II der Anschlag der Wohnung, welcher zu 5 % des sonstigen fassionsmäßigen Einkommens berechnet wird und auf dem Lande mindestens 20 fl. und höchstens 50 fl., in den Städten mindestens 50 fl. und höchstens 100 fl. beträgt. Über diesen Höchstsatz darf er auch dann nicht hinausgehen, wenn der Pfarrer in Ermangelung eines Pfarrhauses eine Wohnungsentschädigung be-

zieht und diese höher ist als der angegebene Satz. Die bei den Pfarrhäusern befindlichen Gärten sind wie die übrigen Güter zu behandeln und denselben in der Fassion unter der betreffenden Rubrik (III u. IV) beizufügen.[1]) An dem Wohnungsanschlag darf für Steuern und Umlagen kein weiterer Abzug stattfinden.

In Kapitel III der Ertrag des Pfarrgutes, d. h. der im Eigentum der Pfründe stehenden Liegenschaften.

In Kapitel IV der Ertrag der dem Pfarrer in Genuß gegebenen Güter, die nicht im Eigentum der Pfründe stehen. Maßgebend für den Ansatz des Ertrages ist in beiden Rubriken die Steuerverhältniszahl des Grundsteuerkatasters, eine besondere Abschätzung ist sonach in der Regel nicht erforderlich und nur ausnahmsweise zulässig, wenn ein augenfälliges Mißverhältnis zwischen der Katasterverhältniszahl und dem wirklichen Reinertrag der Güter besteht. In diesem Fall ist die Abschätzung durch drei auswärtige, gehörig verpflichtete Sachverständige vorzunehmen, die Kosten fallen dem Pfarrer oder der Kirchenkasse zur Last.[2]) Von Amts wegen soll diese Schätzung selbst im Falle einer Überschreitung des Fassionsanschlages nicht ohne weiteres betrieben werden. [3]) Durch die KE. vom 11. April 1896 Ziff. 4, welche auf die Verhandlungen der Diözesansynode von 1895 erging, wurde ausgesprochen, daß eine Neuabschätzung der Pfarrgüter nur bei einer Neuregulierung des gesamten Fassionswesens, wozu jedoch keine Veranlassung bestehe, Berücksichtigung finden könne.[4])

Die Grundstücke müssen nicht nur nach dem jetzigen Flächenmaß, sondern auch noch nach dem alten Feldmaß (Tagwerk und Dezimalen) evident gehalten werden. Das ist auch bei Vorlage von Fassionsberichtigungen über Ab- und Zugänge von Grundstücken oder Teilen von solchen zu beachten.[5])

Von dem nach den geschilderten Regeln ermittelten Ertrag der Güter werden 15 %[6]) für Steuern, Kreis- und Gemeindeumlagen in Abzug gebracht. Der Abzug erfolgt nicht, wenn die bezeichneten Abgaben für die Pfarrei von einer Gemeinde oder Stiftungskasse bezahlt werden, es sei denn, daß dies als Äquivalent für eine Sonderleistung oder als Entschädigung für Abschaffung der Kasualgebühren zu gelten hat, und wenn diese Vergünstigung nicht in Kapitel VIII als Einnahmebezug angeführt ist. Der nach dem Abzug verbleibende Rest bildet den Fassionsanschlag des Pfarrgutes.

In Kapitel V die Zinsen der Pfarrkapitalien. Die-

---

[1]) Zit. ME. vom 4. Februar 1850.

[2]) ME. vom 4. Februar 1850 Z. 4 (Döllinger XXIII, 281), mitgeteilt durch RA. vom 13. Februar 1850 Z. 3.

[3]) ME. vom 19. Mai 1885.

[4]) Wand S. 231 Anm. 3.

[5]) RA. vom 8. Oktober 1881.

[6]) Von 5% auf 15% erhöht durch die zit. ME. vom 4. Februar 1850.

selben werden ohne Rücksicht auf ihre wirkliche Höhe mit 3½% der Kapitalsumme angesetzt.[1])

Durch diese absolute Berechnungsweise, die gewöhnlich zu einem hinter der Wirklichkeit zurückbleibenden Resultat führen wird, sollen Aufwendungen für Kursaufzahlungen, Eintreibungskosten bei Privatdarlehen und ähnliches ausgeglichen werden. Vor 1898 betrug der Ansatz 4%, die Herabsetzung erfolgte mit Rücksicht auf das allgemeine Sinken des Zinsfußes, das sich namentlich in der Konvertierung von Staatsanleihen und sonstigen Obligationen äußerte. Nur für die Grundrentenablösungsschuldbriefe blieb der Zinsfuß von 4% bestehen.

Da infolge dieser Herabsetzung des Zinsansatzes sich auch der gesamte Ertrag des Einkommens niedriger berechnete, erfuhren diejenigen Pfründen, deren Ertrag durch diese Minderung unter das vom Staat festgesetzte Einkommensminimum herabsank, eine Aufbesserung aus Staatsmitteln bis zur Höhe dieser Mindestsumme.

In Kapitel VI die Gilten- und Grundzinsen nach ihrem Durchschnittswert oder dem fixierten Geldpreis, von welchem bei der Summierung sogleich ein Fünftel für die Erhebung abgezogen wird.

In Kapitel VII die Rechte. Manchmal werden auch unter diesem Kapitel Zinsen aus Pfarrkapitalien angeführt. Auch für diese gilt bezüglich des Fassionsansatzes, was zu Kapitel V gesagt wurde.

In Kapitel VIII Geldbezüge aus Gemeinden-, Kirchen- oder Stiftungskassen, die unter verschiedenartigen Formen: als Gehaltszulagen, Steuervergütungen und dergleichen, geleistet werden, wenn sie den Charakter dauernder Reichnisse haben.

In Kapitel IX Naturalbezüge von Gemeinden und Stiftungen. Hieher gehört z. B. das aus Gemeindewaldungen abzugebende Besoldungsholz, dessen Wert zu den gewöhnlichen Preisen und nach Abzug der Fabrikationskosten und Fuhrlöhne berechnet wird. Anderes Berechtigungsholz wird nach gleichen Grundsätzen behandelt.

Die bloß auf die Amtsdauer eines bestimmten Pfarrers bewilligten Geld- oder Naturalbezüge werden in das betreffende Kapitel nur zur Notiz gestellt und als persönliche Bezüge nicht summiert.

Über die rechtliche Qualität des Bezuges, namentlich seine Klagbarkeit oder Prekarität ist in der Rubrik „Bemerkungen" geeignete Vormerkung zu machen. Nebenbezüge für pfarramtliche Funktionen in Filialen sollen in der Fassion nicht in Anrechnung kommen, wenn die Verpflichtung zu deren Vornahme nicht auf den Einkünften der Pfarrstelle — z. B. Nutznießung an dem Pfarrgut einer früheren selbständigen Pfarrei am Filialort —, sondern

[1]) ME. vom 24. Juni 1898 (Weber XXVI, 73).

lediglich auf einem von den vorgesetzten kirchlichen Behörden genehmigten Privatvertrage beruht.

b) Nicht in die Fassion eingetragen werden:

α) Die eigentlichen Kasualien.

β) Alle bestrittenen Beträge, über die ein gerichtliches Verfahren anhängig ist, vorbehaltlich der nachträglichen Einstellung im Fall einer günstigen Entscheidung des Rechtsstreites.

Diese Beträge sollen in den Fassionen bloß intra latus vorgemerkt und als kontestiert bezeichnet werden.

γ) Alle Bezüge für seelsorgerliche Verrichtungen, welche auf einem von der vorgesetzten Kirchenstelle genehmigten und widerruflichen Privatvertrage beruhen.[1])

δ) Die Sustentationsbeiträge und staatlichen Alterszulagen.

c) In einem Anhang I sind die Veränderungen am Pfründevermögen vorzumerken, im Anhang II die Ratifikationsguthaben.[2]) Die übrigen Lasten sind durch den 15 %igen Umlagenabzug bei Kapitel III schon zur Anrechnung gebracht. Eine besondere Rubrik für die Lasten erscheint somit nicht notwendig.

In einer ME. vom 10. August 1864[3]) ist ausgesprochen, daß Absitzfristen, die durch Reparaturen am Pfarrhaus, den Ankauf von liegenden Gütern oder die Ablösung von Pfründelasten verursacht wurden, nicht als Lasten in Ansatz gebracht werden dürfen, weil diesen Lasten jeweils ein Mehrerträgnis entgegenstehe.

Als wirkliche Lasten sind nur diejenigen Absitzfristen anzusehen, die nicht durch ein solches Mehrerträgnis ausgeglichen werden, so z. B. die zur Zahlung von Prozeßkosten aufgenommenen.

Soweit diese Entschließung die Baureparaturabsitzfristen betrifft, bedarf sie wohl einer Einschränkung; denn Baureparaturen stellen ja häufig nur einen früheren Zustand wieder her, bewirken somit keine Verbesserungen. In solchen Fällen müssen daher die Absitzfristen als wirkliche Lasten gelten.

Nach der ME. vom 25. Mai 1893[4]) dürfen ferner für die Verpflegung der statusmäßigen Hilfsgeistlichen 720 Mk. bei den in dieser Beziehung beteiligten Pfarreien ohne Unterschied, ob deren Inhaber an der Einkommensaufbesserung beteiligt ist oder nicht, als Last bei der Fassion in Abzug gebracht werden.

VI. Wie schon erwähnt, erstreckt sich die Fassion nur auf den fundationsmäßigen Bestand des Pfarrgutes, wie er am 1. Januar 1878 vorlag. Die nach diesem Termin aus Stiftungen oder sonstigen Zuwendungen Dritter angefallenen Vermögensstücke — Einkommensmehrungen infolge Lotteriegewinnes, günstigen Verkaufs von Grundstücken usw. gehören also nicht hieher

[1]) ME. vom 20. März 1852.

[2]) cf. §§ 11, 12 der katholischen, a. 12 der protestantischen Ratifikationsordnung und unten § 17 B II i. „Verbesserungen".

[3]) Weber VI, 340 f.

[4]) Weber XXII, 180.

— dürfen von dem für die Bemessung des Staatszuschusses maßgebenden Reinertrag abgezogen werden. Über sie ist gemäß der ME. vom 30. März 1878[1]) jedoch eine besondere Vormerkung zu führen. In der Pfalz hat sich diese Vormerkung auch auf die vor dem 1. Januar 1878 angefallenen Bezüge aus Stiftungen von Messen, Jahrtagen und anderen kirchlichen Andachten mit zu erstrecken, weil diese Beträge hier schon vor 1878 abgezogen werden durften[2]) (vgl. meine Ausführungen S. 32 f.). Die in dieser Vormerkung enthaltenen Beträge der Einkünfte sind bei Ausschreibungen neben dem fassionsmäßigen Erträgnis besonders bekannt zu geben.

Während vor den letzten Einkommensaufbesserungen es immer die Geistlichen waren, welche eine Revision der Fassionen verlangten, da sie sich durch zu hohe und unsichere Ansätze geschädigt fühlten, haben namentlich in den Landtagsverhandlungen von 1897—98 und 1900 Abgeordnete das System der Fassionen angegriffen mit der Behauptung, sie gäben das Einkommen der Geistlichen viel zu niedrig an. Tatsächlich bleiben ja auch einzelne Posten, so der Ertrag der Güter, der Wohnungsanschlag, die Kapitalzinsen, vielfach bedeutend hinter der Wirklichkeit zurück. Es konnte aber trotzdem der Kultusminister erwidern, daß auch nach einer Revision der Fassionsvorschriften die Pfründeerträgnisse sich kaum erheblich höher darstellen würden und daß vor allem eine etwaige Entlastung der Staatskasse in keinem Verhältnis zu dem für die Neuveranlagung erforderlichen Kostenaufwand stünde. Daher ist hier eine Abänderung nicht vor einer vollständigen Neuregelung des Pfründerechtes zu erwarten.[3])

B. Spezielles.

Nutznießung und Verwaltung der einzelnen Vermögensbestandteile.

Wie in § 8 ausgeführt ist, ist das Pfründnerrecht ein Nutznießungsrecht eigener Art, das sich im wesentlichen dem Nießbrauch des bürgerlichen Rechtes anschließt, in einzelnen Punkten aber durch Sonderrechtssätze von diesem sich unterscheidet. Soweit es auf das bürgerliche Recht zurückgreift, folgt es dem jeweils geltenden Rechte, seine eigenen Rechtssätze dagegen hält es unverändert aufrecht. Demnach richtet es sich seit dem 1. Januar 1900 in den Punkten, die ihm mit dem allgemeinen bürgerlichen Recht

[1]) Weber XII, 256.
[2]) ME. vom 7. Februar 1857 und ME. vom 22. August 1876.
[3]) Meurer II, 396.

gemeinsam sind, nicht mehr wie früher nach dem Code civil, sondern nach BGB.[1])

Der Pfründenießbrauch ist Nießbrauch an dem Vermögen einer juristischen Person. Nach § 1083 ist der Nießbrauch an einem Vermögen als Nießbrauch an den einzelnen zu diesem Vermögen gehörenden Gegenständen anzusehen. Den Nießbrauch an den einzelnen Gegenständen unterscheidet das BGB. in den Nießbrauch an Sachen und den Nießbrauch an Rechten.

§ 15. Die Nutznießung und Verwaltung der Sachen.

I. Rechte des Pfründners.

a) Umfang.

1. Nach § 1030 BGB. ist Nießbrauch die Belastung einer Sache in der Weise, daß derjenige, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, berechtigt ist die Nutzungen der Sache zu ziehen.

Unter Nutzungen versteht § 100 BGB. die Früchte einer Sache sowie die Vorteile, welche der Gebrauch derselben gewährt.

Früchte einer Sache sind die Erzeugnisse der Sache und die sonstige Ausbeute, welche aus der Sache ihrer Bestimmung gemäß gewonnen wird, aber auch die Erträge, welche die Sache vermöge eines Rechtsverhältnisses gewährt, also z. B. die Pachtzinsen (§ 99).

Eigentümer der Erzeugnisse und sonstigen Bestandteile der seinem Nutzungsrecht unterliegenden Sache wird der Nießbraucher mit der Trennung (§ 954 BGB.).

In diesen Vorschriften des BGB. ist der Begriff des Nießbrauchers im wesentlichen genau so bestimmt, wie er im a. 578, 582 des Code civil festgestellt war. Auch bezüglich der Art der Ausübung bestehen keine namhaften Verschiedenheiten zwischen altem und neuen Recht.

2. Beschränkungen des Nießbrauchs durch den Ausschluß einzelner Nutzungen einer Sache kennen sowohl BGB. (§ 1030, II) wie Code civil (a. 580). Im Pfründerecht sind solche aber ausgeschlossen, weil hier das Nutzungsrecht grundsätzlich ein völlig umfassendes ist.

3. a. 597 C. c. betont, daß dem Nießbraucher auch die Ausübung der Servituten und Wegerechte genau wie dem Eigentümer zusteht, und a. 596 unterwirft seiner Nutzung auch die durch Anschwemmung entstandenen Mehrungen der in Genuß gegebenen Güter. Das gleiche ergibt sich für den Nießbrauch des BGB. bezüglich der Servituten aus § 96 BGB., da die mit dem Eigentum an einem Grundstücke verbundenen Rechte als Bestandteil des Grundstücks gelten, bezüglich der Alluvionen aus Art. 65 EG. zum BGB. mit Art. 8, 21, III und 24 des bayerischen Wassergesetzes von 1907.

[1]) cf. meine Ausführungen S. 38 ff.

4. Die Vorschriften des BGB. über den Erwerb des Nießbrauches (§§ 1032 ff.) kommen für das Pfründerecht nicht in Betracht; die Pfründe wird im öffentlich-rechtlichen Verleihungsakt übertragen und es bemißt sich daher sowohl der Beginn wie die Beendigung des Pfründenießbrauchs nach den hiefür geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften, wie sie in § 9 dargestellt sind. Ebenso bestehen für die Verteilung der Früchte beim Wechsel in der Bezugsberechtigung, die für das bürgerliche Recht in dem inhaltlich den a..585, 586 C. c. durchaus entsprechenden § 101 BGB. geregelt wird, Sondervorschriften, die im letzten Teil meiner Arbeit, „Interkalarrecht", dargestellt sind.

Ein Sonderrecht, das gleichfalls beim Interkalarrecht zu behandeln ist, hat die Pfründe auch bezüglich der Rückgabepflicht nach Beendigung des Nießbrauchs (§ 1055 BGB.) und bezüglich der Regelung der Ersatzansprüche zwischen Eigentümer und Nießbraucher für Verwendungen bzw. Verschlechterungen (§§ 1049, 1036 II, 1041, 1050 BGB.). Diese Ersatzansprüche werden durch den Abschluß der Interkalarrechnung von der Kuratelbehörde festgesetzt und gewinnen dadurch Vollstreckbarkeit. Daher hat hier auch § 1057 BGB., der alle derartigen Ansprüche einer Verjährungsfrist von 6 Monaten unterwirft nur beschränkt Geltung; denn soweit ein Anspruch in der Interkalarrechnung festgestellt ist, unterliegt er ja nur der allgemeinen 30jährigen Verjährung. Dagegen wird man die spezielle Verjährungsfrist von 6 Monaten gelten lassen müssen für solche Forderungen, die aus irgendeinem Grunde nicht in die Interkalarrechnung aufgenommen wurden und nun nachträglich vom Nachfolger des abgegangenen Pfründners als Vertreter der Stiftung, oder von Erben des Pfründners gegen die Pfründestiftung geltend gemacht werden. Diese Verjährungsfrist beginnt für den Vertreter der geschädigten Pfründestiftung mit dem Zeitpunkte, in welchem die Pfründestiftung die mangelhafte Sache zurückerhält, für die Ansprüche des abziehenden Pfründners bzw. seiner Rechtsnachfolger gegenüber der Pfründestiftung mit der Beendigung des Pfründnerrechtes, also mit dem Datum der Versetzung bzw. des Todes. Mit der Verjährung des Anspruchs der Pfründe auf Rückgabe der Sache verjähren auch ihre Ersatzansprüche (§ 558, II u. III BGB.).

Eine notwendige Folge des Nutznießungsrechtes ist das Recht zum Besitz der Sache (§ 1036, I BGB.). Eine besondere Voraussetzung für den Besitz des Pfründners ist allerdings, daß er in den Besitz eingewiesen, installiert ist. Auch hier greift somit das öffentliche Recht ein (vgl. oben S. 71 ff.).

b) Ausübung.

1. Das Nutzungsrecht des Nießbrauchers ist kein schrankenloses. Er hat bei der Ausübung desselben im allgemeinen die bis-

herige wirtschaftliche Bestimmung der Sache aufrecht zu erhalten und muß nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft verfahren. Er ist nicht berechtigt die Sache umzugestalten oder wesentlich zu verändern (§§ 1036 II, 1037 I BGB.). Dieses Prinzip der Benutzung „salva rerum substantia" hatte auch der Code civil, der in a. 578 das Recht des Nießbrauchers definierte als ein „jouir des choses comme le propriétaire lui-même, mais à la charge d'en conserver la substance", — ein Grundsatz, der auch der Pfründestiftung infolge der unbeschränkten Fortdauer ihres Zweckes von jeher unentbehrlich war.

2. Unwesentliche Veränderungen sind dem Nießbraucher gestattet. Für Verbesserungen, die den Wert der Sache erhöhen, gewährt ihm das BGB. unter Umständen einen Ersatzanspruch (§ 1049) im Gegensatz zu Code civil, der jede Entschädigung abweist (a. 599 II). Für die Pfründe ist hier im „Ratifikationsrecht" ein ganz eigenartiges Recht entwickelt. Dieses ist durch den Umstand bedingt, daß es beim Pfründevermögen begrifflich ausgeschlossen ist, daß jemals der Eigentümer selbst zur Ausübung der Eigentumsrechte gelangt; denn es ist ja der Zweck der Pfründe, ständig im Nießbrauch zu stehen. Die hier einschlägigen Bestimmungen sind unter § 17 lit. B. II i meiner Arbeit, „Verbesserungen an Pfarrgütern", behandelt.

3. Teilweise Ausnahmen vom Grundsatze der Wahrung der Substanz enthält das BGB. auch bezüglich der Gewinnung der Bodenschätze, der Nutzung der Wälder, des außerordentlichen Fruchtbezugs und des Inventars von Grundstücken. Sie werden im übernächsten Paragraphen, der speziell von der Nutznießung des Grundvermögens handelt, Erwähnung finden.

4. Gänzlich aufgehoben ist dieses Prinzip beim Nießbrauch an verbrauchbaren Sachen (§ 1067 BGB. übereinstimmend mit a. 595 C. c.): Hier wird der Nießbraucher Eigentümer der Sache und hat nach Beendigung des Nießbrauches dem Besteller des Nießbrauches — der Pfründner also der Pfründestiftung — den Wert zu ersetzen, den die Sachen zur Zeit der Bestellung hatten.

5. Geht ein dem Nießbrauch unterworfener Gegenstand unter, so erlischt im allgemeinen das Nutzungsrecht an diesem Gegenstand ohne irgendwelchen Ersatz und beschränkt sich auf den verbleibenden Rest. Für das BGB. ergibt sich dies aus allgemeinen Grundsätzen, im C. c. war es durch a. 623 ausdrücklich ausgesprochen. Eine Ausnahme enthält das BGB. insofern, als nach § 1046 dem Nießbraucher eines Gebäudes nach der Zerstörung desselben durch Feuer der Nießbrauch an der Brandversicherungssumme zusteht.

6. Die Unübertragbarkeit, die § 1059 BGB. für den bürgerlichen Nießbrauch aufstellt, ist beim Pfründenießbrauch eine selbstverständliche Folge der unzertrennlichen Verbindung von Pfründe und Amt. Wenn dagegen vom BGB. im gleichen Para-

graphen — in Einklang mit a. 595 Satz 1 C. c. — gestattet wird die Ausübung des Nießbrauchs einem anderen zu überlassen, so kann das für die Pfründe eben mit Rücksicht auf die Amtsstellung des Pfründners keine uneingeschränkte Geltung haben. Den Fruchtgenuß allerdings kann der Pfründner abtreten, der Verwaltungspflichten aber darf er sich nie entäußern; denn diese beruhen bei ihm nicht auf privatem Rechtsgrund wie beim Nießbraucher des BGB., für den die Verletzung derselben lediglich eine Schadensersatzpflicht begründet, sondern sie stellen einen Teil seiner Amtspflichten dar, die ihm durch den öffentlichen Akt der Amtsübertragung auferlegt wurden, und ihre Vernachlässigung wäre ein Amtsvergehen, daß auch disziplinäre Ahndung nach sich ziehen könnte.

7. Wird das Recht des Pfründners beeinträchtigt, so stehen ihm gemäß § 1065 zur Verteidigung desselben die gleichen Rechtsschutzmittel zur Seite wie dem Eigentümer zur Wahrung seines Eigentumsrechtes: er hat die Klage auf Herausgabe der in seinem Nießbrauch stehenden Sachen und ihrer Nutzungen, sowie den Anspruch auf Schadenersatz bei Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes (§§ 985—1003 BGB.), bei anderweitiger Störung die Klage auf Beseitigung bzw. Unterlassung derselben (§ 1004); befindet sich eine seinem Genuß unterliegende Sache auf einem fremden Grundstück, so ist er zur Abholung berechtigt (§ 1005); schließlich begründet bei beweglichen Sachen der Besitz derselben gemäß § 1006 eine Rechtsvermutung für sein Nießbrauchrecht.

II. Pflichten des Nießbrauchers.

1. Die Pflichten des Nießbrauchers sind nicht selbständig, sondern meist nur die Kehrseite der ihm anvertrauten Berechtigungen. Sie gehen aus der Notwendigkeit der Erhaltung der Sache hervor, für die der Nießbraucher an Stelle des Eigentümers zu sorgen hat, weil ihm auch der Besitz der Sache zusteht. Der Pfründenießbrauch bringt derartige Fürsorgepflichten in um so höheren Maße mit sich, als der Pfründner zugleich der Vertreter des Eigentümers ist und als seine privatrechtliche Verantwortung durch seine öffentlichrechtliche Stellung noch potenziert wird. Diese Pflichten werden dem Pfründner dadurch eingeschärft, daß gemäß Art. 7 des Klerikaldekrets in den Verbalprozeß über die Besitznahme der Güter, welcher gelegentlich der Installation durch den Friedensrichter (jetzt Bezirksamtmann) aufzunehmen ist, das vom Pfarrer unterschriebene Versprechen beigefügt wird die Güter als guter Familienvater zu benützen, sie mit Sorgfalt zu unterhalten und sich aller Usurpation und Deterionation zu widersetzen.

2. Gegen die Gefahr einer Vernachlässigung der Fürsorgepflichten durch den Nießbraucher gewährt das BGB. dem Eigentümer verschiedene Schutzmittel. Nach § 1035 — der dem a. 600

des C. c. entspricht — ist der Nießbraucher eines Sachinbegriffs verpflichtet mit dem Eigentümer bei der Aufstellung eines Verzeichnisses zusammenzuwirken, um so beim Abschluß des Nießbrauchs eine Veränderung des ursprünglichen Bestandes feststellen zu können. § 1051 gibt dem Eigentümer einen Anspruch auf die Bestellung einer Sicherheitsleistung, wenn das Verhalten des Nießbrauchers die Besorgnis einer erheblichen Verletzung der Eigentümerrechte begründet. a. 601—604 C. c. ließen die Sicherheitsleistung sogar ganz allgemein als eine Pflicht des Nießbrauches erscheinen.

Hat der Nießbraucher dann tatsächlich seine Pflichten verletzt und beharrt er trotz Abmahnung in seinem rechtswidrigen Verhalten, so hat der Eigentümer nach § 1053 die Klage auf Unterlassung.

Eine Anwendung dieser Vorschriften auf den Pfründenießbrauch kommt nicht in Betracht; denn was sie für den bürgerlichen Nießbrauch bezwecken, die Wahrung der Interessen des Eigentümers gegenüber dem Nießbraucher, wird hier durch die ständige Aufsicht der Kirchengemeindevertretungen und die Kuratel der weltlichen und geistlichen Oberbehörden bewirkt, die jederzeit die Möglichkeit haben, schädigenden Handlungen des Pfründners ihren Einspruch entgegenzusetzen, so daß hier die Gefahr einer Verletzung der Eigentumsrechte von vornherein beschränkt ist. Verharrt der Pfründner trotz des Einspruchs auf einem das Pfründevermögen gefährdenden Verhalten, so stehen verwaltungsrechtliche Zwangsmittel gegen ihn zur Verfügung: Es kann im Verwaltungsweg dem Pfründner die Verwaltung entzogen[1]) und eine Zwangsverwaltung angeordnet werden, eine Maßregel, die der zivilrechtlichen Zwangsverwaltung der §§ 1052—1054 gleichkommt.

3. § 1042 BGB. schreibt dem Nießbraucher vor, von der Zerstörung oder Beschädigung der Sache oder von der Notwendigkeit besonderer Schutzmaßregeln dem Eigentümer unverzüglich Anzeige zu erstatten und § 1044 hält ihn an, dem Eigentümer die Vornahme von Reparaturen an den im Nießbrauch zu befindlichen Sachen zu gestatten. Beides scheidet für den Pfründner aus, da er ja auch die Rolle des Eigentümers hat und selbst für die Vornahme der erforderlichen Maßregeln und Reparaturen Sorge tragen muß, wenn auch die Kosten nicht immer ihm selbst zur Last fallen. Über sein Recht, Bestandteile eines Grundstücks zur Reparatur desselben zu verwenden (§ 1043/44 BGB.), wird bei der Behandlung der Grundstücke, über seine Versicherungspflicht (§ 1045) bei der Behandlung der Gebäude gesprochen werden. Die Tragung der Reparaturkosten wird jeweils bei den betreffenden Gegenständen Behandlung finden.

4. Diejenigen Veränderungen und Verschlechterungen der Sache, welche durch die ordnungsgemäße Ausübung des Nieß-

[1]) Meurer II, 367.

brauches herbeigeführt werden, hat der Nießbraucher des BGB. nicht zu vertreten (§ 1050). Doch muß er die Ausbesserungen und Erneuerungen auf seine Kosten vornehmen lassen, die gewöhnlich erforderlich sind um die Sache benutzungsfähig zu erhalten (§ 1041 BGB.). Diejenigen Beschädigungen dagegen, die den Bestand der Sache als solcher und damit das Eigentum gefährden und die außerordentliche Reparaturen erforderlich machen, treffen den Eigentümer. Diesen Standpunkt des BGB. nahmen im wesentlichen auch die a. 589, 605—607 des Code civil ein. Diese Regelung geht offensichtlich davon aus, daß die Verteilung der Lastentragung dem Verhältnis des Interesses des Nießbrauchers und des Eigentümers an der Erhaltung der Sache entsprechen soll. Bei der Pfründe kommt der Nutzen jederzeit nur Nießbrauchern zugute und es ist deshalb jeder einzelne aus der Reihe der aufeinanderfolgenden Pfründner zugleich der Träger der Interessen des Eigentümers. Daher ist hier die abweichende Bestimmung des Art. 13 des Klerikaldekrets gerechtfertigt, wonach die Pfründner zu allen Reparationen der Güter, welche sie genießen, verbunden sind. Eine Ausnahme von dieser Regel besteht bei den Gebäuden, wo plötzlich eintretende Schäden so bedeutend sein können, daß es unbillig wäre ihre Reparatur, die ja immer auf lange Zeit hinaus wirken muß, dem jeweils Betroffenen allein aufzubürden.

Die zum Pfarrvermögen gehörenden Sachen sind fast ausschließlich Immobilien: die Pfarrgebäude und die Pfarrgüter. Von diesen beiden Gegenständen ist in den beiden nächsten Abschnitten im einzelnen zu sprechen.

§ 16. Die Pfarrgebäude.

I. Begriff.

Die über die Pfarrgebäude ergangenen Bestimmungen betreffen nicht nur das eigentliche Pfarrhaus, die Wohnstätte des Pfarrers, sondern auch die „einen Komplex mit dem Pfarrhaus bildenden sonstigen Gebäulichkeiten", sowohl die, welche den Bedürfnissen der Hausinwohner dienen und so das Pfarrhaus ergänzen, z. B. die Waschküche, die Holzlege, das Backhaus, als auch die, welche zum Betrieb des Pfarrguts erforderlich sind, z. B. Scheuern, Stallungen, Wagenremisen. Von allen diesen gilt, was meist nur vom Pfarrhaus allein gesagt ist. Nur insofern besteht eine Ausnahme, als sich gemäß einer RE. vom 20. März 1828 Nr. 8782 A die — wie im folgenden dargelegt wird — teilweise bestehende Pflicht der politischen Gemeinde zur Beschaffung einer Pfarrwohnung wohl auf die erstgenannten, die Pfarrwohnung ergänzenden Kleinbauten, nicht aber auf die der Bewirtschaftung des Pfarrgutes dienenden Gebäude erstreckt. Für diese gilt gemäß einer ARE. vom 20. Februar 1830 Nr. 4658 L. nicht die generelle Regel, sondern hier ist über das Bestehen einer eventuellen Baupflicht der politischen Ge-

meinde auf Grund besonderer Verpflichtungen von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der Art. 13 und 21 des Klerikaldekrets zu entscheiden.[1])

II. Baulastrecht.

Über das Eigentum am Pfarrhaus, das entweder auf Zuweisung gelegentlich der Rückgabe der Kirchengüter nach der französischen Revolution oder auf späterer Erbauung beruht und bald der Pfründe- bald der Kirchenstiftung, bald auch der Kirchengemeinde oder der politischen Gemeinde zusteht, habe ich in § 6, „Vermögensbestandteile der Pfarrpfründestiftung" S. 50 ff., gesprochen und verweise auf die dortigen Ausführungen. Ebenso nehme ich hier Bezug auf die Darlegung der durch die Revolutionsgesetze bewirkten Entäußerung und der auf Grund der organischen Artikel und der nachfolgenden napoleonischen Gesetze erfolgten Rückgabe der Pfarrgebäude in § 2 meiner Ausführungen, S. 26 ff.

Das Baulastrecht ist unabhängig von der Frage nach dem Eigentum und ganz einheitlich für alle Pfarrhäuser, ob diese nun im Eigentum einer der kirchlichen Stiftungen bzw. Korporationen oder im Eigentum der politischen Gemeinde stehen, geregelt. Es ist auch gleich für beide Konfessionen. Sein Schwerpunkt liegt jetzt nicht mehr in der Regelung der Neubaupflicht, da Neubauten in bestehenden Pfarreien doch seltener vorkommen, sondern in der Reparaturpflicht. Doch erstreckt es sich auch auf jene. Derjenige, welcher die größeren Reparaturen zu tragen hat, ist auch verpflichtet einen Neubau aufzuführen, wenn ein solcher nötig werden sollte. Die grundlegenden Bestimmungen über die Baupflicht enthält Art. 21 des Klerikaldekrets. Dieser stellt eine Ausnahme von der Regel des Art. 13, wonach dem Pfründner alle Reparaturen der Pfründegüter obliegen, auf, indem er anordnet:

„Die Pfarrer sind hinsichtlich der Pfarrhäuser nur zu den Mietreparationen verbunden, indem die anderen der Gemeinde zur Last sind."

Das gleiche bestimmt Art. 44 des Fabrikdekrets:

„Dem Pfarrer oder Desservant fallen nur die Mietreparationen und diejenigen Beschädigungen zur Last, die durch seine Schuld verursacht worden sind.

Diese Reparationen und Beschädigungen haben die austretenden Pfarrer, seine Erben oder Erbnehmer zu besorgen."

A. Die Baulast des Pfarrers.

Es treffen sonach den Pfarrer 1. die von ihm verursachten Beschädigungen und 2. die Mietreparationen.

I. Daß der Mieter die Pflicht hat, die von ihm durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit verursachten Beschädigun-

[1]) Wagner II, 136.

gen zu reparieren, ist selbstverständlich und entspricht auch den Grundsätzen des Mietrechtes nach BGB. § 276 mit § 249 ff.

II. Anders steht es mit den sogenannten „Mietreparationen".

Der Nießbraucher des Code civil, der sonst vorbildlich für den Pfründner ist (Art. 6 des Klerikaldekrets), ist nach Art. 605 C. c. ganz allgemein zu den für den Unterhalt der im Nießbrauch stehenden Sache erforderlichen Reparationen verpflichtet und nur von den „schweren Baufällen" (grosses réparations) befreit, falls diese nicht auf Nachlässigkeit von seiner Seite im Unterhalt der Sache zurückzuführen sind. Als solche „schweren Baufälle" sind nach Art. 606 anzusehen „Schäden an den Hauptmauern und Gewölben, die Wiederherstellung des Gebälkes und der Bedachung im Ganzen". Der Mieter dagegen ist gemäß Art. 1754, 1755 C. c. nur zu den sogenannten Mietreparationen oder kleinen Ausbesserungen (réparations locatives ou de menu entretien) verpflichtet und auch zu diesen nur, wenn sie nicht auf Alter oder höhere Gewalt zurückzuführen sind. Alle übrigen Reparaturen fallen dem Eigentümer der Sache zur Last.

Wenn nun das Gesetz dem Pfründner bezüglich der Reparaturen von den Pflichten des Nießbrauches befreit, und ihn dafür denen unterwirft, welche für einen Mieter bestehen, bezweckt es offensichtlich, den Pfründner besser zu stellen als den zivilrechtlichen Nießbraucher. Denn zunächst haftet er dann nicht für Beschädigungen infolge Alters oder höherer Gewalt. Aber auch abgesehen davon sind unter Mietreparationen keineswegs alle diejenigen Baufälle zu verstehen, welche keine „schweren Baufälle" (grosses réparations) sind, sie bilden vielmehr einen festumgrenzten, kleinen Teil der neben den großen Baufällen noch verbleibenden Reparaturen.

Was Mietreparationen sind, bemißt sich — so sagt Art. 1754 — nach dem Ortsgebrauch. Gemeiniglich seien es die Ausbesserungen:

„an den Feuerherden, Rückenplatten, Einfassungen und Gesimsen der Kamine (für unsere Verhältnisse also an Öfen und Herden),

an dem Mörtel, womit die Unterteile der Mauern in den Zimmern und andere zur Wohnung bestimmten Plätzen übertüncht sind, bis zur Höhe eines Meters (auf uns bezogen: die gewöhnliche Abnutzung des Zimmerverputzes, das Tünchen und Tapezieren),

an den Steinen und Platten des Bodenbelags in den Zimmern, wenn nur einige davon zerbrochen sind (also kleinere Ausbesserungen am Boden, sei dieser nun mit Platten, Dielen, Parkett oder Linoleum belegt),

an den Fensterscheiben, sie seien denn durch den Hagel oder durch außerordentliche oder von höherer Gewalt herrührende Zufälle, wofür der Mieter nicht haften kann, zerbrochen,

an den Türen, Fensterrahmen, Türangeln, Riegeln und Schlössern."

Nun ist der Code civil durch Art. 175 II des bayer. AG. zum BGB. völlig außer Geltung gesetzt. An die Stelle seiner Vorschriften sind die des BGB. getreten.

Das BGB. teilt die Reparaturen nach einem andern Gesichtspunkte ein wie der Code civil, nicht nach der Bedeutung des Objektes, an dem sie nötig werden und dem durch sie verursachten Kostenaufwand, sondern nach der Regelmäßigkeit bzw. Unregelmäßigkeit ihres Auftretens. Infolge dieser Verschiedenheit der Scheidungsgrundsätze ist es auch nicht möglich zu sagen, das eine der beiden Gesetze stelle den Mieter bzw. Nießbraucher besser oder schlechter als das andere.

Nach § 1041 BGB. liegen dem Nießbraucher Ausbesserungen und Erneuerungen insoweit ob, als sie zu der gewöhnlichen Unterhaltung der Sache gehören. Er ist damit ähnlich wie der Pächter eines landwirtschaftlichen Grundstücks gestellt, der „die gewöhnlichen Ausbesserungen auf seine Kosten zu bewirken hat" (§ 582 BGB.). Was diese gewöhnlichen Ausbesserungen sind, ist im BGB. weder definiert noch mit Einzelheiten belegt. Zweifellos soll der Nießbraucher die Sache nicht — was auch kaum möglich wäre — in ihrem ursprünglichen Wert erhalten; denn die durch die ordnungsgemäße Ausübung des Nießbrauches herbeigeführten Veränderungen und Verschlechterungen — gemeint ist damit im Gegensatz zu offensichtlichen Schäden die allgemeine Wertminderung infolge des Gebrauches — hat er nicht zu vertreten (§ 1050). Es muß vielmehr nur die Sache in einem solchen Zustand erhalten werden, daß sie auch fernerhin für ihren wirtschaftlichen Zweck voll benützbar ist. Es sind daher unter den „gewöhnlichen Reparaturen" die im Lauf der Dinge regelmäßig und zwar in kürzeren Perioden wiederkehrenden Ausbesserungen und Wiederherstellungen zu verstehen, die eine Folge des regelmäßigen Gebrauches und der gewöhnlichen Witterungseinflüsse sind. Die Herbeiführung der Reparaturbedürftigkeit durch einen Zufall schließt dabei die Reparaturpflicht des Nießbrauchers nicht aus, sobald *solche* Zufälle in Frage stehen, deren man sich von Zeit zu Zeit normalerweise zu versehen hat.[1])

Den *Mieter* aber verpflichtet BGB., soweit nicht Schadenersatz für Verschulden in Frage kommt, überhaupt *nicht zu Reparaturen*. Nach § 548 hat er ebensowenig wie der Nießbraucher (vgl. § 1050) Veränderungen oder Verschlechterungen der gemieteten Sache, die durch den vertragsmäßigen Gebrauch herbeigeführt werden, zu vertreten, nach § 536 aber hat der *Vermieter* — und hierin liegt der Gegensatz zum Nießbrauch (§ 1041) — die

[1]) *Staudinger*, BGB. § 582 Anm. II 1 a; *Turnau-Förster*, Liegenschaftsrecht I. Bd. § 1041 Anm.

Sache während der Mietzeit in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten.

Etwas den „Réparations locatives" entsprechendes kennt also das BGB. gar nicht.

Jetzt folgert Geib (II S. 299 Anm.):

Die Pflichten des Nießbrauchers nach BGB. können dem Pfarrer nunmehr, da das Recht des BGB. an die Stelle des Code civil trat, nicht ohne weiteres aufgebürdet werden, weil Art. 21 des Klerikaldekrets, der maßgebend bleibt, ihn in diesem Punkte besser stellen wollte als den bürgerlichen Nießbraucher, indem er seine Pflicht nur auf die in Art. 1754 C. c. angeführten Mietreparationen beschränkte. Nun falle aber die Verweisung auf die „Mietreparationen" ins Leere, da der Code civil außer Geltung getreten ist und das BGB. einen entsprechenden Begriff nicht kennt. Es sei daher anzunehmen, daß der Pfarrer nunmehr ebenso wie der Mieter des BGB. hafte — also nurmehr für Verschulden —, da das Klerikaldekret ihn bezüglich der Reparationspflicht dem Mieter habe gleichstellen wollen.

Diese Konstruktion hat eine wunde Stelle, und auf dieser beruhen die zuweitgehenden Konsequenzen derselben. Es ist nämlich zuviel gesagt, daß der Art. 21 des Klerikaldekrets den Pfründner bezüglich der Haftung dem Mieter gleichstelle; er sagt nur, daß der Pfründner an den Pfarrgebäuden — im Gegensatz zu seiner sonstigen generellen Reparaturpflicht — nur diejenigen Reparaturen zu tragen habe, die der Code civil dem Mieter auferlegt. Dadurch wird aber nicht das Mietrecht im Punkte der Haftung übernommen, sondern es wird für den Pfründner eine ganz selbständige Lastenteilung geschaffen, allerdings in Anlehnung an jenes, und die Verweisung auf den dem Mietrecht angehörenden a. 1754 C. c. will nur eine Aufzählung vermeiden. Aus der einschränkenden Fassung des a. 21: „Die Pfarrer sind hinsichtlich der Pfarrhäuser nur zu den Mietreparationen verbunden" ergibt sich, daß eine völlige Befreiung des Pfarrers von der Reparaturpflicht nie gewollt sein kann, sondern daß er immer noch verpflichtet sein soll teilweise an der Baulast mitzutragen.

Auch Geigel[1]) empfindet diesen Unterschied. Er führt aus, daß das Dekret den Pfründner nicht dem jeweils geltenden Mietrecht zu unterstellen beabsichtigte, sondern ausdrücken wollte, daß ihn höchstens die laufende Unterhaltung treffe. Diese decke sich sachlich mit dem § 1041 BGB. Es habe also der Pfründner gemäß § 1041 für den gewöhnlichen Unterhalt der Pfarrgebäude aufzukommen. Dadurch stellt er ihn auch in diesem Punkte völlig dem bürgerlichen Nießbraucher gleich. Aber damit geht er entschieden nach der entgegengesetzten Richtung zu weit: auf diese Weise nimmt er dem Pfründner den Vorzug vor dem Nießbraucher des bürger-

[1]) Kirchenrecht I, 188 Anm. 6a.

lichen Rechtes, der ihm ausdrücklich in a. 21 zugestanden wird und der wohl darin seinen Grund hat, daß die Pfarrwohnung nicht wie die Pfründegüter als Nutzungsobjekt zur Erzielung einer Rente, sondern mehr als Dienstwohnung ähnlich der eines Beamten angesehen wird, so daß tatsächlich die Anwendung der Grundsätze des Nießbrauches nicht am Platze wäre; denn eine restlose Ausnützung, wie sie dem Nießbraucher zusteht, z. B. durch Vermieten aller nicht benötigten Teile, ist hier schwer möglich. Auch muß sein Vordersatz, daß der Inbegriff der Mietreparationen des Code civil sich im wesentlichen mit der „gewöhnlichen Unterhaltung" des BGB. decke, bestritten werden. Der letztere Begriff ist viel weiter; aus der Aufzählung des a. 1754 C. c. geht hervor, daß dem Mieter — und damit dem Pfründner — nur die unbedeutenden und wenig kostspieligen Reparaturen (réparations de menu entretien) obliegen sollen. Die „gewöhnlichen Reparaturen" aber sind durchaus nicht immer kleine Reparaturen und erstrecken sich keineswegs wie jene nur auf die Ausstattung, namentlich die Inneneinrichtung der Gebäude, sondern können auch bei den Teilen notwendig werden, bei denen der Code civil ausdrücklich von „grosses réparations" spricht, an Mauern und Gewölben. Auch können sie trotz ihrer regelmäßigen Wiederkehr recht kostspielig sein.

Durch Geibs Auslegung würden den Kirchenstiftungen und Gemeinden, durch die Geigels den Pfründnern neue, um ein Bedeutendes über das hergekommene Maß hinausgehende Lasten aufgebürdet. Dazu bedürfte es aber nach allgemeinen Rechtsregeln einer ausdrücklichen, pfründerechtlichen Gesetzesvorschrift und es kann nicht angenommen werden, daß eine derartige Lastenverschiebung nur so nebenbei, ganz ohne Willen des Gesetzgebers bewirkt werden sollte. Es muß vielmehr davon ausgegangen werden, daß die bisher übliche Lastenverteilung auch fernerhin beibehalten werden soll. Das läßt sich auch gesetzlich völlig zureichend begründen:

Grundlegend für das Verhältnis des Pfründners zur Pfründe ist der bürgerlich-rechtliche Nießbrauch. Eine Ausnahme hiervon, durch die der Pfründner besser gestellt wird als der Nießbraucher, besteht auf Grund einer Spezialvorschrift bezüglich der Baulast. Hier soll der Pfründner nur zu einem bestimmten Komplex kleinerer Reparaturen verpflichtet sein, die als Mietreparationen bezeichnet wurden, weil der Code civil sie dem Mieter auferlegte. Inzwischen wurde der Code civil und mit ihm der a. 1754, der sie aufzählte, außer Kraft gesetzt und die Reparaturpflicht des Mieters hat sich geändert, während die des Pfründners die gleiche blieb. Daher kann der Komplex der ihm obliegenden Reparaturen jetzt nicht mehr durch Verweisung auf das Mietrecht bezeichnet werden, die Benennung „Mietreparation" ist unrichtig geworden. Der Begriff aber, den diese Bezeichnung umschloß, ist im Pfründerecht unverändert erhalten geblieben und nur insofern ist ein Wechsel einge-

treten, als der Inhalt dieses Begriffs nicht mehr durch a. 1754 C. c., sondern selbständig durch das Gewohnheitsrecht, das aus der langjährigen Übung dieser Bestimmung entstanden ist und faktisch mit ihr übereinstimmt, festgelegt wird. Es ist daher der Pfründner auch jetzt noch auf Grund dieses Gewohnheitsrechtes in Verbindung mit Art. 21 des Klerikaldekrets zu denjenigen kleinen Reparationen verpflichtet, die früher der Ortsgebrauch und der Code civil dem Mieter aufbürdeten.

B. Baulast der Kirchenstiftung bzw. Kirchengemeinde.

Bei der Beantwortung der Frage, wer die Baulasten trägt, die nicht den Pfründner treffen, die gesamten Ausbesserungen also mit Ausnahme der vorbezeichneten „kleinen Reparationen", sowie die notwendigen Neubauten, scheiden die besonderen, auf örtlichem Herkommen oder Anerkenntnis beruhenden Bauverpflichtungen von Stiftungen oder Korporationen aus. Es handelt sich hier nur um die allgemeine, gesetzliche Baupflicht.

Die Kirchengemeindeordnung hat in die zwar durch die Praxis zweifelsfrei festgelegte, aber gesetzlich noch ungenügend fundierte Rechtslage eine bedeutende Vereinfachung gebracht. Bisher war sie folgendermaßen gestaltet:

In erster Linie ist die Kirchenstiftung verpflichtet aus ihren Einkünften die oben bezeichnete Baulast am Pfarrhaus zu tragen. Reichten diese Einkünfte nicht aus, so mußte früher die politische Gemeinde mit den Überschüssen, die ihr nach Befriedigung ihrer eigenen laufenden Ausgaben von den Renten ihres Vermögens blieben — aber nur mit diesen — einspringen. Diese Pflicht ist nunmehr durch Art. 99 KGO. aufgehoben. Reichen die Einkünfte der Kirchenstiftung nicht aus — und das ist praktisch die Regel —, so muß der Bedarf durch Kultusumlagen aufgebracht werden.

Die gesetzliche Grundlage für die Baupflicht der Kirchenstiftung bzw. Kirchengemeinde ist der a. 37 des Fabrikdekrets von 1809, das durch § 54 des RA. vom 8. Januar 1819 auf die protestantische Kirche erstreckt ist. Dieser bestimmt in Ziff. 4:

„Die Fabrik ist verpflichtet, ... für den Unterhalt der Kirchen, Pfarrhäuser und Gottesäcker Sorge zu tragen und im Fall die Einkünfte der Fabrik hiezu nicht hinreichend wären, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, daß für die Reparatur und die Wiedererbauung gesorgt würde."

Die subsidiäre Baupflicht der Gemeinde beruhte auf a. 92/93 mit 99 des Fabrikdekrets, sowie auf a. 2 des Dekrets vom 5. Mai 1806,[1]) das die Ausstattung der protestantischen Pfarreien regelte und den a. 1 und 2 des Dekrets vom 14./24. Februar 1810.[2]) [3])

[1]) Bull. 4. S., t. 7, p. 507.
[2]) Bull. 4. S., t. 12, p. 114.
[3]) Zum Ganzen vergleiche: Wagner II, 135/6; Wand S. 538—540; Geib II, 318—319.

Die Gemeinde wurde zu dieser subsidiären Pflicht nur mit Rentenüberschüssen herangezogen. Da aber infolge des stetigen Anwachsens der Gemeindelasten in der neueren Zeit sich solche Überschüsse fast nirgends mehr finden, vielmehr die meisten Gemeinden für ihren eigenen Bedarf Umlagen erheben müssen, stand die Baupflicht der Gemeinden praktisch nur auf dem Papier.

Das war für den Gesetzgeber Veranlassung sie ganz zu beseitigen und es bestimmte deshalb a. 99 der Kirchengemeindeordnung:

„Die allgemeine gesetzliche Pflicht der bürgerlichen Gemeinden der Pfalz, mit ihren Überschüssen zu Kirchenbedürfnissen beizutragen, wird aufgehoben. Die besonderen Verpflichtungen der bürgerlichen Gemeinden bleiben unberührt."

Unter diesen letzteren sind die von mir oben erwähnten lokalen, auf speziellem Rechtstitel beruhenden Verpflichtungen zu verstehen. Sie sind unabhängig vom Stand der Einkünfte der Gemeinde und müssen auch erfüllt werden, wenn für den eigentlichen Gemeindebedarf Umlagen erhoben werden müssen.[1])

Somit ist nunmehr die Baulast, soweit sie nicht den Pfründner trifft, vorbehaltlich örtlicher Verpflichtungen prinzipiell von der zur Pfarrei gehörenden Kirchenstiftung zu tragen. Reichen deren Einkünfte nicht aus, so ist der Bedarf durch Kirchengemeindeumlagen zu decken.

Ist ein Pfarrhaus für Haupt- und Filialkirche gemeinsam, so sind die Kosten verhältnismäßig auf das Haupt- und das Filialkirchenvermögen zu verteilen.[2])

Das Recht der Kultusumlagen fällt nicht mehr in den Rahmen meiner Darstellung. Erwähnt sei nur, daß dafür bisher maßgebend war das durch Art. 129 und 130 der PfGemO. von 1869 in dieser Beziehung aufrecht erhaltene Gesetz vom 17. November 1837, die Gemeindeumlagen im Rheinkreis betr., das an die Stelle des oben zitierten Dekrets vom 14./24. Februar 1810 getreten war,[3]) daß dieses samt Art. 44 Satz 2 und Art. 129 PfGemO. durch Art. 112, I B. der KGO. nunmehr in seinem vollen Umfang aufgehoben ist und daß jetzt das Recht der Kultusumlagen in der KGO. geregelt ist.

Wand behandelt S. 540 die Befugnis der politischen Gemeinde, freiwillig einen Neubau oder eine Reparatur, die zunächst der Kirchenstiftung zur Last fällt, zu übernehmen. Diese war deshalb von Bedeutung, weil zu den dafür erforderlichen Gemeindeumlagen auch die juristischen Personen herangezogen werden konnten, was bisher bei Kultusumlagen ausgeschlossen war. Dieser Weg kommt aber von nun an nicht mehr in Betracht; denn gemäß

---

[1]) Begründung zur KGO. Landtagsverhandl. 1907/08 Beil.-Bd. I S. 519.
[2]) GH. S. X, 13; XVIII, 16.
[3]) Geib II, 320—324; Wand S. 540—546.

Art. 21 KGD. können die Kultusumlagen für Bauzwecke auch auf juristische Personen erstreckt werden.

C. Baupflicht auf Grund besonderen Rechtstitels.

Wie sub lit. B. am Eingang erwähnt wurde, können vor der Kirchenstiftung bzw. Kirchengemeinde infolge besonderen Rechtstitels andere Rechtspersönlichkeiten, so die politischen Gemeinden, deren Verpflichtungen in dieser Richtung in Art. 99 der KGD. ausdrücklich aufrecht erhalten wurden, und namentlich die Kirchenschaffneien[1]) zur Tragung der Baulasten verbunden sein. In diesem Falle bemißt es sich jeweils nach den verpflichtenden Rechtstiteln, ob ihnen die gesamten Reparaturen obliegen oder ob neben ihnen auch der Pfründner ebenso wie gegenüber der Kirchenstiftung zur Mittragung verpflichtet ist.

D. Die anderen Bauverpflichteten obliegenden Reparaturen kann der Pfründner auch selbst vornehmen.

Er darf dann gemäß § 1043 BGB. innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft auch Bestandteile des Grundstückes, hier des Pfarrhofs oder Pfarrguts, verwenden, die nicht zu den ihm gebührenden Früchten gehören. Andererseits muß er dem Reparaturpflichtigen die Verwendung solcher Bestandteile zur Reparatur gestatten.

III. Versicherungspflicht.

Nach § 1045 BGB. ist der Nießbraucher verpflichtet, die Sache für die Dauer des Nießbrauches gegen Brandschaden und sonstige Unfälle auf seine Kosten zu versichern, wenn die Versicherung einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entspricht. Die Versicherung ist so zu nehmen, daß die Forderung gegen den Versicherer dem Eigentümer zusteht. Ist die Sache bereits versichert, so fallen die für die Versicherung zu leistenden Zahlungen dem Nießbraucher für die Dauer des Nießbrauches zur Last, soweit er zur Versicherung verpflichtet sein würde.

Die Durchführung dieser Vorschrift im Pfründegebiet ist durch staatlichen Zwang gesichert: das Brandversicherungsgesetz vom 3. April 1875, das durch Art. 1 des Gesetzes vom 5. Mai 1890 [2]) auf die Pfalz erstreckt wurde, bestimmt in Art. 3 Ziff. 3 (in der durch das bayer. AG. zum BGB. in Art. 164 festgesetzten Fassung):[3]) „ausnahmsweise müssen der Anstalt einverleibt werden .... die Gebäude der Pfarreien, Benefizien, ständigen Kuratien, Pfarrvikariate und Exposituren. Diese sämtlichen Gebäude müssen

[1]) Schmitt, Kirchenrechtliche Entscheidungen III, 428.
[2]) GVBl. S. 223 ff.
[3]) GVBl. 1899 S. 57.

in der Anstalt so lang verbleiben, als der Grund ihres zwangsweisen Eintrittes dauert."

Nach Art. 14 des zit. Gesetzes richtet sich der Mindestbetrag der Versicherung nach den jeweiligen besonderen Ministerialvorschriften, er darf jedoch nicht auf weniger als den halben Wert der verbrennbaren Teile bestimmt werden. Die demgemäß erlassene ME. vom 3. August 1878, die durch die Ausdehnung des Brandversicherungsgesetzes auf die Pfalz ebenfalls hier anwendbar geworden ist, setzt das Minimum der Versicherungssumme in Ziff. 3 folgendermaßen fest:

bei den Gebäuden der ersten Bauklasse (Art. 58 des BRBG.) auf die Hälfte des Wertes der verbrennbaren Teile,

bei den Gebäuden der zweiten oder dritten Bauklasse auf $^3/_4$ desselben,

bei den Gebäuden der vierten Bauklasse auf den ganzen Wert.

Den betreffenden Verwaltungen gibt sie anheim, nach Würdigung der örtlichen Verhältnisse oder der Bestimmung der Gebäude eine höhere Versicherung bis zum vollen Wert eintreten zu lassen.

Zur Zahlung der Beiträge wäre nach BGB. der Pfründner verpflichtet. Hier greift aber wieder eine pfründerechtliche Sonderbestimmung ein, die durch die Einführung des BGB. nicht beeinträchtigt wurde. Art. 6 des zit. Gesetzes vom 5. Mai 1890 nämlich erstreckt die Grundsätze des Art. 37 und 92 des Fabrikdekrets über die Baulast auch auf die Versicherungspflicht — und das mit Recht —, da die Brandversicherungspflicht nur eine Konsequenz der Baulast ist. Somit hat, nachdem auch hier durch Art. 99 der KGO. die auf Art. 92 des Fabrikdekrets beruhende subsidiäre Verpflichtung der politischen Gemeinden aufgehoben und dadurch dieses Zitat hinfällig geworden ist, für die Zahlung der Beitragsprämien das Kirchenstiftungsvermögen bzw., wenn dessen Renten nicht ausreichen, die Kirchengemeinde mit Umlagen aufzukommen.

Gemäß § 1046 BGB. steht bis zur Verwendung der Versicherungssumme zum Wiederaufbau dem Pfründner der Nießbrauch an der Forderung gegen den Versicherer nach den Vorschriften zu, die für den Nießbrauch an einer auf Zinsen ausstehenden Forderung gelten.

IV. Aufsicht über die Pfarrgebäude.

1. Kuratelaufsicht.

Um der Entstehung größerer Bauschäden möglichst vorzubeugen, sind mehrfach Visitationen der Pfarrgebäude angeordnet. Nach Art. 44 des Fabrikdekrets soll jedesmal, wenn ein Pfarrer oder Pfarrverweser eine Pfarrei antritt, auf Kosten der Gemeinde und auf Betreiben des Bürgermeisters ein Etat über den Zustand des Pfarrhauses und alles, was dazu gehört, aufgesetzt werden.

Eine ebensolche Konstatierung hat bereits stattzufinden, wenn der Pfarrer stirbt oder die Pfarrei verläßt.

Der austretende Pfarrer bzw. die Erben des Verstorbenen sind zu veranlassen, daß sie die Mietreparaturen unverzüglich besorgen. Jene Reparaturen, welche der Kirchengemeinde obliegen, sind ohne Verzug durchzuführen, damit der neuernannte Pfarrer das Pfarrhaus in einem bewohnbaren Zustand antrifft (KE. vom 11. November 1840).

Nach Art. 41 des gleichen Gesetzes ist der Fabrikrat — auf den die Aufgaben des hier zunächst genannten, aber außer Übung gekommenen Büros der Kirchenpfleger übergegangen sind[1]) — bzw. das Presbyterium gehalten dafür zu sorgen, daß alle Reparaturen ohne Aufschub und gut gemacht werden. Sie sollen die Gebäulichkeiten zu Anfang jeden Frühlings und Herbstes in Begleitung von Bauverständigen untersuchen.

Dazu bestimmt ein RA. vom 30. April 1825 (JBl. S. 517): Da diese Vorschriften sehr wenig beobachtet seien, hätten die Bezirksämter darauf hinzuwirken, daß im Monat April eines jeden Jahres die Untersuchung sowohl in den katholischen als protestantischen Pfarrhäusern und anderen Kultusgebäuden in Gegenwart zweier Fabrikräte, des Kircheneinnehmers, eines Gemeinderats und eines Bauverständigen vorgenommen, hierüber ein Protokoll gefertigt und dieses bis zum 15. April eines jeden Jahres dem K. Bezirksamt vorgelegt werde. Dieses hat sodann die geeigneten Vorkehrungen zu treffen. Bei den Beschädigungen, deren Reparatur dem Pfarrer zur Last falle, sei dies im Protokoll speziell zu erwähnen und sei dann der Pfarrer vom Bezirksamt zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten anzuhalten.

Ebenso wird auf die angeführte Vorschrift des Art. 44 aufmerksam gemacht und angeordnet, daß in dem vom Bürgermeister aufzunehmenden Protokoll zu erwähnen sei, ob der abziehende Pfarrer bzw. die Erben des verstorbenen Pfarrers ihren Reparaturpflichten nachgekommen seien. Wurde die protokollarische Konstatierung vorhandener Schäden unterlassen, so wird angenommen, daß der neu aufziehende Pfarrer sämtliche Pfarrgebäude in guter Verfassung übernommen habe (KE. vom 11. November 1840).

Schließlich werden die Bezirksämter angewiesen, jährlich im Laufe des Mai eine Übersicht der ihnen eingesandten Protokolle über den Zustand der Pfarrhäuser der Kreisregierung vorzulegen. Diese Vorschrift ist außer Übung geraten. Ebenso ist die in Art. 41 des Fabrikdekrets angeordnete zweite Visitation im Herbst in Wegfall gekommen.

Für Neubauten gelten im großen und ganzen die Vor-

[1]) Die in a. 41 aufgestellte besondere Überwachungspflicht des Einnehmers erscheint im Hinblick auf die demselben durch die nunmehr geltenden Rechnungsvorschriften zugewiesener Stellung beseitigt: Wagner II, 53; Geib II, 370.

schriften über Kirchenbauten überhaupt.[1]) Eine ARE. vom 4. Februar 1897 Nr. 2442 E.[2]) empfiehlt den Kultusgemeinden auch bei Projektierung von Neubauten den Bauschaffner beizuziehen, da dieser nach Vorschrift der Bauschaffnerordnung zur Anfertigung der Pläne und Kostenvoranschläge für Neubauten und Erweiterungen, zur Leitung derselben und zur Fertigung der Schlußrechnung verpflichtet sei.

Die aufgestellten Bauprogramme unterliegen in der Regel der Genehmigung der Kreisregierung. Nur wenn ihre Kostenanschläge 20000 fl. und mehr betragen, bedürfen sie königlicher Genehmigung. Gehen sie nicht über die Summe von 200 fl. hinaus, so genügt die Genehmigung des Bezirksamts (ME. vom 5. Mai 1843 und 25. Juli 1848 — ABl. S. 473 —, und RA. vom 24. November 1848 a. 4, 5 u. 6 — ABl. S. 657 —).

Die Bauarbeiten werden auf dem Mindestversteigerungsweg vergeben. Dies kann durch den Bürgermeister unter Mitwirkung der Kirchengemeindevertretung und des bauleitenden Technikers geschehen. Der Akt unterliegt der Genehmigung des Bezirksamts. Soll die Arbeit im Weg des Akkordes oder der Submission vergeben werden, so muß hiezu die besondere Genehmigung des Bezirksamts eingeholt werden. Genehmigte Baupläne sind streng einzuhalten. Bei eigenmächtigen Abweichungen kann von Aufsichts wegen Abänderung des vorschriftswidrig aufgeführten Baues auf Kosten des Schuldigen erfolgen (RE. vom 23. Juli 1845 — ABl. S. 252 —). Diejenigen Bauten, zu welchen die allerhöchste Genehmigung erforderlich ist, dürfen nicht eher in Angriff genommen werden, als bis die Genehmigung erteilt ist, und diejenigen Personen, welche das verfrühte Beginnen von Bauten veranlaßt haben, haben den Nachteil vergeblichen Kostenaufwands zu tragen (ME. vom 16. Juni 1851 — ABl. S. 400 —).

Für den Neubau eines organisierten Pfarrhofs des katholischen Kultus mit kleiner Ökonomie und für den Neubau eines Pfarrhofes des protestantischen Kultus wurden mit königlicher Genehmigung durch die RE. vom 9. Nov. 1855 (ABl. S. 1257) Normalbaupläne aufgestellt, die bei Geib II, 332/33 abgedruckt sind. Dieselben enthalten genaue Angaben über Zahl, Größe und Beschaffenheit der einzelnen Räume.

2. Allgemein polizeiliche Aufsicht.

Auch die Pfarrhäuser unterliegen den nach Art. 73, II PStGB. zulässigen „ober- und ortspolizeilichen Vorschriften, welche aus Rücksichten auf die Gesundheit und Sittlichkeit über das Beziehen neu hergestellter Wohnungen oder Wohnungsräume, über die Beschaffenheit und die Belegung von Wohnungen oder Wohnungsräumen und über die polizeiliche Beaufsichtigung des Wohnungs-

[1]) Geib II, 324—327.
[2]) Wand S. 517.

wesens" erlassen sind. „Die Polizeibehörde ist berechtigt die Beseitigung eines vorschriftswidrigen Zustandes und die Räumung der vorschriftswidrigen Wohnungen zu verfügen."

Auch die Vorschriften der Bauordnung vom 17. Februar 1901 bzw. 3. August 1910 sind zu beachten.

Speziell für Gebäude von Stiftungen und ähnlichen juristischen Personen bestimmt eine ME. vom 6. August 1846 (ABl. S. 439), daß jedes neu aufgeführte Gebäude, zu dessen Aufführung Kuratelgenehmigung erforderlich ist, bevor es dem Wohngebrauch übergeben wird, von dem zuständigen Gerichts- (nunmehr Bezirks-) Ärzte sorgfältig auf seine Beziehbarkeit zu untersuchen sei.

Die Pfarrhäuser unterstehen ferner den gemäß Art. 76, I, 2 aus sanitären Rücksichten erlassenen Polizeivorschriften über das Anstreichen oder Bemalen von Wohnräumen.

V. Mietrecht der Pfarrgebäude.

Über das Vermieten von Pfarrgebäuden treffen die §§ 3 u. 4 der Ratifikationsordnung für die katholischen Pfarreien der Pfalz[1]) und Ziff. 4 u. 5 des im Einvernehmen mit dem K. Konsistorium erlassenen RA. vom 20. März 1847 (ABl. S. 175) für die protestantischen Pfarreien Bestimmungen, die „verhindern sollen, daß der Amtsnachfolger des Pfarrers längere Zeit den Genuß der betreffenden Gebäude entbehren muß."

Danach dürfen die Pfarrhäuser und die einen Komplex mit ihnen bildenden sonstigen Gebäude weder ganz noch teilweise ohne Aufsichtsgenehmigung vermietet werden.

Den katholischen Geistlichen wird die Genehmigung von der Kreisregierung, die vorher den Gemeinde- und Fabrikrat einvernimmt und sich mit dem Ordinariate ins Benehmen setzt, erteilt, den protestantischen von den Bezirksämtern, die vorher die Dekanate befragen. Diese haben die begründeten Anträge des Presbyteriums dem Konsistorium vorzulegen.

Ist die Genehmigung erteilt, so bedarf der Mietvertrag selbst keiner besonderen Genehmigung mehr.

Eine zeitliche Abgrenzung der Mietdauer besteht weder bei den katholischen noch den protestantischen Pfarreien.

Während aber nach protestantischem Recht der mit der erforderlichen Genehmigung eingegangene Mietvertrag auch für den Nachfolger bindend ist, kann nach katholischem Recht der Pfarrnachfolger das vermietete Gebäude nach Umfluß des bei seinem Pfarreiantritte laufenden Mietjahres zur Selbstbenützung oder zur Wiedervermietung zurücknehmen. Damit ist für die katholischen Pfarreien ein wichtiges Sonderrecht gegenüber dem bürgerlichen Mietrecht geschaffen, daß auch durch das BGB. (§ 571) nicht berührt wurde.

[1]) Geib II 303, genehmigt mit ME. vom 1. Mai 1842, publiziert mit RE. vom 9. Mai 1842.

§ 17. Die Pfarrgüter.

A. Das Eigentum an denselben.

Wie die Pfarrgebäude so stehen auch die Pfarrgrundstücke nicht durchweg im Eigentum der Pfarrpfründestiftung (vgl. S. 48 meiner Ausführung), sondern mehrfach in dem anderer Rechtssubjekte, so der Kirchengemeinde, der politischen Gemeinde, einer Sonderstiftung, namentlich aber der Kirchenschaffneien, und es hat dann die Pfarrstiftung nur ein dauerndes Nutzungsrecht an ihnen. Auch die Pfarrfassion unterscheidet ja zwischen „Grundeigentum der Pfarreien" und „in Genuß gegebenen Gütern". Allerdings bietet der Eintrag eines Grundstückes in der einen oder anderen der beiden Rubriken durchaus keine Gewähr für die tatsächliche Rechtslage, sondern nur ein Beweismittel, da ja, wie in § 14 meiner Ausführungen dargelegt wurde, dem Fassionseintrag keine konstitutive Bedeutung zukommt.[1]) Steht das Eigentum nicht der Pfarrstiftung selbst zu, so übt der Pfründner kraft seines Nutzungsrechtes das Genußrecht der Stiftung aus, er hat Nießbrauch an dem Rechte. Abgesehen davon, daß die Pfründeverwaltung über derartige Grundstücke nicht verfügen kann, unterscheidet sich aber praktisch die Rechtsstellung des Pfründners zu solchen in Genuß gegebenen Grundstücken in nichts von der Rechtsstellung gegenüber dem wirklichen Grundeigentum der Pfründe. Es gelten daher die nachfolgenden Ausführungen von beiden Kategorien in gleicher Weise.

B. Benutzung und Verwaltung.

I. Allgemeine Grundsätze.

Über die rechtliche Natur des Pfründnerrechtes und dessen allgemeine Grundsätze habe ich in § 8 S. 71—74, gesprochen. Hier sei noch erwähnt, daß gemäß § 1031 BGB. der Pfründner mit dem Nießbrauch an einem Grundstück auch den Nießbrauch an dem Zubehör nach den für den Erwerb des Eigentums geltenden Vorschriften des § 926 erwirbt. Für die Pfründe ist dabei von § 926 nur der Absatz II von Bedeutung, da bei dem umfassenden Charakter des pfründnerischen Nutzungsrechtes die Erstreckung des Nießbrauchs am Grundstück auf das Zubehör, die § 926, I für den Fall des Zweifels festsetzt, hier die ausnahmslose Regel sein wird.

Es finden, wenn der Nießbraucher auf Grund der Nießbrauchstellung in den Besitz von Zubehörstücken kommt, die entweder der Pfründestiftung überhaupt nicht gehören oder mit Rechten Dritter belastet sind, die Vorschriften der §§ 932—936 über den gutgläubigen Erwerb Anwendung:

Der Pfründner erwirbt auch an diesen Gegenständen — soweit sie nicht dem Eigentümer bzw. Berechtigten gestohlen, verloren

[1]) Wand S. 563.

gegangen oder sonst abhanden gekommen sind — den Nießbrauch, wenn ihm nicht zur Zeit der Erlangung des Besitzes bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt war, daß die Sachen nicht der Pfründestiftung gehörten.

II. Selbstbau.

Sein Nießbrauchrecht kann der Pfarrer durch Selbstbau oder durch Verpachtung der Pfarrgüter ausüben.

a) Bebaut der Pfarrer die Grundstücke selbst, so ist er verpflichtet — und dieser Pflicht nachzukommen verspricht er bei der Possessgebung durch schriftliche Erklärung — die Güter wie ein guter Hausvater zu benützen, sie mit Sorgfalt zu unterhalten und sich aller Usurpation und Deterioration zu widersetzen (Art. 7 des Klerikaldekrets). Untersagt sind ihm alle eigenmächtigen Anordnungen, welche eine Veränderung in der Natur der Güter oder eine Verminderung ihrer Erträgnisse bewirken könnten (Art. 8 ebenda).

„Er ist verbunden das Pfarrgut nach den Regeln der Landwirtschaft und der Natur des Bodens zu bebauen" und hat vor allem darauf zu sehen, „daß die Äcker, Weinberge, Wiesen und Gärten nach dem Ortsgebrauch stets gut gedüngt, die abgehenden Reben und Bäume fleißig nachgesetzt, das in Weinbergen und Gärten abgehende Holz zeitig ergänzt und die Waldungen nur nach dem von der Regierung genehmigten Betriebsplane benutzt und wie die Gemeinde- und Stiftungswaldungen bewirtschaftet werden (Ratifikationsordnung für die katholischen Pfarreien der Pfalz vom 9. Mai 1842,[1]) §§ 1 u. 2; Ratifikationsordnung für die protestantischen Pfarrer der Pfalz vom 21. August 1839,[2]) Art. 2). Durch jede verschuldete Unterlassung macht er sich schadenersatzpflichtig.

b) Dieser Regel entsprechen vollständig die allgemeinen Grundsätze des BGB. über den Nießbrauch (§§ 1036 u. 1037, I), die sich ihrerseits mit den entsprechenden Vorschriften des Code civil decken.

Eine Änderung brachte nur § 1037: Während a. 598 II C. c. dem Nießbraucher untersagte, Bergwerke, Steinbrüche oder Torfstiche, die noch nicht in Angriff genommen waren, selbst zu eröffnen, ist ihm nunmehr gestattet, neue Anlagen zur Gewinnung von Steinen, Kies, Sand, Lehm, Ton, Mergel, Torf oder sonstigen Bodenbestandteilen zu errichten, soferne nicht die wirtschaftliche Bestimmung des Grundstückes dadurch wesentlich verändert wird.

c) Um jede Minderung des Besitzes hintanzuhalten, weist § 62 des RA. vom 8. Januar 1819 das Presbyterium an, darauf zu sehen, daß Marksteine und Grenzen der Grundstücke wohl erhalten und die abgängigen Steine erneuert werden. Die Vorschriften über

[1]) Geib II, 303 (ABl. S. 293).
[2]) Geib II, 307 (ABl. S. 395).

das Verfahren bei der Grundstücksvermarkung enthält das Gesetz vom 30. Juni 1900.[1]) Änderungen im Grundbesitz der Pfründe gelegentlich der Flurbereinigung — für die das Gesetz vom 29. Mai 1886[2]) maßgebend ist —, können nur unter Beachtung der für Erwerbungen und Veräußerungen bzw. Vertauschungen geltenden Vorschriften[3]) und mit Kuratelgenehmigung erfolgen.

d) Fruchtbezug.

Der Pfarrer erwirbt das Eigentum an den Früchten der Pfründegrundstücke mit der Trennung (BGB. §§ 954, 955 II). Wiewohl ihm nur die bei wirtschaftlicher Benutzung sich ergebenden Früchte zustehen, erwirbt er doch Eigentum auch an solchen Früchten, die er den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zuwider oder die er deshalb im Übermaß zieht, weil dies infolge eines besonderen Ereignisses — Raupenfraß, Windbruch und dergl. — notwendig geworden ist. Dann ist er aber, abgesehen von seiner Verantwortlichkeit für sein Verschulden, verpflichtet, den Wert der im Übermaß gezogenen Früchte bei der Beendigung seines Pfründnerrechtes der Pfründestiftung zu ersetzen und für die Erfüllung dieser Verpflichtungen Sicherheit zu leisten. Statt dessen können sowohl der Pfründner wie die Aufsichtsorgane verlangen, daß der zu ersetzende Betrag sofort zur Wiederherstellung der Sache insoweit verwendet wird, als es einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entspricht. Wird die Wiederherstellung der Sache nicht verlangt, so fällt die Ersatzpflicht weg, soweit durch den ordnungswidrigen oder den übermäßigen Fruchtbezug die dem Pfründner gebührenden Nutzungen beeinträchtigt werden (§ 1039 BGB., entsprechend dem a. 594 C. c.).

Zur Ausrottung von Weinbergen und Waldungen bedarf der Pfründner besonderer Regierungsgenehmigung. Die Gesuche werden wie die unten zu beschreibenden Meliorationspläne behandelt (§ 5 KRO., a. 8 PRO.).

Bezüglich des Fällens der Obstbäume sind die vorstehenden Grundsätze noch durch eigene Erlasse eingeschärft. Da es vorkam, daß Pfarrer vollständig gesunde, fruchttragende Bäume des Holzes wegen fällen ließen und dadurch dem Pfarrgut namhaften Schaden zufügten, veranlaßte das Konsistorium, daß die Bezirksämter von der Kreisregierung — durch RE. vom 19. September 1857 — beauftragt wurden die landwirtschaftliche Behandlung der Pfarrgüter seitens der Pfarrer zu überwachen und gegen Entwertung derselben geeignet einzuschreiten. Eine KE. vom 14. Juni 1862[4]) verbot ausdrücklich den protestantischen Pfarrern tragbare Obstbäume aller Art ohne nachgewiesene Notwendigkeit zu fällen, und wies darauf hin, daß jeder Pfarrer, der aus eigennützigen Beweg-

[1]) GVBl. S. 553.
[2]) GVBl. S. 271.
[3]) Oben S. 65 ff.
[4]) Wand S. 567.

gründen solche Fällungen vornimmt, zum vollen Schadenersatz angehalten wird. Das Generale vom 13. März 1889[1]) brachte diese Vorschriften in Erinnerung und wies die Pfarrer an jedesmal vor Ausführung einer der Genehmigung bedürfenden Fällung oder Veräußerung von Obstbäumen dem zuständigen K. Bezirksamt Anzeige zu erstatten, die Entschließung desselben abzuwarten und über das Ergebnis des Gesuches an das Konsistorium zu berichten.

e) Die Pfarrwaldungen.

1. Nicht alle Pfarrwaldungen sind einem regelmäßigen forstwirtschaftlichen Betrieb unterstellt, da bei manchen die Unbedeutendheit der Erträgnisse die Kosten eines solchen nicht lohnen würde. Wenn es jedoch irgendwie angängig ist, empfiehlt es sich zur Herstellung geordneter Verhältnisse eine fachmännische Behandlung Platz greifen zu lassen.[2])

2. Nach Art. 12 des Klerikaldekrets sollten die Titulare, wenn sie Waldungen in ihrer Dotationen besaßen, die schlagbares Land — d. i. Buschholz — waren, dieselben in Gemäßheit des a. 590 des C. c. benützen. Sie mußten demnach „die Ordnung und Häufigkeit der Schläge einhalten, wie sie angeordnet oder ständig in Gebrauch war." „Waren es aber Hochstämme, zerstreut oder zu einem Gehölz vereinigt, so sollten sie sich nach dem richten, was für die Gemeindewälder verordnet war."

3. Inhaltlich die gleichen Bestimmungen gelten auch nunmehr. Es finden auf die Pfarrwaldungen die für Körperschafts- und Stiftungswaldungen erlassenen Vorschriften Anwendung (§ 2 KRO.).

Dies sind in der Pfalz, nachdem das Forstgesetz vom 17. Juni 1896 und die Vollzugsvorschriften hiezu vom 12. Mai 1897 nur für das rechtsrheinische Bayern Geltung haben, auch fernerhin die Verordnung vom 4. Juli 1840, die Einrichtung des Gemeinde- und Stiftungsforstwesens in der Pfalz betreffend, nebst der durch ME. vom 16. Juli und 14. August 1885 genehmigten Geschäftsanweisung für die Bewirtschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen der Pfalz, deren Grundzüge bei Geib I, 373 ff. dargestellt sind. Ich verweise auf diese Ausführungen.

f) Reparaturen.

Nach Art. 13 des Klerikaldekrets ist der Titular zu allen an den Pfründegrundstücken und deren Bestandteilen sich ergebenden Reparationen verbunden. Dadurch ist er erheblich schlechter gestellt, wie der Nießbraucher des BGB., der nur für die gewöhnliche Unterhaltung der Sache aufzukommen hat.

Doch muß der Pfründner nicht von allen Reparaturen, die er vorzunehmen verpflichtet ist, auch selbst vollständig die Kosten tragen. Handelt es sich um Hauptreparationen — über deren Begriff vgl. S. 120 — so dürfen diese aus den von der Pfarrei

[1]) Wand S. 567.
[2]) Wand S. 568.

herrührenden Fonden bestritten werden, die in der Fabrikkiste deponiert sind. Damit ist aber nicht ein Zugriff auf Dotationsvermögen gestattet, sondern es sind mit diesen Fonden nur außerordentliche Kapitalzuflüsse, — die z. B. von einem gefundenen Schatz, aus der Umwandlung eines Ackers in einen Weinberg herrühren, — gemeint.[1]) Sind solche Fonds nicht vorhanden, so hat der Pfarrer die Kosten der erforderlichen Hauptreparaturen — die übrigen Reparaturen dürfen nicht mit eingerechnet werden — soweit zu zahlen, als sie nicht über den 3. Teil des Ertrags der Pfarrgrundstücke — ohne Pfarrhaus und Pfarrgarten — hinausgehen. Sind sie höher, so wird der Mehrbetrag entweder durch ein mit Kuratelgenehmigung aufgenommenes hypothekarisch gesichertes Anlehen oder durch Verkauf eines Teils der Güter gedeckt. In dem das Anlehen genehmigenden Kuratelbescheid ist gleichzeitig ein Amortisationsplan aufzustellen, der so eingerichtet werden soll, daß den Pfarrern immer $^2/_3$ des Grundstücksertrags verbleiben. Soweit durch diesen Abzug das Pfarreinkommen unter die Kongrua herabgemindert wird, greift die staatliche Aufbesserung ein (Art. 13 des Klerikaldekrets).

Zu den an einem Grundstück erforderlich gewordenen außergewöhnlichen Ausbesserungen oder Erneuerungen darf der Pfründner innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft auch Bestandteile des Grundstücks verwenden, die nicht zu den ihm gebührenden Früchten gehören (§ 1043 BGB., ebenso a. 592 C. c.). Er darf z. B. mehr Holz schlagen als nach dem Wirtschaftsplan ihm für dieses Jahr zufallen würde. Es fragt sich nun, ob dem Pfründner dieses Recht bei allen Hauptreparaturen zusteht oder nur bei denjenigen, bei denen er nicht allein zur Zahlung verpflichtet ist. Denn an und für sich gestattet § 1043 diesen Zugriff dem Nießbraucher nur für solche Reparaturen, die er zwar freiwillig selbst vornimmt, zu deren Tragung er aber nicht verpflichtet ist. Trotzdem wird man annehmen, daß dem Pfründner durchwegs diese Befugnis zusteht; denn § 1044 BGB. gestattet auch dem Eigentümer zu den ihm obliegenden Reparaturen Bestandteile des Grundstücks zu benützen: da nun hier auf den Pfründner die Reparaturpflichten des Eigentümers überwälzt sind, müssen ihm billigerweise auch deren Erleichterungen zugute kommen.

g) Gehört ein Grundstück mit Inventar zum Pfarrgut, so kann der Pfründner über die einzelnen Stücke des Inventars innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft verfügen. Er hat für den gewöhnlichen Abgang sowie für die nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft ausscheidenden Stücke Ersatz zu schaffen. Die von ihm angeschafften Stücke fallen mit der Einverleibung in das Inventar in das Eigentum der Pfründestiftung (§ 1048 BGB.).

[1]) Geigel S. 181; Syo, Kommentar zum Kler.-Dekr. S. 81.

h) Nach der Beendigung seines Nutzungsrechtes ist der Pfründner bzw. dessen Erben verpflichtet das Grundstück in dem Zustand zurückzugewähren, der sich bei einer während der Nutzungszeit bis zur Rückgewähr fortgesetzten ordnungsmäßigen Bewirtschaftung ergibt. Dies gilt insbesondere auch für die Bestellung (§ 1055 II, 591 BGB.). Für die ihm zur Last fallenden Abschwendungen hat er Ersatz zu leisten (§ 6 KRO.).

Umfaßt die Pfründestiftung ein Landgut, so hat der Pfründner beim Abzug von den vorhandenen landwirtschaftlichen Erzeugnissen ohne Rücksicht darauf, ob er beim Bezug der Pfründe solche Erzeugnisse übernommen hat, soviel zurückzulassen, als zur Fortführung der Wirtschaft bis zu der Zeit erforderlich ist, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden. Soweit der Pfründner landwirtschaftliche Erzeugnisse in größerer Menge oder in besserer Beschaffenheit zurückzulassen verpflichtet ist als er bei dem Bezug der Pfründe übernommen hat, kann er aus der Pfründestiftung bzw. vom Nachfolger Ersatz des Wertes verlangen.

Den vorhandenen, auf dem Gut gewonnenen Dünger hat der Pfründner zurückzulassen, ohne daß er Ersatz des Wertes verlangen kann (§ 593 BGB.).

Für weiteres, namentlich bezüglich der Verteilung der Früchte und des Ersatzes für den Bestellungsaufwand, wenn das Pfründnerrecht im Lauf eines Nutzungsjahres endet, wird auf das Interkalarrecht — § 22 meiner Ausführungen — verwiesen.

i) Verbesserungen.

Nach a. 599 II C. c. hatte der Nutznießer nach beendigtem Nießbrauch für Verbesserungen, die er an den Gütern vorgenommen hatte, keine Entschädigung zu beanspruchen. Dieser Grundsatz war schon an sich nicht sehr zweckmäßig und wurde daher auch vom BGB. nicht übernommen. Hier wurde vielmehr dem Nießbraucher wie einem Geschäftsführer ohne Auftrag ein Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten durfte, zugestanden (§§ 1049, 683, 670 BGB.). Die weitergehenden Ansprüche des gutgläubigen Besitzers (§ 996) wurden dem Nießbraucher wohl deshalb nicht gewährt, weil er meist seine das notwendige Maß überschreitenden Verbesserungen so bemißt, daß deren Nutzen noch während der Zeit seiner Berechtigung anfällt und so nur ihm selbst zugute kommt.

Für das Pfründerecht aber hätte die Befolgung des Grundsatzes des Code civil geradezu bedenkliche Folgen gehabt; da die Pfründe ständig in den Händen von Nießbrauchern ist und diese nie den Zeitpunkt der Beendigung ihres Rechtes mit Sicherheit voraussehen können, wäre dadurch überhaupt jede Verbesserung unterbunden worden, indem die Gefahr, unentschädigt ein eben erst neuhergerichtetes Pfarrgut verlassen zu müssen, stets den Pfründner von größeren Aufwendungen abgeschreckt hätte, und so

wäre zu besorgen gewesen, daß die Pfarrgüter von der Grundertragssteigerung durch intensivere Bewirtschaftung auf Grund planmäßiger, den Fortschritten der Landwirtschaft entsprechender Meliorationen stets ausgeschlossen geblieben wären.[1])

Darum wurde für die Pfründe in den beiden Ratifikationsordnungen ein Ausnahmerecht aufgestellt, das noch weiter geht als das jetzige bürgerliche Recht, indem es unter gewissen Voraussetzungen den Pfründner ähnlich stellt wie den gutgläubiger Besitzer.

Es bestimmt nämlich § 8 KRO. fast gleichlautend mit Art. 4 PRO.:[2]) „Verbesserungen am Pfarrgut begründen einen Entschädigungsanspruch gegen den Nachfolger, wenn sie den gewöhnlichen Güterbau überschreiten, nicht lediglich zur Zierde gereichen, sondern einen wahren, dauernden Nutzen gewähren. Unter diese Verbesserungen gehören auch das Aushauen und Wiederanlegen von Weinbergen, dann die Wiederherstellung solcher Grundstücke, welche durch Elementarereignisse namhaft deterioriert worden sind."

In den Materialien werden weiter als solche Verbesserungen bezeichnet: Baumpflanzungen, Anlegungen von Spalieren, Anlegungen von Rebenpflanzungen, Wiesenbau usw. Dagegen sollen nicht hieher gerechnet werden Gegenstände des Vergnügens und der bloßen Liebhaberei (Lauben, Verzierung und Einfassung der Wege), da sie für die Nachfolger im Pfarrgut keinen materiellen Wert haben.

Die Entschädigung des Pfründners für seinen Aufwand zu solchen nutzbringenden Zwecken erfolgt nun in der Weise, daß seine Aufwendungen ratenweise, in sogenannten Ratifikationsraten, beglichen werden. Diese Raten werden von vornherein nach Höhe und Dauer festgesetzt. In der Regel beginnen sie mit dem Jahr, in dem die Verbesserung ihren Nutzen zu erweisen anfängt, und dauern solange an, bis ihre Gesamtsumme die Höhe des Verbesserungsaufwandes erreicht hat.

Solange der Pfründner selbst noch das verbesserte Pfarrgut inne hat, ist die Ausgleichung nur eine fiktive, die auf seine Nutzungsjahre treffenden Raten gelten als aufgewogen durch die Nutzungen, die er aus der Verbesserung zieht. Erst seine Nachfolger sind zur Zahlung dieser Raten an ihn verpflichtet und erstatten dadurch die Summe, um die ihr Einkommen infolge der Verbesserung erhöht wurde.

Einen Anspruch auf diese Entschädigung begründen aber nur solche Verbesserungen, die mit Zustimmung der zuständigen Kuratelstelle gemacht wurden.

Zuständig sind zur Erteilung der Genehmigung für die katholischen Pfarreien die Kreisregierung, für die protestantischen die Dekanate, — eine eigenartige Unterscheidung, die aber mit der

[1]) cf. die Materialien zu den Ratifikationsordnungen.

[2]) Zu den folgenden Zitaten sei bemerkt, daß die Bestimmungen der KRO. mit Paragraphen (§), die der PRO. mit Artikeln ("Art.„) numeriert sind

Zuständigkeit zur Fassionsfestsetzung zusammenhängt. Ist der nachsuchende protestantische Pfarrer selbst ein Dekan, so wird auf seine Anzeige vom K. Konsistorium ein benachbarter Dekan kommittiert, der für ihn zur Erteilung der Genehmigung berechtigt ist (Art. 6 Ziff. 3).

Zur Erlangung der Genehmigung hat der katholische Pfarrer, welcher eine derartige Verbesserung vornehmen will, durch das Dekanat dem Bezirksamt, der protestantische seinem Dekanate einen vorher der Kirchengemeindevertretung zur Prüfung und gutachtlichen Äußerung mitzuteilenden Plan vorzulegen, welcher folgende Angaben enthalten muß:

1. Eine genaue Beschreibung der beabsichtigten Verbesserung mit spezieller Bezeichnung der Grundstücke, ihres Flächeninhaltes und ihres dermaligen Zustandes;

2. den dermaligen jährlichen Ertrag der zu verbessernden Grundstücke;

3. eine möglichst genaue Kostenberechnung der Verbesserungen;

4. den mutmaßlichen jährlichen Ertrag der Güter nach Vollendung der Verbesserungsarbeiten;

5. die Zahl der Jahresraten, in welchen die Entschädigung zu leisten wäre, sowie das Jahr, in welchem die erste Entschädigungsrate fällig würde (§ 9, Art. 5).

Das Bezirksamt bzw. das Dekanat prüfen diesen Plan, nötigenfalls mit Zuziehung von Sachverständigen.

Darauf legt das Bezirksamt, falls die beabsichtigten Arbeiten den Ertrag des Pfarrgutes wirklich nachhaltig erhöhen und die Kosten der Verbesserung mit dem nachhaltigen höheren Ertrag des Pfarrgutes im richtigen Verhältnis stehen, den Plan der katholischen Pfarrei der K. Kreisregierung vor. Diese vernimmt noch das bischöfliche Ordinariat und erteilt dann die Genehmigung. Es hat sonach schon das Bezirksamt die Möglichkeit, die Ausführung eines ihm unrationell erscheinenden Ratifikationsplanes zu unterbinden, indem es ihn nicht weiter gehen läßt (§ 10).

Dem Plan des protestantischen Pfarrers erteilt ohne weiteres das Dekanat seine Genehmigung, die ebenfalls an die Bedingung der nachhaltigen Rentabilität und eines richtigen Kostenverhältnisses, weiter aber noch an die Voraussetzung geknüpft ist, daß die Periode, in welcher die Entschädigung in jährlichen Raten geleistet werden soll, nicht 10 Jahre und der Betrag einer Jahresrate nicht den fatierten jährlichen Ertrag des betreffenden Grundstücks übersteigt (Art. 6). Verbesserungen, welche einen höheren Kostenaufwand erfordern, können nur mit Genehmigung des K. Konsistoriums vorgenommen werden, wenn sie einen Entschädigungsanspruch an den Amtsnachfolger begründen sollen (Art. 77).

Ist die Genehmigung erteilt, so hat der Pfarrer die Verbesserungsarbeiten sogleich zu beginnen und nach Vollendung derselben eine Bescheinigung der Kirchengemeindevertretung über die plan-

mäßige Ausführung mit spezifizierter Berechnung der wirklich verwendeten Kosten dem Bezirksamt bzw. dem Dekanat vorzulegen. Ist der meliorierende protestantische Pfarrer selbst Dekan, so hat er diese Bescheinigung dem Konsistorium einzusenden (§ 11 I, Art. 9).

Das Bezirksamt bzw. das Dekanat bestimmt darauf das Jahr, in welchem die erste Entschädigungsrate fällig wird. Die Entschädigungen sind nach Kalenderjahren zu bemessen (§ 11 II, Art. 10). Dem protestantischen Pfarrer steht gegen die Entscheidung des Dekanats in diesem Punkte binnen drei Monaten vom Tag der Zustellung des Bescheides an Berufung an das Konsistorium zu. Der katholische hat die gewöhnliche Aufsichtsbeschwerde zur Kreisregierung.

Das Bezirksamt zeigt bezüglich der katholischen Pfarrei die Festsetzung des Anfangsjahres der Entschädigung der Kreisregierung zum Zweck der Vormerkung in der Pfarrfassion an, das protestantische Dekanat erstattet gleiche Anzeige bei der Pfarreierledigung, damit die Ratifikationsraten bei der Pfarreiausschreibung erwähnt werden können (§ 11, Art. 12). Die Nichteintragung begründeter Ratifikationsguthaben in die Fassion bzw. Nichtanführung derselben im Bewerbungsausschreiben befreien jedoch den Pfründenachfolger nicht von der Zahlungspflicht. Befreit wird er dagegen, wenn der Vorgänger die Nichteintragung dadurch verursacht hat, daß er schuldhaft die Ausführungsanzeige an die Kirchengemeindevertretung unterließ.[1]) Für die schuldhafte Außerachtlassung der vorstehenden Bestimmungen über die Einholung der Genehmigung vor Beginn der Meliorationen droht das Generale vom 16. Juli 1888, Ziff. 1, den protestantischen Pfarrern folgende Strafen an:[2])

1. Arbiträre Festsetzung der Entschädigungsraten ohne Rücksicht auf die eingereichte Liquidation, wenn die Ratifikationsrechnung hinsichtlich Deutlichkeit der einzelnen Ansätze oder der hiezu erforderlichen Belege oder in sonstiger Beziehung mangelhaft ist und diese Mängel nicht rechtzeitig oder vollständig behoben werden.

2. Die Verfügung eines nach der Bedeutung der Anlage, nach dem Kostenaufwand und nach dem Grade des Verschuldens sich bemessenden Abstriches bis zu 25% an der festgesetzten Kostenliquidation bei schuldhafter Säumnis in Erstattung der erforderlichen Vorlagen.

3. Die Ablehnung jeder Festsetzung von Entschädigungsraten bzw. der Berücksichtigung von Ratifikationsforderungen bei Pfarreiausschreibungen unter Verweisung aller bezüglichen Ansprüche zu privatem Austrag, wenn deren nachträgliche Anmeldung erst nach dem Tode eines Geistlichen oder erst dann erfolgt, wenn derselbe bereits auf eine andere Stelle ernannt ist oder die ihm zufallende

---

[1]) Entscheidung des VGH. vom 6. Juni 1900 betreffend Pfarrgut Königsbach.

[2]) Wand S. 571.

Pfarrei zur Zeit der verspäteten Einreichung der Ratifikationsrechnung bereits erledigt war.

Wenn der Pfarrer, welcher einen Entschädigungsanspruch zu machen hat, solange auf seiner Pfarrei verbleibt, bis die festgesetzte Entschädigungsperiode abgelaufen ist, so hat er oder seine Erben keinen weiteren Anspruch aus diesem Titel zu machen (§ 12, Art. 13). Dann gilt sein Aufwand für die Meliorationen als ausgeglichen durch den Genuß des Ertrags derselben.

Verläßt dagegen der Pfarrer vor Ablauf der Entschädigungsperiode die Pfarrei, so sind seine Amtsnachfolger gehalten ihm die noch nicht fällig gewordenen Entschädigungsraten jährlich auszuzahlen, und zwar zahlt jeder Nachfolger nur diejenigen Raten, welche während seines Pfründegenusses fällig werden. Will aber der Amtsnachfolger seinen Vorgänger für die gesamten Raten auf einmal befriedigen, so tritt er auch in dessen gesamte Rechte gegen die späteren Nachfolger ein.

Die Entschädigungsraten, welche auf die Zeit der Erledigung der Pfarrei treffen, sind aus der Interkalarmasse zu zahlen (§ 12, Art. 13, 14).

Ursprünglich waren die Ratifikationsraten unverzinslich. Nachdem aber von der Generalsynode für die protestantischen Pfarreien die Verzinslichkeit gefordert wurde, wurde durch die AE. vom 6. März 1899,[1]) welche die Anträge der Generalsynode des Jahres 1897 verbeschied, eine Verzinsung von 3½% festgesetzt.

Die endgültige Festsetzung der Ratifikationsraten wirkt wie ein rechtskräftiges Urteil und ist mit administrativem Zwangsvollzug ausgestattet. Ein Amtsnachfolger, der mit der Zahlung der Entschädigungsraten im Rückstand bleibt, kann nötigenfalls durch Gehaltsabzug zur Erfüllung seiner Pflicht angehalten werden (§ 13, Art. 15).

k) Um festzustellen ob der abziehende Pfründner das Pfarrgut in einem den vorstehenden Regeln entsprechenden Zustand zurückläßt, oder ob er sich Beschädigungen zu Schulden kommen ließ und dadurch eine Ersatzpflicht auf sich lud, soll — ebenso wie dies bezüglich des Pfarrhauses geschieht (vgl. S. 127 ff. meiner Ausführungen) — zwischen dem abtretenden Pfarrer oder seinen Rechtsinhabern und dem Kirchenfabrikrat eine kontradiktorische Aufnahme des Zustandes des Pfarrguts, nötigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, ungesäumt geschehen und dadurch zugleich die allenfallsige Entschädigung zur geeigneten Geltendmachung, zunächst bei der Teilung der Interkalarien, ermittelt werden (§ 7 KRO.). Die vom abziehenden Pfründner zu leistenden Entschädigungen sind in die Kirchenkasse einzuzahlen, unter Aufsicht des Fabrikrats zu den konstatierten Nachbesserungen am Pfarrgut zweckmäßig zu verwenden und beim K. Bezirksamt rechnungsmäßig nachzuweisen.

[1]) KMBl. 1899 S. 89.

III. Verpachtung der Grundstücke.

Die der Stellung des Pfarrers am meisten entsprechende und deshalb auch häufigste Art der wirtschaftlichen Nutzung der Pfarrgrundstücke ist die Verpachtung. Auch hier schließt die Rücksicht auf den Nachfolger ein unbeschränktes Verfügungsrecht des zeitlichen Pfründners aus; seine Befugnis zum Abschluß von Pachtverträgen ist hinsichtlich der Dauer wie des Umfanges der Verpachtung beschränkt.

1. Dauer der Pacht.

Das Fabrikdekret (Art. 62) wie das Klerikaldekret (Art. 9) stellten den Pfründner in der Befugnis zur Verpachtung dem Nießbraucher des Code civil (a. 595) gleich, dessen Befugnisse wieder denen des Vaters bei der Verwaltung und Nutznießung des Kindesvermögens (a. 1429 C. c.) angeglichen waren. Die Pacht durfte nur unter besonderen Kautelen für einen größeren als neunjährigen Zeitraum abgeschlossen und konnte auch dann noch vom Nachfolger nach Ablauf jeder neunjährigen Periode gekündigt werden.

Diese Bestimmungen wurden für beide Konfessionen noch verschärft.

a) Für die katholischen Pfründen setzt die Ratifikationsordnung von 1842 fest, daß Pfarrgüter nur auf drei, sechs und neun Jahre verpachtet werden dürfen und zwar so, daß der zeitliche Pfarrer nach Umfluß einer jeden dieser drei Pachtperioden den Pacht auflösen kann.

b) Für die protestantischen Pfründen trifft eine RE. vom 20. März 1847[1]) die im Einvernehmen mit dem Konsistorium erlassen wurde, folgende Bestimmungen, die zwei Übelständen des bisherigen Rechtes abhelfen sollten: der Möglichkeit, Güter zu verpachten, die sich nur zum Eigenbau eignen, und der allzu langen Bindung des Nachfolgers an die Pachtverträge seines Vorgängers:

1. Die Verpachtung von Weinbergen ist unbedingt untersagt;
2. Wiesen und mit ewigem Klee angelegte Äcker dürfen ohne besondere Ermächtigung nicht über ein Jahr verpachtet werden;
3. vom übrigen Ackerland soll der Pfründner drei Tagwerk im Eigenbau behalten, die er auf länger als ein Jahr nur mit vorgängiger Ermächtigung verpachten darf; den Rest kann er bis zu sechs Jahren verpachten.

Die hienach erforderlichen Ermächtigungen werden von dem Bezirksamt nach vorgängigem Benehmen mit dem Dekanate erteilt.

Doch ist auch die vom Art. 62 Fabrikdekret und Art. 9 Klerikaldekret zugelassene Verpachtung auf neun Jahre und länger nicht unbedingt ausgeschlossen, wie aus der RE. vom 21. Februar 1848[2]) und dem Generale vom 20. April 1891 zu ersehen ist. Hierzu aber ist neben einem gehörig motivierten Antrag der Kir-

[1]) AJBl. S. 157; Wand S. 565; Wagner II, 255; Geib II, 310.
[2]) Geib II, 39.

chengemeindevertretung die Genehmigung der Kreisregierung erforderlich, die nur nach vorgängiger Befragung des Konsistoriums erteilt wird.

Mit diesen Bestimmungen ist ein Sonderrecht für den Pfründner gegenüber dem § 1056 BGB. geschaffen, das jedoch in seinen Grundsätzen nicht allzu weit von denen des bürgerlichen Nießbrauchs abweicht. Denn auch hier besteht die Möglichkeit der Auflassung des Pachtvertrages vor dem Ablauf der festgesetzten Frist: der Eigentümer kann, wenn das Grundstück während der Dauer des Vertrags infolge der Beendigung des Nießbrauches in seine Verfügungsgewalt zurückfällt, unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen.

Wird ein Pachtvertrag unter Außerachtlassung dieser pfründerechtlichen Sondervorschriften geschlossen, so ist er deshalb nicht ungültig. Allein die Pfarrer, welche bei derartigen Akten mitwirken, setzen sich der Gefahr aus, wegen Pflichtverletzung zur Verantwortung gezogen und nach Umständen mit einer Disziplinarstrafe belegt zu werden (Ziff. 6 der zit. RE. von 1847 und Abs. II der zit. RE. von 1848).

2. Wirkungen eines Wechsels in der Person des Pfründners auf das Pachtverhältnis.

Zur weiteren Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Pächter und dem Eigentümer eines vom Nießbraucher verpachteten Grundstückes nach der Beendigung des Nießbrauches erklärt § 1056 die meisten der Vorschriften für anwendbar, die bei der Veräußerung eines vermieteten Grundstückes gelten (§§ 571, 572, 573 Satz I, 574—576, 579). Diesen kann gegenüber dem Pfründenießbrauch nur teilweise Geltung zuerkannt werden, wiewohl über die hiedurch geregelten Punkte in den Quellen des Pfründesonderrechtes Bestimmungen nicht enthalten sind:

§ 571, I BGB. läßt den Erwerber an Stelle des Vermieters in die aus dem Mietverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten eintreten. Auf die Pfründe aufgewandt, bedeutet das, daß der Pfründenachfolger an die Bestimmungen des von seinem Vorgänger abgeschlossenen Pachtvertrages über ein Pfründegrundstück gebunden ist und das ist — vom Kündigungsrecht des Nachfolgers abgesehen — der selbstverständliche Grundgedanke des im vorstehenden geschilderten Pfründepachtrechtes.

Wenn aber § 571, II BGB. dem Vermieter — bzw. dem Nießbraucher — eine Haftung für die Einhaltung der Vertragspflichten durch den Nachfolger im Eigentum — hier den Eigentümer des Nießbrauchgrundstückes — aufbürdet, so kann hievon im Pfründepachtrecht keine Rede sein. Denn während beim bürgerlichen Nießbrauch die Beendigung des Genußrechtes des Verpächters während der Dauer der Pacht immer etwas unvorhergesehenes sein wird, mit dem bei Abschluß des Vertrages nicht gerechnet wurde, ist der Pächter eines Pfründegrundstückes von vornherein auf einen Wechsel

in der Person des Pfründners gefaßt und schließt in diesem Bewußtsein den Vertrag. Nur wegen der Möglichkeit eines unvorhergesehenen Wechsels in der Person des Vertragsgegners aber hat das BGB. durch die Aufstellung der Weiterhaftung des Nießbrauchers dem Pächter eine Sicherheit geschaffen. Außerdem handelt der Pfründner bei der Verpachtung nicht eigentlich in Ausübung seines Genußrechtes sondern als Vertreter des Eigentümers, der Pfründestiftung; denn erst durch die Verpachtung schafft er sich die Möglichkeit des Genusses der betreffenden Güter. Und so kann sich auch der Pächter in der Folge wegen der Erfüllung der Vertragspflichten nur wieder an den Eigentümer bzw. dessen Vertreter, dem Pfründenachfolger halten.

Gleichfalls vom Gesichtspunkt der Nachfolge in die Pfründevertretung ist selbstverständlich, was § 572 BGB. für den Eigentumsnachfolger des Vermieters ausspricht, daß nämlich der Pfründenachfolger in die durch Sicherheitsleistung des Pächters für seinen Vorgänger begründeten Rechte und Pflichten eintritt.

Nach § 573 Satz I — auf den Nießbrauch entsprechend angewendet — wird eine Verfügung, die der Nießbraucher vor Beendigung seines Rechtes über den auf die Zeit der Berechtigung seines Nachfolgers entfallenden Mietzins getroffen hat — z. B. eine Abtretung oder Verpfändung — insoweit wirksam, als sie sich auf den Pachtzins für das zur Zeit der Beendigung des Nießbrauches laufende und das folgende Kalendervierteljahr bezieht. Das hat auch für die Verfügung des Pfründners zu gelten. Es kann sich daher die Interkalarmasse bzw. der Pfründenachfolger bezüglich dieser Zinsquote nur an den Pfründevorgänger, nicht an den Pächter oder denjenigen halten, dem die Zinsforderung abgetreten oder verpfändet ist.

Die entsprechende Anwendung der §§ 574 und 575 schließlich ergibt folgende Regel:

a) Ein Rechtsgeschäft, das zwischen dem Pächter und dem Pfründner in Ansehung der Pachtzinsforderung vorgenommen wird, insbesondere die Entrichtung des Pachtzinses, ist der Interkalarmasse bzw. dem Pfründenachfolger gegenüber wirksam, soweit es sich nicht auf den Pachtzins für eine spätere Zeit als das Kalendervierteljahr, in welchem der Pächter von der Beendigung des Pfründnerrechtes Kenntnis erlangt, und das folgende Vierteljahr bezieht. Ein Rechtsgeschäft, das nach der Beendigung des Pfründnerrechtes vorgenommen wird, ist jedoch unwirksam, wenn der Mieter bei der Vornahme des Rechtsgeschäfts von der Beendigung Kenntnis hat. Wenn sich also ein abgesetzter Pfarrer von einem Pächter, dem die Absetzung noch nicht bekannt ist, den Pachtzins für ein halbes Jahr im voraus zahlen läßt, so können die eigentlichen Bezugsberechtigten hiewegen keinerlei Ansprüche mehr an den Pächter erheben.

b) Soweit die Entrichtung des Pachtzinses an den Pfründner

nach den vorstehenden Grundsätzen der Interkalarmasse bzw. dem Pfründenachfolger gegenüber wirksam ist, kann der Pächter gegen die Mietzinsforderung der Interkalarmasse bzw. des Pfründenachfolgers eine ihm gegen den Vorgänger zustehende Forderung aufrechnen. Die Aufrechnung ist ausgeschlossen, wenn der Pächter die Gegenforderung erworben hat, nachdem er von der Beendigung des Pfründnerrechtes des Vorgängers Kenntnis erlangt hat, oder wenn die Gegenforderung erst nach der Erlangung der Kenntnis und später als der Pachtzins fällig geworden ist.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Herübernahme dieser Aufrechnungsbefugnis aus § 575 BGB. auf gewichtige Bedenken stößt, die um so lebhafter sind, als jedes Präjudiz fehlt und man völlig auf abstrakte Deduktion angewiesen ist. Gegenüber dem Käufer eines Grundstückes und gegenüber dem den Nießbraucher ablösenden Eigentümer erklärt sich ein derartiges Recht des Nießbrauchers aus dem Vertragsverhältnis, das den Käufer mit dem Verkäufer, den Eigentümer mit dem Nießbraucher verbindet. Dadurch steht das Recht des Käufers bzw. des Eigentümers in engem Zusammenhang mit dem vorher vom Verkäufer bzw. Nießbraucher ausgeübten Recht und so ist es begründet, daß Lasten des älteren Rechtes auch auf das neue herüberwirken. Das Recht des Pfründenachfolgers an der Pfründe aber ist in keiner Weise von dem seines Vorgängers abhängig, sondern entsteht neu auf Grund eines selbständigen Rechtsgrundes, der Pfründeverleihung. Trotzdem soll sich der Nachfolger die Aufrechnung mit Forderungen gegen seinen Vorgänger gefallen lassen und dadurch primär — der Rückgriff auf seinen Vorgänger steht ihm natürlich jederzeit zu — für dessen Schulden eintreten?

Aber man wird sich dieser Konsequenz nicht entziehen können, nachdem einmal das Nießbrauchrecht diese Bestimmung des Mietrechtes positiv aufgenommen hat; denn schon im bürgerlichen Nießbrauch entspricht sie nicht durchaus dem Rechtsempfinden, da auch hier das Nutzungsrecht an der Sache nicht wie bei der Veräußerung durch den Vermieter auf Grund eines Willenaktes, bei dem diese Konsequenzen miterwogen werden könnten, sondern meist auf Grund eines zufälligen Ereignisses — ebenso wie im Pfründerecht — auf den Eigentümer übergeht und diesem daher in der Form von Aufrechnungsansprüchen Lasten anfallen können, auf die er vorher nicht rechnen und für die er sich daher dem Nießbraucher gegenüber nicht im voraus genügend sicherstellen konnte. Es läßt sich eben die Aufrechnungsbefugnis des Pächters nur dann erklären, wenn man sie als sie folgerichtige Weiterbildung und gleichzeitige Einschränkung der dem Vorgänger im Bezugsrecht durch § 574 gegebenen Möglichkeit ansieht, noch über die Zeit seiner wirklichen Berechtigung hinaus den Pachtzins einzuziehen: Angenommen, der Pächter eines Pfarrgrundstückes hatte eine fällige Gegenforderung gegen den Pfarrer und er verzichtet zunächst darauf sie einzutreiben, weil er beabsichtigt, sie bei der nächsten Pachtzahlung

aufzurechnen, so wäre es eine ungerechtfertigte Benachteiligung des Pächters, wenn er beim plötzlichen Tode des Pfarrers deshalb, weil er nun die Pachtsumme an die Interkalarmasse zahlen muß, der in der Aussicht auf Aufrechnung liegenden Sicherung seiner Forderung verlustig ginge und auf den zweifelhaften Erfolg eines Einschreitens gegen den Nachlaß angewiesen wäre. Noch deutlicher tritt dies hervor, wenn etwa die Forderung aus einem Darlehen des Pächters an den Pfarrer herrührt, das gewissermaßen als Vorschuß auf die nächste Pachtzahlung gegeben wurde.

Die weiterhin in § 1056 angezogenen §§ 576 und 579 haben für das Pfründerecht keine Bedeutung.

3. Besondere Bestimmung des Pfründepachtrechtes.

a) Durch Art. 10 des Klerikaldekrets wird dem verpachtenden Pfründner verboten, sich — außer dem Pachtpreis und dem Ersatz der Verpachtungskosten — besondere Bezüge (Leihkäufe, Draufgeld) auszubedingen, weil dadurch die Pachtschillinge in der Folgezeit geringer, die Nachfolger also geschädigt würden. Handelt der Pfründner diesem Gebote zuwider, so kann sein Nachfolger Rückgängigmachung des Pachtvertrages vom Beginn seines Nutzungsbezuges ab fordern oder von seinem Vorgänger bzw. dessen Erben oder aber dem Pächter Schadenersatz verlangen.

b) Bei der Verpachtung ebenso wie bei der Versteigerung von Gütern der katholischen Kirchenfabrik sind gewisse Mitglieder des Fabrikrats durch Art. 61 des Fabrikdekrets als Mitbewerber ausgeschlossen. Daß diese Bestimmung auf Pfründegüter keine Anwendung zu finden hat, habe ich bezüglich der Veräußerung bereits S. 70 meiner Ausführungen dargelegt. Das gleiche gilt auch bezüglich der Verpachtungen. Hier zeigt sich die Entbehrlichkeit solcher Beschränkungen noch deutlicher. Denn es würde ja der den Pachtvertrag abschließende Pfründner sich selbst am meisten schädigen, wenn er sich einen zu niedrigen Pachtschilling ausbedingen würde, und daher besteht kein Grund, eine Schädigung der Pfründenachfolger bei Verpachtung an Fabrikratsmitglieder zu befürchten, zumal noch weitere, im folgenden zu schildernde Kautelen bestehen.

In der protestantischen Kirche dagegen muß die Vorschrift des § 68 des RA. vom 8. Januar 1819, wonach zu Verpachtungen an Glieder des Presbyteriums oder deren Anverwandte in auf- oder absteigender Linie, Seitenverwandte und Verschwägerte im ersten Grad die Genehmigung der Kreisregierung erforderlich ist, für das Pfründegut ebenso wie für das Kirchengut angewendet werden, da die Verwaltungsvorschriften dieser Verordnung für beide Gütermassen gleichmäßig gelten.

c) In der Regel sollen die Verpachtungen im Wege des öffentlichen Ausbietens stattfinden. Abweichungen hievon bedürfen der Genehmigung des K. Bezirksamts. Dieser Grundsatz ist zunächst für

das Fabrikgut aufgestellt, indem a. 3 der arrêté vom 7. thermidor XI.,[1]) Art. 60 des Fabrikdekrets und § 71 der VO. vom 31. Dezember 1817 die bezüglich der Verpachtung von Gemeindegütern geltenden Vorschriften für anwendbar erklärten,[2]) und muß — mit Rücksicht auf den in den Pachtvertrag eintretenden Pfründenachfolger — auch für das Pfründegut gelten. Für das protestantische Kirchenvermögen ist die gleiche Vorschrift ausdrücklich nur bezüglich der Veräußerungen und Vertauschungen erlassen — § 67 des RA. vom 8. Januar 1819 —, muß jedoch wohl, da in diesem Punkte sichtlich bereits durch die älteren Verordnungen eine für beide Konfessionen gleichheitliche Regelung angestrebt ist, auch auf die Verpachtungen ausgedehnt werden.

Alle bedeutenderen Verpachtungen sollen — wiewohl sie gültig von jeder Privatperson abgeschlossen werden können — notariell verbrieft werden (§ 59 des zit. RA. von 1819), da aus solchen Urkunden gegen den Schuldner die sofortige Zwangsvollstreckung durchgeführt werden kann, wenn sie eine entsprechende Unterwerfungsklausel enthalten (§ 794 Ziff. 5 ZPO.).

4. Form der Pachturkunden.

Auch wenn die Pachturkunden nicht von einem Notar aufgenommen werden, sind sie schriftlich abzufassen. Sie müssen die Bedingung enthalten, daß jeder Pächter einen zahlungsfähigen Bürgen zu stellen hat.

Auch diese beiden Bestimmungen sind aus dem Gemeindepachtrecht auf Grund der oben zitierten Vorschriften in das kirchliche Pachtrecht herübergenommen.

Außerdem ist in den Pachtkontrakt die Bedingung aufzunehmen, daß bei verweigerter Zahlung des Pachtzinses nach der ersten durch den Gerichtsvollzieher fruchtlos geschehenen Aufforderung der Kontrakt ohne weitere Förmlichkeit aufgehoben und der Pächter gehalten sein soll den Schaden, der durch Weiterverpachtung entsteht, zu ersetzen.

Eine KE. vom 10. April 1875 [3] schließlich bestimmt noch folgendes bezüglich der Form der Pachtverträge:

1. In dieselben sind die Angaben des Grundsteuerkatasters über
   a) Plannummer,
   b) Natur (ob Äcker, Wiesen usw.),
   c) Lage,
   d) Größe der Pachtobjekte

aufzunehmen, ebenso sonstige ortsübliche Bezeichnungen, damit jeder Zweifel über die Identität der Grundstücke ausgeschlossen wird.

---

[1]) Bull. 3. S. No. 103, loi No. 3036.
[2]) Wand S. 515; Geib II, 275.
[3]) Wand S. 566; Wagner II, 255, eingeschärft durch Generale vom 5. September 1887.

2. Wenn größere Parzellen in mehrere Lose geteilt verpachtet werden, so ist auf die Beschreibung derselben besondere Sorgfalt zu verwenden.

3. In jedem Pachtakte ist das Datum des abgelaufenen oder aufgelösten Pachtaktes oder aber die Art der seitherigen Verwendung der Grundstücke anzugeben.

4. Das nach Art. 21 der PRO. in jeder Pfarrei bestehende Verzeichnis der Pfarrgüter ist jederzeit in der Art evident zu erhalten, daß daraus bezüglich jeden einzelnen Grundstückes augenblicklich entnommen werden kann, ob, an wen, durch welchen Akt und unter welcher Nummer des Aktes es verpachtet ist. Die Dekane sowohl als die Konsistorialkommissäre sollen sich bei den Kirchenvisitationen dieses Verzeichnis vorlegen lassen und dessen Richtigkeit prüfen. Über die Pachtkontrakte ist Vormerkung zu führen, damit sie rechtzeitig aufgekündigt werden, wenn die unterlassene Aufkündigung die Fortsetzung des Pachtes zum Nachteile der Stiftung zur Folge haben würde (§ 61 des RA. vom 8. Januar 1819).

Wiewohl die vorstehenden Vorschriften des RA. von 1819 über das Rechnungswesen und des Generales von 1875 nur für das protestantische Kirchengut erlassen sind, empfiehlt sie ihre Zweckmäßigkeit doch auch für den katholischen Pfründner zur Beachtung, zumal auch dieser gemäß § 22 der KRO. ein ebensolches Grundstücksverzeichnis, wie es in der protestantischen Ratifikationsordnung vorgeschrieben ist, zu führen hat.

§ 18. Die Pfarrkapitalien.

I. Nutznießung.

Der Nießbrauch des Pfründners am Kapitalvermögen der Pfarrstiftung, mag dieses in Bankguthaben, Hypothekenforderungen oder Wertpapieren bestehen, fällt ebenso wie der im folgenden Paragraphen zu behandelnde Nießbrauch an sonstigen Rechten unter die Vorschriften der §§ 1068—1084 des BGB. über den Nießbrauch an Rechten.

Nach § 1068 sind auf den Nießbrauch an Rechten, soweit nicht Sondervorschriften bestehen, die — im § 15 meiner Ausführungen dargestellten — Grundsätze über den Nießbrauch an Sachen anzuwenden.

Somit ist der Inhalt des pfründerechtlichen Nießbrauchs am Kapitalvermögen das unbeschränkte Recht die gesamten Zinserträgnisse desselben zu beziehen (§ 1030 BGB.). Auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Pfründner und dem Verpflichteten finden die Vorschriften entsprechende Anwendung, welche im Fall der Übertragung des Rechtes für das Rechtsverhältnis zwischen dem Erwerber und dem Verpflichteten gelten (§ 1070); das sind im

allgemeinen die Bestimmungen der §§ 398 ff. BGB. Von diesen sind für das Pfründerecht die folgenden von Bedeutung:

1. Mit dem Nießbrauch an der Forderung geht der Nießbrauch an den Hypotheken- und Pfandrechten, welche für sie bestehen, sowie an den Rechten aus einer für sie bestellten Bürgschaft auf den jeweiligen Pfründner über. Ein mit der Forderung für den Fall der Zwangsvollstreckung oder des Konkurses verbundenes Vorzugsrecht kann immer der jeweilige Pfründner geltend machen (§ 401 BGB.).

2. Der Schuldner kann dem jeweiligen Pfründner die Einwendungen entgegensetzen, die zu der Zeit, als dieser sein Pfründnerrecht erwarb, gegen die Pfründestiftung — sei es aus Verwaltungshandlungen des Pfründevorgängers, sei es aus solchen der Interkalarverwalter — begründet waren (§ 404).

3. Der Schuldner kann eine ihm gegen den Vorgänger des Pfründners zustehende Forderung auch dem neuen Pfründner gegenüber aufrechnen, es sei denn, daß er bei dem Erwerb der Forderung von der Abtretung Kenntnis hatte oder daß die Forderung erst nach der Erlangung der Kenntnis und später als die Forderung des Pfründners fällig geworden ist (§ 406). Zur Begründung der Anwendbarkeit dieser Bestimmung im Pfründerecht beziehe ich mich auf die Ausführungen, die ich S. 143 ff. bezüglich der Hereinziehung des dem § 406 analogen § 575 in das Pfründerecht gemacht habe. Das zugrunde liegende Verhältnis ist völlig das gleiche.

4. Der neue Pfründner muß eine Leistung, die der Schuldner nach dem Übergang des Pfründnerrechtes an den Pfründevorgänger oder den Interkalarverwalter bewirkt, sowie jedes Rechtsgeschäft, das nach dem Übergang zwischen dem Schuldner und dem Pfründevorgänger oder dem Interkalarverwalter in Ansehung der Forderung vorgenommen wird, gegen sich gelten lassen, es sei denn, daß der Schuldner den Übergang bei der Leistung oder der Vornahme des Rechtsgeschäftes kannte (§ 407, I). Vgl. auch hiezu meine Ausführungen S. 143 zu dem analogen § 574 BGB.

5. Ist in einem nach dem Übergang zwischen dem Schuldner und dem Pfründevorgänger anhängig gewordenen Rechtsstreit ein rechtskräftiges Urteil über die Forderung ergangen, so muß der neue Pfründner das Urteil gegen sich gelten lassen, es sei denn, daß der Schuldner die Abtretung bei dem Eintritt der Rechtshängigkeit gekannt hat (§ 407, II). Diese Erstreckung der Rechtskraft steht nicht im Widerspruch mit dem S. 96 ff. meiner Ausführungen wiedergegebenen, vom Verwaltungsgerichtshof[1]) ausgesprochenen Grundsatz, daß die Vertretungsmacht des Pfarrers nicht länger dauert als sein Nutzungsrecht am Pfründevermögen. Denn im § 407, II ist nur ein Privileg für den Schuldner aufgestellt. Die

[1]) S. II, 698 ff.

schädlichen Wirkungen einer unberechtigter Weise erfolgten Rechtshandlung eines nicht mehr Berechtigten werden vom Schuldner wegen seines guten Glaubens ferngehalten und auf den Rechtsnachfolger des ohne Vertretungsmacht Handelnden überwälzt, da dieser durch seine Nachfolge zu dem Prozeßführer in Beziehung getreten ist und so mit mehr Recht auch die schädlichen Folgen dieser Beziehungen trägt als der Schuldner, der dem Rechtsübergang völlig fern steht.

6. Tritt der Pfründevorgänger eine ihm infolge Übergangs des Pfründnerrechtes nicht mehr zustehende Forderung trotzdem an einen Dritten ab, so finden, wenn der Schuldner an den Dritten leistet oder wenn zwischen dem Schuldner und dem Dritten ein Rechtsgeschäft vorgenommen oder ein Rechtsstreit anhängig wird, zugunsten des Schuldners die vorstehenden, gemäß § 1070 aus § 407 abgeleiteten Vorschriften dem Pfründenachfolger gegenüber entsprechende Anwendung, d. h. der Pfründenachfolger muß die Leistung an den Dritten bzw. das Rechtsgeschäft gegen sich gelten lassen, wenn der Schuldner bei der Leistung bzw. bei der Vornahme des Rechtsgeschäftes vom Übergang keine Kenntnis hatte.

Das gleiche gilt, wenn die dem Pfründevorgänger nicht mehr zustehende Forderung durch gerichtlichen Beschluß einem Dritten überwiesen wird oder wenn der Pfründevorgänger dem Dritten gegenüber anerkennt, daß die ihm nicht mehr zustehende Forderung kraft Gesetzes auf den Dritten übergegangen sei (§ 408).

Allgemein ist zu der Hereinbeziehung der Vorschriften der §§ 404, 406—408 BGB. ins Pfründerecht zu bemerken, daß sie alle nur das Verhältnis zwischen Pfründenachfolger und Schuldner regeln und nur den Zweck haben den Schuldner vor einer Benachteiligung durch den Forderungsübergang, z. B. vor einer nochmaligen Leistung, zu schützen. Selbstverständlich kann sich der Pfründenachfolger stets durch Rückgriff auf seinen Vorgänger bzw. die Interkalarmasse schadlos halten.

Die übrigen Vorschriften des BGB. über den Nießbrauch an Rechten, so namentlich die der §§ 1076—1084 über den Nießbrauch an Forderungen, die auf Zinsen ausstehen, an Grund- und Rentenschulden sowie an Inhaber- und Orderpapieren kommen für das Pfründerecht nicht in Betracht, da hier durch die Aufsicht der Kuratelstellen und der Kirchengemeindevertretungen der Zweck erreicht wird, dem sie hauptsächlich dienen sollen: die ungeminderte Erhaltung des Stammvermögens und die Sicherung desselben vor schädigenden Verwaltungsmaßnahmen des Nießbrauchers.

Über die Erhebung der dem Pfarrer zufallenden Zinsen — die der Pfarrer entweder selbst vornehmen oder dem Kirchenrechner übertragen kann — vgl. das oben S. 84 Gesagte.

Bezüglich der Beitreibung im Wege der Zwangsvollstreckung verweise ich auf meine Ausführungen S. 101.

II. Verwaltung.

Von vornherein ist festzustellen, daß die meisten der hier einschlägigen Vorschriften nur von dem Kirchenvermögen im engeren Sinne sprechen, sämtliche aber — soweit sie sich nicht auf Verhältnisse beziehen, die ausschließlich beim Kirchenvermögen vorliegen — auch auf das Pfründegut anzuwenden sind, da bezüglich der Behandlung der Kapitalien für beide Vermögensmassen weitgehende Gleichheit besteht.[1])

A. Zusammensetzung und Erhaltung des Kapitalstocks.

Der Kapitalstock der Pfründe bildet sich auf verschiedene Weise: durch Zuwendungen von Kapitalien bei der Fundation oder durch spätere Schenkungen und Vermächtnisse, durch Zuflüsse aus Ablösungen von Grundrenten, Erbpachten und dergl., durch die Kaufserlöse bei Veräußerungen von Bestandteilen des Grundstücksvermögens und die Überschüsse bei Tauschkontrakten (Art. 63 des Fabrikdekrets).

Mit dem gesamten übrigen Pfründevermögen teilt dieser Kapitalstock die Eigenschaft der unbedingten Unveräußerlichkeit. Nach Ziff. 2 des ARA. vom 10. Juni 1855 Nr. 13376[2]) ist jede Minderung und Verwendung desselben — gleichgültig ob dies wegen ordentlicher oder außerordentlicher Bedürfnisse geschehen soll — durchaus unzulässig; es haftet der Fabrikrat solidarisch für die Ergänzung des Kapitals auf den ursprünglichen Bestand und hat bis dahin den durch die Verminderung verursachten Zinsverlust dem Pfründner zu vergüten, soweit dieser nicht selbst der Verwendung zugestimmt hat.

Immerhin können sich Umstände ergeben, wo ein vorübergehender Zugriff auf das Kapitalvermögen unvermeidlich ist, wenn auch stets die Befriedigung solcher plötzlich auftretender Bedürfnisse zunächst auf andere Weise: durch Rentenüberschüsse der Kirchenstiftung, Kultusumlagen oder bei größeren Summen auch durch Aufnahme eines Anlehens unter gleichzeitiger Festsetzung eines Tilgungsplanes zu versuchen ist. In einem solchen Fall muß die Ermächtigung der Kuratelbehörde erholt werden, die von dieser nach freiem Ermessen erteilt wird. Ebenso können auch Nachlässe am Kapitalbetrag von Darlehen und sonstigen Verpflichtungsverhältnissen nur aus Gründen unabweisbarer Notwendigkeit und nur mit vorgängiger Kuratelgenehmigung stattfinden.[3])

Um die Kapitalien nutzbringend zu machen, sind sie stets in irgendeiner Weise verzinslich angelegt. Über die Zurückzahlung solcher ausstehenden Summen durch die Schuldner trifft Art. 11 des Klerikaldekrets Bestimmungen. Demnach sind gemäß dem

---

[1]) Wagner II, 83 Anm. *).
[2]) Wagner II, 83; Geib II, 286.
[3]) Wagner II, 85.

Staatsratsgutachten vom 21. Dezember 1808[1]) Rückzahlungen von Renten- und Schuldforderungen der kirchlichen Stiftungen jederzeit zulässlich, müssen aber der Stiftungsverwaltung einen Monat vorher angezeigt werden, damit diese sich zeitig nach einer neuen Anlagemöglichkeit umsehen und die zu der neuen Anlage erforderliche Aufsichtsermächtigung einholen kann. Die heimgezahlten Kapitalien sind vom Kirchenrechner in Empfang zu nehmen und in der Fabrikkiste aufzubewahren. Der Schuldner wird nur durch eine von den drei Inhabern der Schlüssel der Fabrikkiste — dem Rechner, dem Pfarrer und dem Fabrikratspräsidenten[2]) — unterzeichnete Quittung von seiner Schuld befreit.

Besondere Vorschriften werden bezüglich der Quittung heimbezahlter Hypotheken- und Bodenzinskapitalien der Kirchen- und Pfründestiftungen durch die MV. vom 14. März 1885[3]) aufgestellt, die im wesentlichen in § 14 der im folgenden noch ausführlicher zu behandelnden MV. vom 17. Mai 1905 übernommen wurden.

Danach soll die Quittung den Empfang des Kapitals samt Zinsen bestätigen unter Bezeichnung der Person, von der oder in deren Namen die Zahlung geleistet wurde, um so bei der Löschung der Hypothek oder bei der Umschreibung auf den Eigentümer zum Nachweis der Zahlung durch den Schuldner dienen zu können. Sie soll ferner die Erklärung enthalten, daß die Kultusstiftung die Löschung bzw. Umschreibung auf den Eigentümer bewilligt. In diese Bewilligung sind entweder die Plannummern der verpfändeten Grundstücke oder das Grundbuchblatt, auf dem die Hypothek eingetragen ist, zu bezeichnen. Die Urkunde muß, um beim Grundbuchamt als Nachweis dienen zu können, öffentlich beglaubigt sein. Zu diesem Zweck muß die Urkunde auf Grund eines Beschlusses der Kirchengemeindevertretung und unter Angabe des Tags der Beschlußfassung ausgestellt, vom Pfarrer, in der katholischen Kirche auch vom Fabrikratspräsidenten, und vom Kirchenrechner unterzeichnet und mit dem Amtssiegel des Pfarrers versehen sein.

Die Quittungen und Löschungsbewilligungen bedürfen zur Gültigkeit der Kuratelgenehmigung. Für die katholischen Stiftungen ist dazu das Bezirksamt zuständig, für die protestantischen ist diese Befugnis zufolge einer MV. vom 4. Mai 1891,[4]) deren Weitergeltung anzunehmen ist, nachdem ihre Bestimmungen in der MV. von 1905 zwar nicht mitangeführt, aber auch nicht ausdrücklich aufgehoben wurden, dem Konsistorium zugewiesen. Auch die Erteilung der Genehmigung muß dem Grundbuchamt zum Zweck der

[1]) Bull. IV. S. t. IX S. 297.

[2]) Art. 50 des Fabr.-Dekr. In der protestantischen Kirche kommen nur zwei Schlüsselinhaber in Betracht, da hier der Pfarrer den Vorsitz im Presbyterium führt.

[3]) KMBl. S. 86.

[4]) KMBl. S. 156.

Löschung bzw. Umschreibung nachgewiesen werden. Es empfiehlt sich daher den Genehmigungsvermerk auf die Quittung selbst zu setzen. Die Kuratelstellen haben von den erteilten Genehmigungen zu ihren Akten entsprechende Vormerkung zu machen. Die Quittung samt Löschungsbewilligung ist demjenigen hinauszugeben, von dem oder in dessen Namen die Zahlung geleistet wurde, dieser soll hiebei darauf aufmerksam gemacht werden, daß es seine Sache ist die Berichtigung des Grundbuchs durch Löschung oder Umschreibung herbeizuführen. Mit diesen Urkunden ist die über die Bestellung der Hypothek errichtete notarielle Urkunde und, wenn über die Hypothek ein Brief errichtet ist, auch dieser hinauszugeben.

Wird nur ein Teil des Hypothekenkapitals bezahlt, so ist unter entsprechender Anwendung dieser Vorschriften eine Teilquittung auszustellen. Auf dem Brief, welcher in diesem Fall noch der Stiftung verbleibt, muß die Teilzahlung vermerkt werden. Er ist dem Grundbuchamt vorzulegen. Nach den gleichen Vorschriften ist zu verfahren, wenn von mehreren verpfändeten Grundstücken eines aus der Haftung entlassen werden soll.

Dem Grundsatz der ungeschmälerten Erhaltung des Kapitalstocks dienen im einzelnen folgende Vorschriften: Wenn Wertpapiere gelegentlich einer Auslosung vom Emittenten eingelöst und dann für die zurückgezahlte Summe neue Papiere angeschafft werden, ergeben sich oft Kursgewinne, indem das ausgeloste Papier zu Pari ausgezahlt, das neuangeschaffte aber unter Pari erworben wird. Das gleiche ist vielfach bei Konvertierungen der Fall. Die Frage, wem diese Gewinne zufallen, beantwortet die ME. vom 6. Februar 1855, mitgeteilt durch RE. vom 16. Februar 1855,[1]) dahin, daß dieselben keineswegs vom Pfründner als Pfründeerträgnis angesehen werden dürfen, sondern neue Fundationszugänge des Pfründevermögens bilden und daher nutzbringend anzulegen sind. Auch muß die durch sie bewirkte Erhöhung der Pfründeerträgnisse in der Pfarrfassion angegeben werden. Doch darf beim Ankauf der neuen Papiere die Provision des Bankiers aus dem Kursgewinn bezahlt werden (KME. vom 14. Januar 1898 Nr. 19633). Steht der Preis des neuerworbenen Papieres über Pari, ergibt sich also gegenüber dem zum Nennwert zurückgezahlten Papier ein Kursverlust, so darf dieser nicht aus dem Pfründestammvermögen bestritten werden, sondern ist vom Pfründner aus seinen Einkünften zu tragen (KME. vom 8. Mai 1882).[2]) Die Summe darf höchstens dann vom Pfründevermögen genommen werden, wenn hier ein Überschuß aus früheren Käufen unter Pari vorhanden ist, oder wenn sie so bedeutend ist, daß die Bestreitung aus den Erträgnissen der Pfründe eine beträchtliche Schmälerung des Pfarreinkommens bewirken würde. In diesem Fall ist die Vermögensminderung durch Absitzfristen auszugleichen.[3])

[1]) Geib II, 313; Wand S. 580 Anm.
[2]) KMBl. 1886 S. 44.
[3]) KME. vom 8. Mai 1882 (Günther II, 241 ff.).

Umtausch von Wertpapieren der Stiftung gegen andere mit gleichwertigem Zinsertrag — die natürlich ebenfalls die Voraussetzungen für Anlegung der Stiftungsgelder erfüllen müssen — ist nur gestattet, wenn der Stiftung keinerlei Nachteile (Auslagen, Kosten) erwachsen (KME. vom 8. Mai 1898 Nr. 7423). Trägt dagegen der Pfründner die Kosten, so steht dem Umtausch nichts im Wege.

B. Neuanlegung der heimgefallenen Kapitalien.

a) Vorübergehende Anlagen.

Zuweilen bietet sich, wenn ein nutzbringend angelegtes Kapital unerwartet zurückgezahlt wird, nicht sofort wieder Gelegenheit dasselbe unter günstigen Bedingungen neu unterzubringen. In diesem Fall sind die Gelder — soweit sie den Wert von 300 fl. nicht übersteigen (RA. vom 8. März 1844)[1] — in die Bezirksverzinsungskasse oder bei der K. Filialbank in Ludwigshafen zu hinterlegen. Versäumt dies der Rechner und verschuldet er hiedurch einen Zinsverlust, so hat er denselben zu ersetzen (ARA. vom 10. Juli 1855 Nr. 13376 Z, Abs. II).[2]

Der Umstand, daß bei den Verzinsungskassen die Zinsen dem Kapital admassiert werden, beeinträchtigt das Bezugsrecht des Pfründners auf die Zinsen nicht: es wird diesem am Schluß des Jahres von der Kasse eine Auszahlungsanweisung in Höhe der durch den Zinszuschlag bewirkten Kapitalsmehrung ausgestellt und die Auszahlung von der Kasse rechnungsmäßig als Kapitalrückzahlung behandelt (zit. RA. von 1844).

b) Dauernde Anlagen.

Sobald sich eine Gelegenheit bietet, sind die verfügbaren Gelder einer dauernden Anlage zuzuführen. Die Anlage darf nur unter genauer Einhaltung der für die Anlage von Kirchen- und Stiftungsgeldern erlassenen Vorschriften erfolgen (Art. 63 des Fabrikdekrets, Ziff. 4 der zit. KE. vom 14. August 1897).

Alle Kapitalsanlagen dürfen nur mit vorgängiger Kuratelgenehmigung erfolgen, soweit nicht, wie dies bei gewissen Wertpapieren der Fall ist, die Genehmigung ein für allemal erteilt ist. Ursprünglich war die Zuständigkeit der einzelnen Verwaltungsbehörden nach der Höhe der in Frage stehenden Summe abgestuft (Staatsratsgutachten vom 21. Dezember 1808 und kaiserliches Dekret vom 16. Juli 1810).[3] Nunmehr ist allgemein zur Erteilung der Genehmigung das Bezirksamt zuständig,[4] gegen die Verweigerung derselben steht der gewöhnliche Instanzenzug offen.

Über die einzelnen Arten der Anlegung und die dabei zu

[1] Wand S. 581 Anm.; Geib I, 340.
[2] Wand S. 530.
[3] Bull. IV. S. t. IX, S. 297 und t. XIII S. 39.
[4] Wagner II, 86.

beobachtenden Maßregeln erging eine reiche Verordnungsgesetzgebung. Grundlegend war früher die RE. vom 16. August 1834 über die Anlegung der Gemeinde- und Stiftungskapitalien. Sie wurde abgelöst durch die VO. vom 31. Juli 1869, „die Kapitalsausleihungen der Gemeinden und Stiftungen betreffend," die durch die RE. vom 29. Januar 1889 auch auf die Kultusstiftungen erstreckt wurde; in neuester Zeit trat an ihre Stelle die AV. vom 5. Mai 1905, die Anlegung von Gemeinde- und Stiftungsgeldern betreffend,[1]) mit der dazu ergangenen Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern beider Abteilungen, dann der Finanzen, die Anlegung von Geldern der Kultusstiftungen und Kirchengemeinden betreffend vom 17. Mai 1905.[1])

Danach gilt folgendes:

1. Nicht zulässige Arten der Anlegung.

Verboten sind Darlehen an Private gegen bloße Handschrift, selbst wenn Bürgen gestellt werden, sowie an Privatbanken. Für Schäden, die aus einer solchen Anlegung entstehen, haften der Pfründner, die übrigen Mitglieder der Kirchengemeindevertretung und der Kirchenrechner persönlich (zit. Dekr. vom 16. Juli 1810).

Auch der Beitritt der Pfründestiftung als Mitglied zu einer GmbH., z. B. zu einer Darlehenskasse, ist verboten (KME. vom 30. Januar 1899 Nr. 21103 und Tit. IV § 10 der Verfassungsurkunde). Doch sind Ausnahmen zulässig.

Ebenso ist es unzulässig die Gelder dem Nutznießer zur freien Verfügung zu überlassen (Ziff. 4 der zit. RE. vom 14. August 1897).

2. Erlaubte Arten der Anlegung.

α) Rechte an Grundstücken.

Bei der Wahl unter den zulässigen Anlegungsarten soll, wie in verschiedenen Verordnungen gesagt ist,[2]) stets die Anlage in Grundstücken, sei es durch Erwerb neuer Grundstücke oder durch Ausleihung gegen hypothekarische Sicherheit, bevorzugt werden. Der Grund hievon ist einmal darin zu suchen, daß die zurückgeflossenen Gelder bereits vorher großenteils in Grundbesitz angelegt waren, dann vor allem in der unbedingten Sicherheit dieser Anlagen und in der Absicht, das Pfarrvermögen zunächst der Gegend dienstbar zu machen, aus der es stammt und in der es seinen Sitz hat, der dortigen Landwirtschaft und dem Gewerbe das nötige Betriebskapital zuzuführen und den Realkredit zu heben.

Da das Grundbuch jetzt auch in der Pfalz als angelegt anzusehen ist, bestimmt sich nunmehr der gesamte Immobiliarrechtserwerb nach dem Grundbuchrecht des BGB.: Die Hypothek (§§ 1113 ff. BGB.), die vornehmlich hier in Betracht kommt, entsteht durch Einigung unter den Parteien und Eintragung ins

[1]) KMBl. S. 197, Kreisamtsblatt S. 277/78 ff.

[2]) Zit. RA. vom 10. Juni 1854 Z. 1, 8. März 1844, letzter Absatz, ME. vom 6. August 1869 Z. 1 (KABl. S. 1825).

Grundbuch (§ 873 BGB.). Ist ein Hypothekenbrief erteilt, so erwirbt die Stiftung die Hypothek erst mit der Übergabe des Briefes. Notarieller Abschluß des obligatorischen Vorvertrages ist nicht erforderlich. Der von der Stiftung der Kuratelstelle zu erbringende Ausweis über die Belastung des zu beleihenden Objektes wird nunmehr durch Grundbuchauszüge geführt.

Durch das Gesetz über das Liegenschaftsrecht in der Pfalz vom 1. Juli 1898 wurden die bestehenden Rechte in das neue Recht übergeführt.

Nach Art. 1 dieses Gesetzes gelten von der Zeit an, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, die im Hypothekenbuch eingeschriebenen Vorzugsrechte und Hypotheken als Sicherungshypotheken, nicht eingeschriebene verwandeln sich in Ansprüche auf Bestellung einer Sicherungshypothek.

Die gesetzliche Hypothek der Ehefrau am Grundvermögen des Mannes besteht jetzt nur mehr zur Sicherung solcher Ansprüche, die vor diesem Zeitpunkt entstanden sind. Soweit aber diese gesetzliche Hypothek der Ehefrau — wie dies bei Grundstücksbelastungen zugunsten einer kirchlichen Stiftung stets von den Stiftungsverwaltungen ausbedungen werden müßte — durch Subrogation auf Gläubiger des Mannes mit Wirksamkeit gegen Dritte übertragen worden ist, gilt zugunsten des Subrogierten nunmehr die gesetzliche Hypothek seit dem Zeitpunkt der Anlegung des Grundbuchs als Sicherungshypothek, auch wenn sie nicht in das Hypothekenbuch eingeschrieben war.

Nach § 1 der zit. AV. vom 5. Mai 1905 müssen die Grundstücke, an denen die kirchliche Stiftung ein Grundpfandrecht erwirbt, in Bayern gelegen sein.

Von den drei Arten der Grundpfandrechte empfiehlt die MV. vom 17. Mai 1905 zur Anlegung der Stiftungsgelder nur die Hypothek und die Grundschuld. Die Rentenschuld bezeichnet sie als regelmäßig ungeeignet, da sie nur zur Zahlung von Renten, nicht aber zur Rückzahlung des Kapitals verpflichtet und da der Gläubiger nur dadurch über das Kapital verfügen kann, daß er die Rentenschuld — möglicherweise mit Schaden — an Dritte überträgt (Ziff. 3). Die Frage, welche der Anlegungsarten im einzelnen Fall zu wählen sei, wird der sorgfältigen Prüfung der Verwaltungsorgane unter Hinweis auf ihre Haftungsverbindlichkeit empfohlen (Ziff. 4).

Über das Verfahren bei der Anlegung der Kapitalsumme in Grundwerten trifft sie folgende Bestimmungen:

1. Schätzung. Der Wert der zu verpfändenden Grundstücke ist durch schriftlich beurkundete Schätzung zu ermitteln. Diese Schätzung erfolgt durch die gerichtlich aufgestellten und beeidigten Sachverständigen mit oder ohne gerichtliche oder notarielle Beurkundung (Art. 87, 88 AG. zum BGB.), oder durch von der Gemeinde aufgestellte und auf die Einhaltung einer aufsichtlich

genehmigten Dienstanweisung verflichtete Schätzmänner (Ziff. 5). In der Pfalz bestand hiefür früher das Institut der Steuerverteiler; dieses ist außer Gebrauch gekommen und ihre Aufgaben sind auf die Schätzmänner übergegangen.

Geschieht die Schätzung durch die beeidigten Sachverständigen ohne behördliche Mitwirkung oder durch die Schätzmänner, so ist diesen der Auftrag zur Vornahme der Schätzung von den zuständigen Verwaltungsorganen zu erteilen. Dabei sind die Sachverständigen ausdrücklich auf die Haftung hinzuweisen, die ihnen aus der Annahme des Auftrags gegenüber der Stiftung erwächst. Vermerk über diesen Hinweis ist in die Schätzungsurkunde aufzunehmen. Die Schätzung hat den Wert der einzelnen Plannummern gesondert auszuweisen (Ziff. 5, II).[1])

Einen höheren Grundstückswert als den durch die Schätzung ermittelten dürfen die Verwaltungsorgane nicht annehmen. Dagegen haben sie zu prüfen, ob die Schätzung nicht zu hoch sei (Ziff. 6). Namentlich bei der Nachprüfung der Schätzung von Bauplätzen, Bergwerken, Brüchen, Gruben und sonstigen Grundstücken, die keinen dauernden Ertrag gewähren, ist mit besonderer Sorgfalt zu verfahren. Bei Waldungen ist, wenn nicht ein dauernder Ertrag durch planmäßige Bewirtschaftung gesichert ist, nur der Grund und Boden, nicht auch der Holzbestand in Ansatz zu bringen (Ziff. 7).

2. Beleihungsgrenze. Die Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld muß innerhalb der ersten Hälfte des so ermittelten Grundstückswertes zu stehen kommen. Bei Gebäuden ist hiebei außer dem eigentlichen Gebäudewert auch der Wert der Baufläche in Betracht zu ziehen. In den Fällen, in denen der eigentliche Gebäudewert nach dem Ergebnis der Ermittlungen auf mehr als das Doppelte der Brandversicherungssumme anzuschlagen ist, darf das Gebäude höchstens bis zu dem Betrag beliehen werden, der sich ergibt, wenn der Hälfte des Bauflächenwertes die Brandversicherungssumme hinzugerechnet wird, damit eben die Stiftung auch für den Fall unbedingt gesichert ist, daß das Gebäude abbrennt. Bei der Anrechnung vorhandener Pfandbelastungen ist darauf zu achten, daß sich die Haftung des Grundstücks auf Grund Gesetzes auch auf die Zinsen, sowie auf die Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung mit erstreckt, sowie daß bei der Zwangsversteigerung der Anspruch auf Ersatz dieser Kosten, sowie auf Zinsrückstände aus den letzten zwei Jahren den gleichen Rang wie die Hauptbelastung selbst genießt. Es sind daher die vorgehenden Belastungen mit entsprechenden Zusätzen anzuschlagen.

3. Vertragsbedingungen. Auf Grund der gesetzlichen Mithaftung für Zinsen usw. ist die Eintragung einer besonderen Zins- und Kostensicherheit in der Regel — wenn nicht Anlaß zur

[1]) Vgl. dazu MB. vom 27. November 1909, KMBl. S. 621.

Sicherung von Zinsrückständen besteht, die weiter als zwei Jahre zurückliegen — unnötig (Ziff. 8).

In den Beschlüssen über die Geldanlegung sind die Umstände, die nach den Ziff. 5—8 in Betracht zu ziehen sind, im einzelnen anzuführen (Ziff. 9).

Es empfiehlt sich, die sofortige Vollstreckbarkeit für Haupt- und Nebenansprüche mit dinglicher Wirkung, d. h. in Richtung gegen den jeweiligen Eigentümer, formgerecht auszubedingen, sowie neben der persönlichen Haftung des Schuldners die Mithaftung des Ehegatten, ebenfalls in sofort vollstreckbarer Weise, zu vereinbaren (Ziff. 10).

Die Hingabe des anzulegenden Geldes soll erst nach der Eintragung im Grundbuch, und wenn die Erteilung eines Briefes nicht ausgeschlossen ist, erst nach dessen Übergabe erfolgen. Erfordert die Eintragung die vorgängige Verwendung des Geldes, z. B. zur Beseitigung von Vorhypotheken, so kann das Geld auf Gefahr des Schuldners schon vorher bei einem Notar hinterlegt werden (Ziff. 11).

Die vorbezeichneten Grundsätze (Ziff. 3—11) finden ebenso Anwendung, wenn eine Hypothek usw. nicht neu bestellt, sondern entgeltlich im Wege der Übertragung erworben werden soll.

Ergibt sich später im Wert des verpfändeten Grundstücks eine solche Minderung, daß die Hypothek usw. nicht mehr in der ersten Werthälfte steht, so hat das zuständige Verwaltungsorgan entsprechende Sicherungsmaßregeln zu treffen, z. B. teilweise Rückzahlung oder die Bestellung weiterer Sicherheit zu erwirken, das Kündigungsrecht geltend zu machen, die Befugnisse der §§ 1133 bis 1135 und 1201, II, Satz 2 BGB. (Fristsetzung zur Beseitigung der Gefährdung, bei Fruchtlosigkeit sofortige Befriedigung aus dem Grundstück, Klage auf Unterlassung einer schädigenden Einwirkung) anzuwenden.

Von solchen Maßnahmen ist auch die Zustimmung zu einer Minderung der Brandversicherungssumme abhängig zu machen, wenn infolge der Minderung die erforderliche Sicherheit nicht mehr bestünde.

Die Genehmigung des Bezirksamts zur Grundbeleihung ist vor dem Abschluß des Darlehensvertrags unter Vorlage eines motivierten Beschlusses der Kirchengemeindevertretung nachzusuchen. Dem Gesuch sind beizulegen die Grundbuchauszüge über die zu verpfändenden Grundstücke, wenn sich das Grundbuchamt nicht am Sitz der zur Erteilung der Genehmigung zuständigen Behörde befindet, die Schätzungsurkunden, Grundsteuerkatasterauszüge, und wenn die Beleihung von Gebäuden in Frage steht, auch Auszüge aus dem Grundbuch der K. Versicherungskammer, Abteilung für Brandversicherung (Ziff. 23, I).

β) Anlegung in beweglichen Forderungen und Wertpapieren.

I. Zulässige Anlegungsstellen.

Nach § 1 Ziff. 2—4 der AV. vom 5. Mai 1905 ist die Anlegung der Stiftungsgelder außer in Immobiliarrechten gestattet:

1. bei dem bayerischen Staate, einem anderen deutschen Bundesstaat, dem Reichsland Elsaß-Lothringen oder dem Deutschen Reich;

2. bei der K. bayerischen Bank oder den sonstigen staatlich beaufsichtigten juristischen Personen des öffentlichen Rechts in Bayern. Hieher gehören namentlich die Gemeinden und Ortschaften, die Distrikts- und Kreisgemeinden, die Kirchengemeinden, die öffentlich-rechtlichen Stiftungen, darunter die Fürstlich-Kastell'sche alte Kreditkasse in Kastell und die Landesuniversitäten (MB. vom 17. Mai 1905 Ziff. 19);

die Anlegung von Geldern bei solchen juristischen Personen setzt die sorgsame Prüfung voraus, ob auf deren Seite alle Erfordernisse der Schuldaufnahme — z. B. die Beschlußfassung der zuständigen Organe, die Aufsichtsgenehmigung — vorliegen. In Zweifelsfällen ist eine aufsichtliche Bestätigung hierüber einzuholen;

3. bei bayerischen Gesellschaften, Genossenschaften oder Vereinen, sofern die Anlegung durch Ministerialanweisung für statthaft erklärt ist. Ihre Aufzählung erfolgte in der zit. MB. von 1905 und einigen folgenden Ministerialbekanntmachungen, die im folgenden wiedergegeben werden.

Dazu bestimmt die zit. MB. von 1905 folgendes: Die Anlegung bei den vorgenannten juristischen Personen kann nur erfolgen:

a) in Schuldverschreibungen auf den Inhaber,

b) im Giroscheckverkehr oder in laufender Rechnung (Kontokorrent),

c) durch unmittelbare Hingabe gegen Ausstellung eines Schuldscheines, der auf den Namen der Kultusstiftung oder Kirchengemeinde lautet (Ziff. 15).

a) Schuldverschreibungen auf den Inhaber.

Sie dienen am häufigsten zur Anlegung der Stiftungsgelder in beweglichem Vermögen.

1. Vinkulierung.

Sobald die Schuldverschreibungen erworben sind, ist ihre Umschreibung auf den Namen der Kultusstiftung oder Kirchengemeinde oder die Umwandlung in Buchschulden zu beantragen.

Die Umschreibung oder Umwandlung ist entbehrlich, wenn die Schuldverschreibungen ins offene Depot der Königlichen Bank gegeben werden.

Durch die Umschreibung auf den Namen wird dem Papier seine Qualität als Inhaberpapier genommen, die in ihm verbriefte

Forderung kann jetzt nur mehr durch den, auf dessen Namen es umgeschrieben wurde, geltend gemacht werden. Durch die Eintragung ins Reichs- bzw. Staatsschuldbuch wird überhaupt die Forderung vom Papier losgelöst und die Schuldverschreibung in eine Buchschuld des Reichs bzw. Staates auf den Namen eines bestimmten Gläubigers umgewandelt.

α) Umwandlung in Buchschulden.

Maßgebend für die Umwandlung der Reichsschuldverschreibungen ist das Reichsschuldbuchgesetz in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. Mai 1910,[1]) für Schuldverschreibungen des bayerischen Staats (und zwar sowohl der allgemeinen Staatsanleihen wie der Staatseisenbahnanleihen) das Gesetz betr. das Staatsschuldbuch vom 20. Juli 1912.[2])

Die Bestimmungen der beiden Gesetze decken sich großenteils. Die Umwandlung erfolgt gegen Einlieferung zum Umlauf brauchbarer Schuldverschreibungen durch Eintragung in das Reichs- bzw. Staatsschuldbuch, das in zwei getrennt aufbewahrten Exemplaren geführt wird. Außerdem können Buchschulden auch durch Einzahlung des Nennwertes der einzutragenden Schuld begründet werden.

Die eingetragenen Forderungen können auf Antrag jederzeit ganz oder zum Teil gelöscht werden. Im Fall der Löschung erfolgt die Ausreichung von Schuldverschreibungen im Nennwert des gelöschten Betrags.

Die Buchschulden können auch durch Umschreibung auf andere Konten übertragen werden.

Zu den Anträgen auf Eintragung einer Forderung genügt Schriftform, zu andern Anträgen ist meist öffentliche Beglaubigung erforderlich.

Die Zinsen werden durch eine öffentliche Kasse oder durch Übersendung durch die Post gezahlt.

Im Fall der Kündigung einer der Anleihen werden die eingetragenen Gläubiger schriftlich benachrichtigt.

Die Eintragungen erfolgen gebührenfrei, nur bei Löschungen von Buchforderungen zum Zweck der Ausreichung von Schuldverschreibungen werden für je angefangene 1000 Mk. Kapitalbetrag 75 Pfg., jedoch mindestens 2 Mk. an Gebühren erhoben.

Weitere Einzelheiten siehe in den betreffenden Gesetzen.

β) Umschreibung auf den Namen, sowie deren Löschung kann nur durch den Aussteller der Schuldverschreibung erfolgen (BGB. § 806). Daher müssen die Organe der Stiftungsverwaltung bei der katasterführenden Kasse des Ausstellers unter Vorlage der Schuldverschreibung (ohne die Zinsscheine) den schriftlichen Antrag auf Umschreibung stellen, sie selbst aber müssen sich jeder Ein-

[1]) RGBl. S. 840 ff.
[2]) BGBl. S. 684 ff.

schreibung auf der Schuldurkunde, — die aller Rechtswirksamkeit entbehren würde —, enthalten. Der Antrag ist mit dem Amtssiegel zu versehen und vom Pfründner oder Vorstand der Kirchengemeindevertretung — in der katholischen Kirche also vom Fabrikratspräsidenten — und vom Kirchenrechner zu unterzeichnen. Der Antrag auf Löschung bedarf außerdem eines Beschlusses der Kirchengemeindevertretung.

Für die Vinkulierung der Schuldverschreibungen des bayerischen Staats gilt die Bekanntmachung der K. Staatsschuldentilgungskommission vom 23. November 1899.[1])

Danach erfolgt die Umschreibung:

1. durch die K. Staatsschuldentilgungshauptkasse für Schuldverschreibungen der allgemeinen bayerischen Staatsschuld,

2. durch die K. Eisenbahndotationshauptkasse für jene der bayerischen Eisenbahnschuld,

3. durch die K. Grundrentenablösungskasse für jene der bayerischen Grundrentenablösungsschuld,

4. durch die K. Grundrentenkasse als Landeskulturrentenkasse für bayerische Landeskulturrentenscheine (Ziff. 1).

Die Umschreibung erfolgt nur für die Hauptschuldurkunde, nicht für Zinsscheine (Ziff. 3), und vorbehaltlich der Kuratelgenehmigung, soweit diese erforderlich ist (Ziff. 4). Für Vinkulierung und Löschung beträgt die Gebühr 50 Pfg. (Ziff. 7), Befreiungen hievon sind zulässig (Ziff. 8).

Auch hinsichtlich der übrigen in Bayern ausgestellten und hier in Betracht kommenden Schuldverschreibungen finden jene Vorschriften entsprechende Anwendung, nur hat bei den nicht staatlichen Schuldurkunden die Umschreibung auf Kultusstiftungen oder Kirchengemeinden sowie die Löschung der Umschreibung unentgeltlich zu erfolgen.

Die Verfügung über die auf Namen umgeschriebenen Schuldverschreibungen durch die Stiftungsverwaltung, sei es durch Löschung der Umschreibung oder durch Umschreibung auf den Namen eines anderen Berechtigten, dann die Empfangnahme der in der Schuldverschreibung versprochenen Zahlung bedarf vorgängiger aufsichtlicher Genehmigung. Um diese Genehmigung ist unter Bezeichnung der Schuldgattung, des Zinsfußes, der Katasternummer und des Nennwertes der Schuldverschreibung — jedoch ohne Einsendung der letzteren selbst — nachzusuchen. Zuständig zur Genehmigung ist in der Pfalz für die Pfründestiftung das Bezirksamt. Die katasterführende Kasse des Ausstellers der Schuldverschreibung hat die Löschung oder Änderung der Umschreibung sowie die Leistung der Zahlung von dem Nachweis der aufsichtlichen Genehmigung abhängig zu machen.

---

[1]) KMBl. S. 654.

Eine aufsichtliche Genehmigung ist überhaupt nicht erforderlich, wenn an Stelle der auf Namen umgeschriebenen Schuldverschreibung, über die verfügt werden soll oder deren Rückzahlung in Frage steht, sofort andere stiftungsmäßige Schuldverschreibungen der nämlichen Ausgabestelle zu gleichem oder höherem Zinsfuß und im gleichen Nennwert erworben und diese Schuldverschreibungen alsbald auf den Namen der Stiftung umgeschrieben oder ins offene Depot der K. Bank gegeben werden (§ 1 Ziff. 17 der zit. AV. von 1905).

Die bisher für die Versendung von Staatsobligationen und Pfandbriefen zum Zweck der Umschreibung gewährte Portofreiheit ist nunmehr aufgehoben.

2. Folgende Inhaberpapiere bayerischer Gesellschaften wurden zur Anlegung der Stiftungsgelder für geeignet erklärt:

α) Die Pfandbriefe und Schuldbriefe für Gemeindedarlehen (Kommunalobligationen)

der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank,
der Süddeutschen Bodenkreditbank,
der Bayerischen Vereinsbank,
der Bayerischen Handelsbank,
der Bayerischen Landwirtschaftsbank,
der Vereinsbank in Nürnberg,
der Pfälzischen Hypothekenbank,

β) Die von der Königlichen Bank ausgegebenen Eisenbahnobligationen.

Die Aktien der pfälzischen Eisenbahngesellschaften, die ebenfalls angeführt waren, sind inzwischen mit der Übernahme der pfälzischen Bahnen durch den Staat in Wegfall gekommen (§ 1 Ziff. 20 lit. C., D., E. der AV. von 1905).

3. Offene Bankdepots.

Wenn die Stiftungen einen größeren Bestand von Wertpapieren besitzen, ist ihnen die Errichtung eines Bankdepots dringend zu empfehlen, sowohl wegen der Sicherung gegen Verlust durch Diebstahl oder Feuer wie wegen der wesentlichen Erleichterung der Vermögensverwaltung. Die Königliche Bank ist ermächtigt, Wertpapiere und Urkunden (Hypotheken-, Privatschuldurkunden) der Kultusstiftungen und Kirchengemeinden zur Verwahrung und Verwaltung zu übernehmen. Dabei ist folgendes zu beachten (Ziff. 22):

α) Für die Pfründestiftungen im allgemeinen ist verordnet, daß die Errichtung eines offenen Depots sowie die Zurücknahme eines Depots oder von Depotbestandteilen in jedem einzelnen Fall der besonderen Genehmigung der Aufsichtsstelle bedarf. Die Verwahrungs- und Verwaltungsgebühren, sowie die sonstigen Auslagen, die aus der Eingehung des Depotverhältnisses erwachsen, fallen dem Pfründebesitzer zur Last. Die Übernahme dieser Kosten auf die staatliche Einkommensaufbesserung ist ausgeschlossen.

β) In der Aufsichtsverfügung, durch welche die Depoterrichtung genehmigt wird, ist ausdrücklich anzugeben, in welcher Weise im Verkehr mit der Königlichen Bank schriftliche Anerkennungen aller Art (Quittungsleistungen, Unterfertigungen der Schecks) zu betätigen sind. Hierzu ist mindestens die Unterschrift des Pfründebesitzers mit dem Beifügen vorzuschreiben, daß der Unterschrift das Amtssiegel beizudrücken ist. Soweit der Pfründebesitzer bei der Verwaltung des Pfründevermögens in gewissen Beziehungen an die Mitwirkung anderer Organe gebunden ist — das ist in der Pfalz infolge des Aufsichtsrechtes der Kirchengemeindevertretungen der Fall — ist bei Erteilung der Genehmigung zur Depoterrichtung hierauf Rücksicht zu nehmen und bei diesem Anlaß sind sogleich Bestimmungen darüber zu treffen, in welcher Weise die Mitwirkung dieser Organe bei der Verfügung über das Depot Platz zu greifen hat. Im allgemeinen wird das Verfahren ähnlich dem bei der Depoterrichtung für die Kirchenstiftung zu regeln und ein Beschluß des Fabrikrats bzw. Presbyteriums für Errichtung und Zurücknahme und zum schriftlichen Bankverkehr die Mitunterschrift des Kirchenrechners und eventuell des Fabrikratspräsidenten zu erfordern sein.

γ) Etwaige Vorschüsse auf die Depots sind gleich Schuldaufnahmen anzusehen und zu behandeln.

δ) Beabsichtigt eine Kultusstiftung oder Kirchengemeinde in Verbindung mit dem Depotverhältnis den Kontokorrentverkehr mit der Königlichen Bank einzuleiten, so ist hiezu ausdrückliche Aufsichtsgenehmigung einzuholen.

ε) Die K. Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben vor Erlaß der von ihnen anläßlich des Depotverkehrs zu treffenden Kuratelverfügung die kirchlichen Oberbehörden einzuvernehmen.

Durch MB. vom 26. Mai 1906[1]) wurde die Errichtung offener Depots unter den gleichen Voraussetzungen auch bei der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, der Süddeutschen Bodenkreditbank, der Bayerischen Vereinsbank und der Vereinsbank in Nürnberg für zulässig erklärt und dabei bemerkt, daß Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die sich in den offenen Depots dieser Banken befinden, auf den Namen der Stiftung umgeschrieben sein müssen.

b) Giroscheckverkehr und laufende Rechnung.

In dieser Form ist die Anlage von Stiftungsgeldern zulässig — außer bei der Königlichen Bank — bei

der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank,

der Bayerischen Notenbank (bei dieser nur im Giroscheckverkehr),

der Bayerischen Vereinsbank,

der Bayerischen Handelsbank,

---

[1]) KMBl. S. 332.

der Süddeutschen Bodenkreditbank (bei dieser nur im Giroscheckverkehr),
der Vereinsbank in Nürnberg
und bei den Zweigniederlassungen dieser Banken (Art. 20, lit. b, dazu ME. vom 30. August 1909).[1])

Zur Eingehung eines Kontokorrentverhältnisses ist stets vorgängige Aufsichtsgenehmigung erforderlich. Sie soll nur im Falle des Bedürfnisses erteilt werden und es hat dabei die Kuratelbehörde die infolge der Eingehung des Kontokorrentverhältnisses notwendigen näheren Anordnungen unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der MB. vom 17. Mai 1886[2]) zu treffen (Art. 23, II).

c) Ausleihung gegen Ausstellung eines Schuldscheines auf Namen.

Diese darf — außer bei der Königlichen Bank — nur erfolgen bei:
der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank und ihrer Zweigniederlassung in Landshut,
der Bayerischen Notenbank,
der Bayerischen Vereinsbank,
der Bayerischen Handelsbank und den Zweigniederlassungen dieser Banken,
der Deutschen Bodenkreditbank
und der Vereinsbank in Nürnberg (Art. 20, lit. a, mit MB. vom 2. Mai 1906).[3])

3. Kuratelgenehmigung.

Für die nach den vorstehenden Bestimmungen allgemein als zulässig erklärten Arten der Anlegung von Stiftungsgeldern ist — außer bei der Eingehung eines Kontokorrentverhältnisses — die Einholung einer besonderen Kuratelgenehmigung im einzelnen Fall nicht mehr erforderlich (Ziff. 23, II).

4. Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen.

Es ist nicht schlechthin unzulässig, daß für die Stiftungsgelder ausnahmsweise eine Anlegungsart gewährt wird, die von den vorstehenden Vorschriften abweicht. Zu einer solchen Anlegung ist aber stets besondere Aufsichtsgenehmigung erforderlich.

Diese Genehmigung wird nur dann erteilt, wenn besondere Zweckmäßigkeitsrücksichten dafür sprechen, und kein Verlust zu besorgen ist.

So kann es z. B. am Platze sein die Geldanlegung dann zu genehmigen, wenn nur unwesentliche Mängel in bezug auf die Sicherheit einer Hypothek bestehen, wenn es sich um eine völlig

[1]) KMBl. S. 487 f.
[2]) KMBl. S. 128.
[3]) KMBl. S. 309.

sichere Beleihung von Grundstücken handelt, die in benachbarten Gemeinden anderer deutscher Bundesstaaten liegen, oder wenn kleinere Beträge ohne genügende Bürgschaft ausgeliehen werden sollen.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit kann bei genügender Sicherheit auch die Anlegung von Geldern bei landwirtschaftlichen oder gewerblichen Kreditgenossenschaften in Bayern genehmigt werden. Dies gilt insbesondere für die vorübergehende Anlegung verfügbarer Kassenbestände. Eine ausreichende Sicherheit wird jedoch in der Regel nur bei eingetragenen Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht und nur dann anzunehmen sein, wenn die Genossenschaften an einen Revisionsverband und eine Zentralkasse angeschlossen sind. Je nach den Verhältnissen der Genossenschaften und der Genossen kann es sich auch empfehlen die Genehmigung auf einen bestimmten Höchstbetrag und — mit dem Vorbehalt der Widerruflichkeit — auf einen bestimmten Zeitraum zu erstrecken (Art. 24).

Die gleichen Grundsätze hat speziell bezüglich der Kapitalsanlage bei Raiffeisenvereinen schon die AKME. vom 29. Dezember 1893, Nr. 17434, ausgesprochen.

§ 19. Die Rechte.

Der Umfang des Begriffes von Vermögensstücken, die man als „Rechte" bezeichnet, ist kein fester und wird namentlich in den Verordnungen über Fassionsanlegung nicht immer gleichweit erstreckt.

Im Zivilrecht fallen unter diesen Begriff alle diejenigen Vermögensbestandteile, die nicht greifbare Sachen sind, so daß auch die „Einkünfte aus Kapitalvermögen" — also Hypothekenzinsen, Darlehenszinsen, Dividenden, Renten aus Inhaberpapieren — als Einkünfte aus Rechten in diesem Sinn anzusehen wären.

Der Begriff, den im allgemeinen das Pfründerecht mit dem Wort „Rechte" verbindet, ist enger. Dieses sieht von den Rechten, die an die Stelle früheren Eigentums getreten sind, — wie dies bei dem Kapitalvermögen der Fall ist —, ab und verbindet mit dem Begriff des Rechtes den Charakter eines Anspruchs mit originärer historischer Fundierung, sei es durch einen — meist lukrativen — Vertrag, sei es durch Ersitzung. Die VO. vom 6. Dezember 1811, welche die Grundlage für das Fassionsrecht des rechtsrheinischen Bayern bildet, erwähnt in § 17 grundherrliche, Zehnt-, Gemeinde-, Weide- und Forstrechte. Dazu kommen noch Jagd- und Fischrechte.[1]) Diese Zusammenstellung vereinigt Rechte ganz verschiedenen Inhalts und verschiedenen Charakters.

Das das pfälzische Fassionsrecht enthaltende RA. vom 11. November 1849 führt außer den Bezügen des Pfründners aus Staats-

[1]) Meurer II, 491, dort Zitate.

gehalt, Pfarrgütern und Pfarrkapitalien noch folgende Einkommensquellen an:

Gilten und Grundzinsen (Kap. VI der Fassion),

Rechte (Kap. VII),

Ständige Bezüge aus Gemeinde-, Kirchen- oder Stiftungskassen in Geld (Kap. VIII),

ebensolche Bezüge in Naturalien (Kap. IX).

In dieser Aufzählung sind die Hauptarten der Rechte enthalten und mit ziemlicher Klarheit von einander geschieden. Ihr wird sich daher auch meine Darstellung anschließen.

I. Die Grundrenten.

a) „Gilten und Grundzinsen" nennt sie die pfälzische Fassion. Die beiden Namen bezeichnen keinen rechtlichen Gegensatz. Oft werden die Begriffe miteinander vertauscht und nur der Unterschied besteht, daß man im allgemeinen unter Gilten Naturalabgaben und unter Grundzinsen Geldleistungen versteht. Stets sind sie an Grund und Boden geknüpft.

Die historische Entwicklung der Grundabgaben im allgemeinen ist von einer bunten Mannigfaltigkeit. Auf ganz verschiedenartige Rechtsgründe gehen sie zurück: auf öffentlich-rechtliche Verhältnisse, wie Steuerpflicht an den Gebietsherrn und die Kirche, auf Schutzgelder, auf Lehensabgaben und auf zivilrechtliche Verpflichtungen.[1]) Meist durch Schenkungen der Berechtigten, teilweise auch durch Rechtsirrtum oder Gewohnheit kamen sie in den Besitz der Pfarrpfründe. Alle diese Typen sind im rechtsrheinischen Bayern noch vertreten, wenn sie auch im Lauf der Zeit von der Praxis einander fast völlig angeglichen wurden.

In der Pfalz dagegen hat die Gesetzgebung der französischen Republik in den Jahren 1789 und 1790, welche die ganze Lehensverfassung von Grund aus beseitigte, auch alle aus der Lehensherrschaft fließenden Abgaben und Leistungen in Naturalien oder Geld („les rentes féodales") mit einem Schlag und ohne Entschädigung abgeschafft, so daß es von diesem Zeitpunkt an öffentlich-rechtliche Grundzinsen in der Pfalz nicht mehr gibt. Nur die eigentlichen Grundzinsen privatrechtlicher Natur („les rentes et redevances purement foncières"), d. h. solche Zinsen und Gilten, die nachgewiesenermaßen den Preis für die Abtretung eines Grundstücks bildeten, wurden beibehalten.[2]) Daher wurde hier die Zahl der Grundabgaben auf ein Minimum reduziert. Bei einer Zusammenstellung gelegentlich der Vorarbeiten zur Kirchengemeindeordnung wurden vom Kultusministerium in den katholischen Pfründefassionen noch in 13 Fällen solche Abgaben ermittelt, 8 in Geld

[1]) cf. Meurer, Grund- und Bodenzinsrecht.

[2]) Dekret vom 9. vendemiaire XIII. (Siebenpfeiffer V, 186; bull. 4. S. XVII Nr. 298).

im Gesamtanschlag von ca. 60 Mk., 5 in Naturalien (Korn-, Most- und Weingilt), in den protestantischen Fassionen überhaupt keine mehr.[1])

b) Zwei Arten solcher privatrechtlicher Grundabgaben sind in den §§ 63 und 64 des zitierten RA. vom 8. Januar 1819 genannt, das Laudemium und die eigentlichen Bodenzinse.

1. Das Laudemium (Lohngeld, Handlohn) — ursprünglich eine Abgabe an den Lehensherrn gelegentlich der Neuvergebung eines Erblehens an den Erben des verstorbenen Lehensträgers — bedeutet hier die Abgabe, die der Eigentümer eines in Erbpacht (Emphyteuse) vergebenen Grundstückes jedesmal zu beanspruchen hat, wenn der Erbpächter sein Recht veräußert. Die Abgabe bildet das Entgelt für die Zustimmung des Eigentümers und bemißt sich meist nach Prozenten des Verkaufspreises.[2])

Nunmehr können Erbpachten in Bayern nicht mehr errichtet werden, da Art. 1 des bayerischen AG. zum BGB. von dem Vorbehalt des Art. 63 des EG. zum BGB. keinen Gebrauch gemacht, sondern stillschweigend das die Erbpachten betreffende Gesetz vom 18./29. Dezember 1790 aufgehoben hat. Die bisher bestehenden Erbpachtrechte haben sich in Eigentum umgewandelt, frühere Laudemien bestehen als persönliche Forderungen weiter und wurden nur, wenn sie vor Einführung des BGB. hypothekarisch gesichert waren, als Reallasten (BGB. §§ 1105—1112) ins Grundbuch eingetragen.[3])

2. Die Grundzinsen.

α) Die Grundzinsen entstanden durch Verträge, in denen ein Grundstück unter dem Vorbehalt einer Rente einem Dritten übereignet wurde: vorbehaltene Renten im Gegensatz zu bestellten Renten. Die Auflage solcher Grundrenten erfolgte auch zugunsten der Gemeinden im Interesse der Schuldentilgung auf die durch die Nation verkauften Gemeindegüter gemäß a. 43 des zit. Dekrets vom 9. vend. XIII., sowie bei Verteilung von Gemeindegründen zur Förderung der landwirtschaftlichen Kultur gemäß Art. 20 und 21 der Gemeindeordnung.[4]) Die Erbpachtzinsen wurden ihnen im Lauf der Zeit völlig gleichgestellt.

β) Diese Grundrenten waren nach dem vor 1789 in Frankreich geltenden Recht unablösbar, begründeten eine dingliche Klage gegen den jeweiligen Besitzer des Grundstückes und konnten mit dinglicher Wirkung verpfändet werden. Durch das Gesetz vom 18./29. Dezember 1790 „relative au rachat des rentes foncières", wurden sie für ablösbar erklärt. Durch das Gesetz vom 21. nivôse

[1]) Begründung zum 1. Entwurf der KGO. Bei.-Bd. I S. 505.
[2]) Wagner II, 208.
[3]) Schneider, Kommentar zum pfälzischen Liegenschaftsgesetz vom 1. Juli 1898 S. 225 ff.
[4]) Wagner I, 96 und 118.

VIII. (= 11. Januar 1800), publiziert für die rheinischen Departements am 24. frimaire XI. (= 11. Dezember 1802, Serini S. 202), wurde die Ablösungssumme auf den 15fachen Betrag der geschuldeten Rente festgesetzt. Durch das Hypothekengesetz vom 11. brumaire VII. wurde bei den von da ab neu zu bestellenden Grundrenten die selbständige Verpfändbarkeit ausgeschlossen und somit der Grundsatz der Mobilisierung der Grundrenten eingeführt.[1])

γ) Den gleichen Standpunkt nahm der Code civil ein. Gemäß a. 530 dieses Gesetzes waren solche Renten grundsätzlich ablösbar. Doch konnte der Besteller die Bedingungen des Rückkaufs regeln und auch bestimmen, daß die Rente erst nach einem bestimmten Termin, der aber nie weiter als 30 Jahre hinausgeschoben sein durfte, zurückgekauft werden konnte. Jede weitergehende Vereinbarung war nichtig. Der Rechtsnachfolger im Eigentum war an die Rente als eine rein persönliche Forderung nur gebunden, sofern er sie ausdrücklich übernahm oder eine Hypothek zur Sicherung der Rente bestellt war. Im übrigen erlosch die Rente durch 30jährige Nichtzahlung (a. 2262 C. c.), vorbehaltlich des Rechtes der Gläubiger, nach 28 Jahren seit dem Datum des letzten Titels ein erneutes Anerkenntnis („Renovation", Siebenpfeiffer V, 191) zu fordern (a. 2263 C. c.).

δ) Das bayerische Ablösungsgesetz vom 4. Juni 1848 bezog sich laut Art. 40 nicht auf die Pfalz und erklärte nur seinen Art. 23 auch auf die Grundrenten der Pfalz für anwendbar. Danach können alle jährlichen Grundrenten, für welche ein bestimmtes Kapital nicht rechtsgültig festgesetzt ist, vom Pflichtigen ganz oder teilweise durch Barerlegung des 18fachen ihres jährlichen Betrages jederzeit abgelöst werden. Statt des 18fachen bleibt aber, wie ein Finanzministerialreskript vom 26. Oktober 1848 ausspricht, in der Pfalz aus Billigkeitsrücksichten der vom oben zitierten Gesetz vom 21. nivôse VIII. festgesetzte 15fache Betrag der Grundrente als Ablösungssumme in Geltung. Besteht die Rente in Naturalien, die einen amtlich konstatierten Marktpreis haben, so wird das Loskaufkapital in der Weise berechnet, daß von den Marktpreisen der letzten 14 dem Ablösungsjahr vorhergehenden Jahre die zwei höchsten und die zwei niedrigsten Jahrespreise ausgeschieden, die übrigen addiert werden und die Summe durch 10 dividiert wird. Der Quotient ergibt die Geldrente, deren 18facher — bzw. 15facher — Betrag das Ablösungskapital bildet (a. 40 des zit. Gesetzes von 1848). Zugleich übernimmt der Pflichtige die Grundsteuer von der abgelösten Dominikalrente. Damit war das nach dem Code civil gegebene Bestimmungsrecht des Pflichtigen über die Ablösungsbedingungen beseitigt. Zur Überweisung an die Staats- oder Ablösungskasse wurde weder eine Möglichkeit noch eine Pflicht geschaffen.

[1]) Wagner II, 209.

Deshalb haben auch die weiteren Ablösungsgesetze von 1872 und 1898 keine Geltung für die Pfalz.

Bezüglich der Ablösung von Grundrenten, die einer unter staatlicher Kuratel stehenden Stiftung zukommen, bestimmt das RA. vom 31. März 1845,[1]) daß hiezu die Regierungsgenehmigung nicht erforderlich ist, sondern die Genehmigung des Bezirksamts genügt, wenn bei der Berechnung des Loskaufpreises die bestehenden Normen beachtet werden und auch sonst Bedenken nicht obwalten. Doch muß bei Ablösung von Renten, die zur Dotation von Pfarreien oder zum Pfarrvermögen selbst gehören, der Regierung zur Abänderung der Fassion Anzeige erstattet werden.

Die Grundrenten des Code civil waren persönliche Forderungen und nur auf dem Umweg hypothekarischer Sicherung wurde eine dingliche Gebundenheit des Grundstücks erreicht. Die auf solche Weise gesicherten Grundrenten verwandelten sich im Zeitpunkt der Anlegung des Grundbuchs in Reallasten (Art. 117 der bayerischen Übergangsvorschriften zum BGB. vom 9. Juni 1899), die mit demselben Betrage ablösbar sind wie die Renten.

Der Besitzer des mit einer Grundrente beschwerten Grund und Bodens hat die Grundsteuer allein zu tragen. Dagegen darf er dem Besitzer der Grundrente nach den Bestimmungen der in der Pfalz bestehenden Gesetze und in den von denselben vorgesehenen Fällen ein Fünftel der Rente in Abzug bringen (§ 4, III des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1910).

c) Die KGO. brachte hier keine Änderung. Sie sagt in Art. 85 ausdrücklich, daß die Verpflichtung zur Leistung besonderer Reichnisse in Geld oder Naturalien durch sie im allgemeinen nicht berührt wird, und die Sonderbestimmungen, die sie in Art. 85, 86 und 87 trifft, beziehen sich nur auf Reichnisse öffentlich-rechtlicher Natur.

d) Nach dem Rechte des BGB. kann nun auch in der Pfalz wieder das Recht auf regelmäßig wiederkehrende Leistungen von bestimmten Geldbeträgen oder festbestimmten Mengen von Bodenerzeugnissen als Reallast bestellt werden (Art. 85 AG. zum BGB., §§ 1105 ff. BGB.). Dabei muß der Geldbetrag festgesetzt werden, durch dessen Zahlung der Eigentümer die Reallast ablösen kann.

Die Ausübung des Ablösungsrechtes ist — ebenso wie bei der Rentenschuld — erst nach vorgängiger Kündigung, die mangels einer Vertragsbestimmung an eine sechsmonatige Frist gebunden ist, zulässig. Eine Beschränkung des Kündigungsrechtes ist nur soweit möglich, daß der Eigentümer nach 30 Jahren unter Einhaltung der sechsmonatigen Frist kündigen kann.

Eine andere, moderne Rechtsform, welche geeignet ist die

[1]) AVI. S. 118.

Grundrente des alten pfälzischen Rechtes zu ersetzen, bietet sich in der Rentenschuld (BGB. §§ 1199ff.). Sie ist enger als die Reallast insofern, als durch sie nur Leistungen in Geld, nicht auch in Naturalien bedungen werden können und als sie nicht auch zugunsten des jeweiligen Eigentümers eines anderen Grundstücks bestellt werden kann.

II. Sonstige Rechte, ständige Bezüge aus Gemeinde-, Kirchen- oder Stiftungskassen in Geld oder Naturalien.

Während die Grundrenten ausgesprochen privatrechtliche Ansprüche begründen, ist es das gemeinsame Kennzeichen der unter den folgenden drei Kapiteln der Fassion zusammengefaßten Rechte, daß sie fast ausschließlich dem öffentlichen Recht angehören. Weniger scharf ist der Gegensatz zwischen den „Rechten" im engen Sinn der Fassion und den „ständigen Bezügen" präzisiert. Die letzteren sind nur eine spezielle, aber wohl die häufigste Unterart der ersteren.

a) Unter die „Rechte" gehören demnach die Ansprüche der Pfründe gegen Private auf Leistungen, die nicht in Grund und Boden fundiert sind, sondern auf der Zugehörigkeit zum öffentlich-rechtlichen Pfarrverband beruhen.[1]) Sie äußern sich vornehmlich in Naturaliensammlungen anläßlich gewisser Feste oder in Geldleistungen aller oder einzelner Pfarrangehörigen bei bestimmten Gelegenheiten, die nicht den Charakter von Stolgebühren haben. Derartige Leistungen sind in der Pfalz sehr selten geworden.[2])

b) Hieher gehören ferner die „Gemeinderechte" der Pfründe: Rechte, die der Pfründe den Anspruch auf Mitgenuß an den Gemeindenutzungen der Gemeindebürger geben. Das sind vor allem die Almende und das Gabholz. Art. 24 der pfälzischen Gemeindeordnung läßt derartige Gemeinnutzungen fortbestehen. Almende sind die Gemeindefeldgüter, welche auf Grund von bezirksamtlich genehmigten Gemeindebeschlüssen den Gemeindebürgern in Genuß gegeben werden, da deren Ertrag nicht zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse erforderlich ist. Das Gabholz ist das auf Grund Herkommens jährlich aus den Gemeindewaldungen an die Gemeindebürger zu verteilende Brandholz. Die näheren Bestimmungen über dasselbe enthält die VO. der Landesadministration vom 21. August 1816 (ABl. S. 246) und die RE. vom 22. November 1832 (ABl. S. 683).[3])

Die Entstehung neuer Gemeinderechte ist durch Art. 86 des AG. zum BGB. unterbunden, indem hier bestimmt ist: Forstbe-

[1]) cf. Begründung zum ersten Entwurf der KGO., Landtagsverhandlungen 1907/08 Beil.-Bd. I S. 503.

[2]) Wand S. 582 Anm. 1.

[3]) Nähere Ausführungen sowie die zitierten Vorschriften siehe Wagner I, 101.

rechtigungen, Jagdberechtigungen und Weiderechte können auch in der Pfalz nicht begründet werden.

c) Unter den ständigen Bezügen aus Gemeinde-, Kirchen- und Stiftungskassen sind nur diejenigen zu verstehen, welche der Pfarrstelle als dauernde Reichnisse anhaften und so auf Grund Herkommens zu durchfechtbaren Ansprüchen geworden sind. Soweit für solche Ansprüche noch kein rechtsgültiger Titel oder kein formelles Anerkenntnis der Verpflichteten vorliegt, hat der Pfründner darauf bedacht zu sein, eine solche Urkunde nachzuholen.

Unter den Naturalbezügen ist in ersterer Linie das aus den Gemeindewaldungen abzugebende Besoldungsholz zu nennen, daß sich dadurch vom Gabholz unterscheidet, daß dieses auf Grund eines der Pfründe gemeinsam mit den Gemeindebürgern zustehenden Rechtes, jenes aber auf Grund eines der Pfründe allein und vor anderen Nutzungsberechtigten eigenen Anspruchs bezogen wird. Auf beide Arten des Holzbezuges bezieht sich Art. 39 des Forststrafgesetzbuches der Pfalz in der Fassung vom 2. Oktober 1879, der die Veräußerung solchen Vergünstigungsholzes bei Strafe verbietet, während der Pfründner natürlich das ordnungsmäßig aus den Pfarrwaldungen bezogene Holz beliebig veräußern kann.

Alle derartigen Bezüge an Geld oder Naturalien, die den Charakter eines ständigen oder observanzmäßigen Reichnisses erlangt haben, können nicht durch einseitige Willensäußerung der Gemeindevertretung zurückgezogen werden.[1])

Diese stiftungsmäßigen, in die Fassion eingestellten Dotations- und Sustentationsreichnisse sind öffentlich-rechtlicher Natur und es steht daher die Entscheidung über sie nicht den Zivil-, sondern den Verwaltungsgerichten zu.[2]) Über die Abgrenzung solcher Ansprüche von den auf zivilen Rechtsgründen beruhenden vgl. oben S. 72.

d) Zu den im vorstehenden besprochenen, der Pfründe als Recht zukommenden Ansprüchen stehen im Gegensatz die Bezüge, die den jeweiligen Pfarrern auf Amtsdauer bewilligt werden. Dies sind freiwillige Leistungen bzw. Stiftungen, die an und für sich nach Ablauf jeder Bewilligungsperiode wieder aufgehoben werden könnten. Doch sind gemäß der AE. vom 25. Januar 1821 diejenigen Supplementärbeiträge, welche einzelnen Geistlichen bei unzureichender Dotation aus den Gemeindekassen bewilligt werden, solange als ständige Gehalte anzusehen, als die Mittel der Gemeinde hinreichen dieselben aus ihrem Patrimonialvermögen zu leisten. Wo derartige Beiträge bestehen, sollen sie nicht ohne daß eine solche Unmöglichkeit eintritt und ohne Genehmigung der obersten Verwaltungsbehörde aufgehoben werden.

Über die Fassionsbehandlung der Bezüge aus Rechten vgl. oben S. 110.

---

[1]) RE. vom 20. Januar 1853 (bezüglich des Besoldungsholzes).
[2]) VGH., Entscheidung vom 29. Dezember 1879 S. I, 50.

§ 20. Die Pfründelasten.

Für die in den gesamten vorhergehenden Abschnitten enthaltenen Betrachtungen der Rechte der Pfarrpfründestiftung ergaben sich die Richtpunkte aus den beiden Eigentümlichkeiten, durch die sich die Pfründe vor anderen Vermögensmassen auszeichnet: aus deren Eigenschaft als Stiftung des öffentlichen Rechtes und aus der Tatsache, daß der Träger des Eigentums durch die Zweckbestimmung der Pfründe prinzipiell von der Selbstausübung der Nutzung ausgeschlossen ist.

Von diesen Eigenheiten muß auch die Betrachtung der jenen Rechten gegenüberstehenden Lasten ihren Ausgang nehmen und daher zwei Fragen beantworten:

1. Inwieweit ergeben sich aus der öffentlich-rechtlichen Stellung der Pfründe Besonderheiten in den auf der Pfründe ruhenden Lasten.

2. Wie verteilt sich die Tragung dieser Lasten zwischen der Pfründestiftung als Eigentümerin des Vermögens und dem Pfründner als Nutznießer desselben.

I. Die der Pfründe eigentümlichen Lasten.

a) Die Lasten eines Vermögens beruhen entweder auf zivilen oder auf öffentlichen Rechtsgründen. Da im zivilrechtlichen Verkehr die Pfründe nicht anders gestellt ist als jede andere Vermögensmasse, bestehen bezüglich der privatrechtlichen Lasten für sie keinerlei Besonderheiten. Sie unterliegt ebenso den gesetzlichen Lasten des BGB. — z. B. der Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen, zur Duldung eines Notweges — wie jeder Private, und sie ist ebenso wie dieser an ihre durch Rechtsgeschäfte übernommenen Verpflichtungen — z. B. die Zinszahlung für Darlehen, die Beachtung einer eingeräumten Servitut — gebunden.

b) Wohl aber ergeben sich bezüglich der öffentlichen Lasten Eigentümlichkeiten, die meist in der das öffentliche Interesse berührenden Zweckbestimmung der Pfründe ihren Grund haben.

Unter französischem Recht bestanden für die Pfründen teilweise Steuerfreiheiten, und noch eine Verordnung der gemeinschaftlichen Administration vom 12. Juli 1814 und 15. Februar 1815 sagte ihnen unter gewissen Bedingungen Freiheit von außerordentlichen Umlagen zu. Alle diese Freiheiten sind, — wie bereits durch die RE. vom 6. November 1846 festgestellt wird —, teils durch die §§ 72 und 73 des Religionsediktes, teils durch Art. 34—36 der Gemeindeordnung aufgehoben worden.[1])

Immerhin genießt die Pfründe noch jetzt mancherlei Erleichterungen.

[1]) cf. hierüber Ausführungen — von nur mehr rechtsgeschichtlicher Bedeutung — bei Wagner II, 217; Geib II, 317; Wand S. 568 Anm. 3, dort auch die zitierte RE.

a) Die Steuern.

Maßgebend sind nunmehr die Steuergesetze aus dem Jahre 1910, die das System der allgemeinen Einkommensteuer mit Zuschlägen für das fundierte Einkommen einführten.

1. Nach Art. 1 Ziff. 1 mit Art. 4 Ziff. 4 des Einkommensteuergesetzes[1]) ist die Pfründe frei von der allgemeinen Einkommensteuer und zwar unbedingt, während die Kirchenstiftungen und andere Kultusstiftungen gemäß Ziff. 3 diese Freiheit nur genießen, wenn sie durch Entrichtung der Steuer außer Stand gesetzt würden ihren Zweck vollständig zu erfüllen. Der Staat trifft den Ertrag aus dem Pfründevermögen durch Besteuerung des Pfründners, bei dem das Einkommen aus der Pfründe als Einkommen aus Beruf zu dem Einkommen aus seinem eigenen Vermögen hinzugerechnet wird (Art. 7 Ziff. 4, Art. 16 Ziff. 2 l. c.). Bei der Berechnung des Einkommens des Pfründners aus der Pfründe sind geldwerte Einkünfte, wie der Genuß von Grundbesitz, Wohnung, Naturalien und dergleichen, in Geld nach den örtlichen Mittelpreisen anzuschlagen, soweit deren Anschlag nicht von der Staatsregierung nach Durchschnittssätzen geregelt ist (Art. 7, II l. c.). Den von ihnen selbst zu bestreitenden Aufwand für Hilfsgeistliche dürfen die Pfarrer in Abzug bringen. Das ergibt sich aus Art. 11, I mit Art. 12, I Ziff. 8 l. c.

2. Ebenso ist die Pfründestiftung frei von der Kapitalrentensteuer (Art. 4 Ziff. 1 des Kapitalrentensteuergesetzes von 1910[2]) mit Art. 4 Ziff. 4 des Einkommensteuergesetzes). Da somit die Einkünfte aus dem Kapitalvermögen der Pfründe nur beim Einkommen des Geistlichen getroffen werden, entgehen sie dem Zuschlag, der sonst neben der allgemeinen Einkommensteuer auf sie trifft.

3. Dagegen unterliegt die Pfründe der Grund- und Haussteuer. Bei der Berechnung der letzteren besteht für Pfarrhöfe insofern eine Begünstigung, als auf dem platten Land der Mietertrag nach dem Flächeninhalt der überbauten und zu Hofräumen bestimmten Plätze angesetzt wird (§ 4, I b des Haussteuergesetzes)[3]) und in Orten mit Miethaussteuer die Steuerzahlungspflicht, wenn das Pfarrhaus nicht vermietet, sondern bloß zur Wohnung des Pfarrers verwendet ist, nur nach dem Nutzen zu bemessen ist, den es dem Pfarrer als Wohnung gewährt (§ 14, II l. c.).

4. Der Erbschaftssteuer wurden die Pfründen durch das Reichsgesetz vom 3. Juni 1906 unterworfen. Doch gilt für sie der ermäßigte Satz von 5% und sie sind gänzlich befreit, wenn der angefallene Vermögensvorteil nicht mehr als 5000 Mk. beträgt (§ 12, I Ziff. 2, III l. c.).[4])

[1]) GVBl. S. 393.
[2]) GVBl. S. 549.
[3]) GVBl. S. 1055.
[4]) RGBl. S. 654.

5. Das Gebührenäquivalent, das von juristischen Personen und ähnlichen Rechtsträgern für Grundstücke erhoben wird, mit denen innerhalb von 20 Jahren kein gebührenpflichtiges Rechtsgeschäft vorgenommen wurde, wird von den Pfründen auf Grund des Art. 259 Ziff. 2 des Gebührengesetzes in der Fassung vom 13. Juli 1910 nicht erhoben.

b) Die Umlagen.

1. Kreis-, Distrikts- und Gemeindeumlagen.

Die Umlagen sind Beiträge zu den Zwecken untergeordneter öffentlicher Verbände innerhalb des Staates. Man unterscheidet daher entsprechend der Gliederung des Staatsganzen Kreis-, Distrikts- und Gemeindeumlagen. Da sich die Umlagenpflicht bei allen drei Typen nach der veranlagten Steuer bemißt (Art. 2, 39 und 47 des Umlagengesetzes von 1910)[1] und Umlagenbefreiungen für die Pfründe nicht statuiert und daher auch nicht zulässig sind, ist die Pfründe, soweit sie mit einer direkten Staatssteuer veranlagt ist, auch umlagenpflichtig.

Diese unbedingte Umlagenpflicht der Pfründe besteht seit der Gemeindeordnung von 1869, welche die auf der VO. der gemeinschaftlichen Landesadministration vom 12. Juli 1814 (AVBl. S. 16) und 18. Februar 1815 (AVBl. S. 187) beruhenden Befreiungen von gewissen außerordentlichen Umlagen nicht mitübernahm.[2]

Von den zugrunde liegenden direkten Staatssteuern (§ 2, III der VollzAnw. zum UmlG. vom 12. Juni 1911)[3] kommt für die Pfründe nur die Grund- und Haussteuer in Betracht, da sie von der allgemeinen Einkommensteuer und der Kapitalrentensteuer frei ist und Gewerbesteuern bei ihr nicht anfallen dürften. Neben der Pfründe ist natürlich der Pfründner gemäß seiner Steuerveranlagung aus Einkommen und eigenem Vermögen selbständig umlagenpflichtig.

2. Kirchengemeindeumlagen und Kirchensteuer.

Neben den Beiträgen zu Zwecken des Staats und seiner Unterverbände kennt das bayerische Recht noch die Umlagen zu kirchlichen Zwecken. Auch sie zählen zu den öffentlichen Abgaben, da die Pflicht zu ihrer Leistung vom Staat aufgestellt ist und auf der Zugehörigkeit zu den Religionsgesellschaften als öffentlich-rechtlichen Verbänden beruht.

Beiträge für lokale Zwecke sind die in beiden Konfessionen innerhalb der örtlichen Kirchengemeinden zur Erhebung kommenden Kirchengemeindeumlagen, die nunmehr in der Kirchengemeindeordnung geregelt sind, während bisher für sie in der Pfalz das durch Art. 44, 129 und 130 der pfälzischen Gemeindeordnung in dieser Richtung aufrecht erhaltene Gesetz vom 17. November 1837, die Gemeindeumlagen im Rheinkreis betreffend, maßgebend war.

[1] GVBl. S. 581.
[2] cf. Wagner II, 217.
[3] GVBl. S. 319.

Für allgemein kirchliche Zwecke können neuerdings auf Grund des Gesetzes vom 15. August 1908,[1]) die Kirchensteuer für die protestantischen Kirchen des Königreichs Bayern betreffend, von den sämtlichen Angehörigen des protestantischen Bekenntnisses im Königreich allgemeine Kirchensteuern erhoben werden. Bei Schaffung dieses Gesetzes wurde von der Staatsregierung den Ordinariaten in amtlicher Zuschrift anheimgegeben Anträge auf Einführung einer Kirchensteuer auch in der katholischen Kirche zu stellen. Da dies nicht geschah, blieb das Gesetz auf die protestantische Kirche beschränkt, wiewohl die Landtagsmehrheit der Ausdehnung nicht abgeneigt gewesen wäre und sie sich auch bei den Verhandlungen über die KGO. im Jahre 1910 wieder vorbehalten hat.[2])

Für die Pflicht zur Kirchensteuer ist neben der Steuerveranlagung Voraussetzung die Konfessionszugehörigkeit (Art. 7 des Gesetzes über die Kirchensteuer von 1908 mit § 2 der VV. hiezu vom 14. Dezember 1910).[3]) Da die Pfründe als juristische Person konfessionslos ist, ist sie demgemäß zur Teilnahme nicht verbunden.

Zu den Kirchengemeindeumlagen können zwar nunmehr außer den Konfessionsgenossen gemäß Art. 21, I KGO. für Bauzwecke auch juristische Personen herangezogen werden; doch sind gemäß Art. 21, IV befreit „die juristischen Personen des öffentlichen Rechtes", und so wird auch hier die Pfründe nicht mitbetroffen.

Dagegen ist der Pfründner ebenso wie jeder andere Konfessionszugehörige entsprechend seiner Steuerveranlagung nach Einkommen und Vermögen zur Leistung von Kirchengemeindeumlagen wie Kirchensteuern verpflichtet.

II. Die Verteilung der Lastentragung.

In Verfolgung des Grundsatzes, daß das Pfründnerrecht dem bürgerlichen Nießbrauch analog zu behandeln sei, übernahm Art. 6 des Klerikaldekrets von 1813 aus dem Code civil (a. 608, 609) als leitenden Grundsatz die Bestimmung, daß der Pfründner „auch die Lasten der Usufruktion zu tragen habe". Auch das moderne bürgerliche Recht hat dieses Prinzip aufrecht erhalten. Das BGB. bestimmt in § 1047, daß der Nießbraucher dem Eigentümer gegenüber verpflichtet ist, für die Dauer des Nießbrauches die regelmäßigen öffentlichen Lasten sowie die privatrechtlichen Lasten zu tragen.

Nicht unverändert jedoch übernahm Art. 6 des Klerikaldekrets die Grundsätze des bürgerlichen Rechtes über die Lastenteilung:

[1]) GVBl. S. 513, in Kraft gesetzt am 26. März 1910 durch die A. E. vom 24. März 1910 (GVBl. S. 149).

[2]) cf. Meurer, Das Problem der Gehaltsaufbesserung auf dem Pfründegebiet. (Separatabdruck aus der Festschrift für Burckhard, 1910). Mitteilungen des Regierungskomm. Dr. Preger in der Kammer d. Abg. (Landtagsverhandlungen 1908 Bd. VI S. 446) und des Kultusministers im Ausschuß (Beil.-Bd. III, 384).

[3]) GVBl. S. 1155.

Nur in Gemäßheit der in den folgenden Artikeln gegebenen Erklärungen und Modifikationen sollten sie gelten. Die hiedurch gegenüber dem allgemeinen bürgerlichen Recht aufgestellten Ausnahmen haben ihre Geltung auch dem BGB. gegenüber behalten.[1])

a) Diese Sonderbestimmungen des Klerikaldekrets beziehen sich ausschließlich auf gewisse privatrechtliche Lasten. Sie wurden bereits sämtliche bei früherer Gelegenheit besprochen. Es gehören hieher die Reparaturkosten (oben S. 119 ff.), der Aufwand für Versicherung (S. 126), die Prozeßkosten (S. 99 ff.) und die Absitzfristen für Meliorationen (S. 136 ff.). Zu bemerken ist nur noch, daß im Pfründerecht — soweit von der Verteilung der Lastentragung die Rede ist, — der Begriff der privatrechtlichen Lasten bedeutend weiter verstanden wird, als im BGB. Dieses denkt vor allem an Zinsen für Hypotheken und Grundschulden, sowie an die Leistungen auf Grund von Rentenschulden und ähnlichen regelmäßig wiederkehrenden und nicht genau fixierten Abgaben. Das Pfründerecht dagegen greift unter diesem Begriff die gesamten für das Pfründegut erforderlichen Ausgaben als Gegensatz zu den Erträgnissen zusammen.

b) Für die öffentlichen Lasten gelten die Bestimmungen des BGB. uneingeschränkt. Demnach ist der Pfründner verpflichtet die öffentlichen Lasten mit Ausschluß der außerordentlichen Lasten, die als auf den Stammwert der Sache gelegt anzusehen sind, zu tragen (§ 1047). Ihm allein obliegt also die Bezahlung der regelmäßigen Steuern und Umlagen für die Pfründe und er hat normalerweise keinerlei Anspruch auf Ersatz dieser Aufwendungen, weder an die politische Gemeinde noch an eine der kirchlichen Stiftungen. Die Bezahlung der öffentlichen Abgaben könnte von diesen nur auf Grund eines besonderen Rechtstitels — z. B. freiwilliger Übernahme, Anerkenntnisses oder nachweisbaren Herkommens — verlangt werden, wobei zu beachten ist, daß einen solchen Rechtstitel zu beweisen hat, wer Rechte daraus ableiten will.

Diese Sachlage ist schon in § 73 des mehrfach zit. RA. vom 8. Januar 1819 über das Rechnungswesen festgestellt und gegenüber den zeitweise auftretenden Versuchen, auf Grund früherer französischer Gesetze und Verordnungen die Steuerpflicht auf die Kirchenfabriken oder die politischen Gemeinden abzuwälzen, in der RE. vom 6. November 1846, Nr. 1954 M.,[2]) über die Steuerpflichtigkeit der Pfarrbesoldungsgüter, aufrecht erhalten.

Dagegen gestattet die zit. RE. den Gemeinden — was übrigens aus deren Selbstverwaltungsrecht ohne weiteres hervorgeht — freiwillig diese Ausgaben auf die Gemeindekasse zu übernehmen, wenn genügend Mittel vorhanden sind, wenn also die Gemeindeeinkünfte vom Gemeindebedarf nicht völlig in Anspruch genommen werden.

---

[1]) cf. oben S. 43.

[2]) Wagner II, 216; Geib II, 217; Wand S. 568 Anm. 2.

Die gleiche Befugnis gewährt der zit. § 73 des RA. von 1819 der Kirchenstiftung, jedoch unter der weiteren Voraussetzung, daß der Gehalt des Pfründners unzulänglich sei.

Da somit die Übernahme ausgeschlossen sei, wenn zur Bestreitung der gemeindlichen bzw. kirchlichen Bedürfnisse selbst Umlagen erhoben werden müssen und dies heute die Regel geworden ist, hat diese Übernahmemöglichkeit wenig praktische Bedeutung.

Die Bedeutung derselben hat sich aus fassionsrechtlichen Gründen seit Einführung der staatlichen Aufbesserungszuschüsse noch weiter herabgemindert, wie sich im folgenden sub III zeigen wird.

Die Tragung der außerordentlichen, auf dem Stammwert der Sache liegenden Lasten, die § 1047 BGB. dem Pfründner (bzw. dem Nießbraucher) abnimmt, ist Sache des Eigentümers, also der Pfründestiftung. Die hiezu erforderlichen Mittel sind — in Anwendung des in Art. 13 des Klerikaldekrets niedergelegten Grundsatzes — nach Möglichkeit den in der Pfarrkiste enthaltenen verfügbaren Fonds, nötigenfalls aber dem Stammkapital selbst zu entnehmen. Als solche außerordentlichen Lasten kommen in Betracht: Ablösung einer Reallast, Heimbezahlung eines Hypothekenkapitals, besondere Abgaben für außerordentliche Zwecke, einmalige Abgaben behufs Anlegung einer Straße, einer Eisenbahn oder zur Errichtung einer Kanalisation, Gebühren für Kanalanschlüsse und Straßenpflasterung, Kriegskontributionen, Zwangsanleihen, Erbschaftssteuern.[1])

III. Die fassionsmäßige Behandlung.

Die nach den Verordnungen vom 6. November 1809 und vom 6. Dezember 1811 gefertigten Fassionen im rechtsrheinischen Bayern weisen ein besonderes Kapitel über die Pfründelasten auf. Der Berechnung der staatlichen Aufbesserungszulagen wird dann das um die Summe der Lasten verminderte Reinerträgnis der Pfründe zugrunde gelegt.

Eine solche Zusammenstellung der Lasten haben die gemäß dem RA. vom 11. November 1849 aufgestellten pfälzischen Fassionen nicht. Sie ist deshalb überflüssig, weil die hauptsächlichsten privatrechtlichen Lasten, die Ratifikationsguthaben, in einem Anhang (Anhang II) zum Fassionsformular vorgemerkt sind, und für die öffentlich-rechtlichen Lasten, die Steuern und Umlagen bei Kapitel III der Fassion, dem Ertrag der Pfarrgüter, 15 % des Reinertrags abgezogen werden.

Wenn es sich nun bei unzureichend dotierten Pfarreien um die Feststellung des für die Höhe des staatlichen Aufbesserungszuschusses maßgebenden Reinertrages handelt, werden von der gesamten Summe der fassionsmäßigen Einkünfte die Ausgaben für Ratifikationsguthaben abgezogen, soweit sie nicht schon in der durch

[1]) Staudinger, BGB. § 995 Anm. 2, § 1385 Anm. I a β.

die Verbesserung bewirkten Erhöhung der Einkünfte — die in Anhang I unter „Veränderungen an der Fassion" vorzumerken ist — ihren Ausgleich gefunden haben. Die Ausgaben für Steuern aber sind durch den 15%igen Abzug von den Einkünften der Pfarrgüter ohnehin schon ausgeschaltet. Zu beachten ist aber, daß dieser Abzug nur stattfinden darf, wenn die Steuern und Umlagen tatsächlich vom Pfründner selbst, nicht aber, wenn sie von Dritten getragen werden. Darin liegt der Grund, warum es, wie oben gesagt wurde, heute auf das Einkommen eines gering dotierten Pfründners wenig Einfluß hat, wenn eine Kirchenstiftung oder politische Gemeinde diesem die Zahlung der öffentlichen Abgaben abnimmt. Da er dann diese Lasten nicht in Abzug bringen darf, erhöht sich dadurch sein fassionsmäßiges Reineinkommen und vermindert sich um den gleichen Betrag die ihm zustehende Staatsaufbesserung.

C. Interkalarrecht.

§ 21. Bedeutung des Interkalarrechtes und Rechtsquellen.

I. Interkalarperiode (intercalare = einschalten) ist die Zeit, während welcher eine Pfründe unbesetzt ist, die Zeit zwischen der Beendigung eines früheren und dem Beginn eines neuen Pfründnerrechtes. Aufgabe des Interkalarrechtes ist es Bestimmungen darüber zu treffen, wem die Nutzungen der Pfründe aus dieser Zeit zufallen, nach welchem Maßstab die Verteilung der Erträgnisse des Jahres, in welches die Interkalarperiode fällt (des Interkalarjahres), unter dem früheren Pfründner, dem Interkalarberechtigten und dem neuen Pfründner vor sich geht und von wem und nach welchen Grundsätzen die Pfründe in der Interkalarperiode zu verwalten ist.

Das Interkalarrecht erhält dadurch eine besondere Bedeutung, daß auf ihm die Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Kirchendiener aufgebaut ist durch den Grundsatz, daß jede Vakatur eine gewisse Mindestdauer haben muß und daß die Erträgnisse der Pfründe während der Vakatur den kirchlichen Versorgungsanstalten zufallen.

Wie das ganze Pfründerecht ist das katholische Interkalarrecht eine weltliche Angelegenheit im Sinne des Religionsediktes. Es kommt daher die Gesetzgebung dem Staate zu. Dieser hat es wie das übrige Pfründerecht im Wege der Verordnung ausgebaut. Vgl. hiezu oben S. 36 ff.

Das protestantische Interkalarrecht aber ist — im Gegensatz zum katholischen und im Gegensatz zum übrigen protestantischen Pfründerecht — eine innere Kirchenangelegenheit auf Grund des § 11 des Protestantenediktes, das hier lex specialis gegenüber dem Religionsedikt ist und als solches dem § 64 desselben vorgeht.

In § 11 des PE. ist nämlich bestimmt, daß die Pfarrunterstützungs- und die Pfarrwitwenkasse als innere Kirchenangelegenheit dem Konsistorium und Oberkonsistorium unterstehen. Diesen beiden Kassen sind die Interkalarien der protestantischen Pfründen zugewiesen und es erstreckt sich der innerkirchliche Charakter der Anstalten auch auf das protestantische Interkalarrecht als die Voraussetzung für deren Bestand und für die Aufbringung ihrer Mittel. Deshalb sind die protestantischen interkalarrechtlichen Bestimmungen Kirchengesetze, die nur von den kirchlichen Organen, nicht aber vom Staat abgeändert werden können.[1])

Wie alles pfälzische Pfründerecht ist auch das Interkalarrecht, soweit es Bestimmungen über die Verwaltung und Nutznießung der Pfründe trifft, ein Spezialrecht gegenüber den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über den Nießbrauch, geht folglich diesem vor und ist nötigenfalls aus diesem zu ergänzen. Vgl. oben S. 38 ff.

II. Rechtsquellen sind:

1. für die katholische Kirche:

das Dekret vom 6. November 1813 (Klerikaldekret), bull. des lois, 4. Ser., t. 19, S. 377;

das RA. vom 21. Juni 1820, die Interkalarrechnung der vakanten katholischen Pfarreien betreffend (ABl. S. 120);

die Ratifikationsordnung für die katholischen Pfarreien vom 1. Mai 1842 (AJBl. S. 293).

Titel I. § 5 der Statuten für die Speyerer Emeritenanstalt vom 14. August 1853 (AJBl. S. 905) mit RA. vom 6. April 1820 (ABl. S. 36) und vom 8. Juni 1820.

2. für die protestantische Kirche:

das RA., die Interkalarrechnung betr., vom 9. Februar 1818 (ABl. 1818 S. 283);

das RA. vom 22. Dezember 1818 (ABl. 1819 S. 3 ff.), die Witwenkasse der protestantischen Geistlichkeit des Rheinkreises betr., insbesonders Art. 1, b. im Zusammenhalt mit der AE. vom 19. Juli 1871 auf die Generalsynodalbeschlüsse von 1869;

die AE. vom 10. Juni 1839 Nr. V Ziff. 2;

die Ratifikationsordnung vom 21. August 1839 für die protestantische Geistlichkeit der Pfalz (AJBl. S. 395);

die Instruktion für den Mandatar der protestantischen Geistlichkeit vom 30. August 1837.

Soweit die Ratifikationsordnungen Bestimmungen über die Verbesserungen der Pfarrgüter und die Aufbringung der Entschädigung hiefür enthalten, sind sie schon in § 17 „Die Pfarrgüter" besprochen. Hier kommen ausschließlich ihre interkalarrechtlichen Normen in Betracht.

[1]) Meurer II, 527.

§ 22. Nutznießung der Pfründe während der Vakatur.

I. Die Nutzungsberechtigten.

1. Dauer der Interkalarperiode.

Die Interkalarperiode beginnt mit dem Ablauf des früheren und endet mit dem Anfang des neuen Pfründnerrechtes.

a) Das Pfründnerrecht endet in der katholischen Kirche bei Erledigung durch Tod mit dem Todestag — ein Sterbemonat verbleibt nicht — bei Erledigung durch Versetzung mit dem Erwerb der neuen Pfründe, also dem Tag der bischöflichen Kollation, bzw. der landesherrlichen Präsentation, bei Erledigung durch Entsetzung mit dem Tag der Rechtskraft der amtsentsetzenden Anordnung.

In der protestantischen Kirche bestimmt sich dieser Zeitpunkt in der gleichen Weise, jedoch mit der Modifikation, daß den Relikten des Pfarrers vom Todestage ab noch ein dreimonatiger Nachsitz in bezug auf die sämtlichen Einkünfte der Pfarrpfründe zusteht.

b) Das neue Pfründnerrecht beginnt in der katholischen Kirche mit dem Tag der bischöflichen Kollation bei freibischöflichen, mit dem Tag der landesherrlichen Präsentation bei landesherrlichen Patronatspfarreien, in der protestantischen Kirche jedoch nicht mit der königlichen Ernennung, wie noch in Ziff. 10 des RA. vom 9. Februar 1818 vorgeschrieben ist, sondern mit dem vom Konsistorium festgesetzten Aufzugstermin.[1])

Die Interkalarperiode muß in beiden Kirchen nach jeder Pfarreierledigung mindestens 6 Monate betragen.[2])

2. Die Verwesung der Pfarrei.

Während der Vakanz wird die Pfarrei von einem benachbarten Pfarrer, den der Bischof bzw. das Konsistorium bestimmt, excurrendo verweſt (Zit. RA. vom 21. Juni 1820 Ziff. 2, RA. vom 9. Februar 1818 Ziff. 2). Bei längerer Vakatur wird jedoch entgegen dieser Regel meist ein besonderer in der Pfarrei wohnender Pfarrverweser aufgestellt.[3]) Die Kosten der Verwesung haben die Interkalarberechtigten nach dem Verhältnis der Zeit ihrer Berechtigung zu tragen. Die Entschädigung des Verwesers bestimmt sich nicht mehr nach den Vorschriften des zitierten Regierungsausschreibens, sondern besteht in festen Bezügen, zu denen noch die Stolgebühren hinzukommen, da diese ja nicht Bezüge der Pfründestiftung, sondern persönliche Einkünfte des amtierenden Geistlichen sind und daher auch nicht zu den Interkalareinkünften gehören.

3. Die Interkalarberechtigten.

Die Nutzungen während der Vakatur fallen bei der katholischen

[1]) Wand S. 236; cf. oben S. 74—77.

[2]) Statuten der Emeritenanstalt Speyer von 1853 § 5; Regulativ über die allgemeine Witwenkasse der protestantischen Geistlichen der Pfalz von 1818 in Verbindung mit der AE. vom 19. Juli 1871.

[3]) Geib II, 246, 262; siehe dort über deren rechtliche Stellung.

Kirche der Emeritenanstalt, bei der protestantischen der Pfarrwitwenkasse zu, hier jedoch nur dann ungeschmälert, wenn kein Nachsitz der Relikten in Frage kommt, also bei Erledigung durch Versetzung oder Entsetzung, sowie beim Mangel von Hinterbliebenen. Wird die Pfarrei durch Tod erledigt und sind nachsitzberechtigte Relikten vorhanden, so kommen der Pfarrwitwenkasse nur die Erträgnisse der auf die Beendigung des Nachsitzes folgenden Interkalarzeit, mindestens also die Erträgnisse von drei Monaten zu.[1])

4. Die Verteilung der Interkalarfrüchte.

Somit teilen sich in die Erträgnisse des Rechnungsjahres, in das die Vakatur fällt, drei Parteien:

a) Der abgehende Pfarrer bzw. dessen Erben; ihr Anspruch dauert bis zum Beginn der Interkalarzeit.

b) Die Interkalarberechtigten; ihre Berechtigung wird durch die Dauer der Interkalarperiode bestimmt.

c) Der neuaufziehende Pfarrer; sein Recht beginnt mit dem Ende der Interkalarzeit.

Eine weitere Teilung bewirkt eventuell in der protestantischen Kirche der Nachsitz der Relikten unter den Interkalarberechtigten in der Weise, daß während der ersten drei Monate der Interkalarzeit die Relikten und nur während der Folgezeit die Pfarrwitwenkasse bezugsberechtigt ist.

Die Verteilung erfolgt nun nicht etwa nach dem Anfall der Einkünfte innerhalb der einzelnen Berechtigungsperioden. Es wird vielmehr der ganze Ertrag des laufenden Rechnungsjahres, in das die Vakatur fällt, zugrunde gelegt und dieser unter die Berechtigten im Verhältnis der Zeitdauer ihrer Bezugsberechtigung verteilt (Ziff. 6 bzw. Ziff. 7 der beiden zit. RA. von 1820 bzw. 1818; Art. 18 PRO.).

Erstreckt sich die Vakatur aus einem Rechnungsjahr in das andere, so wird eine zweimalige Verteilung notwendig. Der Ertrag des ersten Jahres wird geteilt zwischen dem abgehenden Pfarrer bzw. dessen Erben und den Interkalarberechtigten, der Ertrag des zweiten Jahres zwischen den Interkalarberechtigten und dem neuaufziehenden Pfarrer. Somit liegt die Bedeutung der oben festgestellten Anfangs- und Endtermine der einzelnen Berechtigungen vor allem darin, daß vermittels derselben die Zeitdauer jeder einzelnen Berechtigung nach Tagen und Monaten festgestellt und so die Verteilungsverhältniszahl berechnet wird.

Die Zusammenfassung des gesamten Jahreserträgnisses zum Zweck der Verteilung entspricht der Natur der Sache, da der gesamte Betrag der aus den einzelnen Quellen zu ganz verschiedenen Zeiten anfallenden Einkünfte die Gegenleistung für die fortlaufende Tätigkeit des Pfründners während des Rechnungsjahres

[1]) RA. vom 21. Juni 1820 Z. 2; RA. vom 9. Februar 1818 Z. 9, 11; Statuten der Speyerer Emeritenanstalt vom 14. August 1853 § 5.

darstellen soll und so als ein in jedem Augenblick entstehender Bezug betrachtet werden muß.[1])

II. Die Durchführung der Verteilung im einzelnen, besonders die Auseinandersetzung zwischen dem abziehenden Pfarrer und der Interkalarmasse bezüglich der Früchte und Aufwendungen.

1. Soweit das Pfründeeinkommen aus Barbezügen besteht: aus Leistungen von Stiftungen und Gemeinden, Vermögenszinsen, Pachtgeldern, begegnet die ratenmäßige Verteilung keinerlei Schwierigkeiten (§ 17 KRO.; Art. 18, b PRO.). Zu erwähnen ist nur, daß neben dem eigentlichen Pachtpreise auch die weiterhin bedungenen Nebenleistungen zum Ansatz — nötigenfalls im Weg der Schätzung — und zur Verteilung kommen müssen: so z. B. unentgeltliche Beifuhr des Besoldungsholzes, Mitbestellung der dem Verpächter vorbehaltenen Pfarrgüter durch den Pächter (sog. Halbpacht). Ebenso muß dem Pachtpreis der Wert der Nutzungen zugerechnet werden, die sich der Verpächter an den verpachteten Gütern vorbehalten hat, z. B. des Obstes, der Weide.

Der fassionsmäßige Staatsgehalt wird, soweit er auf die Interkalarzeit fällt, nicht erst in die Interkalarmasse eingeschossen, sondern direkt der Emeritenanstalt bzw. der Pfarrwitwenkasse von der Staatskasse zugerechnet (Ziff. 10 bzw. Ziff. 11 der zit. RA. von 1820 bzw. 1818).

Der Fassionsanschlag für die Pfarrwohnung und die Nebengebäude wird nicht verrechnet, dagegen gelangt der Mietzins für vermietete Gebäulichkeiten zur ratenmäßigen Verteilung.

3. Schwierigkeiten ergeben sich bei der Verteilung der Erträgnisse jener Pfarrgrundstücke, die zur Zeit der Pfarreierledigung nicht verpachtet sind.[2])

a) Äcker, Wiesen und Weinberge.

Bei diesen wird die Abrechnung von der Frage beherrscht, inwieweit dem abziehenden Pfründner seine Aufwendungen für die Bestellung der Felder zu vergüten sind. Die Beantwortung fällt verschieden aus, je nach dem die Felder zu einem bestimmten Zeitpunkt bereits angebaut sind oder nicht.

Dieser Zeitpunkt ist bei den katholischen Pfründen der Tag der Pfarreierledigung (§ 14 KRO.), der Tag also, an welchem der Anspruch des Pfründners auf die Nutzungen seiner bisherigen Pfründe erlischt. Bei Erledigung durch Weiterbeförderung geschieht dies am Tag des Nominationsdekrets. Bei den protestantischen Pfründen ist der entscheidende Zeitpunkt im allgemeinen der gleiche

[1]) cf. Wagner II, 265.

[2]) Zu den nicht verpachteten Gütern gehören auch die, bei denen nur die Kreszenz versteigert oder verkauft ist. Denn hier hat der Pfarrer das Grundstück im Eigenbau.

wie bei den katholischen, nur bei Erledigung durch Weiterbeförderung ein anderer. Hier ist es allerdings auch der Tag der Beförderungsurkunde (Art. 16 PRO.), dieser Tag ist aber nicht zugleich der Tag der Pfarreierledigung, da diese und mit ihr die Beendigung des Nutzungsrechtes an der alten Pfründe erst an dem vom Konsistorium zum Aufzug auf die neue Stelle bestimmten Termin eintritt.[1]) Daher ist nicht aus dem Auge zu lassen, daß der fragliche Termin nur für den Umfang der Entschädigung, nicht aber für die Dauer der Pfründenutzung von Bedeutung ist.

α) Sind die Pfarrgüter im maßgebenden Zeitpunkt bereits angebaut, so genießen der abgehende Pfarrer bzw. seine Erben die ganzen Früchte derselben und haben dafür nur den fassionsmäßigen Ertragsanschlag[2]) der betreffenden Grundstücke — der meist bedeutend geringer sein wird als der wirkliche Ertrag — in die Interkalarmasse einzuzahlen, wo dieser dann zur ratenmäßigen Verteilung gelangt. So ist dem Bebauer der Erfolg besonderer Bemühungen gesichert.

Die Relikten treten nur in die bereits erworbenen Rechte des verstorbenen Pfarrers ein, sie können also einen von demselben unterlassenen Anbau nicht mehr nachholen.[3])

Die Frage, ob ein Grundstück als bebaut anzusehen ist, ist bei den Pfarräckern leicht und einwandfrei festzustellen. Maßgebend ist, ob sie mit Saat bestellt bzw. angepflanzt sind, ein Zweifel ist um so weniger möglich, als der Anbau des Ackerlandes in der ganzen Pfalz alljährlich so ziemlich in derselben Zeit erfolgt und auch kaum erheblich verfrüht vorgenommen werden kann.

Anders ist es bei Gärten, Weinbergen und Wiesen. Bei diesen könnte der abgehende Pfarrer die den Anbau begründenden Handlungen schon vor der gewöhnlichen Zeit vornehmen und sich dadurch den Vorteil des Früchtebezugs gegen Verrechnung des bloßen Fassionsanschlages sichern, was namentlich in guten Jahren eine beträchtliche Schädigung der Interkalarberechtigten bedeuten würde. Daher wurde bei diesen Grundstücken eine allgemeine Rechtsvermutung bezüglich des Anbaues aufgestellt: bis zum 15. März gelten sie — ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Zustand — als unangebaut, von da an als angebaut. In der gleichen Weise wie bei den Wiesen wird die Frage des Anbaues bei den Kleeäckern entschieden[4]) (§§ 14, 15 Satz 2 KRO.; Art. 16 PRO.).

β) Sind die Pfarrgüter am Tage der Pfarreierledigung bzw. der Ernennung unangebaut oder ist dies nach den vorstehenden

---

[1]) cf. S. 77 meiner Ausführungen; vgl. auch KE. vom 10. Mai 1864; Wagner II, 249 Anm. †).

[2]) Zu verrechnen ist der ganze Fassionsanschlag; ein Abzug für Steuern darf hier nicht stattfinden, da diese schon als Lasten bei den Ausgaben berücksichtigt sind.

[3]) Wagner II, 250.

[4]) KE. vom 16. Juli 1888 Z. II, 5; Wagner II, 253.

Regeln zu präsumieren, so sind sie im Wege öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden je auf ein Jahr zu verpachten und die Pachtsumme der Interkalarmasse zu ratenmäßigen Verteilung zuzuführen (§ 15 KRO.; Art. 16 PRO.).

Der Verpachtung unterliegen nunmehr auch diejenigen Güter, die während der Besetzung der Pfarrei nicht verpachtet werden durften, so die drei Tagwerk Ackerland, die der Pfarrer nach Möglichkeit selbst bebauen soll,[1]) die Weinberge und die Pfarrgärten.[2]) Ist die Verpachtung unmöglich oder untunlich — z. B. deshalb, weil, wie namentlich bei Weinbergen, wegen der Kürze der Pachtfrist Raubbau zu befürchten ist — so sollen die Güter für Rechnung der Interkalarmasse in Regiebau gegeben werden. Stets hat das mit den zum Pfarrhaus gehörigen sieben Ares Gartenland zu geschehen (§ 15, II KRO.). Bei protestantischen Pfarrgütern ist zum Regiebau stets die Genehmigung des Konsistoriums erforderlich. Bei diesen ist nötigenfalls auch eine Verpachtung auf länger als ein Jahr mit Konsistorialgenehmigung zulässig.

Unterblieb der rechtzeitige Antrag aus Nachlässigkeit des Pfründeinhabers und ist nun aus diesem Grunde die Verpachtung bzw. der Anbau für das laufende Jahr nicht mehr möglich, so haben der abgehende Pfründner bzw. dessen Erben genau wie wenn sie den Anspruch auf den Genuß des Ertrages hätten, den Fassionsanschlag in die Interkalarmasse einzuzahlen.

Es wird häufig der Fall sein, daß Güter, die zur Zeit der Pfarreierledigung als unangebaut zu gelten haben, vor derselben bereits gedüngt waren. Da wäre es unbillig hiefür nicht eine besondere Entschädigung eintreten zu lassen, da der Wert des Düngers mit den Transportkosten oft höher ist als der Aufwand für die übrigen Kulturarbeiten. Daher schreiben § 18 KRO. und Art. 16 PRO. vor, daß der hiefür erforderliche Aufwand aus der Interkalarmasse zu ersetzen sei. Geschah die Düngung nach dem Ortsgebrauch und der Beschaffenheit des Bodens für mehrere Jahre auf einmal, so ist der Aufwand auf die einzelnen Jahre zu verteilen und die Entschädgiung jeweils von demjenigen zu leisten, der in dem betreffenden Jahr den Genuß der Pfründe hat.

Das gleiche Entschädigungsverfahren tritt bei Kleeäckern ein, wenn die Pfarreierledigung vor den 15. März fiel und bereits Kulturarbeiten an ihnen vorgenommen waren.

Bei den im fraglichen Zeitpunkt angebauten Pfarrgütern kann natürlich kein Anspruch auf Ersatz der Düngungskosten erhoben werden, da hier die Entschädigung im Fruchtbezug liegt.

Die verschiedenartige Verteilung der Früchte, je nach dem die Güter zu einem bestimmten Zeitpunkt angebaut waren oder nicht, stand im Gegensatz zum gemeinen Recht, wo a. 585, II des Code

[1]) RA. vom 20. März 1847 (AVBl. S. 175).
[2]) Wagner II, 253.

civil die zur Zeit der Beendigung des Nießbrauches hängenden Früchte ohne Entschädigung des Nießbrauchers dem Eigentümer zuwies, und bildet auch nunmehr eine Ausnahme von der Regel des § 1055 BGB. der unter Verweisung auf § 592 mit § 101 Ziff. 1 allgemein bestimmt, daß die zur Zeit der Beendigung des Nießbrauches hängenden Früchte dem Nachfolger im Bezugsrecht zufallen, wofür derselbe Ersatz der Verwendungen zu leisten hat. Da Ausnahmen eng auszulegen sind und nur von Ackerfrüchten die Rede ist, können die vorstehenden Regeln nicht auch auf den Obstertrag angewendet werden, hier gilt vielmehr der allgemeine Grundsatz des Nießbrauches: die zur Zeit der Pfarreierledigung hängenden Früchte kommen stets der Interkalarmasse zugute, der Pfründner hat außer seiner Rate nur Ersatz für die auf die Bäume gemachten Verwendungen für Putzen, Düngung usw. zu beanspruchen.

b) Waldungen.

α) Bei den katholischen Pfründen geschieht die Aufteilung der Erträgnisse der Pfarrwaldungen ähnlich wie bei den Grundstücken: Ist der gewöhnliche Holzschlag beim Eintritt der Pfarreierledigung bereits ausgeführt, so muß vom abgehenden Pfarrer nur der Fassionsbetrag in die Interkalarmasse eingeschossen werden. Ist dies nicht der Fall, so wird der Holzertrag des Interkalarjahres versteigert und der Erlös zwecks Verteilung der Masse zugeführt (§ 16 KRO.).

β) Bei den protestantischen Pfründen war das Verfahren ursprünglich das gleiche (Art. 17 PRO.).

Durch den Konsistorialerlaß vom 16. Juli 1858 Nr. 1077, s,[1]) durch Beschluß der Generalsynode von 1869 und die darauf ergangene AE. vom 19. Juli 1871,[2]) sowie durch die auf die Beschlüsse der Generalsynode vom Jahr 1873 ergangene AE. vom 1. Mai 1874[3]) und die Vollzugsbestimmungen des Konsistoriums zu derselben vom 24. April 1875[4]) traten grundlegende Änderungen ein.

Es wird unterschieden zwischen dem Ertrag der Pfarrwälder und den Naturalbezügen an Besoldungsholz.

αα) Der Ertrag der Pfarrwälder im Interkalarjahre ist nunmehr stets im vollen Betrag der Interkalarmasse zuzuführen bzw. zu ersetzen, ohne Unterschied, ob der abgehende Pfarrer bereits den Schlag ausgeführt hat oder ob dieser erst später erfolgt.

Die Verteilung geschieht dann in der Weise, daß vom Brennholz bzw. dessen Wert $^2/_3$ auf die während der sechs Wintermonate und $^1/_3$ auf die während der sechs Sommermonate Berechtigten

[1]) Wagner II, 259.
[2]) Wagner II, 260; Wand S. 575.
[3]) Wagner II, 261; Wand S. 576.
[4]) Wagner II, 261/62.

treffen, während das Nutzholz, die Lohrinde usw. gleichmäßig über sämtliche Monate verteilt wird. Bei Pfarrwaldungen, die keine jährliche, sondern nur eine periodische Nutzung abwerfen, gehört der vor dem Interkalarjahre erfolgte Schlag vollständig dem abgehenden Pfründner, der Ertrag des Schlages nach dem Interkalarjahre wird im Verhältnis der Berechtigungsdauer an den abgehenden Pfründner bzw. dessen Erben, die Interkalarberechtigten und den neu aufgezogenen Pfründner verteilt.

ββ) Das während des Interkalarjahres gelieferte Besoldungsholz — die Verrechnung auf das der Lieferung folgende Etatsjahr ist nicht mehr in Übung — wird ebenfalls in der Weise verteilt, daß vom Brennholz $^2/_3$ auf die sechs Wintermonate und $^1/_3$ auf die sechs Sommermonate treffen, während das übrige Holz und die sonstigen Walderträgnisse gleichmäßig für sämtliche Monate verrechnet werden. Hat noch der abgehende Pfarrer die Holzbezüge in Empfang genommen, so hat er alles, was er nicht verbraucht hat, für seinen Nachfolger zurückzulassen oder aber der Interkalarmasse die volle Geldentschädigung zu leisten. Ist zur Zeit der Abgabe die Pfarrei bereits erledigt, so ist das Holz zu versteigern und der Erlös der Interkalarmasse zuzuführen.

Als Lasten kommen auf das Holzerträgnis die Ausgaben für Fabrikationskosten, Waldschutz, Hüterlohn und Versteigerung in Anrechnung.

Bei unbefugten Vorhieben, namentlich wenn sie das Erträgnis der folgenden Jahre schmälern, hat der schuldige Pfarrer die Anteilsberechtigten schadlos zu halten.

4. Die gesamten im vorstehenden dargelegten Verteilungsgrundsätze gelten nur insoweit als nicht die Beteiligten ein gütliches Übereinkommen treffen.

§ 23. Verwaltung der Pfründe während der Vakatur.

I. Zuständigkeit.

1. Der Kirchenrechner.

Die Verwaltung des Pfründevermögens, die während der Besetzung der Pfründe dem Pfarrer oblag, geht während der Vakatur völlig auf den Kirchenrechner über (§ 20 KRO.; Art. 19 PRO.). Dadurch erweitern sich dessen Befugnisse, die während der Anwesenheit des Pfründners nur untergeordneter Natur waren, zu fast völliger Selbständigkeit, die nur durch die in bestimmten Fällen erforderliche Mitwirkung der Kirchengemeindevertretung, die Überwachung des Pfarrverwesers und Dekans (Art. 23 PRO.) und die Aufsicht der Kuratelstellen beschränkt wird. Er hat die gesamten Einkünfte zu erheben, Zahlungen zu leisten, den Verteilungsplan für die Interkalarmasse zu entwerfen und die Interkalarrechnung zu erstellen.

Daß der Pfarrverweser nicht mit diesen Aufgaben betraut wurde, hat seinen Grund darin, daß dieser seinen Wohnsitz oft nicht am Sitz der Pfarrei hat und deshalb weniger leicht die Aufsicht über das Vermögen führen und die Einkünfte beitreiben kann, sowie daß es dem amtlichen Wirken des Pfarrers nachteilig ist, wenn er gegen seine Pfarrkinder Zwangsmaßregeln anwenden muß, zumal dies in der Interkalarzeit besonders leicht möglich wird.[1]) Eine besondere Kautionsstellung ist für den Interkalarrechner nicht vorgeschrieben, wie dieser auch für seine Funktion nicht besonders vereidigt wird.

Für seine Tätigkeit als Interkalarverwalter wird der Kirchenrechner durch Hebgebühren entschädigt, die höchstens 4% der Einnahmen betragen dürfen. Eine anderweitige Entlohnung des Interkalarrechners ist damit ausgeschlossen, die Hebgebühr bietet das Entgelt für den gesamten Umfang seiner Verwaltungstätigkeit mitsamt der Rechnungsstellung. Für die Bemessung der Hebgebühren kommen Vereinbarungen zwischen dem abgehenden Pfründner und dem Rechner, die diesem einen bestimmten Prozentsatz für die Einziehung der Pfründeeinkünfte zuwiesen, nicht mehr in Betracht. Die Maximalsumme von 4% soll in der Regel nur bei Güterpächten und dergleichen angesetzt werden. Bei besonderer Einfachheit der Verwaltung — wenn z. B. die Pfarrgüter nur an eine Person verpachtet sind, oder wenn die Leistungen nur von einem Schuldner, z. B. der Gemeindekasse oder einer Stiftung, erhoben werden — ist der Satz zu reduzieren.

Hebgebühren können nur von den wirklichen Einnahmen berechnet werden. Nicht also von Auszahlungen, aber auch dann nicht, wenn eine eigentliche Erhebung nicht erfolgt, z. B. nicht aus dem nur im Wege der Kompensation zur Verrechnung kommenden Fassionsanschlag für den Fruchtbezug aus den angebauten Pfarrgütern, bei Verrechnung des Wertes des ordnungswidrig geschlagenen Holzes und dergleichen. Auch die Verrechnung von Porto und Reisekosten für auswärtige Zahlungen ist dem Interkalarrechner nicht gestattet, da die Zahlungen eigentlich an dessen Wohnsitz in Empfang zu nehmen sind. Andererseits hat der Rechner Hebgebühren von allen Pfarreinkünften zu beanspruchen und zwar nicht nur von den während der Vakatur, sondern überhaupt von den während des ganzen Interkalarjahres anfallenden Einkünften.[2]) Hat der abgehende Pfarrer einen Teil derselben schon selbst eingehoben, so ist er verpflichtet, dem Rechner die hieraus sich ergebende Hebgebühr zu vergüten, da ja diesem die Einhebung zugestanden hätte.

[1]) Motive zum Entwurf der Ratifikationsordnung von 1837.

[2]) Diese Ansicht verficht Wagner (II, 268) gegenüber einer RE. vom 18. Mai 1888, die dem Rechner Hebgebühren nur von den auf die Vakatur treffenden Einkünften zugestehen will, mit der Begründung, daß ja auch der Ertrag des ganzen Interkalarjahres von ihm verteilt und verrechnet wird.

Streitigkeiten über den Hebgebührenbezug sind keine Verwaltungsrechtssachen, sondern gehören vor die Zivilgerichte, wie in einer Entscheidung des VGH. vom 10. Mai 1889 festgestellt wurde.

2. Die Kirchengemeindevertretung (Fabrikrat, Presbyterium).

Dieselbe hat während der Vakatur die gleichen Mitwirkungs- und Aufsichtsbefugnisse gegenüber dem Kirchenrechner, wie sie ihr während der Besetzung der Pfründe gegenüber dem Pfründner zustehen (vgl. S. 79 ff. meiner Ausführungen). Eine Mehrung derselben während der Interkalarzeit ergibt sich aus der in dem Mangel eines an der Pfründe persönlich interessierten Verwalters begründeten erhöhten Notwendigkeit eingehender Beaufsichtigung. Wo dies im einzelnen der Fall ist, wird im nachfolgenden gezeigt.

II. Durchführung der Verwaltung.

1. Materielle Normen.

a) Die Tätigkeit des Kirchenrechners als Interkalarverwalter beginnt mit der Prüfung, ob das gesamte im Inventar aufgeführte Pfarrvermögen tatsächlich vorhanden ist und ob es sich in ordnungsmäßigem Zustand befindet.

Hat die Pfarreierledigung im Tod des früheren Pfründners ihren Grund, so hat der Rechner diese Prüfung gelegentlich der gerichtlichen Nachlaßaufnahme vorzunehmen.

Der Nachlaß des Pfarrers wird vom Nachlaßgericht versiegelt, in Gegenwart der Erben und des Kirchenrechners werden die Siegel abgenommen und dann wird an der Hand des Inventars — Art. 5 des Klerikaldekrets — „der Zustand des Mobiliarteils und der Utensilien, welche zur Pfarrei gehören, und ebenso der sie betreffenden Titel und Papiere" aufgenommen. Das Ergebnis dieses Aktes wird in einem Protokoll niedergelegt und eine Ausfertigung desselben dem Fabrikrechner, dem gleichzeitig auch die zur Pfarrei gehörigen Titel und Papiere übergeben werden, ausgehändigt. So ordnen die Art. 16—19 des Klerikaldekrets an und diese Bestimmungen wurden durch AV. vom 7. Dezember 1899, § 1[1]) mit JMV. vom 31. Dezember 1899, § 23, IV[2]) ausdrücklich in Geltung belassen (vgl. § 8, II des Religionsediktes).

Wird die Pfarrei auf andere Weise erledigt, so hat der Kirchenrechner selbständig diese Vergleichung der vorhandenen Mobiliargegenstände, namentlich des landwirtschaftlichen Inventars, und der das Pfarrgut betreffenden Papiere mit dem Inventarverzeichnis vorzunehmen (Art. 20 des Klerikaldekrets). Für die Liegenschaften ist eine solche Aufnahme des Zustandes bei der Pfarreierledigung, bei welcher in kontradiktorischer Verhandlung der abgehende Pfarrer bzw. dessen Rechtsnachfolger, der Fabrikrat und

[1]) GVBl. 1899 S. 1013.
[2]) JMBl. 1900 S. 1 ff.

nötigenfalls Sachverständige teilzunehmen haben, im § 7 KRO. angeordnet und es entspricht dem Geist der protestantischen Ratifikationsordnung, wenn das gleiche auch in protestantischen Pfarreien geschieht. Vgl. auch Art. 44 des Fabrikdekrets, sowie S. 127 ff. meiner Ausführungen.

Der Vornahme dieser Prüfung dient ein Verzeichnis der sämtlichen zum Pfarrgut gehörenden Liegenschaften (mit Ausnahme der Gebäude und der 7 Ares Pfarrgarten), das gemäß § 22 KRO. und Art. 21 PRO. in jeder Pfarrei vorhanden sein muß.

Ergeben sich bei diesen Prüfungen Schäden und Mängel, die der Pfründner zu vertreten hat, so hat der Interkalarverwalter die Pflicht, den abgehenden Pfarrer bzw. dessen Erben zur Schadenersatzleistung und Wiederherstellung — nötigenfalls im Weg der Klage — anzuhalten (Art. 21 Klerikaldekret). Versäumt der Rechner diese Pflicht, so hat der folgende Pfründner ihn zur Durchführung seiner Aufgaben zu veranlassen oder eventuell selbst die Rechte der Pfründe geltend zu machen (Art. 22 Klerikaldekret).

b) Während der ganzen Dauer der Vakatur hat der Kirchenrechner für die rentierliche Anlage und die ungeschmälerte Erhaltung des Pfarrguts zu sorgen. Vom Tag der Pfarreierledigung an ist dem abgehenden Pfarrer bzw. den Relikten — vorbehaltlich der an angebauten Gütern ihnen zustehenden Genußberechtigung — jede Verfügung über das Pfarrgut, insbesondere jede Einpflanzung und jede Verpachtung, sowie jede Einziehung von Pachtgeldern untersagt.[1]) Das ausschließliche Verfügungsrecht steht nunmehr dem Interkalarverwalter zu. Dieser hat die gesamten Pfarrgüter — soweit nicht Ausnahmen sich aus den im vorstehenden (S. 181 ff. meiner Ausführungen) angeführten Grundsätzen ergeben — je auf ein Jahr zu verpachten. Auch die Ökonomiegebäude soll er nach Möglichkeit auf die gleiche Dauer verpachten, da ja auch ihr Nutzen in der Fassion veranschlagt ist. Bei der Verpachtung ist der Interkalarrechner an die gleichen Vorschriften, namentlich bezüglich der Dauer, der Form und des Inhalts der Pachtverträge, gebunden, die im allgemeinen für die Verpachtung von Pfarrgütern gelten (vgl. S. 141 ff. meiner Ausführungen).

Bei den protestantischen Pfründen bedürfen die Verpachtungsakte der Genehmigung der Dekanate, soweit nicht wegen Abweichung von den allgemeinen Vorschriften Konsistorialgenehmigung erholt werden muß.

Für alle Schäden, die dem Pfarrvermögen oder den Nutzungsberechtigten entstehen, namentlich durch unberechtigte Auszahlung an den abgehenden oder neu aufziehenden Pfarrer, durch Außerachtlassung der für die Verpachtung der Pfarrgüter gegebenen Vorschriften, durch Unterlassung des Regresses gegen den abziehenden Pfarrer für die von diesem zu tragenden Verschlechterungen, haftet

[1]) KE. vom 16. Juli 1888 Abs. II 8 (Wagner II, 254).

der Kirchenrechner persönlich; ebenso haften die Kirchengemeindevertretungen für Schäden, die auf die Versäumung ihrer Aufsichtspflicht, besonders bei Verpachtungen, zurückzuführen sind.

In formeller Beziehung hat sich der Interkalarrechner nach den bestehenden allgemeinen Rechnungsvorschriften zu richten, die ja auch für die Verwaltung der Pfründe durch den Pfründner maßgebend sind. Hervorgehoben sei, daß auch der Interkalarrechner verpflichtet ist, ein besonderes Tage- oder Kassenbuch zu führen.

c) Die Tätigkeit des Interkalarverwalters wird abgeschlossen durch die Erstellung der Interkalarrechnung. Die grundlegenden Vorschriften hierüber sind für die katholischen Pfarreien im RA. vom 21. Juni 1820,[1]) für die protestantischen im RA. vom 9. Februar 1880[2]) enthalten.

Die Interkalarrechnung ist, wenn die Wiederbesetzung der Pfründe noch im Erledigungsjahre erfolgt, möglichst bald nach dessen Ablauf, andernfalls sofort nach der Wiederbesetzung der Pfründe,[3]) und wenn die Vakatur mehrere Jahre dauert, am Ende jeden Jahres zu erstellen.

Sie umfaßt das ganze Pfarreinkommen während des Interkalarjahres, sowie die aufgewendeten Lasten und Kulturkosten. Sie erstreckt sich nur auf das fassionsmäßige Pfründeeinkommen mit Ausnahme der Einkünfte aus der Staatskasse, nicht also auf Stolgebühren und nicht fassionsmäßige Reichnisse und Abgaben. Ebensowenig auf Zinsen von Kapitalien, deren Stiftung mit dem Vorbehalt erfolgte, daß sie ein außerfassionsmäßiges Reichnis für den Pfarrer und zwar für außerordentliche Leistungen desselben bilden sollen. Maßgebend für die Einstellung eines Postens in die Rechnung ist, daß er im Laufe des Rechnungsjahres fällig wurde. Ob er wirklich einging, ist unerheblich.

Als Einnahme ist der wirkliche Zinsanfall zu verrechnen, wenn er auch mit dem in der Fassion eingetragenen Prozentsatz der Rentabilität nicht übereinstimmt. Kapitalsabtragungen während des Interkalarjahres sind kein Erträgnis des Pfarrvermögens, sondern fließen dem Stammvermögen zu und gehören deshalb nicht in die Interkalarrechnung. Ebensowenig ist dies bei Bonifikationen der Fall, welche gelegentlich der Konvertierung von Staatspapieren ausgezahlt werden, da diese das Äquivalent für einen ständigen Zinsausfall bilden sollen und deshalb ebenfalls zum Stammvermögen zu schlagen sind. Andererseits dürfen auch Draufzahlungen, die beim Erwerb oder beim Umtausch von Wertpapieren notwendig wurden, nicht als Lasten in Ansatz gebracht werden, da sie den Grundstock des Pfarrvermögens treffen.

---

[1]) ABl. S. 120; Geib II, 302.
[2]) ABl. S. 283; Geib II, 306.
[3]) Bei protestantischen Pfründen ist eine Maximalfrist von drei Monaten gesetzt (Wagner II, 238).

Zu den Lasten der Interkalarmasse ist zu bemerken:[1])
Für Steuern und Umlagen wird nicht wie bei der Fassion ein bestimmter Prozentsatz von den Einnahmen abgezogen, sondern dieselben müssen im wirklich bezahlten Betrag verrechnet werden.

Bei Ratifikationsraten ist zu beachten, daß ihnen stets eine dauernde Erhöhung der Erträgnisse gegenüber stehen soll, und daß daher im allgemeinen der interkalarberechtigten Unterstützungsanstalt (Pfarrwitwenkassen usw.) ihre Tragung dann nicht zugemutet werden kann, wenn die Nutzungserhöhung im Interkalarjahre ausbleibt oder gar die Unkosten den Wert der Erträgnisse übersteigen. Unzulässig ist es auch, während der Interkalarperiode förmliche Verbesserungen vorzunehmen und diese dann einfach als Lasten in Ansatz zu bringen. Wenn solche Arbeiten tatsächlich im Interesse einer geregelten Wirtschaft erforderlich werden, so hat ihre Deckung nach Maßgabe der Ratifikationsordnung zu geschehen, d. h. auf Grund eines über eine Reihe von Jahren sich erstreckenden Deckungsplanes und mit der nötigen Kuratelerlaubnis.

Bestellungskosten sind immer erst in dem Jahr zu verrechnen, in welchem das Ernteerträgnis zur Verrechnung kommt.

Weitere Lasten der Interkalarmasse sind die Verwesungskosten und die Hebgebühren.

Die Summe der Pfründeeinnahmen ist gegen die der Lasten abzugleichen und dadurch ergibt sich die Jahresrente, deren Verteilung pro rata an die Anteilsberechtigten ebenfalls vom Rechner zu entwerfen und der Rechnung beizufügen ist. Daher zerfällt jede Interkalarrechnung in drei Teile.

1. Die eigentliche Interkalarrechnung.
2. Die Zusammenstellung der Jahresrente.
3. Die Verteilung unter die Teilnehmer.

Die einzelnen Posten der Rechnung sind mit Belegen zu versehen. Zu diesen gehört vor allem das in § 22 KRO. und Art. 21 PRO. vorgeschriebene Güterverzeichnis, welches in Abschrift beizufügen ist und aus dem deutlich hervorgehen muß, in welcher Weise die Güter im Interkalarjahre benutzt wurden.

Die Richtigkeit der Ansätze für Zinseinnahmen von kapitalisierten Gilten ist durch die Kirchengemeindevertretungen, der Ansatz für Barbezüge aus Gemeinde- und Stiftungskassen durch die betreffenden Verwaltungen zu bescheinigen.

Die fertiggestellte Rechnung muß von sämtlichen Interessenten anerkannt und unterschrieben sein. Etwaige Erinnerungen sind schriftlich beizufügen. Eine Abhörung durch den Fabrikrat ist nicht erforderlich. Hierauf werden die Rechnungen der katholischen Pfründen in dreifacher Ausfertigung durch das Bezirksamt der Regierung, die Rechnungen der protestantischen Pfründen in duplo durch das Dekanat dem Konsistorium vorgelegt.

[1]) cf. Wagner II, 242 ff.

Durch die Regierung[1]) bzw. das Konsistorium werden die Rechnungen revidiert, abgeschlossen und die Verteilungspläne genehmigt. Die Rechnungsabschlüsse werden den interkalarberechtigten Anstalten eröffnet und sind nunmehr vom Rechner zur Durchführung zu bringen. Sie haben die Bedeutung vollstreckbarer Erkenntnisse, ihre Durchführung erfolgt nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung; der administrative Zwangsvollzug ist ausgeschlossen.[2]) Gegen die Abschlüsse steht das Recht der Beschwerde offen.

Streitigkeiten über Interkalaransprüche oder über die Verteilung von Pfründeerträgnissen und -lasten unter den Beteiligten werden bei katholischen Pfründen gemäß Art. 10 Ziff. 14 VGG. in erster Instanz von der Kreisregierung, in letzter vom Verwaltungsgerichtshof entschieden. Nicht gegeben ist die verwaltungsgerichtliche Zuständigkeit bei Streitigkeiten zwischen Dritten und der Interkalarmasse (bzw. der Pfründe, die ja die eigentliche Trägerin der Rechtspersönlichkeit ist). Parteien können vielmehr nur sein entweder die Bezugsberechtigten untereinander oder die Bezugsberechtigten gegenüber der Pfründe.

Bei protestantischen Pfründen ist entsprechend dem vollständig innerkirchlichen Charakter des protestantischen Interkalarrechtes der Verwaltungsrechtsweg verschlossen. Streitigkeiten der oben bezeichneten Art werden noch jetzt ebenso wie vor Schaffung des Verwaltungsgerichtshofes vom Konsistorium in erster, vom Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten in zweiter Instanz entschieden.[3]) Meurer[4]) bestreitet diese zweitinstanzielle Zuständigkeit des Kultusministeriums, da dessen auf § 18 des Protestantenedikts beruhende Überordnung über das Konsistorium nur staatsaufsichtliche, nicht aber instanzielle Bedeutung habe. Doch hat sich ihm die Praxis nicht angeschlossen.

---

[1]) Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825 § 35 IV (Weber II, 291).

[2]) Komp.-Confl.-Erkenntnis vom 29. April 1861 (AVl. S. 461).

[3]) Krais S. 135/36; Wagner II, 236.

[4]) Kirchenvermögensrecht II, 583 f.